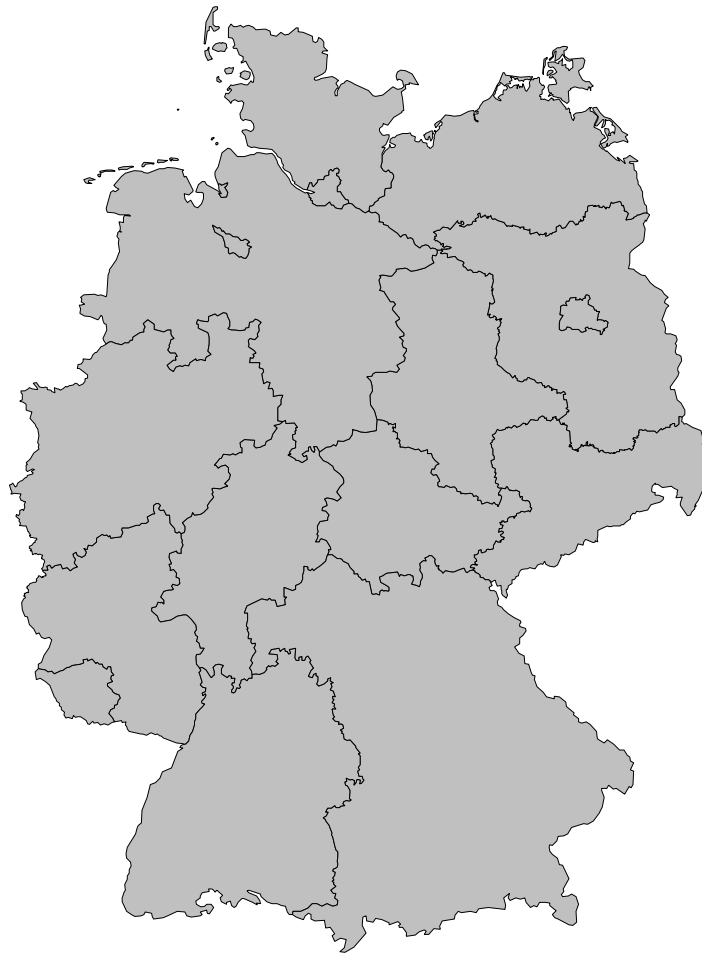




Bundeskriminalamt

Jahresbericht Wirtschaftskriminalität 2002



Stand 01.07.2003



JAHRESBERICHT

WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

2002

Sachbearbeitende Dienststelle: OA 34

Ansprechpartner: Herr Knorre (0611) 55 - 1 58 56

Herr Mutschke (0611) 55 - 1 52 74

Frau Sürmann (0611) 55 - 1 52 01

E-Mail OA34@bka.bund.de

1	VORWORT	7
1.1	Anlass.....	7
1.2	Ziele	7
1.3	Adressatenkreis	8
1.4	Datenbasis / Methodik	8
1.5	Hinweis auf andere Lagebilder	9
2	ZUSAMMENFASSUNG	10
2.1	Kernaussagen	10
2.2	Handlungsempfehlungen	12
2.2.1	Allgemein	12
2.2.2	Handlungsempfehlungen zur Prävention.....	14
2.2.3	Handlungsempfehlungen zur Repression.....	15
3	ALLGEMEINE WIRTSCHAFTSLAGE	16
3.1	Konjunkturelle Entwicklung	16
3.2	Arbeitsmarkt.....	17
3.3	Insolvenzen	18
3.4	Unternehmensentwicklung	18
4	ENTWICKLUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT	20
4.1	Der polizeiliche Begriff der Wirtschaftskriminalität.....	20
4.2	Zahlenmäßige Entwicklung.....	20
4.3	Tatverdächtige	22
4.4	Schaden.....	23
4.5	Aufklärungsquote	25
4.6	Organisierte Kriminalität (OK) mit dem Schwerpunkt Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben	26
4.7	Vermögensabschöpfung	28
4.7.1	Entwicklung und aktuelle Lage der Vermögensabschöpfung in Deutschland	28
4.7.2	Aktuelle statistische Zahlen der Vermögensabschöpfung	29
4.7.3	Strategische Ansätze zur Verbesserung der Vermögensabschöpfung im Bereich der Wirtschaftskriminalität	30
5.	SCHWERPUNKTDARSTELLUNG AUSGEWÄHLTER DELIKTSBEREICHE	31
5.1.	Insolvenzdelikte	31
5.1.1	Bankrott (§283 StGB) PKS-Schlüssel 5610.....	42
5.1.2	Besonders schwerer Fall des Bankrotts (§283a StGB) PKS-Schlüssel 5620	43
5.1.3	Gläubigerbegünstigung (283c StGB) PKS-Schlüssel 5640	46
5.1.4	Schuldnerbegünstigung (283d StGB) PKS-Schlüssel 5650.....	47
5.1.5	Insolvenzverschleppung (GmbHG, HGB) PKS-Schlüssel 7121 / 7122.....	48
5.1.6	Leistungskreditbetrug i. Z. m. Insolvenzen (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5172	51

5.2	Produkt- und Markenpiraterie	53
5.2.1	Statistik	54
5.2.2	Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi.....	56
5.2.3	Prognose / Trends	60
5.2.4	Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden	63
5.2.5	Zusammenarbeit mit anderen Behörden/Institutionen	65
5.2.6	Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf	66
5.2.7	Informationen zu/von Interessenvertretungen von Urheberrechtsinhabern.....	67
5.3	Gesundheitsdelikte - Abrechnungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5181 ...	72
5.3.1	Begriffsbestimmung	72
5.3.2	Statistik (PKS).....	72
5.3.3	Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi	74
5.3.4	Prognose / Trend	80
5.3.5	Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden	81
5.3.6	Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf	82
5.3.7	Zusammenarbeit.....	82
6.	DARSTELLUNG EINZELNER DELIKTSBEREICHE	85
6.1	Finanzierungsdelikte	85
6.1.1	Kreditbetrug (§ 265b StGB) PKS-Schlüssel 5141.....	85
6.1.2	Kreditvermittlungsbetrug (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5170	87
6.1.3	Umschuldungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5136	89
6.1.4	Warenkreditbetrug (§ 263 StGB) - wenn nicht i. Z. m. Insolvenzen, enthalten in PKS-Schlüssel 5112	90
6.2	Betrugs- und Untreuehandlungen i. Z. m. Beteiligungen und Kapitalanlagen ...	93
6.2.1	Anlagebetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5132.....	99
6.2.2	Beteiligungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5134.....	104
6.2.3.	Betrug bei Börsenspekulationen (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5133.....	106
6.2.4	Wertpapierbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5145	110
6.2.5	Untreue bei Kapitalanlagegeschäften (§ 266 StGB) PKS-Schlüssel 5211	110
6.2.6	Prospektbetrug (§ 264a StGB) PKS-Schlüssel 5131	112
6.2.7	Verstöße nach dem Kreditwesengesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz, enthalten in PKS-Schlüssel 7140	113
6.3	Arbeitsdelikte	119
6.3.1	Beitragsbetrug z. N. von Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträgern (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5177	120
6.3.2	Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelten (§ 266a StGB), enthalten in PKS-Schlüssel 5220.....	124
6.3.3	Illegale Ausländerbeschäftigung (§ 407 SGB III), enthalten in PKS-Schlüssel 7130.....	127

6.3.4	Illegale Arbeitnehmerüberlassung (§§ 15,15a, Abs. 2 AÜG) enthalten in PKS-Schlüssel 7130.....	135
6.4	Wettbewerbsdelikte	139
6.4.1	Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (§ 17 UWG) PKS-Schlüssel 7153 / 7154.....	139
6.4.2	Straftaten nach dem UWG (ohne die §§ 12,17 UWG), PKS-Schlüssel 7192.....	141
6.4.3	Ausschreibungsbetrug (§ 298 StGB) PKS-Schlüssel 6560.....	144
6.4.4	Subventionsbetrug (§ 264 StGB) PKS-Schlüssel 5142	147
6.5	Sonstige Wirtschaftsdelikte	153
6.5.1	Vorausgebührenbetrug insbesondere durch nigerianische Straftäter (§ 263 StGB) ohne PKS-Schlüssel	153
6.5.2	Arbeitsvermittlungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5173.....	155
6.5.3	Perseveranz und Modus Operandi im Phänomenbereich Rip-Deal.....	158
6.5.4	Untreue.....	160
6.5.5.	Betrugshandlungen i. Z. m. Internetauktionen.....	162
7	REPRESSIVE UND PRÄVENTIVE BEKÄMPFUNGSANSÄTZE	165
7.1	Maßnahmen der Bund-Länder Projektgruppe "Bekämpfungsansätze Wirtschaftskriminalität und Korruption"	165
7.2	Rahmenkonzeption des Programms Polizeiliche Kriminalprävention zur Vorbeugung in Bereichen der Wirtschaftskriminalität und des Betruges	165
7.3	10-Punkte-Programm zur Verbesserung des Anlegerschutzes des Bundesministeriums für Finanzen	166
7.4	Initiativen der Wirtschaft	167
7.5	Urteile	170
8	SONSTIGES.....	173
8.1	Nationale und internationale Tagungen und Gremien	173
8.1.1	Herbsttagung des BKA 2002 "Wirtschaftskriminalität und Korruption"	173
8.1.2	Erweiterung der Zuständigkeit von Europol in Bezug auf grenzüberschreitenden Betrug	174
8.2	Darstellung von Forschungs- und Auswerteprojekten	177
8.2.1	Forschungsprojekt "Kapitalanlagebetrug".....	177
8.2.2.	Forschungsprojekt "Insolvenzkriminalität"	179
8.2.3	Forschungsprojekt " Illegale Handlungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Krediten Kreditvermittlungsbetrug" - aktualisierte Ergebnisse des Forschungsprojektes Kreditvermittlungsbetrug aus dem Jahre 2000 -	180
8.2.4	Sonderauswertung "Timesharing"	184
8.3	Darstellung Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	185
8.3.1	Insiderhandel und Kursmanipulation	185
8.3.2	Aufsichtstätigkeit der BaFin.....	188
8.4	Gesetzliche Bestimmungen, Gesetzesänderungen und -initiativen.....	190
8.4.1	Viertes Finanzmarktförderungsgesetz/Kontenevidenzzentrale	190

8.4.2	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft	192
8.4.3	EU-Richtlinie zur Produktpiraterie	193
8.4.4	Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit	193
8.4.5	Illegale Beschäftigung von LKW-Fahrern aus dem osteuropäischen Raum - einheitliche Fahrerbescheinigung in der EU	195
8.4.6	Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Arbeitnehmerüberlassung	196
8.5	Alternativer Zahlungsverkehr	196
8.5.1	WESTERN UNION	196
8.5.2	Hawala-Banking	198
8.6	Digitale Betriebsprüfung	199
9.	ANHANG	201
9.1	Erreichbarkeiten der Dienststellen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität	201
9.2	Auswertebereich zur Kundenbefragung - Erhebungsbogen zum "Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2001"	202
9.3	Abkürzungsverzeichnis	207
9.4	Muster Fahrerbescheinigung	209

1 VORWORT

1.1 Anlass

In Umsetzung des Maßnahmenkataloges der *Kommission Wirtschaftskriminalität* wurde anlässlich der Expertentagung am 14. / 15.09.1999 die Erstellung eines *Bundeslagebildes Wirtschaftskriminalität* vorgeschlagen. Die *Kommission Kriminalitätsbekämpfung* hat die Umsetzung der vorgelegten Konzeption in ihrer 2. Sitzung am 26. / 27.10.1999 unter TOP 10.1 beschlossen. Die AG Kripo nahm im Umlaufbeschlussverfahren mit Wirkung vom 18.12.1999 die Konzeption zur Erstellung eines *Bundeslagebildes Wirtschaftskriminalität* zur Kenntnis.

Mit der Veröffentlichung des Bundeslagebildes 2000 und des Jahresberichtes Wirtschaftskriminalität 2001 waren Adressatenbefragungen verbunden, die insbesondere die Optimierung der bislang erschienenen Berichte zum Ziel hatten. Viele der eingegangenen Hinweise enthielten Lösungsvorschläge. Die Ergebnisse der Kundenbefragung werden im Abschnitt 9.2 dargestellt.

Der häufig formulierten Forderung nach einer Schwerpunktsetzung wurde auch im vorliegenden *Jahresbericht Wirtschaftskriminalität 2002* Rechnung getragen. Nach Auswertung der diesbezüglichen Anregungen bilden im aktuellen Bericht die Deliktsbereiche "Insolvenzkriminalität" und "Produktpiraterie" die Schwerpunkte. Der Bereich "Insolvenzkriminalität" stellte bereits im *Jahresbericht Wirtschaftskriminalität 2001* einen Schwerpunkt dar. Auf Grund der problematischen wirtschaftlichen Lage und der damit verbundenen hohen Anzahl an "Firmenpleiten", die wiederum ein hohes Maß an Insolvenzkriminalität und entsprechend große volkswirtschaftliche Schäden mit sich bringen, wird der Focus erneut auf diesen Deliktsbereich gerichtet.

Darüber hinaus erfolgt in diesem Jahresbericht eine intensivere Betrachtung des Deliktsbereiches "Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen".

1.2 Ziele

Die in der PKS ausgewiesene Kriminalitätsentwicklung war in den letzten Jahren von schwankenden Fallzahlen und variierenden Erscheinungsformen gekennzeichnet. Es ist Ziel des *Jahresberichtes Wirtschaftskriminalität*, diese Veränderungen darzustellen und zu erläutern. Damit ist der *Jahresbericht Wirtschaftskriminalität* eine wichtige Grundlage für die polizeiliche Lagebeurteilung, was wiederum Voraussetzung für eine effektive Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ist.

Die immer komplexer werdende Informationslage macht es erforderlich, sich einen umfassenden Überblick über diesen facettenreichen Deliktsbereich zu verschaffen. Veränderte Rahmenbedingungen für Wirtschaftsstraftäter, wie etwa

- ⇒ die Öffnung Mittel- und Osteuropas,
- ⇒ die sich ständig wandelnde Informations- und Kommunikationstechnik und
- ⇒ die sich rasch ändernden Marktbedingungen

erfordern eine regelmäßige Lagedarstellung, um rechtzeitig Trends erkennen und wirksame Bekämpfungsansätze entwickeln zu können. Mit dem *Jahresbericht Wirtschaftskriminalität* wird diesem Erfordernis Rechnung getragen.

1.3 Adressatenkreis

Adressaten des Jahresberichtes sind die Ebene der Polizeiführung, die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung, Entscheidungsträger aus Politik, Justiz und Behörden mit einschlägigen Aufgaben sowie Interessenten aus dem Bereich der Wissenschaft und Forschung.

Die Heterogenität der Zielgruppe macht es erforderlich, den Bericht hinsichtlich Aufbau und Inhalt dem Kenntnisstand, der Erwartungshaltung und Handlungsmöglichkeiten der Adressaten anzupassen.

1.4 Datenbasis / Methodik

Grundlage dieses Jahresberichtes sind die Daten aus der *Polizeilichen Kriminalstatistik* (PKS) und den *Richtlinien über den Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten* (KPMD) des Jahres 2002. Zu Vergleichszwecken werden in der Regel die Daten der Vorjahre herangezogen. Es handelt sich schwerpunktmäßig um eine Darstellung aus polizeilicher Sicht. Wenn Daten anderer Behörden genutzt wurden, sind diese Passagen entsprechend gekennzeichnet, z. B. im Bereich der Arbeitsdelikte oder der Produktpiraterie.

In der PKS werden Fälle der Wirtschaftskriminalität (WiKri) unter dem Summenschlüssel 8930 zusammengefasst. Da Wirtschaftskriminalität als Straftatbestand bzw. Tatbestandsmerkmal nicht beschrieben ist, orientiert sich der Bericht insoweit an § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 GVG und der ergänzenden Auslegung der AG Kripo gemäß den "Richtlinien für die Analyse und Erfassung polizeilicher Vorgänge" vom 14.12.1994 (vgl. Ziff. 4.1).

Zu beachten ist, dass durch die Möglichkeit der Mehrfachzählung innerhalb des Summenschlüssels die Teilmengen 8931 - 8936 in ihrer Summe eine höhere Fallzahl und einen höheren Schaden ergeben, als in 8930 aufgeführt ist.

Die PKS spiegelt als "Ausgangsstatistik" - insbesondere bei Wirtschaftsstrafverfahren - die Entwicklung der Vergangenheit wider, da die PKS-Erfassung in der Regel erst nach Abschluss der bekannt langwierigen Ermittlungen im Rahmen der Ausgangsanalyse erfolgt. Aktueller ist die "Eingangsstatistik" des KPMD, der seine Informationen überwiegend aus Mitteilungen und Erkenntnisanfragen im Anfangsstadium der Ermittlungen gewinnt. Die Fallzahlen des KPMD betreffen jeweils nur aktuelle Wirtschaftsverfahren, die auf Grund der entsprechenden Melderichtlinien im Berichtszeitraum für das Jahr 2002 an die Landeskriminalämter beziehungsweise das Bundeskriminalamt gemeldet wurden. Diese Zahlen sind jedoch u.a. auf Grund möglicher anfänglicher Informationsdefizite und eventueller späterer Abtrennungen sowie des uneinheitlichen Meldeverhaltens nicht zuverlässig.

Daher erfolgt die Lageanalyse grundsätzlich auf der Basis der Daten der PKS. Erforderlichenfalls erfolgt eine Anreicherung mit KPMD-Daten.

Im Zusammenhang mit der Umstellung von DM auf Euro sind auf Grund programmtechnischer Schwierigkeiten die angegebenen Schadenssummen leicht erhöht.

1.5 Hinweis auf andere Lagebilder

Die Erstellung dieses Jahresberichtes basiert auf den Zulieferungen der Länder. Sie erfolgten teilweise in Form eigener Landeslagebilder. Auf Grund der Organisationsstruktur einiger Länderpolizeien werden hier auch die Bereiche der Kriminalität im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationstechnologie und Umweltkriminalität dargestellt. Teile dieser Deliktsbereiche sind zwar der Wirtschaftskriminalität zuzuordnen, das Bundeskriminalamt erstellt jedoch zu diesen Phänomenen eigene Lagebilder. Die sich hierauf beziehenden näheren Informationen sind daher dem jeweiligen deliktsspezifischen Lagebild zu entnehmen.

2 ZUSAMMENFASSUNG

2.1 Kernaussagen

Fallzahlen

Von den insgesamt polizeilich bekannt gewordenen **6.507.394** Straftaten im Jahr 2002 sind gemäß Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) **86.030** Fälle (1,32 %) der "Wirtschaftskriminalität" zuzuordnen. Für den über eine Sonderkennung erfassten Bereich ist ein Rückgang der Fallzahlen um **21,8 %** (- 23.988 Fälle) gegenüber 2001 festzustellen.

Im Einzelnen ist die Gesamtentwicklung auf den Rückgang in den Bereichen "Wirtschaftskriminalität bei Betrug" (**-35,5 %**), "Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Anlagen und Finanzierungen pp" (**-48,1%**) und bei "Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen" (**-54,9 %**) zurückzuführen. Die Bereiche "Insolvenzstraftaten" (**+6,6 %**) sowie "Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen" (**+8,3 %**) sind relativ konstant geblieben. Lediglich die Zahl der "Wettbewerbsdelikte" nahm zu (**+33,6%**).

Wie in den Vorjahren wird das Bild polizeilich registrierter Wirtschaftskriminalität zu ungefähr zwei Dritteln von Fällen des Betruges geprägt, hier vor allem von Fällen des Beteiligungs- und Kapitalanlagebetruges.

Die seit Jahren zu verzeichnenden starken Schwankungen in der Gesamtentwicklung (z. B. 2000: -16,3 %, 2001: +21,3) werden von größeren Ermittlungskomplexen mit vielen Einzeltaten verursacht.

Gleichwohl ist von einem großen Dunkelfeld auszugehen. Bei den Delikten der Wirtschaftskriminalität handelt es sich - im Unterschied zur allgemeinen Vermögenskriminalität - weitgehend um sog. Überwachungs- und Kontrolldelikte. So kann vermutet werden, dass viele Strafverfahren im Zusammenhang mit der Wirtschaftskriminalität weniger auf Grund der Anzeige eines betroffenen Opfers (z. B. Anlagebetrug) eingeleitet werden, sondern die Tat von den Strafverfolgungsorganen selbst entdeckt und aufgeklärt wird (z. B. illegale Beschäftigung).

Tatverdächtige

Hinsichtlich der Tatverdächtigenstruktur wurden keine neuen Erkenntnisse gewonnen. **1,45 %** (33.716 Personen) aller insgesamt in der PKS registrierten Tatverdächtigen sind "Wirtschaftskriminelle". **82,6 %** (27.858 Personen) sind männlichen Geschlechts. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei **11,8 %** (3.969 Personen). Die deliktstypische Alterstruktur (**77,3 %** aller Tatverdächtigen sind zwischen 30 und 60 Jahre alt) bleibt unverändert.

Schaden

Der in der PKS registrierte Schaden aller mit Schadenssummen erfassten Delikte beläuft sich im Jahr 2002 auf rund 9,84 Mrd. Euro. Darin enthalten sind ca. 86.000 Fälle der Wirtschaftskriminalität - nicht alle werden mit einer Schadenssumme erfasst - mit einem Schaden von rund **4,92 Mrd. Euro**. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr (13,19 Mrd. DM) einem

Rückgang um **27,9 %**.¹ Somit verursachten **1,32 %** aller Delikte **50,0 %** des registrierten Gesamtschadens.

Noch gravierender als die materiellen Schäden sind die **immateriellen**, nicht messbaren Schäden, z.B.:

- ⇒ Folgewirkungen von Wettbewerbsverzerrungen, die durch Wettbewerbsvorsprünge des mit unlauteren Mitteln arbeitenden Wirtschaftsstraftäters entstehen,
- ⇒ Ansteckungs- oder Sogwirkung auf Mitbewerber, auf gleiche oder ähnliche Weise illegal Gewinne zu erzielen bzw. Wettbewerbsvorsprünge aufzuholen,
- ⇒ "Fernwirkung" (Unterstützung von Wirtschaftsstraftaten durch Dritte in Form krimineller Handlungen, wie z. B. Bestechung oder Urkundenfälschung)
- ⇒ Gefahr, dass infolge finanzieller Abhängigkeiten und Verflechtungen bei einem wirtschaftlichen Zusammenbruch auch jene Geschäftspartner mit einbezogen werden, die an den kriminellen Handlungen der Täter keinen Anteil haben
- ⇒ gesundheitliche Gefährdungen und Schädigungen Einzelner als Folge von Verstößen gegen
 - das Lebensmittel- und Arzneimittelrecht,
 - gegen das Arbeitsschutzrecht,
 - das Umweltstrafrecht und
 - gegen Markenrechte,
- ⇒ allgemeiner und dauerhafter Verlust des Vertrauens in die Redlichkeit einzelner Berufs- und Handelszweige sowie in die Funktionsfähigkeit der geltenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Davon betroffen sind sowohl die am wirtschaftlichen Wettbewerb Beteiligten als auch die Verbraucher.

Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote im Jahr 2002 im Bereich der Wirtschaftskriminalität ist (wie auch in den vergangenen Jahren) mit **97,2 %** überdurchschnittlich hoch. Dies ist darin begründet, dass in der Regel Täter wie Opfer bekannt sind, so dass der Fall nach den Erfassungsregeln als aufgeklärt gilt.

Organisierte Kriminalität (OK)

Für das Berichtsjahr wurden **80** OK-Verfahren mit dem Schwerpunkt Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben gemeldet. Damit ist im zweiten Jahr in Folge ein Rückgang der Verfahren aus diesem Kriminalitätsbereich zu verzeichnen (2001: 88 Verfahren, 2000: 103 Verfahren), der jedoch im Rahmen des allgemeinen rückläufigen Trends aller

¹ In der Schadenssumme von 2001 war mit einem Schaden von knapp 2,3 Mrd. Euro der Verfahrenskomplex FlowTex enthalten. Bei Herausrechnen dieser Summe ergibt sich für 2002 eine Zunahme von ca. 8,7 % gegenüber dem Vorjahr.)

OK-Verfahren liegt. Mit einem Anteil von **11,6 %** an allen OK-Verfahren stellt die Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben nach dem Rauschgifthandel und -schmuggel und der Eigentumskriminalität den drittstärksten Bereich Organisierter Kriminalität in Deutschland dar.

Am häufigsten begingen die OK-Gruppierungen in diesem Kriminalitätsbereich Finanzierungsdelikte (insbesondere Kredit- und Kreditvermittlungsbetrug, Stoßbetrug), Kapitalanlagebetrug (vor allem Waretermingeschäfte), Arbeitsdelikte sowie weitere Betrugsstraftaten wie Abrechnungsbetrug, Kontoeröffnungs- und Überweisungsbetrug und Betrug z. N. von Versicherungen. Im Vergleich zum Vorjahr haben insbesondere die Verfahrenszahlen mit den Schwerpunkten Kreditbetrug und Abrechnungsbetrug zugenommen.

Der Anteil deutscher Gruppierungen bei der Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben ist im Vergleich zum Vorjahr (56 %) erneut gestiegen. Er liegt bei **58,8 %**.

Daneben haben italienisch und türkisch dominierte OK-Gruppen jeweils einen Anteil von **10 %**. Die übrigen Verfahren wurden von zwölf weiteren Ethnien dominiert, deren Anteil jeweils unter **3 %** liegt.

OK-Gruppierungen aus dem Bereich der Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben verursachten im Berichtsjahr 2002 neben Steuer- und Zolldelikten die höchsten Schäden (ca. **757 Mio. Euro**) und "erwirtschafteten" im Vergleich zu den übrigen OK-Kriminalitätsbereichen mit **rund 696 Mio. Euro** die höchsten illegalen Gewinne.

2.2 Handlungsempfehlungen²

2.2.1 Allgemein

Betrachtet man die Aktivitäten zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität insgesamt, so finden sich auf der einen Seite eine Vielzahl an Handlungserfordernissen und -möglichkeiten sowie auf der anderen Seite Verfahrensbeteiligte aus Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Justiz und Polizei, die auf unterschiedliche Weise mit den Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität befasst sind.

Diese sind aufgefordert, ihren Beitrag zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zu leisten. Nur mit gebündelten Kräften ist eine nachhaltige und intensive Veränderung in den Phänomenbereichen der Wirtschaftskriminalität zu bewirken. Auf Grund der Vielschichtigkeit der Probleme bedarf es eines gesamtgesellschaftlichen Ansatzes.

Wesentliche allgemeingültige Handlungsempfehlungen, die unterschiedliche Ressorts, Institutionen und Behörden betreffen, sind nachstehend aufgeführt.

Polizei und Staatsanwaltschaften

Zur Verbesserung der **internationalen Bekämpfung** der Wirtschaftskriminalität ist es erforderlich, die Informationswege zu in- und ausländischen Polizeibehörden noch wirksamer und schneller zu nutzen.

² Siehe auch Herbsttagung des BKA 2002 - Publikationen www.bka.de

Es gilt, das Europol-Mandat offensiver zu nutzen, sowie weitere Serviceangebote anderer internationaler Organisation wie Interpol, OLAF und Eurojust, aufzugreifen.

National ist der Ausbau von **Spezialdienststellen** - sowohl der Polizei als auch der Justiz - weiter zu fördern, ebenso ein einheitlicher Kenntnisstand beispielsweise durch regelmäßige Expertentagungen.

Eine **enge Abstimmung** mit den Staatsanwaltschaften ist bereits bei Aufnahme der Ermittlungen anzustreben. Ziel dabei ist die Festlegung von Ermittlungsstrategien sowie die Erwirkung eines zeitnahen Abschlusses des Ermittlungsverfahrens bzw. eine zeitnahe Anklageerhebung.

Eine **intensive Kommunikation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaften** dient darüber hinaus einem besseren gegenseitigen Verständnis und kann Ressourcen einsparen helfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele Mitteilungen über den Verdacht von Straftaten mit wirtschaftskriminellem Hintergrund direkt bei den Staatsanwaltschaften eingehen.

Sonstige Behörden und Wirtschaft

Eine **ressortübergreifende** Zusammenarbeit, z.B. mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, anderen Verwaltungs-/Kontrollbehörden und den Interessenverbänden der Wirtschaft, ist ein weiterer Baustein bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Sie umfasst den allgemeinen Erfahrungsaustausch, die Durchführung gemeinsamer Präventionsprojekte sowie die Zusammenarbeit bei konkreten Ermittlungen.

Zur Verbreiterung der Informationsbasis in bestimmten Bereichen sollten neue **institutionalisierte** Kooperationen geprüft werden.

Zum Beispiel ist zu überlegen, wie Selbsthilfeorganisationen und Schutzgemeinschaften intensiver in die Prävention eingebunden werden können. Die dort vorliegenden Erkenntnisse müssen stärker in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden einfließen. Über die Schutzgemeinschaften können zudem auch die Opfer erreicht werden, die den direkten Weg zur Polizei scheuen.

Aus-/Fortbildung

Beweisführungen in der Hauptverhandlung müssen hohen Ansprüchen standhalten. Deshalb ergeben sich hohe Anforderungen an polizeiliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

Zudem entstehen immer wieder **neue Erscheinungsformen** der Wirtschaftskriminalität, insbesondere durch die Nutzung der modernen Kommunikationsmittel. Um angesichts der rasanten Entwicklung technisch, taktisch und organisatorisch adäquat reagieren zu können, sind diese Bereiche in die Fortbildung mit einzubeziehen.

Stärker zu berücksichtigen sind die **wechselseitige Nutzung** von Fortbildungsangeboten und Praktika sowie die Durchführung gemeinsamer, **behördenübergreifender** Fortbildungsmaßnahmen. Im Bereich der Arbeitsdelikte, der Kapitalmarktdelikte sowie der Produkt- und Markenpiraterie sind solche Maßnahmen denkbar.

Die Polizei kann im Rahmen von **Hospitationen** vom vorhandenen Know How der jeweiligen Institutionen partizipieren. Aber auch mögliches Konkurrenzdenken zwischen den einzelnen Behörden kann so minimiert und die Schaffung einer gemeinsamen Strategie bei der Bekämpfung eines Deliktes bzw. Deliktsbereiches erreicht werden.

Konzeptionen

Es wurden bereits vielfältige Konzeptionen zu unterschiedlichen Phänomenbereichen der Wirtschaftskriminalität erarbeitet. Eine **konsequente Umsetzung** sowie detaillierte Ausarbeitungen dieser Konzeptionen für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich unter Einbeziehung anderer involvierter Behörden sind für eine wirkungsvolle Bekämpfung erforderlich. Gerade diese verstärkte **überörtliche Kooperation** bietet Synergiemöglichkeiten.

Jedoch bleibt zu bedenken, dass die Umsetzung von Handlungsempfehlungen, sei es als Ausfluss aus Konzeptionen, auf Grund von Ermittlungsergebnissen oder sonstigen Erkenntnissen, in hohem Maße von der Qualität und Quantität des eingesetzten Personals für diese Deliktsbereiche abhängig ist.

Politische Forderungen

Auf bundespolitischer Ebene wird die Notwendigkeit gesehen, eine **Schwerpunktstaatsanwaltschaft** für Wirtschaftskriminalität einzurichten. Diese Initiative wird von allen Fraktionen im Bundestag getragen³. Auch die Hessische Landesregierung sieht in ihrem Regierungsprogramm vom 28. März 2003 diese Maßnahme vor. Die Initiative beinhaltet u. a. auch die Prüfung der Einrichtung einer zentralen, bundesweit zuständigen Staatsanwaltschaft für Kapitalmarktdelikte.

Die abschließende Entscheidung sowie die daraus resultierenden Konsequenzen für die Kontrolle der Kapitalmarktdelikte bleiben abzuwarten.⁴

2.2.2 Handlungsempfehlungen zur Prävention

Präventive Optionen bei der Wirtschaftskriminalität sind

- die Auswertung von "open sources" (bspw. Medienauswertung zur frühzeitigen Erkennung von Kapitalanlagebetrügereien),
- gezielte Öffentlichkeitsarbeit (bspw. Warnmeldungen zum Nigeria-Betrug und Betrugs-taten im Zusammenhang mit Timesharing),
- stärkere Nutzung polizeirechtlicher Möglichkeiten sowie
- täterorientierte Maßnahmen (bspw. gezielter Informationsaustausch zu Intensivtätern).

³ siehe hierzu Bundestagsdrucksache 15/369 v. 29.01.2003, 15/748 vom 01.04.03, Nr. 15/930 vom 07.05.03

⁴ siehe auch: ZRP 2001 Heft 10 S. 450 ff., Konsequenzen der Zentralisierungsbestrebungen der Wertpapiermarktaufsicht, Klaus-Dieter Benner

Weiterhin können auf der Basis von Gesprächen mit Interessenverbänden der Wirtschaft neue Entwicklungen und Trends, z. B. im Bereich der Marken- und Produktpiraterie sowie der Arbeits- und Gesundheitsdelikte, festgestellt und in polizeiliche Handlungsempfehlungen umgesetzt werden. Dieses Vorgehen ermöglicht eine frühzeitige Bekämpfung und Eindämmung sich anbahnender Kriminalitätsphänomene.

Im Rahmen gemeinsamer Warnmeldungen von Strafverfolgungsbehörden und Interessenverbänden können große Teile der Bevölkerung vor potenziellen Gefahren gewarnt werden. Diese Warnhinweise - u.a. im Sinne des Verbraucherschutzes - sollten anlassunabhängig wie auch anlassbezogen herausgegeben werden.

2.2.3 Handlungsempfehlungen zur Repression

Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität

Bei der Polizei ist immer noch schwerpunktmäßig ein reaktives Vorgehen feststellbar. Soweit Wirtschaftskriminalität als Strukturkriminalität bzw. Organisierte Kriminalität vermutet oder wahrgenommen wird, müssen zur erfolgreichen Kriminalitätsbekämpfung jedoch verstärkt der Unternehmens- und täterorientierte Ansatz Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich sind dabei Maßnahmen zu prüfen, die bereits für die OK-Bekämpfung entwickelt wurden, wie z.B. die Telekommunikationsüberwachung sowie der Einsatz verdeckter Ermittlungsinstrumentarien. Hierbei ist zu beachten, dass spezielle Anforderungen an verdeckte Ermittler hinsichtlich ihrer ökonomischen Vorkenntnisse zu stellen sind.

Eine Bündelung des vorhandenen Know-Hows der Wirtschaftsdienststellen bei Polizei und Staatsanwaltschaften und der polizeilichen und justiziellen OK-Dienststellen bildet ein weiteres wesentliches Ziel.

Justiz

Es stellt sich die Frage, wie geschädigte Firmen besser in das Straf- und Gerichtsverfahren eingebunden werden können. Vielfach wird von einer Strafanzeige abgesehen, da diese nur eine negative Medienresonanz mit sich bringt, aber keinen entsprechenden Nutzen. Die Vertreter der geschädigten Firma sind keine Prozesspartei und der Aspekt der Rückgewinnungshilfe wird nur unzureichend berücksichtigt. Insofern wird häufig auf eine Anzeige verzichtet und es werden private Ermittler eingesetzt, die versteckte Gelder aufspüren sollen.

Zur effektiven Mitwirkung und Unterstützung der Justiz - auch aus Gründen der Ressourcenschonung der Gerichte - gilt es, die Rolle der betroffenen Firmen zu stärken.

Polizeilicherseits ist eine effektive Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durch angemessene Zuweisung von Ressourcen, nachhaltige Verbesserung von Aus- und Fortbildung, durch Optimierung der Organisationsformen sowie der Ergänzung des kriminalistischen Know-Hows durch Wirtschaftsexperten und Finanzermittler zu erreichen.

3 ALLGEMEINE WIRTSCHAFTSLAGE⁵

3.1 Konjunkturelle Entwicklung

Das deutsche Bruttoinlandsprodukt, der Wert der erwirtschafteten Leistung, nahm im Jahr 2002 im Vergleich zum Vorjahr real um 0,2 % zu. Das war - nach einem Rückgang im Jahr 1993 (-1,1%) - das schwächste wirtschaftliche Wachstum in Deutschland seit der Wiedergewinnung der deutschen Einheit.

Im Jahr 2002 standen in Deutschland gleich viele Arbeitstage wie im Vorjahr zur Verfügung, so dass hier kein Kalendereffekt zu verzeichnen ist.

Die Wirtschaftsleistung wurde im Jahresdurchschnitt 2002 von 38,67 Millionen Erwerbstätigen erbracht, das waren 246.000 Personen weniger (-0,6%) als ein Jahr zuvor. Die Anzahl der Erwerbslosen (in europäischer Definition) stieg im Jahr 2002 gegenüber dem Vorjahr um 176.000 (+5,7%) auf 3,25 Millionen Personen. Der Anteil der Erwerbslosen an der Gesamtzahl der Erwerbspersonen erhöhte sich von 7,3 % im Jahr 2001 auf 7,8% im Berichtsjahr.

Die Arbeitsproduktivität, gemessen als Bruttoinlandsprodukt in Preisen von 1995 je Erwerbstätigen, stieg im Jahr 2002 um 0,8%; je Arbeitsstunde gemessen stieg sie um 1,3%. Zum stärkeren Anstieg der Stundenproduktivität haben vermehrte Kurzarbeit und Teilzeitbeschäftigung beigetragen.

Auf der Entstehungsseite des Bruttoinlandproduktes haben im Jahr 2002 die Dienstleistungsbereiche Handel, Gastgewerbe und Verkehr (+1,6%), Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleister (+1,5%) sowie öffentliche und private Dienstleister (+1,1%) überdurchschnittlich zum Wirtschaftswachstum beigetragen. Die Wertschöpfung des produzierenden Gewerbes ohne Baugewerbe ging um 0,4% und die der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei um 1,3% zurück. Die Wertschöpfung des Baugewerbes lag um 6,1 % unter dem Wert des Jahres 2001, das war - nach einer Unterbrechung im Jahr 1999 (+0,5%) - wiederum ein deutlicher Rückgang, und das im siebten Jahr in Folge.

Auf der Nachfrageseite trug der reale Exportüberschuss (Außenbeitrag) mit 1,5 Prozentpunkten zum Wirtschaftswachstum bei. Die Exporte nahmen real um 2,9 % zu, während die Importe real um 1,3 % zurückgingen. Im Jahr 2001 hatte der reale Exportüberschuss in gleicher Größenordnung (1,4 Prozentpunkte) zum Wirtschaftswachstum beigetragen, wobei die realen Exporte (+5,0%) und Importe (+1,0%) vergleichsweise höhere Zuwachsraten zu verzeichnen hatten. Die inländische Verwendung des Bruttoinlandproduktes ging im Berichtsjahr real um 1,3 % zurück. Dazu trugen geringere Ausrüstungsinvestitionen (-8,4% gegenüber 2001), Bauinvestitionen (-5,9%) und private Konsumausgaben (-0,5%) bei. Dagegen wiesen die sonstigen Anlagen (vor allem Computersoftware und Urheberrechte) im Jahr 2002 einen realen Anstieg von 2,5 % auf. Auch die staatlichen Konsumausgaben trugen mit einer realen Zunahme von 1,5 % positiv zum Wirtschaftswachstum bei; die Rückgänge bei den Investitionen konnten hierdurch allerdings nicht ausgeglichen werden.

⁵ Statistisches Bundesamt

In jeweiligen Preisen⁶ erhöhte sich das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2002 auf 2.112 Mrd. Euro (+2,0%). Das nominale Bruttoinlandeinkommen (früher Bruttosozialprodukt genannt) stieg auf 2.100 Mrd. Euro (+2,1%). Das Volkseinkommen⁷ nahm im Jahr 2002 um 1,8 % auf 1.560 Mrd. Euro zu. Der Anstieg war stärker als im Vorjahr (+1,5%). Je Einwohner nahm das Volkseinkommen um 1,7% auf 18.900 Euro zu. Das Arbeitnehmerentgelt stieg im Jahr 2002 um 1,0% auf 1.131 Mrd. Euro, also schwächer als im Vorjahr (+1,9%). Die Unternehmens- und Vermögenseinkommen nahmen 2002 um 4,2% auf 428 Mrd. Euro zu. Im Vorjahr waren sie um 0,2% gestiegen. Die Lohnquote (Anteil des Arbeitnehmerentgeltes am Volkseinkommen) verringerte sich von 73,2% im Jahr 2001 auf 72,6% im Berichtsjahr.

Die Bruttolöhne und -gehälter beliefen sich 2002 auf 913 Mrd. Euro, das waren 0,9% mehr als im Vorjahr. Die nach Abzug der Lohnsteuer und der Sozialbeiträge der Arbeitnehmer verbleibenden Nettolöhne und -gehälter stiegen nur um 0,2% auf 595 Mrd. Euro, weil die Sozialbeiträge (+1,6%) und die Lohnsteuern der Arbeitnehmer (+2,7%) überdurchschnittlich zunahmen.

Das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte nahm 2002 deutlich geringer zu (+1,0%) als im Vorjahr (+3,8%) und erreichte 1.269 Mrd. Euro. Die privaten Konsumausgaben nahmen im Vorjahresvergleich im Jahr 2002 (+0,9%) wie schon im Vorjahr (+3,5%) schwächer zu als das verfügbare Einkommen, es wurde also verstärkt gespart (2002: +3,0% und 2001: +6,7%). Von 1991 bis 2000 hatten die privaten Konsumausgaben in allen Jahren stärker zugenommen als das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte. In den Jahren 2001 und 2002 hat die Kaufzurückhaltung der privaten Haushalte zu dem geringen Wirtschaftswachstum beigetragen. Die Sparquote erhöhte sich von 10,1% im Jahr 2001 auf 10,3% im Berichtsjahr.

Der Staatssektor wies im Jahr 2002 ein Finanzierungsdefizit von 76,2 Mrd. Euro auf, bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt (in jeweiligen Preisen) sind dies 3,6%. Der Referenzwert nach dem Maastrichtvertrag liegt bei 3%.

3.2 Arbeitsmarkt⁸

Die Zahl der Arbeitslosen in Deutschland ist im Jahr 2002 auf durchschnittlich etwa 4.060 Mio. gestiegen. Die Quote erhöhte sich von 9,4 % (2001) auf 9,8 % und bedeutet nach einem stetigen Rückgang seit 1998 erstmalig wieder eine Zunahme.

Die Zahl der Arbeitslosen in Westdeutschland stieg um 170.882 auf 2.649 Mio. (Quote: 7,9 %) an, in den neuen Bundesländern um 37.798 auf 1.411 Mio. (Quote: 18,0%).

⁶ Preise des Berichtsjahres

⁷ Das Volkseinkommen umfasst das Arbeitnehmerentgelt und die Unternehmens- und Vermögenseinkommen.

⁸ Quelle Bundesanstalt für Arbeit

3.3 Insolvenzen

Im Jahr 2002 wurden in Deutschland 84.428 Insolvenzen verzeichnet. Davon entfielen 37.579 auf Unternehmen einschließlich Kleinunternehmen und 46.849 auf andere Schuldner. Zu letzteren zählen Verbraucher (21.441), natürliche Personen, die beispielsweise als Gesellschafter betroffen waren (6.381), ehemals selbstständig Tätige (16.660) und Nachlassinsolvenzen (2.367).

Die gravierende Zunahme der Insolvenzen gegenüber 2001 (49.326) ist in erster Linie im Zusammenhang mit der letzten Reform des Insolvenzrechts zum Jahresende 2001 zu sehen, die sich insbesondere auf die Insolvenzzahlen von natürlichen Personen ausgewirkt hat. Seit 1. Dezember 2001 können natürliche Personen, auch wenn sie mittellos sind, ein Insolvenzverfahren beantragen, da ihnen nunmehr die Möglichkeit eröffnet wurde, sich die Verfahrenskosten stunden zu lassen. Ein Insolvenzverfahren ist die Voraussetzung, um nach einer sechsjährigen "Wohlverhaltensphase" von den restlichen Schulden befreit zu werden. Diese Erleichterung erstreckt sich auf alle natürlichen Personen, also nicht nur auf Verbraucher, sondern auch Kleinunternehmer, Freie Berufe, ehemals selbstständig Tätige und Gesellschafter. Daher ist ein Vergleich mit dem Vorjahr nicht sinnvoll. Nur bei den Insolvenzen von Personengesellschaften (z.B. OHG, KG, GbR) und Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG), auf die sich das geänderte Insolvenzrecht nicht ausgewirkt hat, macht der Vorjahresvergleich die Insolvenzentwicklung deutlich: Die Zahl der Insolvenzen von Unternehmen mit diesen Rechtsformen stieg 2002 binnen Jahresfrist um 13% auf 24.025 Fälle.

Die Gerichte bezifferten die offenen Forderungen aller Insolvenzgläubiger im Jahr 2002 auf 61,5 Mrd. Euro, darunter 51,8 Mrd. Euro gegen Unternehmen. Damit haben sich die offenen Forderungen gegenüber dem Vorjahr in etwa verdoppelt. Hierbei muss in Betracht gezogen werden, dass sich im Jahr 2002 sieben der zehn größten europäischen Unternehmenszusammenbrüche in Deutschland vollzogen haben.

Bei den betroffenen Unternehmen waren zum Zeitpunkt, als über deren Insolvenzanträge entschieden wurde, ca. 274.000 Arbeitnehmer beschäftigt. Die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer dürfte aber höher liegen, da bei einem knappen Fünftel aller Fälle von den Gerichten keine Angaben zu den Beschäftigten gemacht werden konnten.

3.4 Unternehmensentwicklung

Im Jahr 2002 wurden in Deutschland 723.000 Gewerbe angemeldet; das waren laut Statistischem Bundesamt 0,8% weniger als im Jahr 2001. Die Zahl der Gewerbeabmeldungen blieb gegenüber dem Vorjahr mit 646.000 (+0,1%) fast unverändert.

Bei 583.000 Anmeldungen gaben die Gewerbetreibenden an, einen Betrieb neu errichten zu wollen (-0,2%). Knapp 178.000 (-3,5%) dieser sogenannten Neuerrichtungen dürften größere wirtschaftliche Substanz besitzen, da der Betrieb in ein Register oder die Handwerksrolle eingetragen war oder zumindest einen Arbeitnehmer beschäftigte. Die übrigen 405.000 Neuerrichtungen (+1,3%) betrafen Kleingewerbetreibende oder Nebenerwerbsbetriebe. Bei weiteren rund 103.000 Anmeldungen wurde die Übernahme eines Betriebes (Kauf, Pacht, Erb-

folge), eine Rechtsformänderung oder ein Gesellschaftereintritt mitgeteilt (-3,8%). In etwa 37.000 Fällen verlegten Betriebe ihren Standort (-1,3%)⁹.

Bei rund 501.000 Abmeldungen wurde als Grund die Aufgabe des Betriebes genannt (+1,6%). Dabei handelte es sich in 144.000 Fällen um Betriebe, die in ein Register eingetragen waren oder mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigten (+1,6%). In 357.000 Fällen teilten Kleingewerbetreibende mit, ihren Betrieb aufgegeben zu haben oder es wurde ein Nebenerwerb abgemeldet (+1,6%). Die Veräußerung oder Verpachtung des Betriebes, ein Gesellschafteraustritt oder die Änderung der Rechtsform waren Anlass für die Abmeldung in nahezu 95.000 Fällen (-6,1%). Bei fast 50.000 Anzeigen wurde der Betrieb mit dem Hinweis aufgegeben, dass an anderer Stelle ein Neuanfang geplant sei (-2,5%).

Neben An- und Abmeldungen wurden im Jahr 2002 rund 178.000 Ummeldungen registriert (+2,9%). Grund dafür war, dass eine andere Tätigkeit oder zusätzlich eine neue Tätigkeit ausgeübt wurde oder ein Umzug innerhalb des Meldebezirks stattgefunden hat.

In den neuen Ländern wurden im Jahr 2002 fast 106.000 Gewerbe (-5,9%) angemeldet, knapp 105.000 (-5,9%) abgemeldet und rund 37.000 (-0,4%) umgemeldet.

⁹ Dabei handelt es sich um Verlegungen in einen anderen Meldebezirk. Das kann sowohl innerhalb einer Stadt (mit mehreren Meldebezirken) als auch ins Ausland sein.

4 ENTWICKLUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

4.1 Der polizeiliche Begriff der Wirtschaftskriminalität

Als Wirtschaftsdelikte sind anzusehen:

1. Die Gesamtheit der in **§ 74c Abs. 1 Nr. 1-6 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**¹⁰ aufgeführten Straftaten;
2. Delikte, die im Rahmen tatsächlicher oder vorgetäuschter wirtschaftlicher Betätigungen begangen werden und über eine Schädigung von Einzelnen hinaus das Wirtschaftsleben beeinträchtigen oder die Allgemeinheit schädigen können und / oder deren Aufklärung besondere kaufmännische Kenntnisse erfordert.

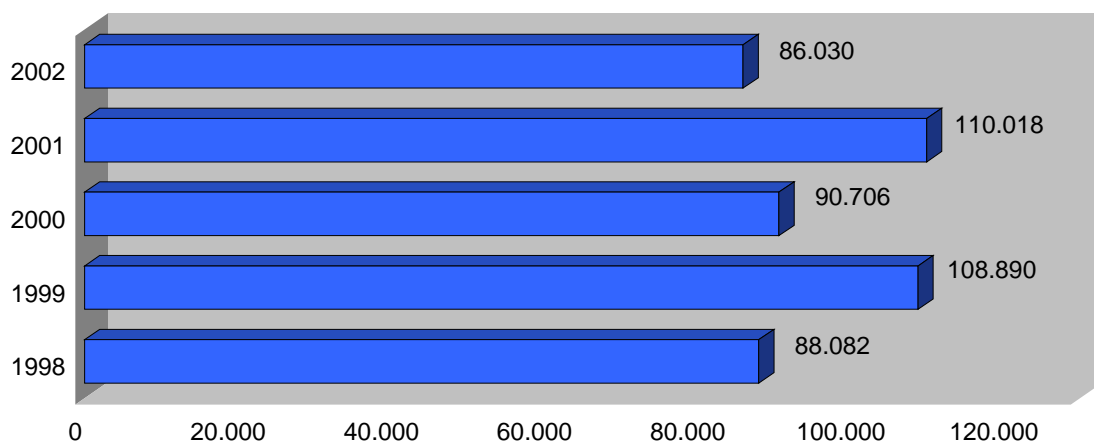
Wirtschaftskriminalität ist vielfältig und ist nicht zuletzt wegen ihrer Abhängigkeit von der wirtschaftlichen, technischen und gesamtgesellschaftlichen Entwicklung sowie von zivil- und verwaltungsrechtlichen Regelungen nicht endgültig zu erfassen. Daher existiert keine allgemein anerkannte pragmatische Definition des Begriffes Wirtschaftskriminalität, obwohl in der Vergangenheit immer wieder versucht wurde, z. B. mittels Indikatoren dieses umfangreiche Deliktsfeld zu beschreiben.

Die Polizei verwendet sowohl für Zwecke des Nachrichtenaustauschs als auch bei der Erstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) eine Definition, die einerseits auf dem vorgenannten § 74 GVG aufbaut, dann aber das Feld für die in Kapitel 5 und 6 des vorliegenden Berichtes aufgeführten Einzeldelikte öffnet.

4.2 Zahlenmäßige Entwicklung¹¹

Von den insgesamt polizeilich bekannt gewordenen **6.507.394** Straftaten im Jahr 2002 sind gemäß PKS **86.030** Fälle (1,32 %) der "Wirtschaftskriminalität" zuzuordnen.

Fallentwicklung 1998 - 2002 (PKS)



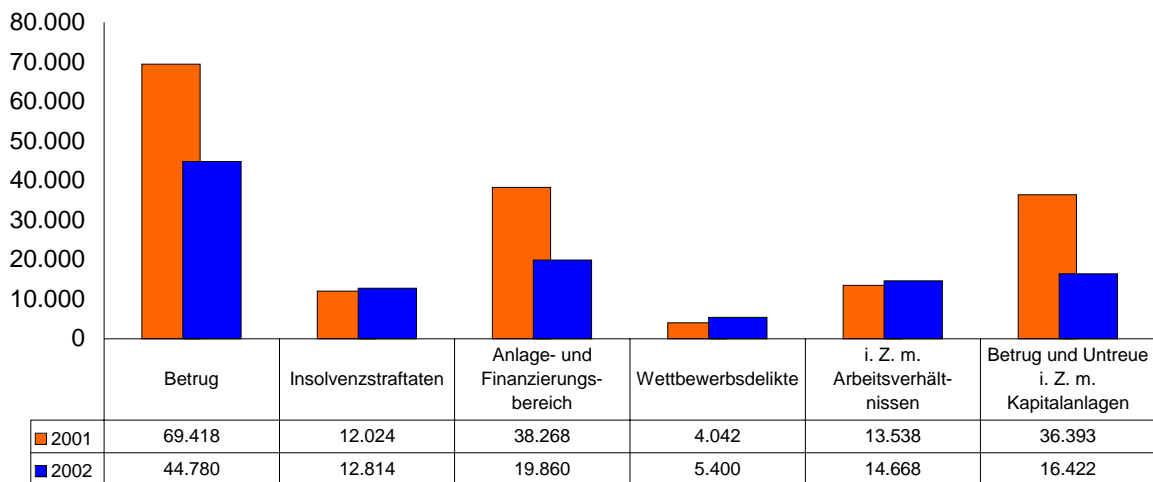
¹⁰ 4. Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2001

¹¹ Darstellung anhand des PKS-Summenschlüssels 8930

Demnach ist für den Bereich der Wirtschaftskriminalität ein Rückgang der Fallzahlen um **21,8 %** (-23.988 Fälle) gegenüber 2001 auf das Niveau von 1998 festzustellen. Dies ist insbesondere auf die Entwicklung in den Bereichen "Wirtschaftskriminalität bei Betrug" (**-35,5 %**), "Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Anlagen und Finanzierungen pp." (**-48,1%**) und bei "Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen" (**-54,9 %**) zurückzuführen.

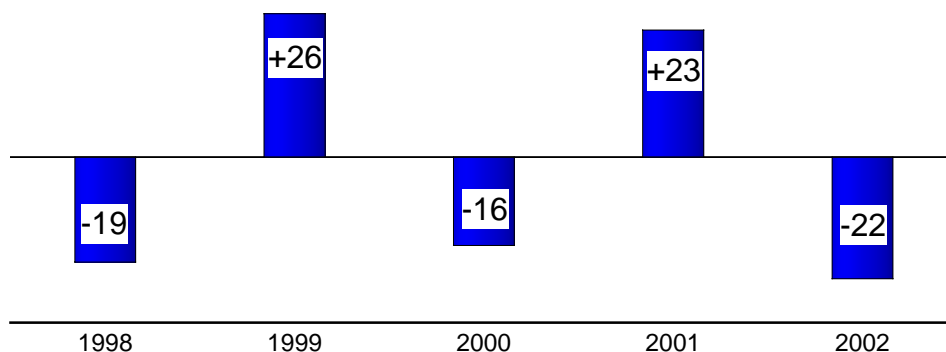
Die Bereiche "Insolvenzstraftaten" (**+6,6 %**) sowie "Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen" (**+8,3 %**) sind relativ konstant geblieben. Lediglich die Zahl der "Wettbewerbsdelikte" nahm zu (**+33,6%**).

Wirtschaftskriminalität 2001 - 2002 (PKS)



Die seit Jahren zu verzeichnenden starken Schwankungen in der Entwicklung werden von größeren Ermittlungskomplexen mit vielen Einzelfällen verursacht. So wirkte sich die überdurchschnittliche Steigerung in Hamburg um +273% bzw. +21.472 Fälle im Jahr 2001 erheblich auf die bundesweite Zunahme der Fallzahlen der Wirtschaftskriminalität im Zeitraum 2000 - 2001 sowie den Rückgang im Zeitraum 2001-2002 aus.

Schwankungsbreite Fallzahlen Wirtschaftskriminalität in Prozent

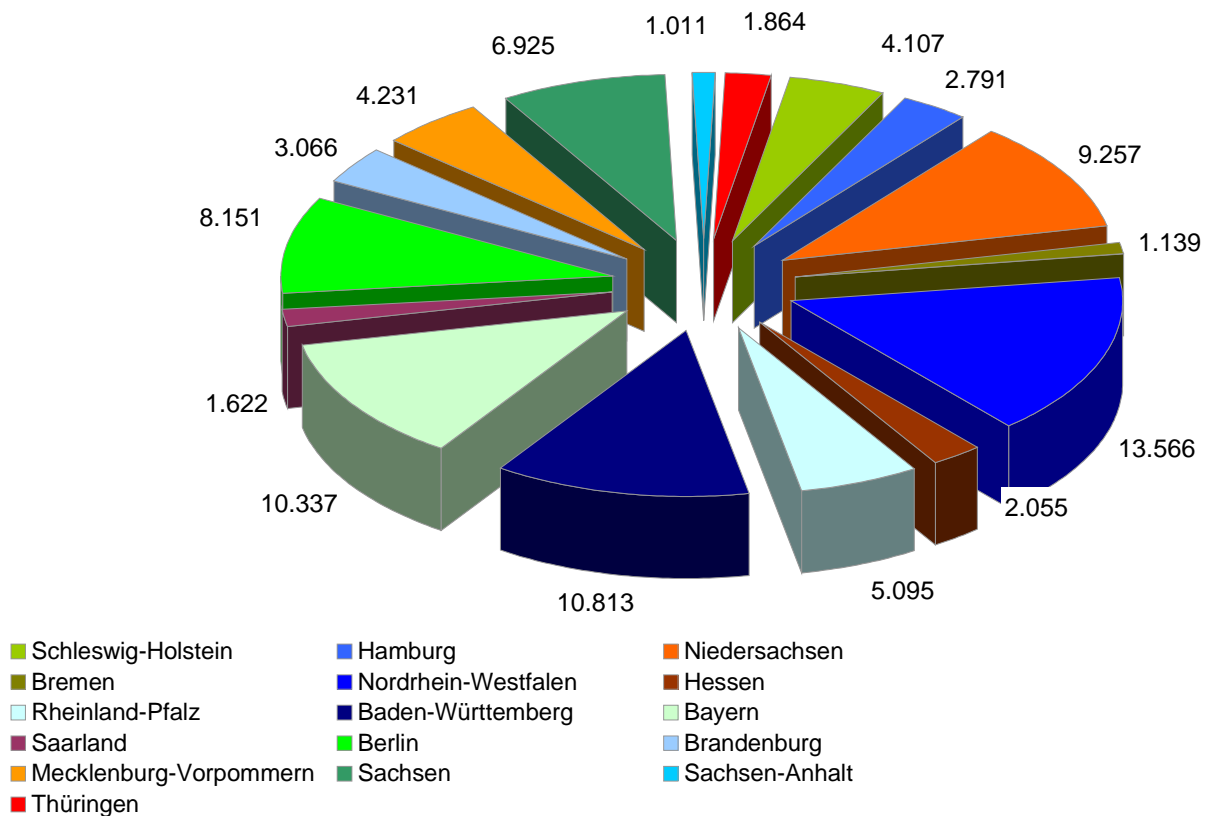


Wie in den Vorjahren auch, wird das Bild polizeilich registrierter Wirtschaftskriminalität zu ungefähr zwei Dritteln von Fällen des Betruges geprägt, hier vor allem von Fällen des Beteiligungs- und Kapitalanlagebetruges.

5,68 % (in den Jahren zuvor zwischen 6,5 % und 10,8 %) aller Betrugsfälle waren der Wirtschaftskriminalität zuzuordnen.

Über ein Drittel der Delikte aus den Bereichen "Insolvenzstraftaten" (38,3 %) und "Wirtschaftskriminalität i. Z. m. Arbeitsverhältnissen" (34,5 %) entfällt auf Gemeinden unter 20.000 Einwohner. Diese Entwicklung ist schon seit mehreren Jahren zu beobachten. Anders als im Vorjahr sind lediglich die Wettbewerbsdelikte in Großstädten mit über 500.000 Einwohnern überrepräsentiert. Die übrigen Deliktsbereiche der Wirtschaftskriminalität verteilen sich nahezu gleichmäßig auf alle Stadtgrößen.

Fallverteilung Wirtschaftskriminalität 2002 (PKS) nach Ländern:

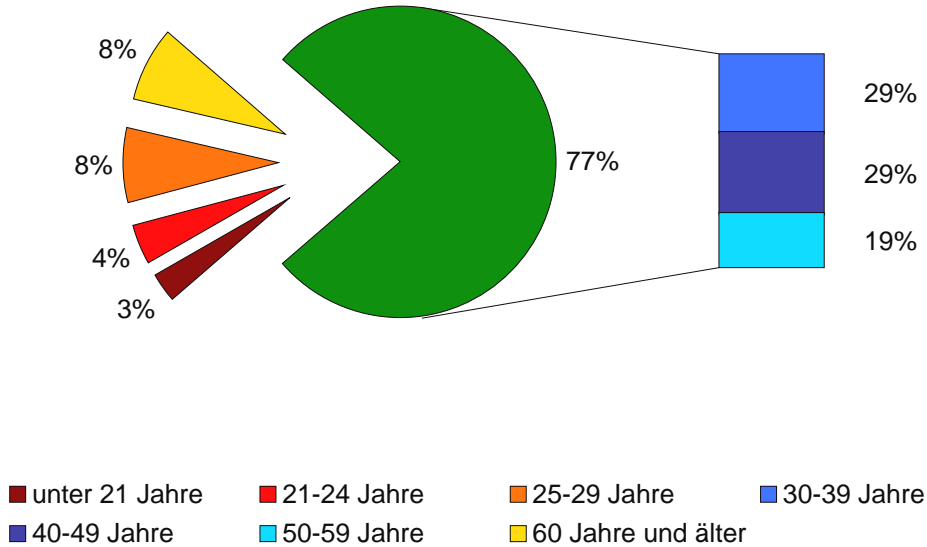


4.3 Tatverdächtige

Wegen "Wirtschaftskriminalität" sind **1,45 % (33.716 Personen)** aller registrierten Tatverdächtigen erfasst worden. Davon sind 82,6 % (**27.858 Personen**) männlichen Geschlechts. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei 11,8 % (**3.969 Personen**).

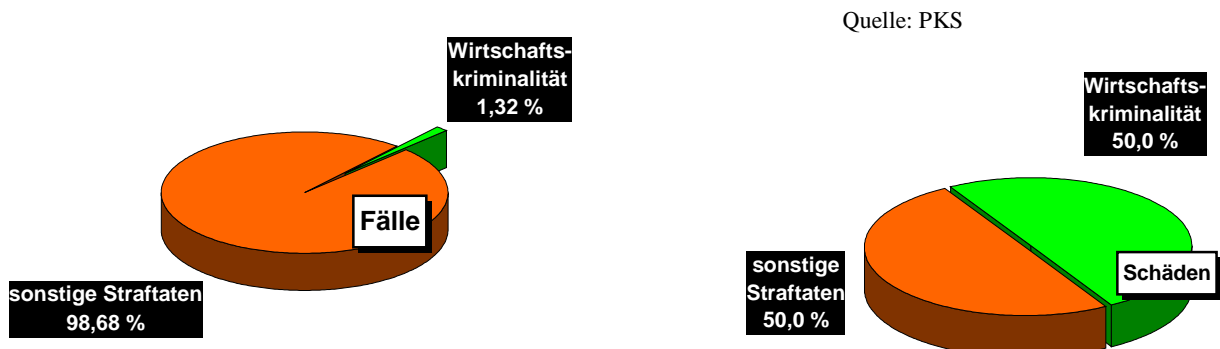
Die Altersstruktur verteilt sich deliktstypisch in der Mehrzahl (**77,3 %**) auf Personen zwischen 30 und 60 Jahren. Damit liegt dieser Anteil im Vergleich zu den anderen Straftaten (42,2 %) bedeutend höher. Dieser Umstand ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Täter zur Begehung von Wirtschaftsstraftaten eine gute Ausbildung benötigt, hier insbesondere umfangreiche Kenntnisse des Wirtschaftslebens, und am Wirtschaftsleben in relevanter Position teilnehmen muss.

Altersstruktur Tatverdächtige Wirtschaftskriminalität 2002 (PKS)



4.4 Schaden

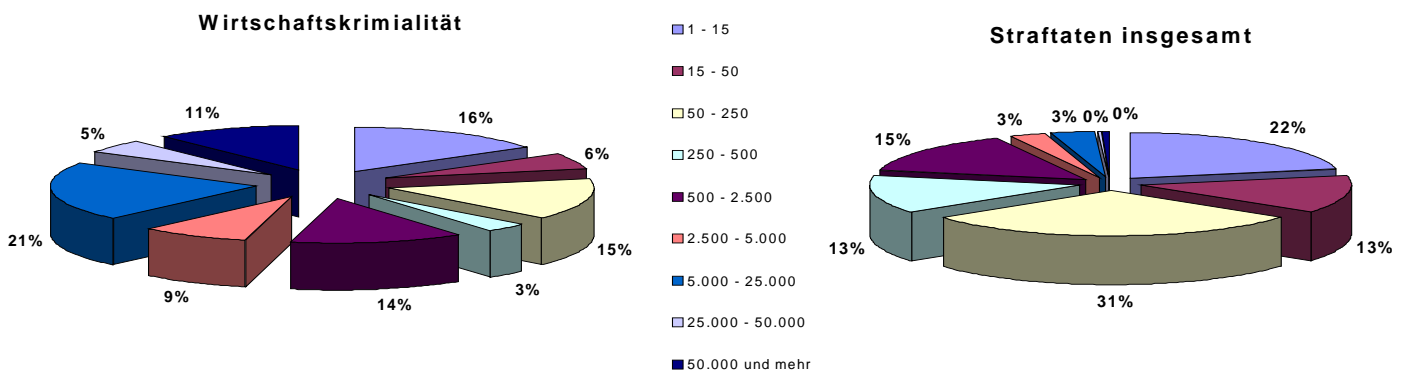
Die gravierenden materiellen Auswirkungen der Wirtschaftskriminalität zeigen sich in der Höhe der registrierten Schäden. So beläuft sich der im Jahr 2002 in der PKS registrierte Schaden aller mit Schadenssummen erfassten Delikte auf rund 9,8 Milliarden Euro. Den mehr als 86.000 Fällen der Wirtschaftskriminalität, die allerdings nicht alle mit einer Schadenssumme erfasst wurden, wurde ein Schaden von **4,92 Milliarden Euro** zugeordnet. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr (13,19 Mrd. DM) einem Rückgang um 27,9 %. Die einmalig hohe Schadenssumme von knapp 4,6 Mrd. DM, die nach dem Abschluss der polizeilichen Ermittlungen des Hauptverfahrens i. S. FlowTex im Jahre 2001 in der PKS erfasst wurde, macht eine Vergleichbarkeit zur Schadensdimension des Jahres 2002 nur eingeschränkt möglich. Bei Herausrechnen dieser Summe ergibt sich für 2002 eine Zunahme von ca. 8,7 % gegenüber dem Vorjahr.



Somit verursachten **1,32 %** aller Delikte **50,0 %** des registrierten Gesamtschadens.

Anders als in den Vorjahren kann in der PKS nicht mehr die Tendenz festgestellt werden, dass mit steigender Schadenshöhe auch der Anteil der Wirtschaftskriminalität steigt. Dennoch liegen die Fälle der Wirtschaftskriminalität vermehrt in den hohen Schadensklassen. Auf Schadenskategorien von mehr als 2.500 Euro pro Einzeldelikt entfallen bei der Wirtschaftskriminalität ca. 45 %, bei allen anderen Delikten lediglich 6,4 %, bei denen mit mehr als 25.000 Euro pro Einzeldelikt bei der Wirtschaftskriminalität rund 16 %, bei allen anderen Delikten etwa 0,9 %. Aus dieser Sicht und unter Berücksichtigung der vergleichsweise geringen Fallzahlen ist Wirtschaftskriminalität weniger ein quantitatives, als vorrangig ein qualitatives Problem.

Zahl der Einzelfälle je Schadensklasse 2002 (in Euro)



Immaterielle Schäden

Noch gravierender als die materiellen Schäden sind die immateriellen, nicht messbaren, Schäden. Beispielphaft wird auf folgende Aspekte hingewiesen:

- ⇒ Folgewirkungen von Wettbewerbsverzerrungen, welche durch Wettbewerbsvorsprünge des mit unlauteren Mitteln arbeitenden Wirtschaftsstraftäters entstehen,
- ⇒ eine auf die Mitbewerber wirke Ansteckungs- oder Sogwirkung könnte diese dazu verleiten, auf gleiche oder ähnliche Weise illegal Gewinne zu erzielen bzw. Wettbewerbsvorsprünge aufzuholen.
- ⇒ eine weitere Folgewirkung (Fernwirkung) manifestiert sich darin, dass Dritte durch kriminelle Handlungen, wie z. B. Urkundenfälschung oder Bestechung, Wirtschaftsstraftaten unterstützen.
- ⇒ Gefahr, dass infolge finanzieller Abhängigkeiten und Verflechtungen bei einem wirtschaftlichen Zusammenbruch auch jene Geschäftspartner mitgerissen werden, die an den kriminellen Handlungen der Täter keinen Anteil hatten,

- ⇒ die gesundheitlichen Gefährdungen und Schädigungen Einzelner als Folge von Verstößen gegen das Lebensmittel- und Arzneimittelgesetz, gegen das Arbeitsschutzrecht, das Umweltstrafrecht und gegen Markenrechte.
- ⇒ als allgemeine Folge der Wirtschaftskriminalität wird befürchtet, dass auf Dauer sowohl bei den am wirtschaftlichen Wettbewerb Beteiligten als auch bei den Verbrauchern nicht nur das Vertrauen in die Redlichkeit einzelner Berufs- und Handelszweige, sondern auch das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der geltenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung schwindet.

4.5 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote im Bereich der Wirtschaftskriminalität ist im Jahr 2002 (wie auch in den vergangenen Jahren) mit **97,2 %** überdurchschnittlich hoch. Dies liegt in dem Umstand begründet, dass in der Regel Täter wie Opfer bekannt sind, so dass der Fall nach den Erfassungsregeln als aufgeklärt gilt.¹²

Dunkelfeld

Es kann von einem großen Dunkelfeld ausgegangen werden. So ist beispielsweise zu vermuten, dass ein Großteil der Straftaten, z. B. im Bereich der Anlagedelikte, nicht angezeigt wird. Dies gilt u. a. bei der Anlage von "Schwarzgeldern", da der Geschädigte bei einer Anzeige Gefahr läuft, mit den Finanzbehörden in Konflikt zu geraten. Auch das Schamgefühl der Opfer, auf betrügerische Angebote "hereingefallen" zu sein, ist ein nicht zu unterschätzender Faktor für die Nichtanzeige.

Die zur Bestimmung des tatsächlichen Umfangs und der realen Entwicklung der Wirtschaftskriminalität erforderlichen Forschungen zum Dunkelfeld sind noch lückenhaft, weil herkömmliche kriminologische Instrumente zur Aufhellung des Dunkelfeldes in der Regel versagen. Täter- und Opferbefragungen, Experimente und teilnehmende Beobachtungen sind nur eingeschränkt durchführbar.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass in polizeilichen Darstellungen unter anderem jene Wirtschaftsstraftaten fehlen, die von Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder von Finanzbehörden unmittelbar und ohne Beteiligung der Polizei verfolgt bzw. bearbeitet wurden (bspw. Arbeitsdelikte und Subventionsbetrug).

Bei den registrierten Delikten der Wirtschaftskriminalität handelt es sich - im Unterschied zur allgemeinen Vermögenskriminalität - weitgehend um sog. Überwachungs- und Kontrolldelikte. Strafverfahren werden weniger auf Grund der Anzeige eines betroffenen Opfers (z. B. Anlagebetrug), sei es einer Privatperson oder einer staatlichen Institution, eingeleitet, sondern die Tat wird von den Strafverfolgungsorganen selbst entdeckt und aufgeklärt (z. B. illegale Beschäftigung).

¹² Ein aufgeklärter Fall ist die rechtswidrige (Straf-)Tat, für die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist.

4.6 Organisierte Kriminalität (OK) mit dem Schwerpunkt Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben¹³

Unter der Bezeichnung Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben werden im Rahmen der OK-Lagedarstellung u.a. folgende Delikte erfasst:

- Anlagedelikte (insbesondere Kapitalanlagebetrug, Beteiligungsbetrug, Betrug bei Börsenspekulationen)
- Finanzierungsdelikte
- Konkursstraftaten
- Arbeitsdelikte
- Wettbewerbsdelikte
- Veruntreuungen
- sonstiger Betrug (insbesondere Leistungsbetrug, Betrug z. N. von Versicherungen)

Für das Berichtsjahr 2002 wurden 80 OK-Verfahren mit dem Schwerpunkt Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben gemeldet¹⁴. Damit ist im zweiten Jahr in Folge ein Rückgang der Verfahren aus diesem Kriminalitätsbereich zu verzeichnen (2001: 88 Verfahren, 2000: 103 Verfahren), der jedoch im Rahmen des allgemeinen rückläufigen Trends aller OK-Verfahren liegt. Mit einem Anteil von 11,6 % an allen OK-Verfahren stellt die Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben nach dem Rauschgifthandel und -schmuggel und der Eigentums kriminalität den drittstärksten Kriminalitätsbereich Organisierter Kriminalität in Deutschland dar.

Die Betätigungsfelder der OK-Gruppierungen in diesem Kriminalitätsbereich waren auch im Berichtsjahr 2002 sehr breit gestreut. Am häufigsten begingen die Gruppierungen Finanzierungsdelikte (insbesondere Kredit- und Kreditvermittlungsbetrug, Stoßbetrug), Kapitalanlagebetrug (vor allem Warentermingeschäfte), Arbeitsdelikte sowie weitere Betrugsstraftaten wie Abrechnungsbetrug, Kontoeröffnungs- und Überweisungsbetrug und Betrug z. N. von Versicherungen. Im Vergleich zum Vorjahr haben insbesondere die Verfahrenszahlen mit den Schwerpunkten Kreditbetrug und Abrechnungsbetrug zugenommen.

Der Anteil deutscher Gruppierungen bei der Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben ist im Vergleich zum Vorjahr (56 %) erneut gestiegen und liegt bei 58,8 %. Daneben haben italienisch und türkisch dominierte OK-Gruppen jeweils einen Anteil von 10 %. Die übrigen Verfahren wurden von 12 weiteren Ethnien dominiert, deren Anteil jeweils unter 3 % liegt.

OK-Gruppierungen mit Schwerpunkten bei der Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben wiesen mit durchschnittlich sechs Jahren eine der beständigsten Zusammenarbeitsformen auf. Der Anteil der jeweils nur aus einer Nationalität zusammengesetzten Gruppierungen ist in diesem Deliktsbereich mit etwa 40 % nahezu doppelt so hoch wie im Durchschnitt aller OK-Kriminalitätsbereiche. Die Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirt-

¹³ Lagebild Organisierte Kriminalität 2002

¹⁴ Grundlage der Zuordnung der Verfahren zu den OK-relevanten Kriminalitätsbereichen sind die Schwerpunkte der kriminellen Aktivitäten der Tätergruppierungen. Die Zuordnung erfolgt anhand der Liste der OK-relevanten Kriminalitätsbereiche, die von der Kommission „Organisierte Kriminalität“ 1994 für Lagezwecke erarbeitet und zuletzt 2000 neu geordnet wurde.

schaftsleben ist von überwiegend deliktsspezifisch agierenden Tätergruppen geprägt. Daneben erstreckten sich die Handlungen deliktsübergreifend agierender Tätergruppen insbesondere auf die Fälschungskriminalität.

Mit über 26 Monaten liegt die durchschnittliche Dauer abgeschlossener Ermittlungsverfahren deutlich über dem Durchschnitt aller OK-Verfahren (16,5 Monate). Etwa 46 % der Verfahren sind auf Anzeigen zurückzuführen, ca. 30 % der Verfahren basieren auf Erkenntnissen, die im Rahmen anderweitiger Ermittlungen gewonnen wurden.

OK-Gruppierungen aus dem Bereich der Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben verursachten im Berichtsjahr 2002 neben Steuer- und Zolldelikten die höchsten Schäden¹⁵ (ca. 757 Mio. Euro) und "erwirtschafteten" im Vergleich zu den übrigen OK-Kriminalitätsbereichen mit rund 696 Mio. Euro die höchsten illegalen Gewinne¹⁶.

Im Rahmen der **Sonderauswertung "Analyse der Bezüge zwischen Korruption und OK"** des Bundeskriminalamtes¹⁷ wurden 96 Korruptions- und OK-Verfahren u. a. hinsichtlich des Ausmaßes der Verbindung zwischen Korruption und Organisierter Kriminalität untersucht. Dabei wurden ausgeprägte korruptive Verflechtungen zwischen Amtsträgern und OK-Gruppierungen in Deutschland nur in wenigen OK-Verfahren festgestellt. Der Schwerpunkt dieser Verfahren lag in der Wirtschaftskriminalität. Es handelte sich in vier von fünf Verfahren um rechtswidrige Absprachen bei der Auftragsvergabe, insbesondere bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand.

Die Modi Operandi waren abhängig vom jeweiligen Geschäftszweig. Bei den untersuchten Verfahren wurden von den beteiligten Unternehmen (Geber) über Jahre hinweg erhebliche Zuwendungen (Bargeld und Sachwerte) an die Entscheidungsträger in den jeweiligen Behörden oder Unternehmen (Nehmer) gezahlt. Die Kosten für die Bestechungshandlungen wurden in vielen Fällen von den Firmen bereits in die Angebote einkalkuliert und letztlich vom Auftraggeber erstattet. Es wurden zum Teil „Kartelle“ gebildet, in denen sich die beteiligten Bieterfirmen den Markt aufteilten und in der Folge insbesondere nichtbeteiligte kleinere Unternehmen aus dem Markt drängten. Dies führte auf der einen Seite zu hohen Schäden für Kommunen (u.a. durch überhöhte Abrechnungen oder Scheinrechnungen) sowie auf der privatwirtschaftlichen Seite zur Beschränkung des freien Wettbewerbs und damit in einigen Fällen zur Bedrohung der geschäftlichen Existenz von Unternehmen, die praktisch von der Auftragsvergabe ausgeschlossen wurden. Die an den illegalen Praktiken beteiligten Unternehmen wiederum waren finanziell von den öffentlichen Aufträgen abhängig, was durch die Insolvenz einiger Firmen nach Einleitung der strafrechtlichen Ermittlungen belegt wird.

Der materielle Schaden auf Grund von Korruptionsstraftaten reicht von mehreren 100.000 Euro bis hin zu Millionenbeträgen in schweren Fällen. Die Folgeschäden der Korruption liegen in der Ausschaltung der Marktmechanismen und damit verbunden deutlich höheren Ausgaben für Städte und Kommunen, dem Einsatz qualitativ minderwertiger Materialien

¹⁵ Schaden i.S.d. PKS-Richtlinien ist der rechtswidrig erlangte Geldwert (Verkehrswert). Bei Eingangsabgaben- und Steuerhinterziehung sowie Subventionsbetrügereien im Zusammenhang mit den Marktordnungsregelungen der Europäischen Gemeinschaft ist der Schaden der hinterzogene Betrag bzw. die zu Unrecht erlangten Subventionen.

¹⁶ Bis 2001 wurden Gewinnschätzungen nur zu den Verfahren abgegeben, zu denen keine Schäden gem. den PKS-Richtlinien erfasst wurden. Ab 2002 wurde die Erfassung von Gewinnen auf alle Verfahren ausgedehnt.

¹⁷ Abschlussbericht vom 20.02.2003.

durch korrupte Unternehmer sowie einer regionalen Wettbewerbsverzerrung und regionalen Verdrängung seriöser Unternehmen aus dem Markt.

4.7 Vermögensabschöpfung

4.7.1 Entwicklung und aktuelle Lage der Vermögensabschöpfung in Deutschland

Nachdem zum Ende der 90er Jahre in Deutschland die Vorschriften der §§ 73 ff StGB eine verstärkte Anwendung erfahren haben, wurde nach ersten bemerkenswerten Erfolgen schnell klar, dass die Vermögensabschöpfung ein geeignetes und effektives Mittel der Kriminalitätsbekämpfung ist. Bereits 1999 waren im überwiegenden Teil der Polizeien der Bundesländer wie auch beim Bund in Umsetzung entsprechender Konzeptionen die ersten Finanzermittler ausgebildet bzw. Spezialdienststellen zur Vermögensabschöpfung eingerichtet worden. Im Jahr 2001 waren die Maßnahmen in allen Bundesländern und beim Bundeskriminalamt abgeschlossen. Mittlerweile verfügt jedes Bundesland sowohl beim jeweiligen LKA als auch zu einem großen Teil in den Flächendienststellen über speziell für die Belange der Vermögensabschöpfung ausgebildete Finanzermittler, die größtenteils sogar für diese Aufgabe freigestellt wurden. Ihre Aufgabe ist es, die ermittlungsführenden Dienststellen in Fragen der Vermögensabschöpfung zu beraten sowie bei der konkreten Vornahme von Maßnahmen der Vermögensabschöpfung innerhalb eines Ermittlungsverfahrens zu unterstützen.

Auf Grund der vorliegenden statistischen Zahlen der letzten drei Jahre aus dem Bereich der Vermögensabschöpfung lässt sich feststellen, dass sich in einigen Deliktsbereichen, wie z.B. der Wirtschaftskriminalität, die Vermögensabschöpfung als fester Bestandteil der Strafverfolgung zunehmend etabliert. Ein bundeseinheitliches Raster zur Erfassung von statistischen Daten der Vermögensabschöpfung gibt es zwar erst seit 2002, jedoch wurden bereits in den Jahren 2000 und 2001 statistische Daten zur Vermögensabschöpfung bundesweit erhoben, gesammelt und ausgewertet. Diese zeigen von Beginn an eine hohe Zahl von Unterstützungsfällen der Vermögensabschöpfung bei den Delikten der Wirtschaftskriminalität. Die sofortige Akzeptanz einer professionell durchgeführten Vermögensabschöpfung in diesem Deliktsbereich dürfte darin begründet sein, dass durch die Täter in der Regel hohe Gewinne erzielt werden, die es abzuschöpfen gilt.

Lange Zeit war die Verurteilung der Täter auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden der einzige angestrebte oder erreichbare Erfolg im Ermittlungs- bzw. Strafverfahren. In vielen Fällen verblieb der Täterlös jedoch, von den Tätern frühzeitig und geschickt vermögensrechtlich verschoben oder verborgen, bei den Tätern oder zumindest in ihrer tatsächlichen vermögensrechtlichen Zugriffssphäre. Dieser Zustand wurde durch zunehmende Anwendung der Vorschriften der §§ 73 ff. StGB grundlegend geändert.

Ziel der Vermögensabschöpfung ist es, dem Täter oder Teilnehmer einer Straftat, aber auch dem aus der Tat Begünstigten (unbeteiligter Dritter) die erlangten Vermögensvorteile entweder zum Zwecke des staatlichen Verfalls oder für Ansprüche möglicher Geschädigter (Rückgewinnungshilfe) zu entziehen. Die konsequente Anwendung der Vorschriften der Vermögensabschöpfung dürfte ihre Wirkung bei Tatbeteiligten im Bereich der Wirtschaftskriminalität, aber auch bei potenziellen Tätern nicht verfehlen. Sie gleicht die entstandenen finanziellen Schäden aus und lässt die Täter neben ihrer Verurteilung quasi ohne finanziellen Vorteil

aus der Tat hervorgehen. Somit wird auch dem potenziellen Täter deutlich, dass sich "die Tat nicht lohnt". Die Vermögensabschöpfung entfaltet dadurch eine präventive Wirkung, die nicht unterschätzt werden darf.

Das Tätigwerden des Vermögensabschöpfers basiert im materiellen Recht im wesentlichen auf den Verfalls- (§§ 73 ff. StGB) und Einziehungsvorschriften (§§ 74 ff. StGB). Nach § 73 StGB (Verfall) unterliegt alles, was der Täter aus der Tat erlangt hat, dem staatlichen Verfall. Maßgebend bei der Berechnung des Erlangten ist das Bruttoprinzip, d.h. Aufwendungen des Täters für die Begehung der Tat werden nicht berücksichtigt. Vom Verfall ausgenommen sind Straftaten, bei denen Ansprüche Geschädigter vorliegen: Dies sind in der Regel Eigentumsdelikte und Delikte der Wirtschaftskriminalität. In diesen Fällen besteht jedoch für die Strafverfolgungsorgane die Möglichkeit, vorläufige Vermögenssicherungen beim Täter/Teilnehmer oder einer dritten Person vorzunehmen, um den Geschädigten die Möglichkeit einzuräumen, ihre zivilrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Täter geltend zu machen. Sind die direkt aus der Tat erlangten Vermögenswerte in ihrer dinglichen Form nicht mehr vorhanden, besteht gem. § 73a StGB (Verfall des Wertersatzes) für den Täter oder Dritten die Verpflichtung, Wertersatz zu leisten. In diesen Fällen kann über den sog. "Dinglichen Arrest" der Zugriff auch auf das legale Vermögen des Täters erfolgen.

Dabei werden auch zunehmend Vermögenssicherungen im Ausland durchgeführt, die auf Grund bestehender staatlicher Übereinkommen insbesondere im europäischen Rechtsraum zwischenzeitlich im Gegensatz zur klassischen Rechtshilfe in vereinfachter und schnellerer Umsetzung zu realisieren sind.

4.7.2 Aktuelle statistische Zahlen der Vermögensabschöpfung

Ausgewählte aktuelle Zahlen aus der ersten bundeseinheitlichen Statistik der Vermögensabschöpfung aus dem Jahre 2002 sollen die o.a. Aussagen verdeutlichen.

Im Jahre 2002 wurden insgesamt **5.918 Ermittlungsverfahren** im Hinblick auf vermögensabschöpfende Maßnahmen unterstützt. Davon waren 5.147 Verfahren sog. aktuelle Verfahren. Die 771 anderen Verfahren stammen aus der Fortschreibung bereits in den Vorjahren unterstützter Verfahren.

Aus allen unterstützten Ermittlungsverfahren ergab sich ein errechneter Gesamtbetrag von **1.107.223.349,83 Euro**, den Straftäter durch die Begehung von Straftaten erlangt hatten. Auf Grund dieser Anspruchshöhe konnten insgesamt **292.927.302,26 Euro** vorläufig gesichert werden (aktuell: 271.698.930,94 Euro; aus Fortschreibung: 21.228.371,32 Euro).

Diese Vermögenswerte verteilen sich auf die folgenden Sicherungszwecke:

- Verfall: **120.747.071,58 Euro**
- Rückgewinnungshilfe
 - staatlich: **14.653.362,81 Euro**
 - Finanzamt: **11.400.625,48 Euro**
 - privat: **136.044.132,22 Euro**

- Rückgewinnungshilfe insgesamt: **162.098.120,51 Euro**
- Einziehung: **9.180.743,88 Euro**

Bei den vorstehenden Zahlen zeigt sich ein Schwerpunkt bei den Delikten, bei denen Geschädigte aus den Taten vorhanden sind. Dies sind neben der Eigentumskriminalität vorrangig Delikte der Wirtschaftskriminalität, wie z.B. Betrug, Untreue, Unterschlagung, Korruption etc. Die Zahl der Verfahren mit dem Ziel "Rückgewinnungshilfe" übersteigt die der Verfahren mit Zielrichtung "(staatlicher) Verfall" deutlich.

4.7.3 Strategische Ansätze zur Verbesserung der Vermögensabschöpfung im Bereich der Wirtschaftskriminalität

Trotz des bisherigen Erfolges und der augenscheinlich bei den Strafverfolgungsbehörden vorhandenen Akzeptanz der Vermögensabschöpfung im Bereich der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ist eine intensive Beteiligung der Spezialdienststellen der Vermögensabschöpfung oder des einzelnen Vermögensabschöpfers in allen Ermittlungsverfahren mit Hintergrund Wirtschaftskriminalität erforderlich.

Vermögensabschöpfende Maßnahmen und die damit in Verbindung stehenden Finanzermittlungen sollten grundsätzlich von Beginn an fester Bestandteil derartiger Ermittlungsverfahren sein.

Hier spielt aber auch die frühzeitige Beteiligung der Justiz eine nicht unwesentliche Rolle. Grundsätzlich obliegt der Staatsanwaltschaft die Entscheidung, ob vermögensabschöpfende Maßnahmen innerhalb eines Ermittlungsverfahrens durchgeführt werden. So werden noch immer Möglichkeiten der Anwendung der Vorschriften der Vermögensabschöpfung aus verschiedenen Gründen ausgelassen. Oft wird gerade in Fällen der Rückgewinnungshilfe seitens der Staatsanwaltschaften argumentiert, dass die geschädigten Personen selbst den zivilrechtlichen Weg zur Regulierung des entstandenen Schadens beschreiten können. Durch Inanspruchnahme eines Finanzermittlers schon in einer frühen Phase der Ermittlungen könnten mögliche Vorbehalte auf Seiten der Staatsanwaltschaft ausgeräumt werden.

Darüber hinaus ist im Rahmen einer "internen Öffentlichkeitsarbeit" auch innerhalb der Polizei verstärkt auf die Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung hinzuweisen. Ziel muss es sein, die Vermögensabschöpfung als Standardmaßnahme insbesondere bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zu verankern.

5. SCHWERPUNKTDARSTELLUNG AUSGEWÄHLTER DELIKTSBEREICHE

5.1. Insolvenzdelikte

a) Begriffsbestimmung

Zum Deliktsbereich der Insolvenzstraftaten zählen folgende Tatbestände:

- ⇒ Insolvenzstraftaten (§§ 283 - 283 d StGB)
 - ⇒ Bankrott und besonders schwerer Fall des Bankrotts
 - ⇒ Verletzung der Buchführungspflicht
 - ⇒ Gläubiger- und Schuldnerbegünstigungund die
- ⇒ Insolvenzverschleppung (§ 84 GmbH-Gesetz, §§ 130 b, 177 a HGB).

Der Begriff der Insolvenzdelikte umfasst alle Deliktsformen, die im Zusammenhang mit der Überschuldung oder der drohenden beziehungsweise bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit von Unternehmen stehen. Ferner unterliegen dem Begriff Fälle, in denen die Insolvenz eines Unternehmens durch Untreuehandlungen des Geschäftsführers verursacht oder wesentlich mitverursacht oder solche Untreuehandlungen zum Zeitpunkt der Krise des Unternehmens begangen wurden.

Dabei spielt es keine Rolle, ob Nutznießer dieser Taten eine Privatperson oder eine Folgefirma ist. Auch Betrugsdelikte, wie der Subventionsbetrug oder Steuerdelikte, die häufig mit Unternehmensinsolvenzen einhergehen, werden zu den Insolvenzdelikten gerechnet.

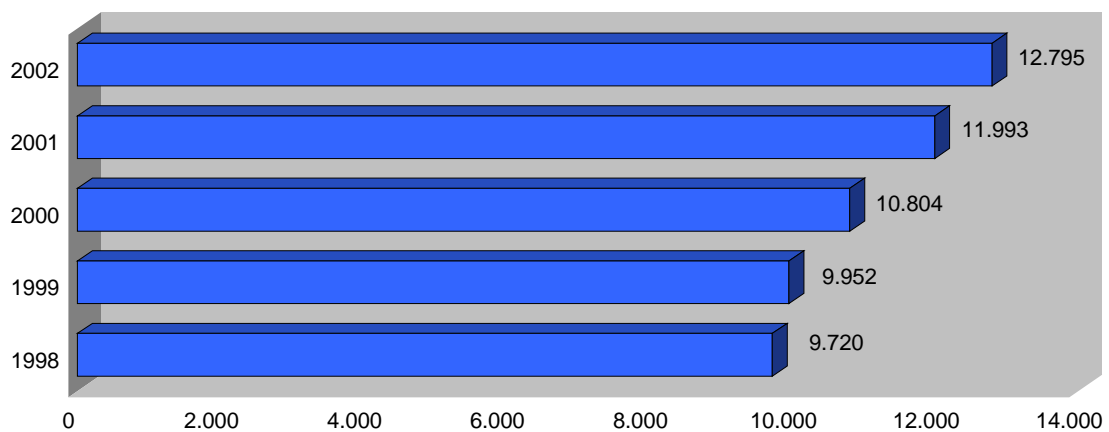
Klassische Beispiele für Insolvenzstraftaten sind zudem alle Fälle der Insolvenzverschleppung, unabhängig von der Gesellschaftsform des betroffenen Unternehmens. In engem Zusammenhang damit sind auch alle Formen von unrichtigen Angaben in Bezug auf die Vermögenslage eines Unternehmens im Insolvenzfall sowie im Gründungsstadium einer Firma zu sehen.

Bei der Festlegung der Auswertekriterien im "Kriminalpolizeilichen Sondermeldedienst Wirtschaftskriminalität" fanden die in den letzten Jahren immer häufiger auftretenden Fälle von "kriminellen Firmensanierungen" besondere Berücksichtigung, in denen die Täter angeschlagene Firmen für vergleichsweise niedrige Summen aufkaufen, um deren Vermögenswerte bis zum Eintritt der Insolvenz zu entziehen. Hierunter fällt auch die bewusste Überlassung solcher Firmen an "kriminelle Sanierer" von Seiten der Firmeninhaber.

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2002 wurden **12.795** vollendete Fälle erfasst, was einem Anstieg von **6,69 %** gegenüber dem Vorjahr (11.993 Fälle) entspricht.

Fallentwicklung 1998 - 2002 (PKS)

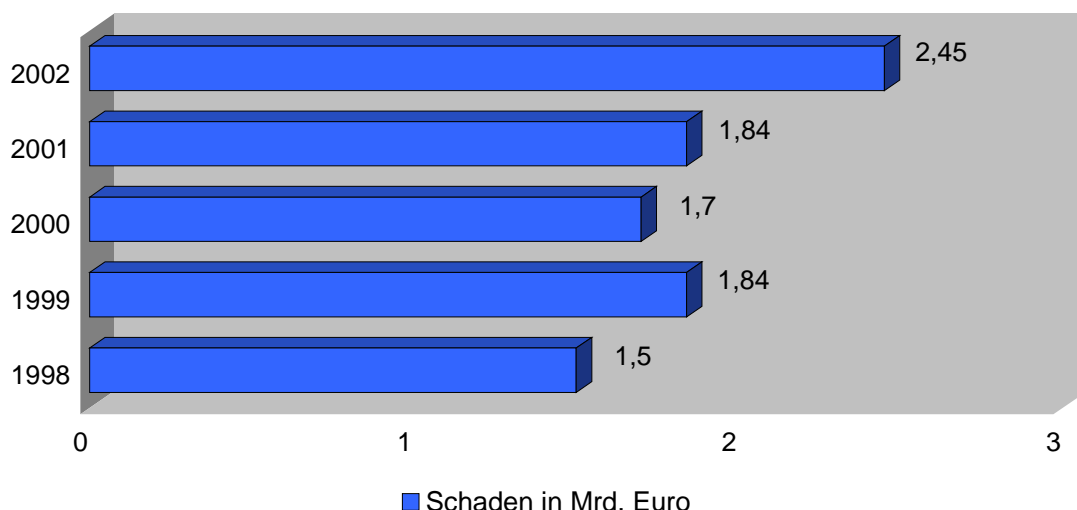


Dem vorstehenden Diagramm ist ein konstant ansteigendes Aufkommen von Insolvenzdelikten im Zeitraum von 1998 bis 2001 zu entnehmen. Seit 1998 kam es im Mittel der Jahre zu einem Anstieg um ca. 1.000 Fälle pro Jahr. Dieser Trend setzt sich im Berichtsjahr fort.

Durch Insolvenzstraftaten wurde im Jahr 2002 ein gemessener Schaden in Höhe von ca. **2,45 Mrd. Euro** verursacht. Gegenüber 2001 mit 1,84 Mrd. Euro ist dies ein deutlicher Anstieg der Schadenssumme um 33,2 %.

Wie auch in den Jahren zuvor ist anhand der hohen Schadenssumme ersichtlich, welchen Stellenwert die Bekämpfung des Deliktsbereiches Insolvenzkriminalität innerhalb der Wirtschaftskriminalität hat. Der Anteil des Schadens der Insolvenzdelikte an dem durch Wirtschaftskriminalität verursachten Schaden beträgt im Jahr 2002 fast 50%, der Anteil an dem in der PKS verzeichneten Gesamtschaden aller Delikte knapp 25%.

Schadensentwicklung 1998 - 2002 (PKS)

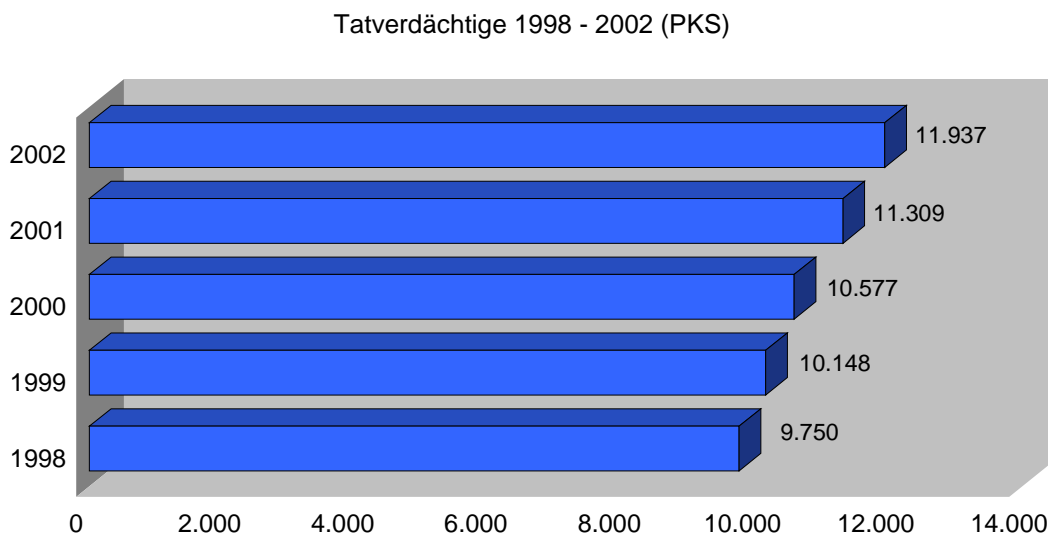


Volkswirtschaftlich liegt der Schaden durch die Insolvenz- und Bankrottdelikte noch höher. Die Tathandlungen, insbesondere im Bereich des "Aufkaufs konkursreifer Firmen" können vielfältige wirtschafts- und gesellschaftspolitische Auswirkungen haben:

- ⇒ Arbeitnehmer der betroffenen Firmen verlieren ihren Arbeitsplatz,
- ⇒ fällige Steuern werden nicht abgeführt,
- ⇒ Sozialversicherungen und Krankenkassen erleiden unter Umständen erhebliche Beitragsausfälle,
- ⇒ Lieferantenforderungen werden nicht beglichen - Lieferantenfirmen gelangen in finanzielle Schwierigkeiten ,
- ⇒ durch die Veräußerung von Fremdvermögen können Leasinggebern und Vermietern finanzielle Schäden entstehen,
- ⇒ durch Kreditinstitute gewährte Kredite sind uneinbringbar und
- ⇒ das im Wirtschaftsverkehr auf Treu und Glauben basierende Handeln wird empfindlich gestört.

c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi

Im Jahr 2002 wurden **11.937** Tatverdächtige registriert. Dies bedeutet analog zum Fallaufkommen eine Steigerung um **5,6 %** gegenüber 2001 (11.309 Personen). Auch in den Vorjahren war eine steigende Tendenz proportional zu den gemeldeten Fällen zu beobachten. **10.049** der insgesamt 11.937 ermittelten Tatverdächtigen sind männlichen Geschlechts. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei 7,5 % (896 Personen) und bewegt sich somit auf dem Niveau des Vorjahres.



Die Ermittlungen im Bereich der Insolvenzstraftaten richten sich in der Regel gegen den Geschäftsführer der insolventen Firma.

Bzgl. des Modus Operandi der "Firmenbestatter" wird auf die Ausführungen unter Punkt 5.1.2 (Besonders schwerer Fall des Bankrotts) hingewiesen.

Fallbeispiele

LKA Hamburg

- Eine Tätergruppe organisiert gewerbsmäßige Gründungen von GmbHs und Aktiengesellschaften ohne Gründungskapital unter Umgehung der rechtlichen Eintragungsvoraussetzungen zum Zwecke des Verkaufs an Dritte.

Dabei werden an einem Tag bis zu 30 Gesellschaften gegründet und jeweils gegenüber dem Registergericht erklärt, dass das gezeichnete Kapital voll eingezahlt ist. In mehreren Fällen wurden bei Anforderungen von Kontoauszügen durch das Registergericht die Eintragungsanträge zurückgezogen. In zwei Fällen erklärten die Beschuldigten gegenüber dem Insolvenzverwalter, dass das gezeichnete Kapital niemals eingezahlt wurde.

Die Ermittlungen stehen noch an Anfang. Das LKA Hamburg hat im Handelsregister bisher 269 „Vorratsgründungen“ im Zeitraum vom September 1999 bis Mai 2002 festgestellt, von denen 120 Unternehmen erkennbar aktiviert und/oder bereits verkauft wurden. 61 dieser aktivierten Unternehmen haben ihren Sitz noch in Hamburg.

LKA Berlin

- Als herausragendes Verfahren schildert das LKA Berlin die Insolvenz einer Bank, die im Mai 2002 durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach einem Insolvenzantrag geschlossen wurde. Die Überschuldung der Bank war durch riskante Firmenkredite in einer Höhe von ca. 131 Mio. Euro hervorgerufen worden, die in einem Total Return Swap an eine Firma im Steuerparadies Jersey ausgelagert und dort verpfändet wurden.

Die Einlagen der ca. 5.000 Kunden dieser Bank sind nicht vollständig durch den Sicherungsfonds der Banken geschützt, sondern nur zu einem geringen Teil (maximal 20.000 Euro je Kunde).

d) Prognose (Trend)

Die künftige Entwicklung im Bereich der Insolvenzen und damit einhergehend die Entwicklung der Insolvenzkriminalität ist stark abhängig von der gesamtwirtschaftlichen Situation in Deutschland, Europa und der Welt.

Die Anzahl der Gesamtinsolvenzen (inkl. Anträge von Privatpersonen) in Europa ist 2002 zum dritten Mal in Folge gestiegen, wobei Deutschland mit einem Zuwachs um 66,4% auf eine Rekordmarke von insgesamt 82.400 Insolvenzanträgen den stärksten Zuwachs aufweist. Bei Betrachtung dieser Steigerung muss allerdings eine Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze berücksichtigt werden, die im Zusammenhang mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren nunmehr eine eigenständige, von den Vorschriften über die Prozesskostenhilfe abweichende Verfahrenskostenhilfe vorsieht. So sind seitdem natürlichen Personen, die einen Antrag auf die sogenannte Restschuldbefreiung stellen und nicht über die entsprechenden Mittel verfügen, die Kosten des Insolvenzverfahrens zu stunden. Dar-

über hinaus ist die Wohlverhaltensperiode von sieben auf sechs Jahre gekürzt worden. Daher ist gerade bei den Verbraucherinsolvenzen eine besonders starke Steigerung um ca. 70% auf 22.900 Anträge zu verzeichnen. Ob die Steigerung der Insolvenzzahlen auf Dauer so dramatisch bleibt, wird sich vor dem Hintergrund der erwähnten Gesetzesänderung in den nächsten Jahren zeigen.

Der Anstieg der reinen Unternehmensinsolvenzen beläuft sich im Berichtsjahr auf 16,4%, d.h. 37.700 Anträge. Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen (BDIU) geht von einem Anstieg auf deutlich mehr als 40.000 Fälle in 2003 aus.

Selbst ein einsetzender Aufschwung wird kurzfristig nicht zu einer Verringerung der Insolvenzfälle führen, da Insolvenzen der Konjunktorentwicklung nachfolgen.

Abgesehen von der schwierigen konjunkturellen Situation nehmen auch Faktoren wie die mangelhafte Zahlungsmoral, Konkurrenzsituationen, geringe Auftragsbestände und das restriktive Verhalten der Banken bei der Vergabe von Krediten einen elementaren Einfluss auf die Zahlungsfähigkeit der Unternehmen. Eine Umkehr dieses Trends ist momentan kaum erkennbar. Immerhin kann durch eine sorgfältige Bonitätsprüfung eine Überschuldung frühzeitig erkannt und damit der Schaden zum Nachteil der Gläubiger begrenzt werden. Zumindest aus dieser Sicht ist ein weiterer Anstieg des Gesamtschadens, der sich nach Angabe des BDIU auf etwa 50 Mrd. Euro beläuft, nicht zu erwarten.

Die Kapitalausstattung von Unternehmen wird sich weiter verringern. Hierzu tragen auch die EU-Verträge bei, nach denen ausländische "Billig-GmbH's" im Inland nicht benachteiligt werden dürfen (Rechtsprechung EuGH). Diese Unternehmen sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister oder Einzahlung eines bestimmten Mindestkapitals außerhalb des Gründungslandes verpflichtet. Darüber hinaus werden auch im Inland Existenzgründungen von kleinen Dienstleistungsfirmen und Handwerksbetrieben gefördert. Diese kapitalschwachen Firmen können auch leichter in eine finanzielle Krise geraten.

Es muss davon ausgegangen werden, dass mit dem Anstieg der Insolvenzzahlen auch ein erhöhtes Fallaufkommen im Bereich der Insolvenzstrafverfahren einhergeht. Die Tendenz, auch bei relativ geringen Verbindlichkeiten Strafanzeige zu erstatten und dies mit dem Verdacht der Insolvenzverschleppung zu begründen, hat sich verstärkt.

Die Zulieferungen der Landeskriminalämter machen deutlich, dass der Kauf konkurrenzreifer Firmen nach wie vor ein erhebliches Problem darstellt. Auch werden in diesem Bereich vermehrt organisierte Strukturen ersichtlich. Die Täter operieren häufig aus dem Ausland, vornehmlich aus Spanien, oder auch über Scheinfirmen und Büroserviceunternehmen. Durch die ab 2004 entstehende Möglichkeit, im Rahmen der EU internationale Europa-Gesellschaften zu gründen, könnten sich weitere Probleme hinsichtlich grenzüberschreitender kriminalpolizeilicher Ermittlungen und bei Fragen der Zuständigkeit ergeben.

Als positive Entwicklung ist festzustellen, dass seit drei Jahren die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen, die mangels Masse abgelehnt werden müssen, rückläufig ist.

Im Bundesvergleich ist auffällig, dass sich der Anstieg der Insolvenzanträge in den alten Bundesländern auf 22,3% beläuft, wohingegen er in den neuen Bundesländern lediglich 4,3% beträgt.

Es ist zu beobachten, dass im Bereich der Insolvenzkriminalität das Fallaufkommen in den Bundesländern differiert und dementsprechend auch die Bearbeitungsintensität unterschiedlich stark gewichtet wird. Immerhin werden bei einer Gesamtsteigerung der Insolvenzstraf-taten auf ca. 12.700 Fälle von fünf Bundesländern sinkende Fallzahlen gemeldet. Während die Bearbeitungsintensität von einigen Bundesländern anteilig an der Wirtschaftskriminalität gesehen wird, bildet die Insolvenzkriminalität in anderen Bundesländern, beispielsweise in Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland einen Schwerpunkt bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität.

Der teilweise erhebliche Anstieg der Insolvenzstraf-taten in den Bundesländern hat sowohl bei der Polizei als auch den Staatsanwaltschaften zu verfahrensökonomischen Überlegun-gen, wie beispielsweise einer Beschränkung auf einfach nachzuweisende Tatbestands-merkmale oder einem zunehmenden Verzicht auf Durchsuchungen geführt.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Einleitung von Ermittlungen im Bereich des Gründungsschwindels

Im Zuständigkeitsbereich des LKA Hamburg wurde in Zusammenarbeit mit dem dortigen Handelsregister festgestellt, dass eine Vielzahl von Gesellschaften auf Vorrat gegründet wird, von denen wiederum eine große Anzahl nach dem Verkauf an Dritte in die Insolvenz geht.

Gegenüber dem Registergericht wurde erklärt, dass das gezeichnete Kapital voll eingezahlt ist, bei Anforderung von Kontoauszügen durch das Registergericht wurden die Eintragungs-anträge dann allerdings zurückgezogen. Es besteht in derartigen Fällen der Verdacht des Gründungsschwindels. Der Vermögensvorteil durch Nicht-Einzahlung liegt sowohl bei den Gesellschaftsgründern als auch beim Erwerber, der sich für einen Betrag von ca. 3000,- bis 4000,- Euro den Firmenmantel einer GmbH oder AG beschaffen kann. Über diese mittellose Gesellschaft nimmt der Erwerber ungehindert am Wirtschaftsleben teil, wobei das fehlende Kapital das Insolvenzrisiko erheblich erhöht.

Durch die **Einleitung von Ermittlungen hinsichtlich des Gründungsschwindels** kann die Gründung derartiger Vorratsgesellschaften erschwert werden, was in diesem Bereich zu ei-ner Reduzierung der Insolvenzfallzahlen beitragen kann. Darüber hinaus können durch die Aufklärung der Taten alle Gesellschafter auf Grund der Nachschusspflicht in Anspruch ge-nommen und ein geregeltes Insolvenzverfahren gewährleistet werden.

Ermittlungsgruppen im Einsatz gegen den systematischen Aufkauf konkursreifer Firmen

Auch für den Berichtszeitraum 2002 wird der **Einsatz von Ermittlungsgruppen** gegen den systematischen Aufkauf konkursreifer Firmen von mehreren Landeskriminalämtern beschrie-ben .

Nachdem seit 1998 beim LKA Sachsen vermehrt Feststellungen gemacht wurden, die den Verdacht auf die Bildung von OK-Strukturen in diesem Bereich zuließen, wurde am 01.12.98 nach Genehmigung der Konzeption durch das Sächsische Staatsministerium des Innern beim LKA Sachsen, Regionalstelle Chemnitz, die EG "Konkurs" mit folgender Zielsetzung eingerichtet:

- Zentralisierung der Ermittlungen gg. einzelne Tätergruppierungen,
- nachhaltige Zurückdrängung des organisierten betrügerischen Aufkaufs konkursreifer Firmen und der damit verbundenen wirtschaftlichen Folgeschäden sowie
- beschleunigte, effektive Verfahrensbearbeitung.

Die Verfahrenszuweisungen erfolgen ausschließlich durch die StA Chemnitz nach vorheriger Zuweisung seitens der Generalstaatsanwaltschaft Sachsen. Die Ermittlungen zum tatverdächtigen Verkäufer (Altgeschäftsführer/Gesellschafter) werden durch die örtlich zuständigen Polizeidienststellen, zum tatverdächtigen Aufkäufer durch die EG geführt. Die wichtigsten im Rahmen der EG gewonnenen Erkenntnisse sind:

- Hauptziel der Vermittler ist die Erlangung der Vermittlungsprovision,
- Bankrott-, Betrugs- und Untreuehandlungen,
- im Einzelfall aber auch Gründungsschwindel, Strafvereitelung, Urkundenfälschung und Taten gem. § 266a StGB,
- Einsatz von Strohgeschäftsführern,
- Sitzverlegung und Umfirmierung als Verschleierungshandlung (Erschweren des Gläubigerzugriffs),
- Nutzung ausgewählter Notariate,
- Teilweise überregionales Agieren von Aufkäufern und Vermittlern,
- nicht bezifferbarer Schaden.

Das LKA Sachsen stellt abschließend fest, dass die Arbeit der EG "Konkurs" dazu beigetragen hat, durch strafrechtliche Sanktionierung der Tathandlungen die Tätergruppierung aus Sachsen zurückzudrängen. Darüber hinaus konnten hohe Verfahrensbestände abgearbeitet und fachliche Kenntnisse bei der Verfahrensbearbeitung gewonnen werden.

Ebenso berichtet das LKA Berlin, dass durch die Arbeit der EG "Platt", die mit der Bekämpfung der Insolvenzdelikte i. Z. m. der Übernahme insolvenzreifer GmbHs befasst war, die Verfahren in diesem Bereich auf ein Normalmaß zurückgeführt werden konnten. Dies liegt laut Einschätzung des LKA Berlin zum einen am erheblichen Ermittlungsdruck gegen die Täter, zum anderen aber auch an der Verlagerung der Täter-Aktivitäten ins Ausland, so dass die Übernahme der insolvenzreifen Unternehmen mehr oder weniger unbeobachtet erfolgt.

Auch das LKA Baden-Württemberg teilt mit, dass nach Beendigung des Pilotprojektes WESP (Wirtschaftskriminalität-Ermittlungsgruppe-Staatsanwaltschaft-Polizei), das ebenfalls auf den Bereich der Insolvenzdelikte beschränkt war, eine unbefristete Fortführung beschlossen wurde, was für den offensichtlichen Erfolg spezialisierter Ermittlungsgruppen spricht.

Einsatz speziell geschulter Ermittler, Staatsanwälte und Richter

Im Bereich der Bekämpfung der Insolvenzdelikte, insbesondere im Deliktsbereich des "Organisierten Aufkaufs konkursreifer Firmen" wird der **Einsatz speziell geschulter bzw. zu schulender Wirtschaftskriminalisten, Staatsanwälte und Richter** angeregt. Hierdurch

kann in enger Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft erreicht werden, dass die wesentlichen Umstände der Taten zügig ermittelt werden und eine zeitnahe Anklage herbeigeführt werden kann.

Insolvenz-Fremdanträge durch Sozialversicherungsträger

Seitens des Bayerischen Landeskriminalamtes wird angeregt, die Sozialversicherungsträger sollten öfter oder früher von der Möglichkeit Gebrauch machen, bei einem Verstoß gg. § 266a StGB einen **Insolvenz-Fremdantrag** zu stellen. Zumindest könnten die Sozialversicherungsträger sehr frühzeitig Indizien aufzeigen, die auf eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit hindeuten und dadurch ggf. zur Durchführung eines regelkonformen Insolvenzverfahrens beitragen.

Zentrale Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen

In Brandenburg wird seit Inkrafttreten der Polizeistrukturereform zum 01.07.02 **Wirtschaftskriminalität zentral durch das Landeskriminalamt** bekämpft. Eine Effektivitätssteigerung soll aus folgenden Punkten resultieren:

- Schaffung einer zentralen Ansprechstelle für die Staatsanwaltschaften,
- zentralisierte Verfahrensbearbeitung,
- zentrale ressourcenabhängige Vorgangsverteilung und
- Optimierung der Spezialisierung polizeilicher Vorgangsbearbeitung.

Konzeption zur Steigerung der Effektivität bei der Bearbeitung von Insolvenzdelikten

Das LKA Berlin berichtet, dass 2002 eine bereits seit 1996 mit der StA bestehende **Konzeption zur effizienteren Bearbeitung von Insolvenz- und Bankrottdelikten** weiter entwickelt wurde. Die wichtigsten Eckdaten dieser Konzeption sehen unter der Zielsetzung eines effizienteren Ressourcen-Einsatzes vor,

- bei Schadenshöhen bis 500.000 Euro auf Durchsuchungsmaßnahmen weitgehend zu verzichten,
- dass die Verfahrensgrundlage auf äußeren Anzeichen der Insolvenz erfolgen soll, um die Prüfgruppen nicht auf Dauer in ihrer Handlungsfähigkeit zu beschränken,
- rechtliches Gehör bei klaren Sachverhalten ohne Ermittlungen direkt durch die Staatsanwaltschaft bzw. durch vereinfachte Formulare und
- weitgehend auf Handelsregisterauswertungen zu verzichten.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden/Institutionen

Die Zusammenarbeit mit den **örtlichen Handelsregistern** wird mehrfach positiv hervorgehoben. In einigen Ländern konnte der Informationsaustausch zwischen Polizei und Handels-

register durch die Einrichtung von Online-Verbindungen erleichtert und intensiviert werden. Eine Online-Verbindung zu **Insolvenzgerichten** und **Gewerbekarteien**, deren Erkenntnisse ebenfalls in die Ermittlungen mit einbezogen werden, wird gleichfalls als positiv und förderlich erachtet.

Das Bayerische Landeskriminalamt berichtet, dass einzelfallbezogen im Rahmen des Datenschutzes auch ein Informationsaustausch mit der **Steuerfahndung**, dem **Arbeitsamt** oder anderen Behörden erforderlich und möglich ist.

In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass auch ausländische Handelsregisterdaten teilweise schon über das Internet abrufbar sind.

Darüber hinaus werden von einigen Dienststellen auch die Erkenntnisse der **Gerichtsvollzieher** und **Insolvenzverwalter** in die Ermittlungen mit einbezogen. Die Zusammenarbeit mit den Insolvenzverwaltern wird als überwiegend problemlos dargestellt, wenn auch naturgemäß eine gewisse Distanz zu den Ermittlungsbehörden besteht, da die Insolvenzverwalter meist auf die Kooperation mit den letzten Firmenverantwortlichen angewiesen sind, um ein geordnetes Insolvenzverfahren durchführen zu können.

Das LKA Saarland berichtet, dass Staatsanwaltschaft und Insolvenzverwalter gegenseitige Erkenntnisse sowohl hinsichtlich der Tathandlungen des Beschuldigten als auch bezüglich der Feststellung von Vermögenswerten, die entweder im Rahmen der strafprozessualen Vermögensabschöpfung oder zur Erhöhung der Konkursmasse gesichert werden, austauschen.

Darüber hinaus berichtet das LKA Saarland, dass in Fällen, in denen Subventionen erlangt wurden, auch ein intensiver Informationsaustausch mit den **subventionsgewährenden Stellen** betrieben wird.

Das LKA Brandenburg teilt mit, dass dort präventive Bekämpfung von Insolvenzkriminalität überwiegend durch anlassbezogene Teilnahme an Veranstaltungen der **IHK** erfolgt. Auch das LKA Mecklenburg-Vorpommern regt an, aus präventiven Zwecken mit der **IHK** und den **Berufsgenossenschaften** zu kooperieren.

Seitens des LKA Mecklenburg-Vorpommern wird darüber hinaus bereits seit einigen Jahren enger Kontakt zur **Oberfinanzdirektion** Rostock gepflegt. In diesem Rahmen werden gegenseitige Hospitationen durchgeführt und ein Austausch über stattfindende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen betrieben.

Auf **internationaler Ebene** wurden, abgesehen von Anfragen auf dem Interpol-Weg, keine Formen der Zusammenarbeit geschildert. Gerade im Bereich des Aufkaufs konkursreifer Firmen müsste eine derartige Zusammenarbeit jedoch angestrebt werden, da die Täter vermehrt aus dem Ausland agieren oder der Sitz der aufgekauften Firmen ins Ausland verlegt wird.

f) Bewertung, Defizite, Handlungsempfehlungen, Gesetzesänderungsbedarf

Nachweis des eingezahlten Kapitals bei Gesellschaftsgründung

Um dem Gründungsschwindel (siehe 5.1.1 e) effektiv zu begegnen, reicht die bloße Glaubhaftmachung des eingezahlten Stammkapitals bei Gesellschaftsgründungen, wie bisher gefordert, nicht aus. Falsche Angaben werden oft erst während des Insolvenzverfahrens offen-

kundig, die entsprechenden Vermögenswerte fehlen. Der Antragsteller sollte daher zur Erbringung eines entsprechenden Nachweises verpflichtet werden.

Ausweiserhebung bei Gründung oder Änderung von Gesellschaften

Es sollte erwogen werden, Notare zu verpflichten, bei Gründung oder Änderung von Gesellschaften eine Kopie des Ausweises der handelnden Person zur Gesellschaftsakte zu nehmen. Dies würde dazu beitragen, die Ermittlungen in den Fällen zu erleichtern, in denen bei Gesellschaftsgründung oder Änderung Aliasnamen oder verfälschte Ausweispapiere verwendet werden.

Möglichkeit der Insolvenzantragstellung durch Strafverfolgungsbehörden

Seitens des LKA Hamburg wurde vorgeschlagen, den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit zur Stellung eines Insolvenzantrags einzuräumen, falls dies bislang nicht von anderer Seite geschehen ist. Hierdurch kann es dem Insolvenzverwalter ermöglicht werden, frühzeitig Vermögenssicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

Festlegung einer Eigenkapitalquote; Schulung von Verantwortlichen

Die Gesellschaftsform der GmbH steht auch 2002 an erster Stelle der von Insolvenz bedrohten Unternehmen. Hauptursachen hierfür dürften zu einem wesentlichen Anteil mangelnde Eigenkapitalausstattung der Unternehmen sowie Fehler im Management sein. Abhilfe könnte hier die Festlegung einer Eigenkapitalquote im Verhältnis zum Gesamtvermögen der Firma schaffen.

Insolvenzstraftaten durch Firmenverantwortliche werden überwiegend nicht aus Schädigungsvorsatz begangen, sondern um das Unternehmen trotz Krise doch noch zu retten. Gerade im Bereich der GmbHs und Einzelunternehmungen mangelt es den Verantwortlichen oftmals an grundsätzlichen Kenntnissen über ihre Pflichten im Insolvenzverfahren. Zur Verbesserung der Kenntnisse der Firmengründer bzw. Firmenverantwortlichen sollten Rahmenvorgaben für Schulungen getroffen werden.

Gerichtsverwertbare Dokumentation durch eingesetzte Gutachter

Da der Nachweis der Zahlungsunfähigkeit sowohl nach der betriebswirtschaftlichen als auch der kriminalistischen Methode schwer zu erbringen ist, regt das LKA Sachsen Anhalt an, die gerichtlich eingesetzten Gutachter sollten während der Bearbeitung des zivilrechtlichen Insolvenzverfahrens nähere Ermittlungen zur Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung führen und ihre Feststellungen auch beweis- und gerichtsverwertbar dokumentieren.

Überwachung der Bilanzierungspflicht

Durch die neue Insolvenzordnung wird auch Gläubigern die Möglichkeit eingeräumt, zu Zwecken der Schadensbegrenzung einen Insolvenzantrag für den Schuldner zu stellen. Kennt-

nis der drohenden Insolvenz erlangt der Gläubiger jedoch erst in einem späten Stadium der Zahlungsunfähigkeit. Dem könnte durch eine strikte Überwachung der Bilanzierungspflicht, beispielsweise durch das Handelsregister, entgegengewirkt werden. Hierdurch wären Anhaltspunkte für eine Überschuldung schon frühzeitig offenbar. Da der Überschuldungsstatus nicht direkt aus der Handels- oder Steuerbilanz abgeleitet werden kann, würde dies eine Sonderbilanz erfordern.

Sanktionierung bei Nichteinreichung von Jahresabschlüssen

Zum Zwecke des Gläubigerschutzes haben Unternehmen dem Handelsregister bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen jährlich die Jahresabschlüsse zu übersenden. Da die Verletzung dieser Pflicht nicht sanktioniert ist, besteht keine Möglichkeit, der Regelung Nachdruck zu verleihen.

Während der Überschuldung ist eine unterlassene Bilanzierung nicht sanktioniert. Da in diesem Stadium der Schaden noch begrenzt ist, hätte der Gesetzgeber hier noch die Möglichkeit, durch entsprechende Regelungen Gläubiger zu schützen. Durch derartige Schadensbegrenzung könnte auch dem durch Folgeinsolvenzen entstehenden Domino-Effekt entgegengewirkt werden.

EU-Standardisierung von Gesetzen

Durch das Bayerische Landeskriminalamt wird angeregt, nationale Normen in EU-Recht umzuwandeln. Hierdurch könnte der Gründung ausländischer Billig-Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland sowie der Liquidierung maroder deutscher Firmen im Ausland oder durch Ausländer im Inland entgegengewirkt und ein positiver Effekt für den Gläubigerschutz erreicht werden.

Konsequente Anwendung von Gesetzen

Vorhandene Gesetze sollten durch Staatsanwälte und Richter konsequent angewendet werden, auch bei geringfügigen Verstößen, die beweiskräftig sind und vielfach eingestellt werden.

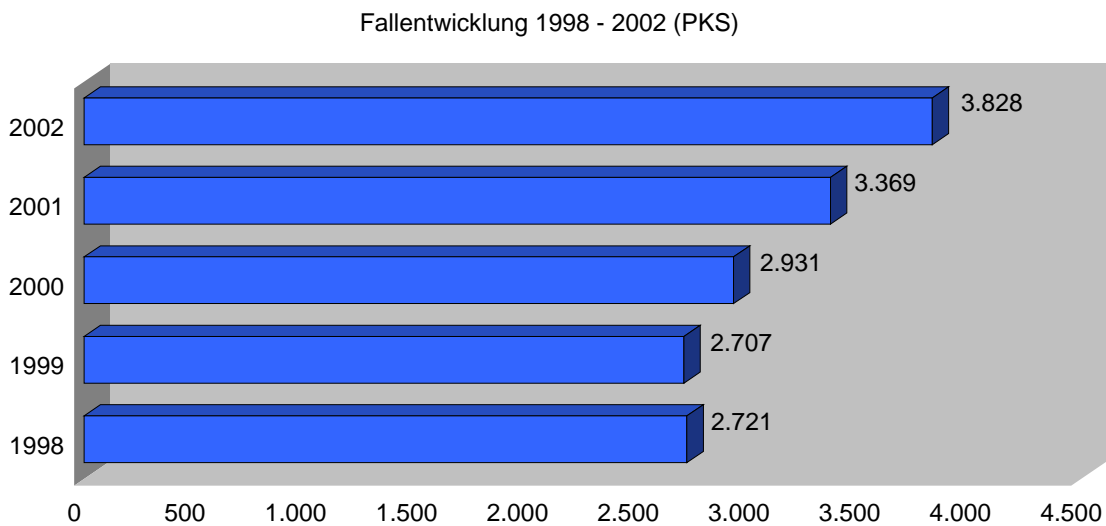
5.1.1 Bankrott (§283 StGB) PKS-Schlüssel 5610

a) Begriffsbestimmung

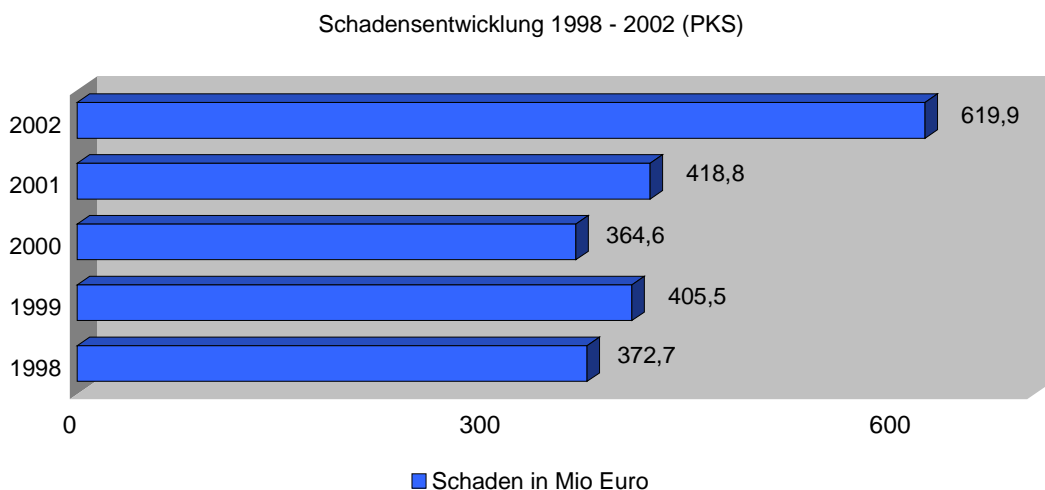
In einer krisenhaften Situation - d. h. der Täter bzw. seine Firma ist überschuldet und/oder zahlungsunfähig - verringert der Täter die Insolvenzmasse entweder vorsätzlich zum Nachteil seiner Gläubiger oder führt durch übermäßigen persönlichen Aufwand oder unkaufmännisches Verhalten die Insolvenz herbei.

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2002 sind **3.828** vollendete Fälle registriert worden. Gegenüber dem Vorjahr entspricht das einer Steigerung um **13,8 %**. In zehn Ländern kommt es zu Steigerungen, in sechs Ländern zu Rückgängen der Fallzahlen.



Der verursachte Schaden im Jahr 2002 liegt bei **619,9 Mio. Euro**. Gegenüber 2001 ist hier ein signifikanter Anstieg um **48 %** zu verzeichnen. Der durchschnittliche Schaden pro Fall beläuft sich auf 161.306 Euro.



c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi

Im Jahr 2002 wurden **4.474** Tatverdächtige registriert. Dies entspricht einer Steigerung um 8,04 % gegenüber 2001. Davon sind 3.755 männlichen Geschlechts. Der Anteil der nicht-deutschen Tatverdächtigen ist mit **7,9 %** (354 Personen) leicht gestiegen (2001: 7,5%).

Fallbeispiel

Bayerisches Landeskriminalamt

- Vier Ermittlungsverfahren des PP München waren geprägt durch außerordentlich hohe Schadenssummen: Im ersten Fall hatte der ehemalige Vorstand einer Münchener Aktiengesellschaft mit Unterstützung weiterer Beschuldigter ca. 22,5 Mio. Euro veruntreut und damit wesentlich zur Insolvenz der Firma beigetragen. In einem weiteren Verfahren stellte der Insolvenzverwalter einer Münchener Sportbekleidungs-AG fest, dass trotz einer bestehenden Krise seit zwei Jahren keine fristgerechten Bilanzen gefertigt worden waren. Die Überschuldung belief sich auf ca. 7 Mio. Euro.
Ein Schaden von ca. 2,5 Mio. Euro wurde durch eine vierköpfige Tätergruppe verursacht, die Kopf eines Firmengeflechts von ca. 40 in- und ausländischen Firmen war. Für Betriebsmittelkredite wurden selbstschuldnerische Bürgschaften übernommen, wobei die Tilgung unterblieb. Millionenwerte wurden ins Ausland verschoben und damit der Insolvenzmasse entzogen. Ein Beschuldigter stellte im weiteren Verlauf Antrag auf Verbraucherinsolvenz.
Einen Bankrottschaden in Höhe von ca. 4,5 Mio. Euro verursachte eine Aktiengesellschaft in Oberding. Nach Ermittlungen der KPI Landshut vermieden die Vorstände einer Softwarefirma die bilanzielle Überschuldung durch die Passivierung einer Kapitalrücklage als Eigenkapital, die in der genannten Höhe nicht existierte.

5.1.2 Besonders schwerer Fall des Bankrotts (§283a StGB) PKS-Schlüssel 5620

a) Begriffsbestimmung

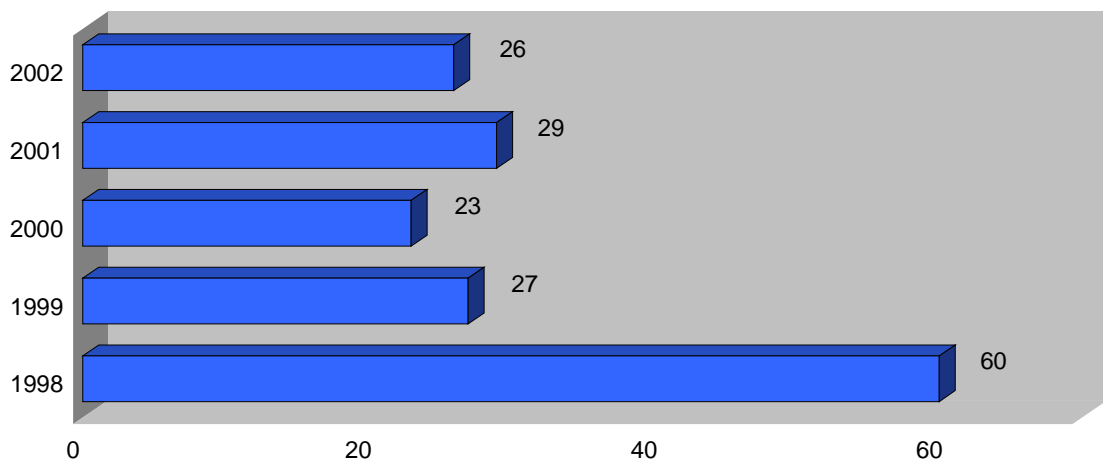
Ein besonders schwerer Fall des Bankrotts ist in der Regel dann anzunehmen, wenn

- ⇒ der Täter aus Gewinnsucht (z. B. die sog. "Firmenbestatter") handelt,
- ⇒ ihm von mehreren Gläubigern anvertraute hohe Vermögenswerte einer konkreten Gefährdung aussetzt oder
- ⇒ seine Gläubiger in wirtschaftliche Not bringt.

b) Statistik (PKS)

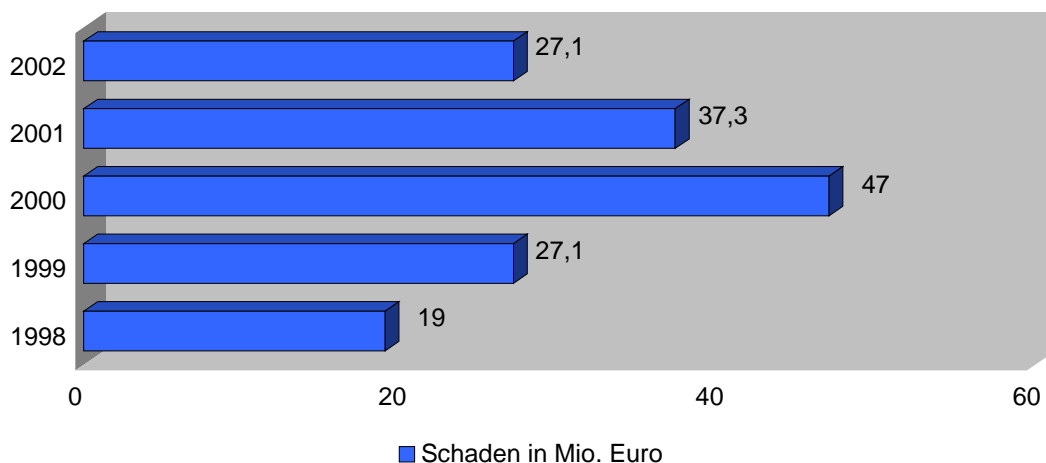
Im Jahr 2002 wurden 26 vollendete Fälle registriert. Gegenüber dem Vorjahr entspricht das einem Rückgang um 10,3 %.

Fallentwicklung 1998 - 2002 (PKS)



Der Schaden im Jahr 2002 liegt bei **27,1 Mio. Euro**. Gegenüber 2001 ist ein Rückgang um **27,3 %** zu verzeichnen.

Schadensentwicklung 1998 - 2002 (PKS)



Der durchschnittliche Schaden pro Fall liegt im Jahr 2002 bei ca. 1,04 Mio. Euro, gegenüber durchschnittlichen 161.306 Euro beim "einfachen" Bankrott nach § 283 StGB. Das deutlich höhere Schadensmaß des "besonders schweren Fall des Bankrotts" wird somit auch im Berichtsjahr deutlich.

d) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi

Im Jahr 2002 wurden ebenso wie 2001 **46** Tatverdächtige registriert. Davon sind 39 männlichen Geschlechts. Vier Personen sind Nichtdeutsche.

Modus Operandi betrügerischer Firmenaufkäufe:

Durch Inserate in verschiedenen Printmedien bieten die Täter Unternehmensberatung bzw. Unternehmensservice an, wobei gutgläubige Firmenverantwortliche mit Versprechungen wie zuverlässiger Übernahme der Gesellschaft, einem neuen Unternehmenskonzept, Existenzsicherung und kostenloser Rechtsberatung geködert werden. Werden die angebotenen

"Dienste" von dem insolvenzbedrohten Unternehmen in Anspruch genommen, führen die Täter mehrfache Geschäftsführer-, Gesellschafter- und Firmensitzwechsel durch, damit kein Verantwortlicher mehr auszumachen ist. Die Geschäftsunterlagen sind später unauffindbar. Die tatsächliche "Dienstleistung" der Täter beschränkt sich darauf, der Firma zum Nachteil der Gläubiger die Vermögenswerte zu entziehen und zu vereinnahmen. Darüber hinaus werden die übernommenen Firmenmäntel häufig missbräuchlich zur Begehung von Warenkreditbetrügereien (Stoßbetrug) genutzt.

Fallbeispiel

LKA Nordrhein-Westfalen

- Eine Gruppe von „Firmenbeerdigern“, die bundesweit insolvente oder insolvenzbedrohte Firmen aufkaufte, operierte seit Anfang 2000 von einem Firmensitz (bei einem Büroserviceunternehmen) in den Niederlanden aus. Die Aufkäufe erfolgten in vielen Fällen unter falschen Namen mit falschen Ausweispapieren.
Nach dem Kauf wurden in mehreren Fällen hochwertige Fahrzeuge für die Firma geleast und anschließend ins osteuropäische Ausland verbracht. Die Leasingraten wurden nicht bezahlt.
In einem anderen Fall wurden technische Geräte bestellt und beiseite geschafft, die Lieferanten aber nicht bezahlt. Danach wurden in der Regel die Firmensitze (teils mehrfach) an Scheinanschriften verlegt, in einigen Fällen erfolgten auch weitere Geschäftsführer- und Gesellschafterwechsel. In mehreren Fällen wurden aufgekaufte insolvente Firmen dazu benutzt, weitere insolvente Firmen aufzukaufen.
Bekannt ist inzwischen, dass bis Ende 2001 mindestens zehn Firmen aus dem gesamten Bundesgebiet auf diese Art und Weise übernommen und ausgeschlachtet wurden.
Im Zuge eines Ermittlungsverfahrens, bei dem im Vordergrund stand, dass im Namen einer maroden Firma hochwertige Fahrzeuge mit falschen Papieren geleast werden sollten, wurde Mitte 2002 die Wohnung einer Hauptverdächtigen durchsucht. Dabei konnte umfangreiches Beweismaterial sichergestellt werden. Erst danach wurde festgestellt, dass die Tätergruppe seit Ende 2001 mehrfach in der Bild-Zeitung inserierte, wobei die telefonischen Kontaktaufnahmen über die Schweiz, unter Nutzung des Telefonauftragsdienstes eines Büroservice-Unternehmens, erfolgen sollten. Die weiteren Ermittlungen ergaben, dass eine der Hauptverdächtigen bereits Mitte 2001 in einer deutschen Großstadt insgesamt neun „Vorratsgesellschaften“ - i.d.R. als „Unternehmensservice“ - gegründet hatte, über die vermutlich die weiteren Aktivitäten abgewickelt bzw. gesteuert werden sollten.
Bisher gilt nur eine Hauptbeschuldigte als polizeilich festgestellt. Die Identität und/oder Beteiligung von mindestens vier weiteren Personen ist noch nicht zweifelsfrei geklärt.

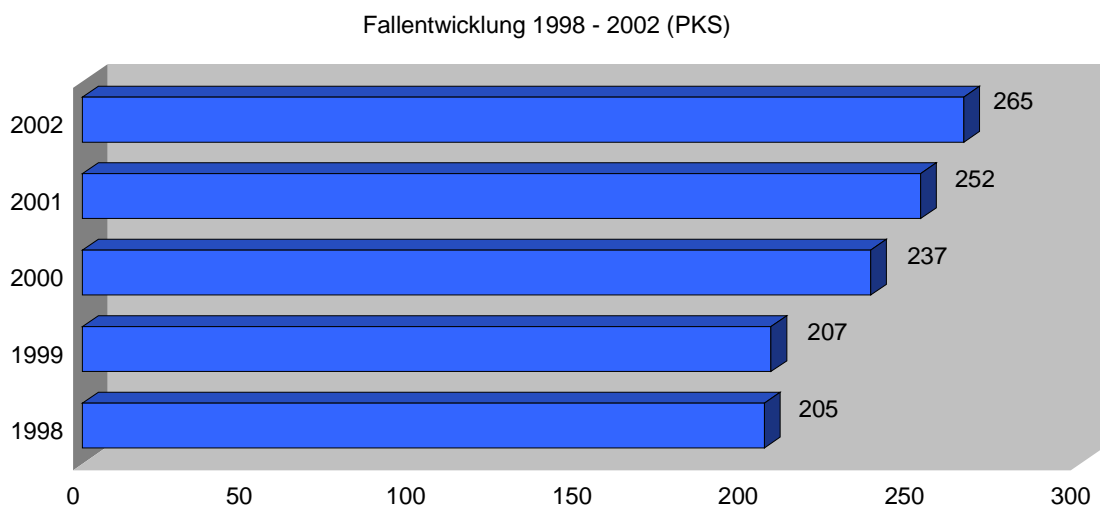
5.1.3 Gläubigerbegünstigung (283c StGB) PKS-Schlüssel 5640

a) Begriffsbestimmung

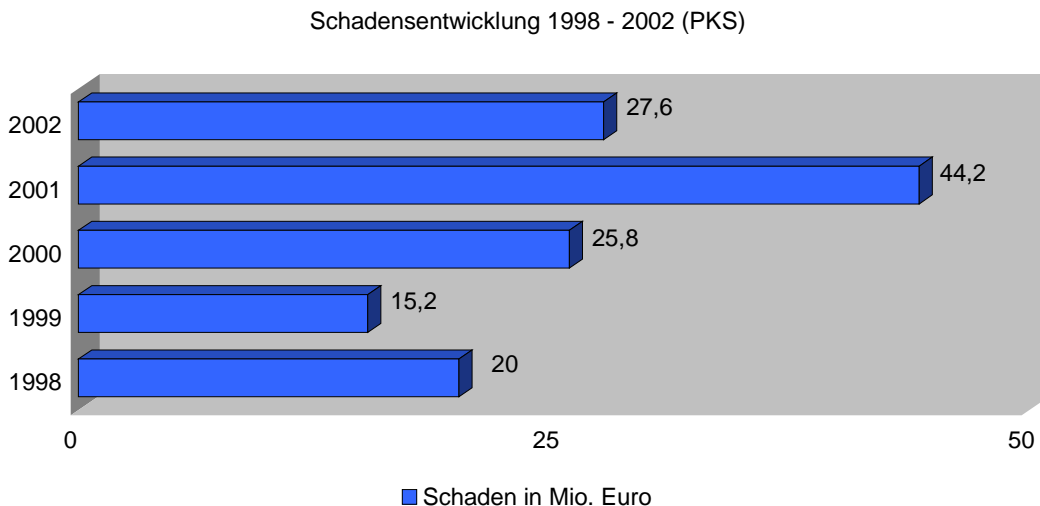
Gläubigerbegünstigung liegt vor, wenn der Schuldner in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit einem Gläubiger, um diesen zu bevorzugen, eine Sicherung oder Befriedigung gewährt, die der Gläubiger nicht oder nicht in der Art oder zu der Zeit beanspruchen kann.

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2002 wurden **265** vollendete Fälle registriert. Gegenüber dem Vorjahr entspricht das einer Steigerung um **5,2 %**. Damit setzt sich der Trend der vergangenen Jahre in diesem Deliktsfeld fort.



Der verursachte Schaden im Jahr 2002 liegt bei **27,6 Mio. Euro**. Gegenüber 2001 bedeutet dies trotz Anstiegs der Fallzahlen einen erheblichen Rückgang der Schadenssumme um **37,6 %**. Die Entwicklung der Schadenssummen in diesem Deliktsfeld ist von einzelnen Fallkomplexen abhängig und damit einer hohen Schwankung unterworfen.



b) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi

Im Jahr 2002 wurden **325** Tatverdächtige registriert. Dies entspricht einer Steigerung um 9,4 % (28 Personen) gegenüber 2001 (297 Personen).

Fallbeispiel

Bayerisches Landeskriminalamt

- Die KD Nürnberg ermittelte wegen Bankrott und Gläubigerbegünstigung gegen den Antragsteller eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. Dieser hatte nach der Antragstellung ein Grundstück im Wert von ca. 6,1 Mio. Euro für nur 25.000 Euro notariell veräußert. Zudem erhöhte er nachträglich den Ehegattenanteil seiner geschiedenen Ehefrau, die Gläubigerin war.

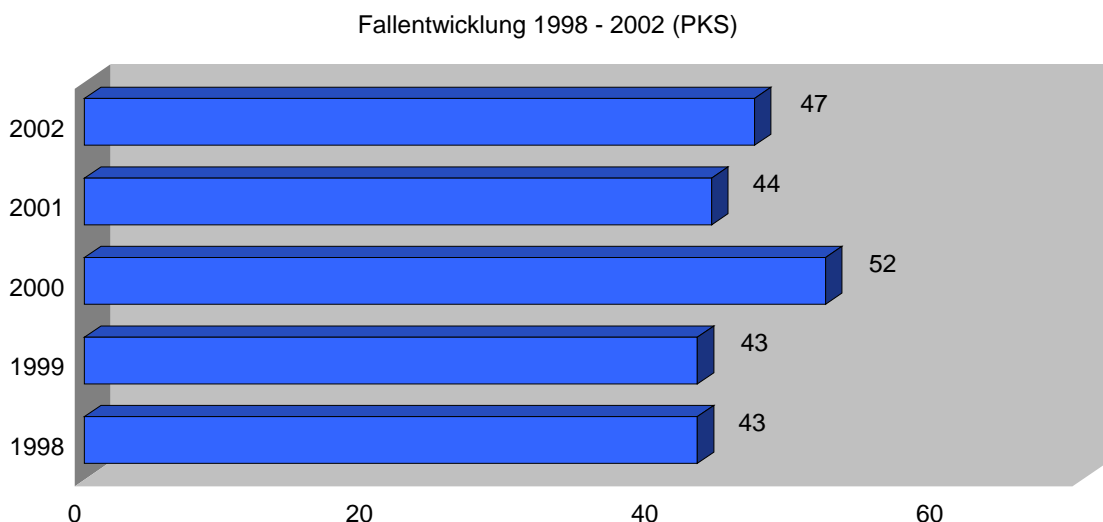
5.1.4 Schuldnerbegünstigung (283d StGB) PKS-Schlüssel 5650

a) Begriffsbestimmung

Ein Gläubiger oder ein Dritter begeht Schuldnerbegünstigung, wenn er im Interesse des Schuldners vorsätzlich in Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder nach Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung dem Schuldner gehörende, in die Konkursmasse fallende Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite schafft.

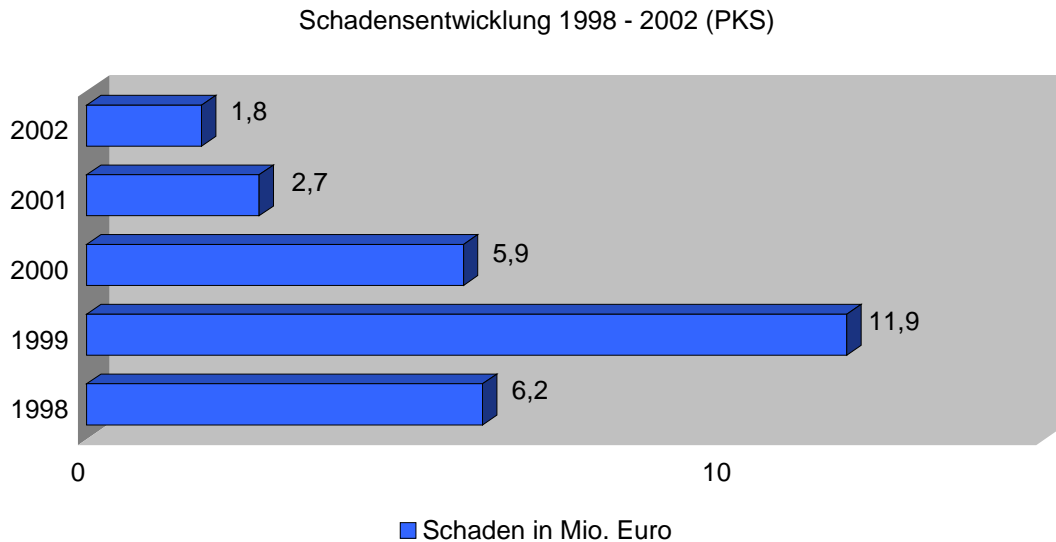
b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2002 wurden **47** vollendete Fälle registriert. Gegenüber dem Vorjahr entspricht das einem Anstieg um **6,8 %**.



Im Fünf-Jahres-Vergleich ist kein eindeutiger Trend zu erkennen.

Der verursachte Schaden im Jahr 2002 lag bei **1,8 Mio. Euro**. Gegenüber 2001 ist dies ein erneuter Rückgang um **33 %**. Im Gegensatz zu den stagnierenden Fallzahlen ist im Deliktsbereich der Schuldnerbegünstigung seit 1999 ein konstanter Rückgang der registrierten Schadenssumme zu verzeichnen.



c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi

Im Jahr 2002 wurden **62** Tatverdächtige registriert. Dies entspricht einem Anstieg um 8 Personen gegenüber 2001 (54 Personen). Davon sind 46 männlichen Geschlechts.

5.1.5 Insolvenzverschleppung (GmbHG, HGB) PKS-Schlüssel 7121 / 7122

a) Begriffsbestimmung

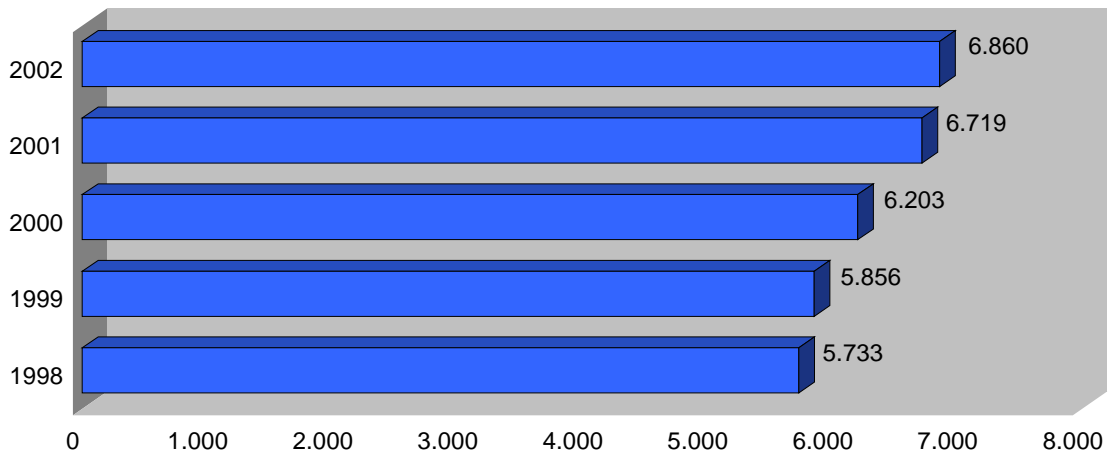
In Kenntnis der drohenden bzw. eingetretenen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung unterlässt es der Täter pflichtwidrig, innerhalb einer Drei-Wochen-Frist den vorgeschriebenen Insolvenzantrag zu stellen (§ 84 GmbHG, §§ 130b, 177a HGB).

b) Statistik (PKS)

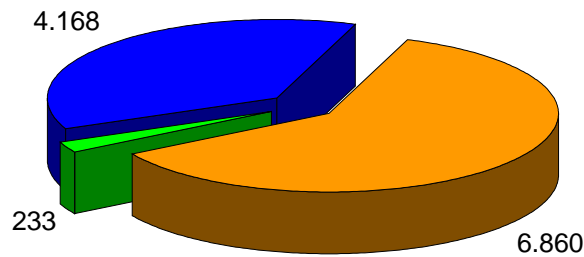
Im Jahr 2002 wurden im Bereich der Insolvenzverschleppung nach GmbHG 6.860 vollendete Fälle registriert. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einem Anstieg um 2,1 %.

Auch in diesem Jahr wurde festgestellt, dass sich die Neigung der potenziellen Gläubiger verstärkt hat, auch bei relativ geringen Verbindlichkeiten eine Strafanzeige zu erstatten und dies mit dem Verdacht der Insolvenzverschleppung zu koppeln.

Fallentwicklung 1998 - 2002 (PKS)

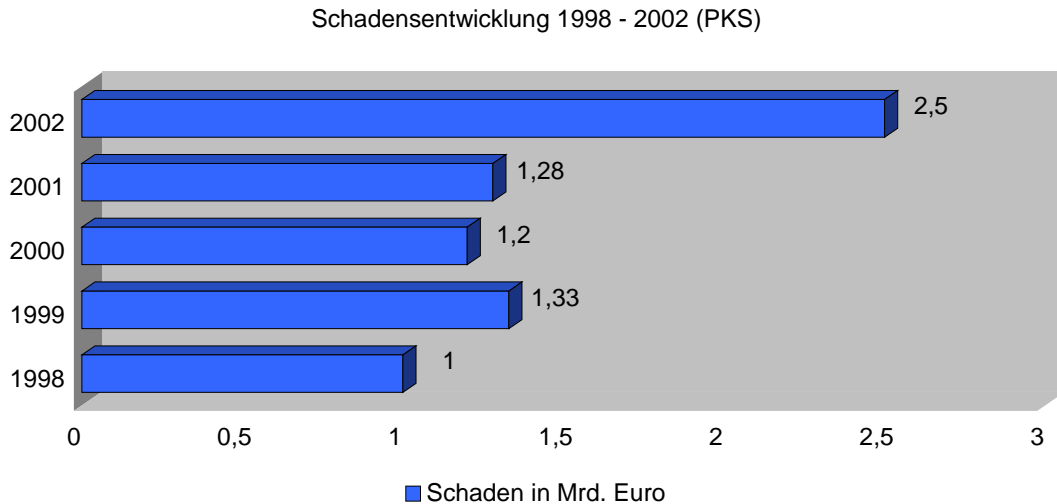


Im Fünf-Jahres-Vergleich ist eine deutlich steigende Tendenz des Fallaufkommens erkennbar. Auffällig ist, dass die Insolvenzverschleppung nach dem GmbHG auch weiterhin den größten Anteil an den Insolvenzstraftaten stellt. Für das Jahr 2002 waren das immerhin ca. 54,0 % (2001: 56 %) der 12.705 vollendeten Fälle der Insolvenzstrafkriminalität.

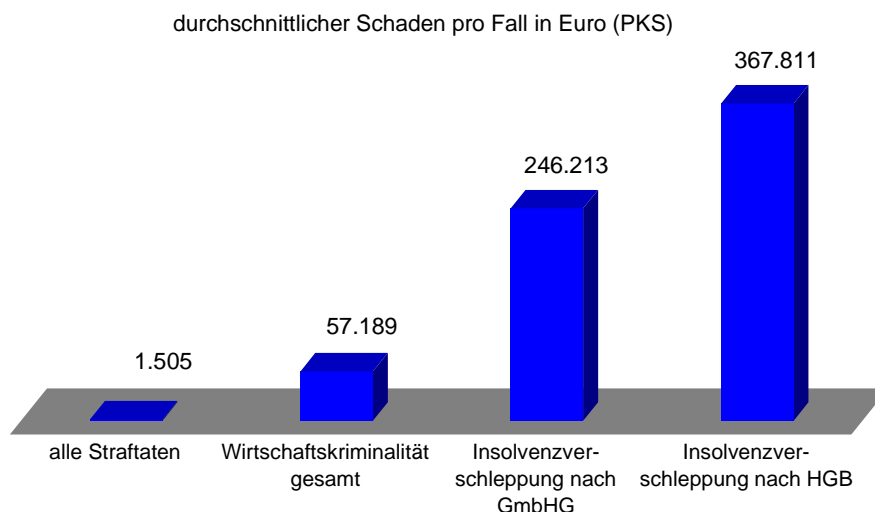


- Insolvenzverschleppung nach GmbHG
- Insolvenzverschleppung nach HGB
- Konkursstraftaten nach StGB

Der Schaden im Jahr 2002 liegt bei **2,5 Mrd. Euro**. Gegenüber 2001 ist dies nahezu eine Verdoppelung.



Im Bereich der **Insolvenzverschleppung nach dem HGB** wurden im Jahr 2002 **233 Fälle** registriert, dies entspricht einer Steigerung gegenüber 2001 (161 Fälle) um 44,7 %. Der verursachte Schaden steigerte sich gegenüber 2001 um 3,9 Mio. Euro (4,8%) auf **85,7 Mio Euro**, während der durchschnittliche Schaden pro Fall bei der Insolvenzverschleppung nach dem GmbHG im Jahr 2002 bei 246.213 Euro lag. Im Bereich der Insolvenzverschleppung nach dem HGB entstand ein durchschnittlicher Schaden von 367.811 Euro pro Fall und lag somit knapp 50% über dem durchschnittlichen Einzelfallschaden, der durch Insolvenzverschleppung nach dem GmbHG entstanden ist. Hierdurch wird die besonders hohe Sozialschädlichkeit der Insolvenzverschleppung nach dem HGB deutlich, zumal mittelbare volkswirtschaftliche Schäden noch nicht eingerechnet sind.



c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi

Im Jahr 2002 wurden für beide Delikte **9.075 Tatverdächtige** registriert. Dies entspricht einem Anstieg um 7,3 % (618 Personen) gegenüber 2001 (8.457 Personen).

Insolvenzverschleppung wird häufig nicht aus Schädigungsvorsatz begangen, sondern viel-

mehr mit der Intention, das angeschlagene Unternehmen doch noch zu retten. Die Verantwortlichen hoffen hierbei auf eine Besserung der Auftragslage oder Zahlungen durch ihre Schuldner.

Fallbeispiel

LKA Hessen

- Im Frühjahr 2001 stellte eine Wiesbadener GmbH, die sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Modeartikeln befasste, verspätet Insolvenzantrag. Die vom vorläufigen Insolvenzverwalter angestrebte Fortführung der Geschäfte scheiterte an mangelnden Lizenzen, die von den Lizenzgebern auf Grund ausstehender erheblicher Lizenzgebühren nicht verlängert wurden. Aus dem in Auftrag gegebenen Gutachten ergab sich eine Überschuldung i. H. v. ca. 10 Mio. Euro und die Feststellung, dass der Insolvenzantrag offensichtlich erheblich verspätet gestellt wurde. Die polizeilichen Ermittlungen des PP Westhessen ergaben, dass die Erhöhung der Kreditlinie bei der Hausbank kurz vor dem Insolvenzantrag offensichtlich unter betrügerischen Voraussetzungen erfolgte. Ferner stellte sich heraus, dass in großem Umfang Arbeiten und Materiallieferungen für das privaten Einfamilienhaus der Ehefrau des Geschäftsführers auf Firmenkosten durchgeführt und Bauleistungen für das Unternehmen verbucht wurden. Darüber hinaus wurde ermittelt, dass wertvolle Kunstgegenstände für Firmenzwecke gekauft, jedoch privat verwertet wurden. Zudem gewährte der Geschäftsführer seiner Ehefrau noch kurz vor dem Insolvenzantrag ein unberechtigtes Firmendarlehen.

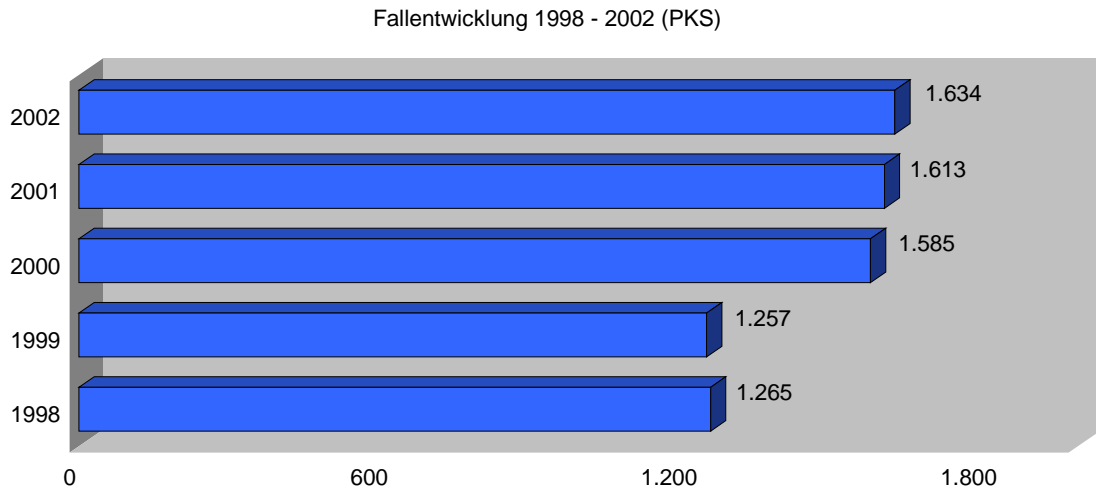
5.1.6 Leistungskreditbetrug i. Z. m. Insolvenzen (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5172

a) Begriffsbestimmung

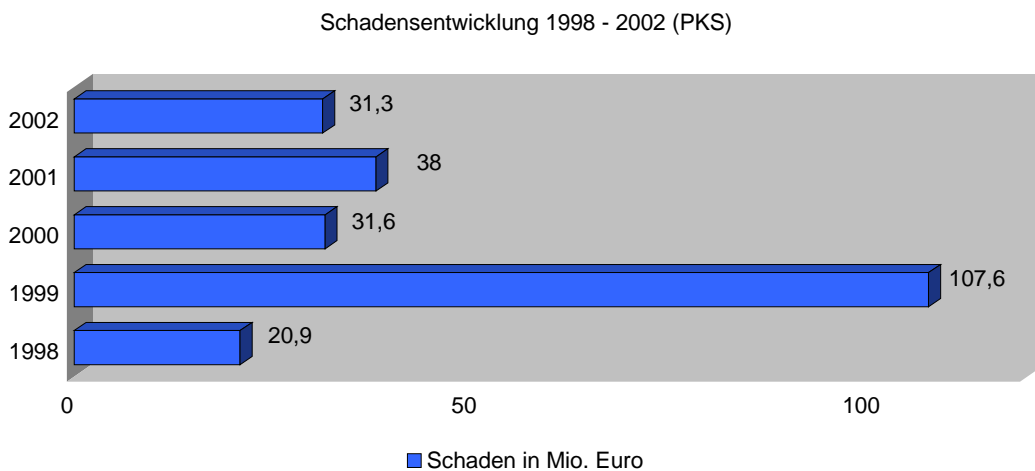
Der Täter erlangt bzw. veranlasst betrügerisch (Werk-)Leistungen im Zusammenhang mit Insolvenzen ohne Bezahlung oder Gegenleistung bzw. nur gegen Anzahlung.

b) Statistik (PKS)

Bezüglich der statistischen Angaben wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Erfassung des Leistungskreditbetruges im Zusammenhang mit Insolvenzen nicht erfolgt. Im Jahr 2002 wurden **1.634** vollendete Fälle registriert. Gegenüber dem Vorjahr entspricht das einem Anstieg um **1,3 %**.



Der Schaden im Jahr 2002 lag bei **31,3 Mio. Euro**. Gegenüber 2001 ist ein Rückgang um **17,6 %** zu verzeichnen.



d) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi

Im Jahr 2002 wurden **698** Tatverdächtige registriert. Die Anzahl bewegt sich somit auf Vorjahresniveau (692 Personen). 579 der festgestellten Täter sind männlichen Geschlechts. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt mit **7,9 %** ebenfalls auf Vorjahresniveau.

Fallbeispiel

LKA Sachsen

- Bei den 44 im Berichtsjahr in Sachsen erfassten Fällen des Leistungskreditbetruges i. Z. m. Insolvenzen richten sich allein 16 Anzeigen gegen den Geschäftsführer einer Chemnitzer Wohnbau-Firma. Der Tatverdächtige erteilte trotz Kenntnis über die Zahlungsunfähigkeit seiner Gesellschaft Aufträge an Dienstleistungs- und Baufirmen und schloss Verträge ab. Den geschädigten Firmen entstand insgesamt ein Verlust i. H. v. über 70.000 Euro.

5.2 Produkt- und Markenpiraterie

Unter Produkt- und Markenpiraterie ist die Verletzung von

- ⇒ geistigem Eigentum,
- ⇒ gewerblichen Schutzrechten (Fabrik- oder Handelsmarken, Patente, Geschmacks- oder Gebrauchsmuster, geographische Bezeichnungen),
- ⇒ Urheberrechten bzw. sonstigen Leistungsrechten (Schutz der ausübenden Künstler, Schutz der Hersteller von Tonträgern / Filmaufzeichnungen, Schutz von Sendeunternehmen) oder
- ⇒ sui generis - Rechten des Herstellers einer Datenbank¹⁸

zu verstehen. Kriminologisch wird zwischen der Marken- und der Produktpiraterie unterschieden.

Markenpiraterie ist das illegale Verwenden von Zeichen, Namen, Logos (Marken) und geschäftlichen Bezeichnungen, die von den Markenherstellern zur Kennzeichnung ihrer Produkte im Handel eingesetzt werden.

Produktpiraterie ist das verbotene Nachahmen und Vervielfältigen von Waren, für die die rechtmäßigen Hersteller Erfindungs-, Design- und Verfahrensrechte besitzen.

Der Täter übernimmt unerlaubt das technische Wissen, das sich ein Unternehmen in langjähriger und oft mühevoller Arbeit und unter Einsatz hoher finanzieller Mittel erworben hat, um es für seine Produkte zu nutzen. Er verwendet die Bekanntheit einer Marke, die ein Hersteller auf Grund seiner Qualitätsprodukte erlangt hat, um den Verbraucher über die tatsächliche Herkunft der Ware und die Qualität zu täuschen. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Handeln schuldhaft oder schuldlos ist.

Primär verletzte Rechtsnormen sind das Markengesetz, Urheberrechtsgesetz, Geschmacksmustergesetz, Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Sortenschutzgesetz und das Halbleiterschutzgesetz. Weiterhin sind § 263 StGB (Betrug) und § 370 AO (Steuerhinterziehung) in Betracht zu ziehen. Die Auswirkungen der Produkt- und Markenpiraterie sind vielfältig und letztendlich gravierend für eine Volkswirtschaft.

So können Plagiate und Fälschungen erhebliche Risiken für Leben und Gesundheit der Verbraucher darstellen (Automobilersatzteile, Flugzeugersatzteile, Arzneimittel, schlecht verarbeitetes Spielzeug etc.).

Der Handel mit Plagiaten und Fälschungen bedroht darüber hinaus die Existenz kleiner und mittelständischer Unternehmen mit der möglichen Folge des Verlustes von Arbeitsplätzen. Diese Beeinträchtigungen gehen einher mit Einnahmeverlusten auf Seiten des Staates, da die Waren meist ohne Entrichtung von Abgaben oder unter falscher Deklaration eingeführt bzw. verkauft werden. So geht eine Studie aus dem Jahr 2000 im Auftrag der Global Anti Counterfeiting Group (GACG) davon aus, dass sich die Steuermindereinnahmen in der Europäischen Union allein im Textil- und Schuhsektor auf 7,581 Mrd. Euro beliefen.¹⁹

¹⁸ Definitionsversuch der Europäischen Union im Grünbuch "zur Bekämpfung von Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungspiraterie im Binnenmarkt"

¹⁹ Quelle: Aktionskreis Deutsche Wirtschaft gegen Produkt- und Markenpiraterie e. V. (APM)

5.2.1 Statistik

Die Zuständigkeit für die Bekämpfung der Produktpiraterie liegt grundsätzlich bei den Zollbehörden. Die deutsche Zollverwaltung hat die Aufgabe, die betroffenen Wirtschaftsunternehmen vor den Fälschern zu schützen und dafür zu sorgen, dass die gefälschten Artikel, die überwiegend aus dem Ausland kommen, nicht in den Einzelhandel gelangen und dort dem Endverbraucher angeboten werden.

Zur Bekämpfung des Phänomens hat die Zollverwaltung bei der Oberfinanzdirektion Nürnberg die "Zentrale Gewerblicher Rechtsschutz" mit Dienstsitz in München eingerichtet (zgr@ofdm.bfinv.de). Diese nimmt die Aufgaben der Zollverwaltung bei der Bekämpfung der Produktpiraterie wahr und koordiniert bundesweit das Grenzbeschlagnahmeverfahren. Zudem ist sie zentraler Ansprechpartner für Unternehmen, unterstützt Verbände, Vereinigungen und staatliche sowie private Einrichtungen.²⁰

Das in diesem Bereich wichtige Instrument der Grenzbeschlagnahme richtet sich nach den folgenden Rechtsvorschriften:

- ⇒ §§ 146 - 150 Markengesetz,
- ⇒ § 111a Urheberrechtsgesetz,
- ⇒ § 14a Abs. 3 Geschmacksmustergesetz,
- ⇒ § 142a Patentgesetz,
- ⇒ § 25a Gebrauchsmustergesetz,
- ⇒ § 40a Sortenschutzgesetz sowie
- ⇒ § 9 Abs. 2 Halbleiterschutzgesetz.

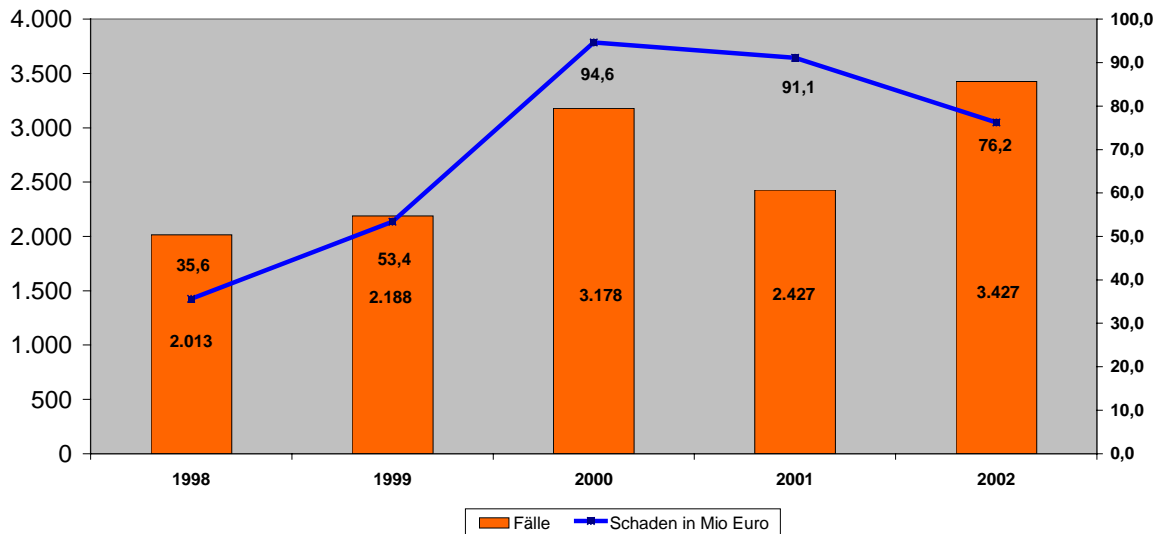
a) Lageentwicklung Zoll²¹

Der bis zum Jahr 2000 zu beobachtende kontinuierlich steigende Trend der Beschlagnahmefälle hat sich nach einem Rückgang im Jahr 2001 im Berichtsjahr fortgesetzt. Die Zahl der Grenzbeschlagnahmen stieg auf **3.427 (+41,2 %)**. Gegenläufig verhält sich die Schadenssumme. Sie ist im Jahr 2002 um 16,4% auf 76,2 Mio. Euro zurückgegangen.

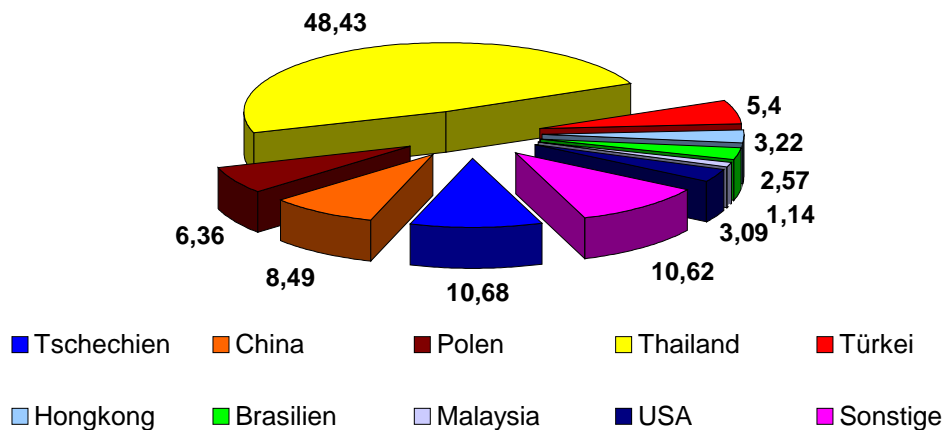
²⁰ Quelle: Zoll aktuell 1/03, S. 6 / BLKA

²¹ Jahresstatistik 2002 der Bundeszollverwaltung

Grenzbeschlagnahme 1998 - 2002 (Quelle siehe Fußnote 21)



Die prozentuale Verteilung der gefälschten Markenartikel nach Herkunftsländern im Jahr 2002 stellt sich wie folgt dar:



Aufgeteilt nach Warengruppen bilden Sport- und Freizeitbekleidung mit insgesamt 59,0 % den Schwerpunkt, gefolgt von Datenträgern und Software mit 10,74%, Accessoires (8,78%) sowie Uhren und Schmuck (7,21%).

b) Lageentwicklung Polizei

Anmerkung: Bei dem PKS-Schlüssel 7150 (Straftaten gegen die Urheberrechtsbestimmungen), der hier zu Grunde gelegt wird, handelt es sich um einen "Kombi-Schlüssel", der sowohl ein selbstständiger als auch ein Summen-Schlüssel ist. Als Summenschlüssel umfasst er die private Softwarepiraterie (7151), die gewerbliche Softwarepiraterie (7152), den Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 17 Abs. 1 UWG (7153) und den Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 17 Abs. 2 UWG (7154).

Der seit 1993 im Bereich der polizeilich registrierten Kriminalität im Zusammenhang mit Straftaten gegen Urheberrechtsbestimmungen zu beobachtende kontinuierliche Anstieg der

Fallzahlen wurde im Jahr 2001 unterbrochen, setzt sich jedoch im Jahr 2002 mit **2.858 Fälle** (2001: 2.714 Fälle) fort. Dies entspricht einer Steigerung um **5,3 %** gegenüber dem Vorjahr. 50,9 % der Straftaten gegen die Urheberrechtsbestimmungen sind der Softwarepiraterie zuzuordnen (25,4 % im Jahr 2001).

Der in 2002 verursachte Schaden liegt bei **27,2 Mio. Euro** (2001: 9,5 Mio. Euro), die zu verzeichnende Zunahme liegt bei **185,4%**. Der starke Anstieg der Schadenssumme im Berichtsjahr ist auf umfangreiche Ermittlungsverfahren in Bayern (13,5 Mio Euro) sowie Hessen (7,7 Mio Euro) zurückzuführen.

Bei Verstößen gegen Urheberrechtbestimmungen ist die Konzentration in größeren Städten auffällig. So lag der Anteil der Straftaten in Städten mit mehr als 500.000 Einwohnern bei **38,7 %** (2001: 29,6%).

Anmerkung: Bei der selektiven Betrachtung des PKS-Schlüssels 7152 (gewerbliche Softwarepiraterie) ist im Berichtsjahr ein Anstieg von 90 % zu verzeichnen. Die mit Sonderkennung Wirtschaftskriminalität erfassten Fälle lagen im Jahr 2002 bei 780 (im Vorjahr 410). Diese Zahl wurde vornehmlich durch Fälle in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Brandenburg beeinflusst. Teilweise kann dieser enorme Anstieg mit aufbauorganisatorischen Veränderungen und sich daraus ableitenden modifizierten Erfassungsmodalitäten begründet werden.

Die Schadenssumme bei der gewerblichen Softwarepiraterie stieg um 148,1 % auf 6.191.234 Euro (2001: 2.495.304 Euro).

5.2.2 Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi

Im Berichtsjahr wurden **2.202 Tatverdächtige** gegenüber 1.459 Tatverdächtigen im Jahr 2001 festgestellt (**+50,9 %**). Gravierende phänomenologische Veränderungen haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben, jedoch hat sich der Trend der Vorjahre im Bereich der Produktpiraterie weg vom klassischen Vertriebsweg (Straßenhandel, Märkte, Im-/Exportgeschäfte) hin zum Internet und hier zur dominierenden Auktionsplattform eBay verstärkt. Auch der im Bereich digitaler Medien beobachtete Trend, widerrechtlich Kopien zu erstellen, findet in 2002 seine Fortsetzung.

Die Erscheinungsformen der Produktpiraterie sind vielfältig. Sie erstrecken sich im Bereich des Urheberrechts auf Fälschungen (unerlaubte Herstellung und Verbreitung) von Videokassetten, CDs und DVDs bis hin zur unerlaubten Wiedergabe/öffentlichen Vorführung von Fotografien und Filmen.

Im Bereich des Markenrechts liegt der Schwerpunkt bei der Fälschung von Textilien/Fanartikeln mit unterschiedlichsten Markenbezeichnungen, Uhren, Modeschmuck sowie Kleinteilen wie Schlüsselanhänger, Geldbörsen, Fernbedienungen, Feuerzeuge usw..

Überwiegend in ärmeren Wirtschaftsregionen (z.B. in Fernost) werden massenhaft minderwertige Markenartikel aller Art unlizenziert produziert. Diese Artikel, vorwiegend Textilien und Uhren, werden zu Schleuderpreisen auf dem internationalen Markt verkauft. Hierbei bedient sich diese Schattenwirtschaft nicht nur zweifelhafter Vertriebswege, wie beispielsweise des Straßenhandels, sondern führt diese Artikel teilweise in den regulären Handel von Filialket-

ten zu Preisen ein, die nicht zwangsläufig auf Plagiate schließen lassen.

Zum Zwecke der Verschleierung und Reduzierung des Entdeckungsrisikos werden häufig, insbesondere im Textilbereich, die Ware und das entscheidende Markenlogo separat eingeführt und erst kurz vor dem Verkauf zusammengeführt.

Wie im Vorjahr ist auch im Berichtsjahr festzustellen, dass gefälschte Produkte nur selten langfristig und kontinuierlich auf dem Markt vertreten sind. Vielmehr tauchen bestimmte Produkte für einen überschaubaren Zeitraum in größeren Stückzahlen auf, bis sie dann - z.B. auf Grund des erhöhten Verfolgungsdrucks - wieder vom Markt verschwinden.

Softwarepiraterie

Täter, die Urheberrechtsverstöße durch nicht lizenziertes Kopieren von Softwareprodukten begehen, lassen sich allgemein in drei Gruppen unterteilen:

- Eine vergleichsweise kleine Zahl von Tätern befasst sich mit dem gewerbsmäßigen Kopieren und Vertreiben von Softwareprodukten. Dabei wird hauptsächlich das Internet als Plattform für die Bestellung der Programme und Spiele genutzt. Diese Tätergruppe ist sich der Strafbarkeit ihres Handelns voll bewusst und wird sich selbst durch Ermittlungserfolge der Strafverfolgungsbehörden kaum davon abhalten lassen, weitere Taten zu begehen.
- Der wesentlich größere Teil der Verdächtigen sind Empfänger und Nutzer von Raubkopien, die den Tatbestand des § 106 UrhG ("Vervielfältigung") durch Installieren auf ihrem privaten PC verwirklichen. Bei diesen ist in hohem Maße ein Mangel an Unrechtsbewusstsein festzustellen. Insbesondere Betriebssystemsoftware, sogenannte Officepakete und Spiele werden bedenkenlos bestellt, wobei der Bestellwert pro Spiel/Programm zwischen 5 und 15 Euro liegt.
- Der Anteil der Beschuldigten, die nicht lizenzierte Software z. B. zur Erledigung von Arbeitsabläufen gewerblich nutzen, ist eher gering.

Fallbeispiele Softwarepiraterie

LKA Berlin

- In einem Ermittlungsverfahren wegen gewerbsmäßiger Softwarepiraterie konnte eine unter dem Namen STADACREW im deutschen Sprachraum agierende Gruppe von drei Personen festgestellt werden, die via Internet seit ca. 18 Monaten über einen professionell gestalteten "Online-Shop" illegal Software sowie Spiele und Filme vertrieben hat. Das Warenangebot erfasste zum Zeitpunkt der Durchsuchung im Juni 2002 insgesamt 2.800 Artikel. Die Täter haben ihren Wohnsitz in Berlin, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen. Gegen zwei der Beschuldigten ergingen Haftbefehle.

Die Auswertung der Bestelllisten bietet Grundlage für ca. 1.000 Ermittlungsverfahren gegen die Besteller, da diese regelmäßig auf Grund der Preise wie auch des Geschäftsver-

kehr davon ausgehen mussten, dass sie widerrechtlich kopierte Ware erwerben und diese nochmals durch Installieren illegal vervielfältigen.

- Des Weiteren steigt die Zahl der Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen das UrhG durch Betreiber von Internetcafés, die an den zur Verfügung gestellten Rechnern nicht lizenzierte Spiele zur Nutzung anbieten. Im Jahr 2002 entfielen allein 86 von insgesamt 218 sichergestellten PCs auf Kontrollen von Internetcafés und müssen nach Gesichtspunkten der Softwarepiraterie ausgewertet werden.
- In Berlin war im Berichtsjahr in einer Vielzahl von Fällen der Vertrieb von nicht lizenzierten Handyoverschalen Gegenstand der Ermittlungen. Diese Entwicklung entspricht dabei dem Trend - vor allem bei Jugendlichen - die Mobiltelefone ständig mit einem neuen Outfit zu versehen.
- In mehreren Ermittlungsverfahren war die unberechtigte Angabe der geografischen Herkunftsbezeichnung "Solingen" durch das Inverkehrbringen minderwertiger Schneidewerkzeuge (Messersets, Scheren etc.) Verfahrensgegenstand. Die besondere Qualität der in Solingen gefertigten Messerschmiedwaren und die außerordentliche Qualitätserwartung der Verbraucher finden ihren Niederschlag in der Solingen-Verordnung.
- Bemerkenswert im Bereich der Fälschungen von Uhren ist, dass neben den zahllosen Primitivfälschungen im abgelaufenen Jahr in mehreren Fällen hochwertig anmutende Uhren zu Preisen von mehreren tausend Euro im Internet angeboten wurden.

LKA Niedersachsen

- Bei der PI Wittmund wurde im Jahr 2002 ein Ermittlungsverfahren gegen einen dort wohnhaften Beschuldigten geführt, der seit mehreren Jahren unter einem Pseudonym professionelle Software für Diskjockeys verschiedener Hersteller-Firmen gecrackt und anschließend über das Internet oder per E-Mail vertrieben hat. Durch Ermittlungen der geschädigten Firmen konnte festgestellt werden, dass im fraglichen Zeitraum insgesamt über 12.000 Downloads des Programms stattgefunden haben. Der Schaden wird auf über 5,1 Millionen Euro beziffert.
- Bei der PI Verden wurde im Jahr 2002 ein Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche einer Internetdomain geführt, die auf professionelle Art einen florierenden Handel mit Raubkopien renommierter Unternehmen wie Microsoft, Sony, Nintendo, Sega und Warner Brothers betrieben. U.a. wurden Raubkopien von PC-Programmen, Musik-CDs, DVDs, Hardcorefilmen und -bilder diverser Rechteinhaber vertrieben. Die Ermittlungen wurden mit Unterstützung der Gesellschaft für Urheberrechtsverletzungen (GVU) in Hamburg geführt. Die Betreiber der Domain verhielten sich bei ihren Geschäften ausgesprochen konspirativ. So wurden potenzielle Neukunden ausschließlich über Referenzen bereits registrierter Kunden aufgenommen. Sie wurden generell vorher telefonisch kontaktiert, wobei Hamburger oder Wiesbadener Telefonnummern grundsätzlich ausgeschlossen worden sind (Hamburg ist Sitz der GVU, Wiesbaden des BKA). Die Ermittlungen einer eigens für diesen Tatkomplex eingesetzten Ermittlungsgruppe der PI Verden erbrachten letztendlich den Nachweis, dass die beschuldigten Domaininhaber von Mitte 2000 bis 2002 durch

dieses kriminelle Handeln einen Vermögensvorteil von ca. 150.000 Euro erwirtschaftet haben. Der bei den Rechteinhabern entstandene Schaden beläuft sich auf ca. 2 Mio. Euro.

Fallbeispiele Produktpiraterie

LKA Berlin

- In zahlreichen Fällen hat ein Beschuldigter über ca. drei Monate unter verschiedenen Nicknames über das Internetauktionenhaus eBay diverse urheberrechtlich geschützte Filme auf DVD angeboten und nach Überweisung des Kaufpreises die DVDs per Post übersandt. Es stellte sich heraus, dass der Versand von Thailand aus erfolgte. Etliche dieser Sendungen wurden bei der Einfuhr vom Hauptzollamt Frankfurt geöffnet, der Inhalt als industriell gefertigte Raubkopie fernöstlicher Machart erkannt und beschlagnahmt. Der Beschuldigte hatte mit Beginn der Internetaktivitäten seinen Berliner Wohnsitz aufgegeben und ist nach Pattaya/Thailand verzogen.
- In gleicher Weise hat ein anderer Beschuldigter, ebenfalls aus Thailand, in wenigstens 1.400 nachgewiesenen Fällen gefälschte Trikots (Fußballvereine und Formel 1) auf dem Postweg nach Deutschland versandt.
- Erstmals sind in Berlin Fälschungen von Ferngläsern der Marke "Bresser Optik" und von Fotoapparaten der Fa. "Canon" aufgetaucht. Ermittlungen zur Herkunft der Ware blieben ohne Erfolg.

LKA Hamburg

▪ **Internetauktion**

In der Mehrzahl der Ermittlungsverfahren wurden Fälschungen in lediglich geringer Anzahl erstellt bzw. gehandelt. Die Verbreitung erfolgt insbesondere über das Internet, z.B. über das Internetauktionenhaus eBay. Einzelne Waren wurden nach Erhalt als Fälschung erkannt und der Sachverhalt zur Anzeige gebracht. Hinweise von Rechteinhabern auf gefälschte eigene Produkte in diesem Medium gehen dagegen selten ein.

Die Staatsanwaltschaft stellt die Vielzahl der Verfahren ggf. unter Einziehung und Vernichtung der PC Anlagen (bei gehandelten PC- Videofilmen, Musik, Spielen), ein. Die Beschuldigten sind meist Jugendliche oder Heranwachsende.

▪ **FTP- Server/ Web Server**

In einer herausgehobenen Größenordnung wurden im letzten Jahr Rechneranlagen missbräuchlich zur Ablage urheberrechtlicher Werke „fremdgenutzt“. Hierbei wurden durch den einsetzenden Datenverkehr erhebliche Nebenkosten für die betroffenen Anlagenbetreiber erzeugt.

Neben der Speicherung auf „gehackten“ Rechnern wurde aber auch ein an sich legales Verfahren zur kostenfreien Einrichtung von eMail Konten bei einem Anbieter letztlich missbräuchlich genutzt. Dabei wurden automatisiert sehr viele Nutzer scriptgesteuert eingerichtet, um auf dem dadurch zur Verfügung stehenden Speicherplatz aufgesplitterte Raubkopien zu speichern und weltweit zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise wurden

mehrere Terrabyte Datenspeicher widerrechtlich genutzt und für Raubkopien verfügbar gemacht.

LKA Rheinland-Pfalz

- ZKI Ludwigshafen: Der Tatverdächtige hat in mindestens 24 Fällen gewerbsmäßig urheberrechtlich geschützte Werke durch Kopieren hergestellt und unerlaubt auf Flohmärkten und über Bestellhandel vertrieben. Vorgefundene Filme, CDs und Kopiereinrichtungen wurden beschlagnahmt und nach Erklärung des Verzichts eingezogen. Zur Herstellung von Filmen wurden insgesamt 29 in Reihe geschaltete Videorecorder benutzt. Der Schaden beläuft sich auf ca. 50.000 Euro.

LKA Sachsen

- Die staatliche Porzellanmanufaktur Meißen zeigte ein Einzelhandelsgeschäft in Leipzig an. Dieses bietet Porzellanteile und Service zum Verkauf an, die die sogenannten Meißener Schwerter als eingetragenes Warenzeichen tragen. Die aufgetragene Farbe entspricht jedoch nicht der Qualität der Manufaktur. Es wird davon ausgegangen, dass die Teile nach dem Prozess der Aufbringung der Schwerter aus der Manufaktur entwendet und später mit der Originalfarbe, aber unfachgemäßem Dekor versehen wurden.

LKA Sachsen-Anhalt

- Unter Federführung der PD Magdeburg wurde im Dezember 2002 ein ehemaliges Fabrikgelände in Magdeburg mit hohem Kräfteansatz durch Polizei, Zollfahndung, Ausländerbehörde und Ordnungsamt durchsucht. Auf diesem Gelände kam es zu einer Häufung von Verstößen gegen das Markengesetz. Es wurden zahlreiche Bekleidungsgegenstände sichergesellt bzw. beschlagnahmt. Gegen neun Tatverdächtige wurden Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Markengesetz und das Urhebergesetz eingeleitet.

5.2.3 Prognose / Trends

Der größte Teil der beschlagnahmten Plagiate stammt aus Ländern außerhalb der Europäischen Union. Mit der EU-Osterweiterung und dem damit verbundenen Wegfall der Grenzkontrollen ist aller Wahrscheinlichkeit nach ein erhöhtes Aufkommen von Fälschungen zu erwarten.

Gleichzeitig wird es für Produktfälscher einfacher, an moderne Technologien zu gelangen und diese für ihre Zwecke zu verwenden. Damit können Fälschungen in einer Qualität produziert werden, die kaum noch von den Originalen zu unterscheiden sind. Dem sollte bereits im Vorfeld durch die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit entgegengewirkt werden.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Erscheinungsformen der Produktpiraterie gravierend verändern werden. Die Schwerpunkte bleiben weiterhin die klassischen Bereiche wie in Fälschung von Textilien, Uhren / Schmuck und Datenträgern im Allgemeinen.

Fachpublikationen sowie die nicht glaubhafte Darlegung von Tatverdächtigen zur Herkunft gefälschter Produkte deuten darauf hin, dass von einem hohen Dunkelfeld auszugehen ist. Dem steht häufig eine geringe kriminalpolizeiliche Bekämpfungsintensität gegenüber, obwohl hohe volkswirtschaftliche Schäden evident sind.

In Zeiten wirtschaftlich rezessiver Entwicklungen ist davon auszugehen, dass Steigerungsraten in diesem Deliktsbereich wahrscheinlich sind.

Produktpiraterie im Zusammenhang mit dem Internet

Auch auf Grund der der Polizei vorliegenden Erkenntnisse kann prognostiziert werden, dass das Internet als Plattform für den Bereich der Softwarepiraterie noch mehr an Bedeutung gewinnen wird.

Im Hinblick auf den zunehmenden legalen Handel per Internet kann davon ausgegangen werden, dass künftig auch die Fallzahlen der Softwarepiraterie weiter steigen werden. Ursache dafür ist u.a. der einfache und weitgehend anonyme Verkauf kopierter Produkte.

Gleiches gilt für das illegale Brennen von CDs mit Musik und Kinofilmen.

So luden laut einer Studie der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) im Jahr 2002 6,4 Millionen Personen 622 Millionen Musikstücke von fast ausschließlich illegalen Angeboten aus dem Internet herunter. 22,5 Millionen Personen kopierten Musik auf CD-Rohlinge.

Die Einführung von Kopierschutzsystemen auf CDs hat sich im Jahr 2002 durchgesetzt. Der Bundesverband Phono schätzt die Summe der mit Kopierschutzsystemen ausgestatteten verkauften CDs auf 40-50 Millionen Exemplare. Daneben werden legale Musikangebote im Internet ein wichtiger Markt der Zukunft werden. Ob diese Maßnahmen die Zahl der illegal gebrannten CDs reduzieren kann, bleibt abzuwarten.

Gleiches gilt für die vom Deutschen Bundestag verabschiedete Novelle zum Urheberrecht, deren Verbot der Umgehung von Kopierschutzsystemen die wichtigste Änderung sein dürfte (siehe 5.2.5).

Hinsichtlich der Vertriebswege ist davon auszugehen, dass das Internet für den Vertrieb von Fälschungen eine zunehmend bedeutsame Rolle spielen wird. Nach Angaben des APM hängt die Verschiebung des Hauptherkunftslandes der vom Zoll beschlagnahmten Plagiate von Tschechien auf Thailand im Jahr 2001 wesentlich mit der Lieferung auf Grund von Internetbestellungen zusammen.²²

Produktpiraterie im Zusammenhang mit Arzneimitteln

Das Problem der Fälschungen im Arzneimittelbereich ist nach wie vor aktuell. Der Internationale Verband der Arzneimittelhersteller (IFPMA) ging schon 1998 davon aus, dass ca. 7% der auf dem Weltmarkt angebotenen Arzneimittel gefälscht sind. Das entspricht einem Volumen von mehr als 20 Milliarden US-Dollar²³.

Grundsätzlich kann zwischen

²² Quelle: APM

²³ Die Welt 0.11.98, DAZ 08.10.98, Der Spiegel 16.12.00

- Fälschungen, die für den Vertrieb in der legalen Verteilerkette, also Großhandel und Apotheken und
- Fälschungen, die von vornherein für den illegalen Markt vorgesehen sind (z.B. Anabolika) unterschieden werden.

Beim Bundeskriminalamt sind seit 1998 mehrere Fälle von Fälschungen, die in die legale Verteilerkette gelangt waren, bekannt geworden. Dabei handelt es sich überwiegend um Originalpräparate, die in gefälschten Primär- oder Sekundärverpackungen auf den deutschen Markt gebracht wurden.

Auch Arzneimittelfälschungen auf der Basis von Originalpräparaten und -wirkstoffen können Patienten gefährden, weil sie nicht unter GMP-Bedingungen (good manufacturing practice), nicht von Fachpersonal und nicht unter behördlicher Überwachung verpackt und gelagert werden.

Es liegen Hinweise vor, wonach ein Teil dieser Arzneimittel über Osteuropa nach Deutschland gelangt ist. Die eingeleiteten Ermittlungsverfahren haben allerdings bis zum heutigen Zeitpunkt nicht zu Verurteilungen geführt, u. a. deshalb, weil der strafbewehrte Fälschungsbegriff - wie ihn die WHO kennt - im deutschen Arzneimittelgesetz nicht existiert und Arzneimittelfälschungen unter andere Rechtsnormen subsumiert werden müssen, so dass nicht alle Fälschungsformen von Arzneimitteln nach deutschem Recht strafbar sind.

Illegal umgepackte Arzneimittel sind nach der Definition der WHO Fälschungen²⁴. Das Deutsche Arzneimittelgesetz (AMG) kennt dagegen bisher den Tatbestand der Arzneimittelfälschung nicht, deshalb fehlt eine besondere Strafvorschrift für diesen Tatbestand.

Beim Großteil dieser Arzneimittel besteht der Verdacht, dass es sich um illegale Reimporte handelt d.h., die ursprünglichen Arzneimittel wurden von einem deutschen Hersteller in deutscher Aufmachung (Verpackung und Beschriftung) ins außer-europäische Ausland geliefert. Diese Arzneimittel sind in der Regel mit Beipackzetteln in Landessprache versehen und/oder (als freiwillige Maßnahme) mit der Aufschrift "for export only" bedruckt. In der Folge werden durch die Täter die Beipackzettel entnommen, gegen gefälschte deutsche Beipackzettel ausgetauscht und erforderlichenfalls der Aufdruck von der Packung entfernt. In verschiedenen Fällen wurden die Arzneimittel in komplett gefälschte Umverpackungen (Kartons) und Blister gepackt. Die so veränderten/verfälschten Arzneimittel wurden über Großhändler in die deutsche Verteilerkette gebracht.

Die Praxis des Sondereinkaufs, d. h. des Einkaufs beschränkter Mengen besonders preisgünstiger Ware aus wechselnden Quellen, scheint sich in den letzten Jahren ausgeweitet zu haben. Im Verdachtsfall wird damit die Rückverfolgbarkeit der Ware erheblich erschwert. Darüber hinaus liegt die Vermutung nahe, dass gerade über Sondereinkäufe auch Fälschungen in die Verteilerkette gelangen, zumal die bisher festgestellten Fälschungen der Primär- und Sekundärverpackungen von so guter Qualität waren, dass selbst Apotheker und pharmazeutische Mitarbeiter der betroffenen Herstellerfirmen diese nicht auf Anhieb als solche erkennen konnten.

²⁴ Guidelines for the development of measures to combat counterfeit drugs, Seite 8, WHO/EDM/QSM/99.1

Über das Internet werden aus dem In- und Ausland i.d.R. von Privatpersonen insbesondere sog. "Lifestyle-Drogen" angeboten und gehandelt. Auf diesem Wege gehandelte Fälschungen erreichen nicht die legale Verteilerkette und sind daher dem Schwarzmarkt zuzuordnen.

Zu den Lifestyle-Drogen zählen Arzneimittel wie das Potenzmittel Viagra, Haarwuchsmittel, Fettkiller und Anabolika. Hier werden dem Abnehmer auch Fälschungen angeboten, die naturgemäß (wenn überhaupt) erst bei Erhalt der Ware auffallen.

Derzeit sind verschiedene pharmazeutische Hersteller von einer Reihe von Fälschungen betroffen. Es handelt sich dabei um HIV-Medikamente, die von den betroffenen Firmen im Rahmen eines UN-Hilfsprogramms zu stark vergünstigten Preisen aus Europa nach Afrika verkauft und exportiert wurden. Ein Teil dieser Medikamente fand - in gefälschter Aufmachung - Zugang in die deutsche Verteilerkette (Großhandel und Apotheken). Nach Untersuchung der sichergestellten Ware wurde von den Herstellerfirmen eine Gesundheitsgefährdung der Konsumenten ausgeschlossen.

In Deutschland sind diesbezüglich zwei Ermittlungsverfahren anhängig.

Mit den internationalen Bezügen dieses Kriminalitätsbereiches und den Möglichkeiten der Bekämpfung befasst sich auch das PFIPC (Permanent Forum on International Pharmaceutical Crime), in dem Deutschland durch das BKA vertreten ist. Das PFIPC ist ein internationales Gremium von Behörden, in deren Zuständigkeit die Erforschung und Verfolgung von Straftaten auf dem Arzneimittelsektor fällt.

5.2.4 Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Produktpiraterie

Polizeiliche Ermittlungsverfahren im Bereich der Produktpiraterie werden im Regelfall durch Strafanzeigen eingeleitet, eigene operative Maßnahmen erfolgen nur in Einzelfällen, z. B. durch Überprüfung von Musikveranstaltungen, Flohmärkten / Reisegewerbe oder Ladengeschäften. Zahlreiche Verfahren entstehen zudem durch Feststellungen bei Maßnahmen des ersten Angriffs, wenn entsprechende Asservate der Fachdienststelle übergeben werden.

Einzelfallbezogen erfolgt eine Zusammenarbeit mit den Zollfahndungsämtern.

Des Weiteren gehen Strafanzeigen oder Hinweise auf Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz durch die Piraterieverfolgungsgesellschaften GVU, IFPI und GEMA²⁵ (siehe auch Seiten 68 und 69) ein. Mit ihnen besteht eine enge Zusammenarbeit durch Begutachtung und Auflistung von fälschungsverdächtigen Produkten sowie die strafverfahrensrelevante Feststellung von Geschädigten und die Stellung von Straf- / und Vernichtungsanträgen.

Verstöße gegen das Markengesetz werden außer durch Polizeikräfte hauptsächlich durch die Inhaber der Schutzrechte bzw. deren Rechtsanwälte sowie den Aktionskreis Deutsche Wirtschaft gegen Produkt- und Markenpiraterie e.V. (APM) zur Anzeige gebracht.

²⁵ GVU: Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen

IFPI: International Federation of the Phonographic Industry

GEMA: Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Ein effektives Mittel zur Bekämpfung der Produktpiraterie stellt die Einziehung der Produkte und Tatmittel dar, auch wenn diese das Problem nicht an der Wurzel greift. Die gefälschte Ware wird nach dem Urteil oder nach außergerichtlicher Einziehung vernichtet, technische Geräte werden versteigert.

Festzustellen bleibt, dass Plagiate im Regelfall nicht in Deutschland, sondern in sogenannten Niedriglohnländern hergestellt werden. Entsprechend schwierig gestaltet sich die Rekonstruktion und Offenlegung der Vertriebswege. Die eigentlichen Drahtzieher der Produktpiraterie bleiben unbehelligt.

Möglichkeiten der präventiven Bekämpfung der Produktpiraterie liegen weniger bei der Polizei als bei der Wirtschaft. So sind die betroffenen Unternehmen aufgefordert, nicht nur effiziente Verschlüsselungs- und Kopierschutzsysteme sowie offene und verdeckte fälschungssichere Kennzeichnungen für ihre Markenartikel zu entwickeln, sondern auch die bereits vorhandenen Möglichkeiten entsprechend zu nutzen.

Präventionsmöglichkeiten bestehen auch in der verbesserten Zusammenarbeit und dem Nachrichtenaustausch mit den privaten Trägern der Wirtschaft. Beispielsweise hat der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHT) für die Unternehmen einen 10-Punkte-Check zu Vorbeugungszwecken für diesen Deliktsbereich herausgegeben. Ein dort genannter, wesentlicher Präventionsaspekt ist die entsprechende Anmeldung des Schutzrechtes (Rechtssicherung).

Verschiedene Polizeidienststellen leisten Öffentlichkeitsarbeit, vorwiegend in Form von Aufklärungsarbeit in Schulen oder auf Fachmessen. Die bereits im letzten Jahresbericht angeführte Informationsveranstaltung für Staatsanwälte sowie kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter zur Marken- und Produktpiraterie fand im Herbst des Jahres 2002 in Niedersachsen statt. Sie wurde sehr gut angenommen und dürfte zur weiteren Sensibilisierung beigetragen haben.

Da "Schutzrechte verletzende Waren" meist im grenzüberschreitenden Verkehr auffallen, sind die Zollbehörden oft als erste in der Lage, Überprüfungen durchzuführen. Seit der Realisierung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 erfolgt die Einfuhr von Nichtgemeinschaftswaren über die Zollämter der Gemeinschaftsaußengrenzen. Die deutsche Zollverwaltung ist daher vor allem an den Grenzen zu Polen, der Tschechischen Republik, der Schweiz sowie den See- und Flughäfen aktiv.

Die Zollstellen können eingeführte "Schutzrechte verletzende Waren" beschlagnahmen. Daran schließt sich in der Regel die Einziehung und Vernichtung an. Bei der Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz mit Sitz in München können die Schutzrechteinhaber einen entsprechenden "Grenzbeschlagnahmeantrag" stellen.

Das Instrument der Grenzbeschlagnahme hat sich in den letzten Jahren als wirksames Mittel im Kampf gegen Produkt- und Markenpiraterie erwiesen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die Erkenntnisse des Zolls auf Grund des Steuergeheimnisses oder wegen enger Auslegung der Beschlagnahmenvorschriften oftmals nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden.

*Produkt- und Markenpiraterie floriert auf Grund der Nachfrage des Verbrauchers. Aufklärungsarbeit ist daher nach wie vor unerlässlich. Allerdings hat sich beim Verbraucher bereits die Erkenntnis durchgesetzt, dass Produkt- und Markenpiraterie kein Kavaliersdelikt ist. Eine im Februar 2003 durchgeführte **EMNID-Umfrage** der Verbraucherinitiative hat ergeben, dass 54% der Befragten den Kauf von Fälschungen sogar als Unterstützung einer kriminellen Handlung bewerten. 56% sind der Meinung, dass Käufer von Piraterieprodukten Risiken eingehen, über 60% glauben, dass die Qualität der Fälschung nicht dem des Originals entspricht und über 70% sehen eine Schädigung der deutschen Wirtschaft durch Produktpiraterie.²⁶*

Softwarepiraterie

Sowohl im privaten als auch im kommerziellen Anwenderbereich wird im Wege der Öffentlichkeitsarbeit versucht, präventiv tätig zu werden, wie z.B. im vergangenen Jahr durch die Business Software Alliance (BSA). Erfolge sind hier jedoch nur schwer messbar.

Pirateriedelikte im Privatbereich werden oftmals als Nebenprodukte anderer Verfahren bekannt, z.B. im Rahmen von Wohnungsdurchsuchungen oder Auswertungen von Computeranlagen. Verfahren werden in vielen Fällen durch Anzeigen der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU) und der BSA ausgelöst. Diese richten sich in der Regel gegen gewerblich handelnde Täter.

Seitens der Polizei sollte eine Intensivierung der Kontakte mit den Herstellern in Betracht gezogen werden, da so im Bereich der Bekämpfung der gewerblichen Softwarepiraterie von deren Insiderwissen partizipiert werden kann.

5.2.5 Zusammenarbeit mit anderen Behörden/Institutionen

Die Formen der Zusammenarbeit mit sonstigen Institutionen sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich.

So unterhält z.B. das BLKA auf nationaler Ebene Kontakte zu den entsprechenden Stellen der Fa. Microsoft bzw. der Fa. Premiere. Diese Kontakte führen in erster Linie dazu, dass Firmenvertreter als Lehrgangreferenten eingeladen werden, die auch den Sachbearbeitern als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

In Berlin wird im Wesentlichen mit Providern/Webhostern und der Deutschen Telekom zusammengearbeitet. Dabei erfolgt regelmäßig die sofortige Datensicherung, die nach geltender Rechtsvorschriften mitgeteilt werden.

Verstöße gegen marken- bzw. urheberrechtliche Vorschriften werden in Hamburg zentral in einer Abteilung der Staatsanwaltschaft bearbeitet. Dies erleichtert die kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit erheblich, zeitnahe und enge Absprachen sind die Regel.

Auch zu den nationalen Organisationen internationaler Rechteinhaber, wie beispielsweise GVU und IFPI (siehe 5.2.8), bestehen in einigen Bundesländern sehr enge und gute Kon-

²⁶ Quelle: Website APM

takte. In enger Kooperation mit diesen beiden Organisationen werden zahlreiche Ermittlungsverfahren unter frühzeitiger Einbeziehung der betroffenen Rechteinhaber geführt. Hierdurch werden vor allem schnelle Begutachtungen zur Frage, ob es sich tatsächlich um Fälschungen handelt, möglich. Das geschieht oftmals in laufenden Durchsuchungen unter direkter Beteiligung sachverständiger Zeugen dieser Organisationen.

In einzelnen Verfahren wurden kurzfristig Kontakte zu ausländischen Firmen als betroffene Rechteinhaber aufgebaut, um entsprechende Gutachten zu erhalten sowie zur Stellung der Strafanträge. Dauerhafte Beziehungen ergaben sich hieraus bislang nicht.

5.2.6 Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Die Ursachen für das gegenwärtige Ausmaß der Produktpiraterie sind vielschichtig. Zum einen erleichtert der freie Warenverkehr in Europa und die Öffnung der Grenzen den Produktfälschern die Einfuhr und das grenzüberschreitende Schmuggeln gefälschter Ware. Zum anderen entstehen durch die erheblich niedrigeren Preise der Fälschungen Kaufanreize. Nicht zu vernachlässigen ist zudem die Tatsache, dass sich bestimmte Fälschungen, z.B. von Filmen und Tonträgern sehr einfach herstellen lassen. Auch mangelt es den Tätern und Käufern von Pirateriewaren häufig an jeglichem Unrechtsbewusstsein.

Sensibilisierung der Öffentlichkeit

Die geltende Rechtslage ist in vielen Fällen nicht bekannt. Dies betrifft unter anderem die sogenannte "Schulhofpiraterie". In Zusammenhang mit der Vervielfältigung von Musik-CDs/DVDs und Internettauschbörsen werden dabei Begriffe wie "Sicherungskopie" und "Verwendung zu privatem Gebrauch" im Sinne der eigenen Verhaltensweise neu definiert. Sehr kritisch wird auch die zum Teil irreführende Berichterstattung in einschlägigen PC-Zeitschriften eingeschätzt. In diesen werden die Urheberrechtsverletzungen bagatellisiert oder sogar als legal dargestellt.

Daher muss insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit das Unrechtsbewusstsein der Verbraucher stärker entwickelt werden. Die meisten hier aufgefallenen Täter weisen keine oder nur sehr geringe kriminelle Energie auf, so dass allein das Bekanntmachen der möglichen strafrechtlichen Folgen, wie die Einziehung der PC-Anlagen und die Drohung mit einem Strafbefehl in den entsprechenden Medien (Computer- und Jugendzeitschriften, -sendungen) einen nicht unbeträchtlichen Teil der potenziellen Täter von der Begehung abhalten könnte.

Informationsstände der Polizei auf einschlägigen Fachmessen bieten den Vorteil, sowohl das Fachpublikum und die Öffentlichkeit zu erreichen als auch ein Signal in Richtung der Unternehmen zu senden.

So beabsichtigt bspw. das BLKA, einen gemeinsamen Messestand der Verbände der Bayerischen Polizei im Rahmen der Computerfachmesse „Systems“ in München einzurichten. Dabei kann das Thema Softwarepiraterie zielgruppenorientiert dargestellt werden.

Verdachtsunabhängige Recherchen im Internet

Auffällig ist, dass beim gewerbsmäßigem Handel mit raubkopierter Software das Internet eine bedeutsame Rolle spielt. Dabei sind Tatobjekte in erster Linie PC-Spiele, DVDs mit aktuellen Kinofilmen und Anwendungssoftware.

Zur Erhöhung des Verfolgungsdruckes durch die Polizei und zur Aufhellung des Dunkelfeldes können verdachtsunabhängige Recherchen im Internet ein geeignetes Mittel sein. Als sinnvollste Präventionsmöglichkeit wird die Einführung eines wirksamen Kopierschutzes angesehen. Hier sind die Entwicklungsfirmen und die Industrie gefragt.

Intensivierung der Zusammenarbeit Polizeibehörden/Unternehmen

Um effektiv gegen Plagiatoren und Piraterie vorgehen zu können, benötigt die Polizei unter anderem fundierte Informationen aus den Unternehmen. Viele Unternehmen ziehen es vor, eigenständig nach Plagiaten eigener Produkte zu recherchieren. Häufig versprechen sich die Unternehmen von einer strafrechtlichen Verfolgung wenig und versuchen lediglich, entstandene Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Es sollte Ziel sein, die Polizei als kompetenten Ansprechpartner zu etablieren, in weiten Teilen ist dies derzeit nicht der Fall.

5.2.7 Informationen zu/von Interessenvertretungen von Urheberrechtsinhabern

Business Software Alliance (BSA)²⁷

Die Business Software Alliance ist die im Bereich der Förderung der sicheren und gesetzmäßigen Online-Welt führende Organisation. Sie wurde im Jahr 1988 gegründet und ist ein Zusammenschluss internationaler Softwareunternehmen. Die BSA informiert Computernutzer über Software-Urheberrechte und Internetsicherheit, tritt für eine öffentliche Politik der Innovationsförderung und Erweiterung von Handelsmöglichkeiten ein und bekämpft die Softwarepiraterie.

Die BSA finanziert sich über Mitgliederbeiträge der angeschlossenen Softwarehersteller. Außerdem werden Schadensersatzzahlungen nach erfolgreichen Aktionen der Mitglieder gegen illegale Software für die BSA-Programme zur Aufklärung und Bekämpfung der Softwarepiraterie verwendet.

Rechtliche Grundlage für die Bekämpfung von Softwarepiraterie ist in Deutschland das seit 1993 geltende Urheberrecht. Seit Juli 1996 werden auch zivile Durchsuchungen (§809 BGB) ohne Vorankündigung durchgeführt. Diese werden von Gerichten angeordnet, wenn ein begründeter Verdacht nachgewiesen werden kann. Dabei überprüfen Gerichtsvollzieher und DV-Sachverständige sämtliche Softwareinstallationen und vergleichen sie mit den vorhandenen Lizenznachweisen.

Die Business Software Alliance verzeichnete im Jahr 2001 über 1.300 Hinweise auf Softwarepiraterie. Der größte Teil betraf dabei den Bereich Internetpiraterie. Insgesamt resultieren aus den Hinweisen auf illegale Software in diesen 12 Monaten Schadensersatzzahlungen in Höhe von knapp 415.000 Euro.

²⁷ aus: BSA im Profil

Derzeit führt die BSA eine Software-Legalisierungskampagne mit Namen "Schonfrist" durch. Dabei wird jeweils in einer Großstadt (bisher Berlin, München, Stuttgart, Frankfurt sowie parallel in Österreich und der Schweiz) den Unternehmen die Möglichkeit gegeben, sich innerhalb einer 30-Tage-Frist bei der BSA zu registrieren und dann ihre Software in Ruhe zu prüfen und gegebenenfalls nachzulizenzieren.

Die Zahl der Hinweise auf den Einsatz illegaler Software stieg während der Schonfrist-Kampagnen merklich an. Im Jahr 2002 ging die BSA in Deutschland, Österreich und der Schweiz 1.200 ernstzunehmenden Hinweisen auf illegale Software nach. Firmen in diesen Ländern zahlten 2002 rund 2 Millionen Euro an Schadensersatz und Nachlizenzierungskosten für den Einsatz illegaler Software.

Die BSA kann die Polizei in Form von Auswertungen und Expertisen unterstützen. Eine aktivere Zusammenarbeit ist wünschenswert, denkbar wäre auch die Durchführung gemeinsamer Schulungen und Veranstaltungen zum Thema Softwarepiraterie.

(weitere Informationen siehe unter www.bka.de)

Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V.(GVU)²⁸

Die GVU wurde im Jahr 1985 gegründet und vertritt die Branchen „Film“ und „Interaktive Software“. Der Gesellschaft ist eine „Solidargemeinschaft der Betroffenen der audiovisuellen- und der Unterhaltungssoftwareindustrie“. Laut Satzung ist ihr ein Mandat zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen mit den Mitteln des Strafrechts erteilt. Auszug:

„Wir unterstützen die Behörden dabei, Spuren im ganzen Land zu sichern. Das tun wir, indem wir den Dienststellen zeitraubende Vorermittlungen abnehmen. Wir lassen sie aber auch nach Durchsuchungen und Beschlagnahmen nicht im Regen stehen, sondern sorgen für den akribischen Nachweis der einzelnen Urheberrechte und erstellen technische Gutachten über die Beschaffenheit von Beschlagnahmegegenständen. Außerdem entsenden wir Mitarbeiter zu Fortbildungsveranstaltungen der Behörden und führen eigene Seminare durch, um die Beamten über technologische Entwicklungen, neue Tatbegehungsformen und rechtliche Tendenzen zu informieren.“²⁹

Dabei ist anzumerken, dass es sich bei den GVU-Ermittlern fast ausnahmslos um ehemalige Kriminalbeamte handelt, die auch schon früher mit der Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten befasst waren.

Daneben besteht das Mandat, zunächst die Ermittlungs- und später die Strafverfahren juristisch zu begleiten und dabei geeignetes empirisches Material zur Erstellung eines kriminalistisch, kriminologisch sowie kriminal- und rechtspolitisch relevanten Lagebildes von Urheberrechtsverletzungen zu erarbeiten. Dieses soll Grundlage einer Entscheidungsfindung für den Umgang der Judikative und Legislative mit dem Phänomen sein. Durch die GVU wurden im Jahr 2002 insgesamt 2.043 Strafverfahren eingeleitet, 1.576 davon waren erfolgreich. In 1.214 Fällen erfolgten Durchsuchungen, dabei liegt die Zahl der sichergestellten digitalen

²⁸ Quelle: GVU

²⁹ Aus: „In the frontline to protect copyright“ - GVU

Videoträger im Jahr 2002 bei 58.167, die der Musik-CDs bei 11.264 und der PCs bei 153.571.

(weitere Informationen siehe unter www.gvu.de)

International Federation of the Phonographic Industry (IFPI)³⁰

Die Deutsche Landesgruppe der IFPI e.V. (International Federation of the Phonographic Industry) und der Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft e.V. vertreten als inländische Verbände der Tonträgerhersteller die Interessen der Musikproduzenten. Als deutsche Sektion des Weltverbandes setzt die Deutsche Landesgruppe der IFPI e.V. den Schwerpunkt ihrer Aktivitäten in den Bereichen internationale Beziehung, nationales und internationales Urheberrecht und Bekämpfung der Tonträger-Piraterie. Darüber hinaus handelt die IFPI Rahmenverträge mit den Urheberrechtsgesellschaften (BIEM/GEMA) aus und unterstützt über die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)³¹ die Wahrnehmung der eigenen Leistungsschutzrechte der Tonträgerhersteller.

(weitere Informationen siehe unter www.ifpi.de)

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)³²

Die "Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte" ist eine Verwertungsgesellschaft, die die Nutzungsrechte der Musikschaffenden als staatlich anerkannte Treuhänderin verwaltet. Sie hat die Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereins. Ihre Arbeit unterliegt der Aufsicht und Kontrolle durch das Deutsche Patentamt, das Bundeskartellamt, den Berliner Justiz-Senator und die Mitgliederversammlung der GEMA.

Der Tätigkeitsbereich der GEMA ergibt sich aus ihrem Namen, "Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte", aus § 2 ihrer Satzung: "Zweck des Vereins ist der Schutz des Urhebers und die Wahrnehmung seiner Rechte im Rahmen dieser Satzung" und aus den Berechtigungsverträgen³³, die die GEMA mit Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern abschließt.

Die GEMA versteht ihren in der Satzung festgelegten Zweck in einem weiteren Sinn: Dazu gehört u.a. auch, sich national, innerhalb der EG und auch international für die Rechtsfortbildung des Urheberrechts einzusetzen. Insofern ist die GEMA nicht nur Inkassoorganisation, sondern auch Schutzorganisation für den schöpferischen Menschen.

(weitere Informationen siehe unter www.gema.de)

³⁰ Quelle: IFPI

³¹ Die GVL vertritt die den Herstellern von Tonträgern und den ausübenden Künstlern (Musiker/Sänger) zustehenden Leistungsschutzrechte.

³² Quelle: GEMA

³³ Im Berechtigungsvertrag übertragen Komponisten, Textdichter und Musikverleger der GEMA die ausschließlichen Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte und Vergütungsansprüche und erteilen ihr den Auftrag zur treuhänderischen Wahrnehmung dieser Rechte. Die GEMA räumt ihrerseits den Musikverwertern (-nutzern) die Nutzungsrechte ein und ist befugt, unerlaubte Nutzungen von Musik zu verbieten. Der Urheber selbst kann ohne Genehmigung der GEMA über seine Nutzungsrechte nicht mehr verfügen.

Aktionskreis deutsche Wirtschaft gegen Produkt- und Markenpiraterie (APM)

Der "Aktionskreis Deutsche Wirtschaft gegen Produkt- und Markenpiraterie e.V." wurde Ende 1997 von dem deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK), dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), dem Markenverband sowie von 15 Gründungsunternehmen ins Leben gerufen.

Der APM verfolgt nach seiner Satzung den Zweck, auf die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums hinzuwirken, die Beteiligten am Wirtschaftsleben vor Verletzungen dieser Vorschriften zu schützen und die Wirtschaftskriminalität auf diesem Gebiet zu bekämpfen.

Maßnahmen des APM zu diesem Zwecke sind:

- Information, Beratung und Unterstützung bei der Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie und entsprechende Publikationen und Interessenvertretungen im Bereich der Politik und Wirtschaft;
- Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen den Beteiligten am Wirtschaftsleben, Veranstaltung von Seminaren;
- Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Geltendmachung der gewerblichen Schutzrechte und anderer zum Schutz kommerzieller Leistungen dienender rechtlicher Grundlagen;
- Verfolgung von Verstößen gegen gewerbliche Schutzrechte sowie von Wettbewerbsverstößen, die im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten stehen;
- Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes;
- Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit.

(weitere Informationen siehe unter www.markenpiraterie-apm.de)

Deutsches Patent- und Markenamt München³⁴

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA), eine dem Bundesministerium für Justiz nachgeordnete Behörde, ist die Zentralbehörde auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland. Das Amt hat den gesetzlichen Auftrag, gewerbliche Schutzrechte zu erteilen und zu verwalten sowie die Öffentlichkeit über bestehende gewerbliche Schutzrechte mit Wirkung für Deutschland zu informieren.

Das Amt ist mit Dienststellen in München, Jena und Berlin vertreten und beschäftigt insgesamt rund 2.400 Mitarbeiter.

(weitere Informationen siehe unter www.dpma.de)

³⁴ Quelle: DPMA

(Die Aufzählung ist nicht abschließend.)

Pirateriestatistik 2002³⁵

Nach der Pirateriestudie 2002³⁶ nimmt Deutschland mit einem Schaden von rund 962 Millionen Euro den ersten Platz in Europa ein (2001: 762 Millionen Euro). Der Anteil illegal gewerblich genutzter Software nahm - nach einem Anstieg im Jahr 2001 um sechs Prozentpunkte auf 34 Prozent - im Berichtsjahr um zwei Prozentpunkte auf 32 Prozent ab. Weltweit sank der Anteil unlizenzierter Software in Unternehmen von 40 auf 39 Prozent. Dabei stieg jedoch der weltweite Schaden von 10,97 Milliarden US-Dollar im Berichtsjahr auf 13 Milliarden US-Dollar an.

Allein auf Westeuropa entfallen davon 3,2 Milliarden USD. Spitzenreiter ist hier wie in den Jahren zuvor die Region Asien/Ozeanien mit rund 5,5 Milliarden USD Schaden. Dabei erreichte China mit 2,4 Mrd. USD den weltweit ersten Platz. Den höchsten prozentualen Anteil raubkopierter Software dagegen hat Vietnam - nur eines von zwanzig Programmen ist hier regulär lizenziert.

Gründe für den Rückgang der Raubkopierate in Deutschland sieht die BSA in der strategischen Neustrukturierung ihrer Arbeit bspw. durch die "Schonfrist-Kampagnen". Als weiterer Grund für den Rückgang der Piraterierate wird die öffentliche Debatte über den Schutz geistigen Eigentums gesehen, die durch die Umsetzung der EU-Copyright-Richtlinie in deutsches Recht angeregt wurde.

Plagiarius-Verleihung

Seit 1977 verleiht die Aktion Plagiarius jährlich die Negativauszeichnung "Plagiarius". Symbol ist ein schwarzer Zwerg mit goldener Nase. "Ausgezeichnet" werden Unternehmen und Designer, die Produkte anderer kopieren und daraus Profit schlagen. Die Plagiatoren sparen dabei nicht nur an Entwicklungs- und Marketingkosten, häufig setzen sie schlechte Materialien ein und produzieren in Billiglohnländern. Die "Siegerurkunde" wird den Produktpiraten per Post zugestellt.

In dem Zusammenhang gab der Veranstalter an, es sei bei der rechtlichen Verfolgung problematisch, dass es immer noch Richter gäbe, die dem Plagiator recht gäben, wenn das kopierte Produkt nicht zu 100 Prozent mit dem Original übereinstimme. Die Chancen, gerichtlich gegen die Plagiatoren vorzugehen, sei in den vergangenen Jahren dennoch generell gestiegen. So könne derjenige, der eine Schutzmarke für ein Produkt besitze, in etwa 70 Prozent der Fälle erfolgreich sein.

³⁵ Quelle: BSA

³⁶ Die Zahlen ergeben sich aus einer Untersuchung, die vom unabhängigen Marktforschungsinstitut IPR seit 1994 jährlich durchgeführt wird.

5.3 Gesundheitsdelikte - Abrechnungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5181

Unter Gesundheitsdelikten versteht man alle Deliktsformen im Zusammenhang mit dem Weingesetz und Lebensmittelrecht (bei Anklage vor einer Wirtschaftskammer), Betrug zum Nachteil von Krankenkassen und Patienten sowie artverwandte Delikte.

Eine detaillierte Betrachtung aus dem Bereich der "Gesundheitsdelikte" beschränkt sich im Folgenden auf den Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen.

5.3.1 Begriffsbestimmung

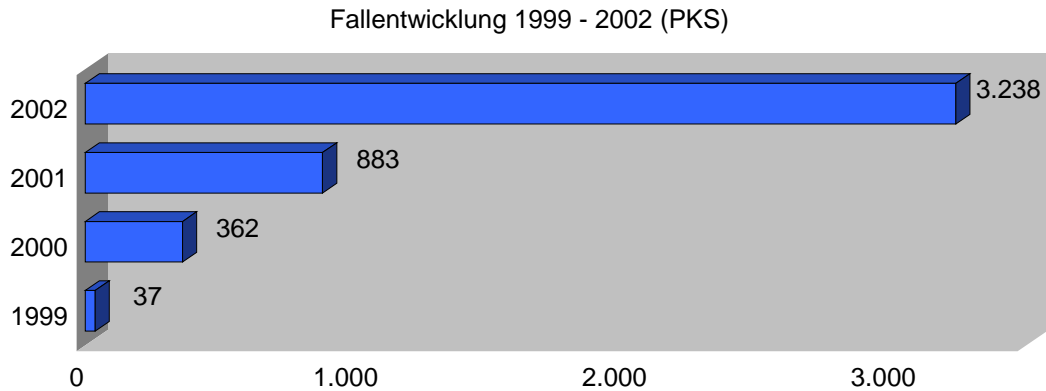
Der Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen besteht in der betrügerischen Erlangung von Geldleistungen von Krankenkassen, Krankenversicherungen und Beihilfestellen durch Angehörige medizinischer oder pharmazeutischer Berufe sowie Krankenhäusern und Sanatorien. Bei diesem Delikt handelt es sich um eine besonders sozialschädliche Form der Wirtschaftskriminalität mit hohen Schadenssummen und zudem sehr negativen Auswirkungen auf die Integrität des Gesundheitswesens.

5.3.2 Statistik (PKS)

Die gesonderte Erfassung des Abrechnungsbetruges in der PKS erfolgt seit dem 01.01.1999.

Der Text zum PKS-Schlüssel 5181 ist weiter als nur in Bezug auf das Gesundheitswesen formuliert und ermöglicht somit auch die Erfassung von Abrechnungsbetrug durch Anwaltskanzleien, Notare, Steuerberater usw., die nach Gebührenordnung abzurechnen haben. Aus Informationen der Landeskriminalämter ist abzuleiten, dass die in der PKS erfassten Zahlen im Wesentlichen nur einzelne große Ermittlungsvorgänge im Gesundheitswesen mit einer Vielzahl von Einzelfällen enthalten.

Der enorme Anstieg in diesem Deliktsbereich setzt sich auch im Jahr 2002 fort. Die Zahl der als Wirtschaftskriminalität ausgewiesenen vollendeten Fälle liegt im Berichtsjahr bei **3.238** und bedeutet somit eine Steigerung von **266,7 %** gegenüber dem Vorjahr. Verantwortlich dafür sind u.a. die stark gestiegenen Fallzahlen der Länder Niedersachsen, Bremen, Rheinland-Pfalz, Brandenburg und Thüringen. Die Entwicklung in Brandenburg ist auf eine veränderte Praxis der Verfahrenszuweisung der Staatsanwaltschaften zurückzuführen. Grund für den enormen Zuwachs in Niedersachsen ist die Einsetzung einer "Task Force" durch die AOK Niedersachsen. Diese prüft zielgerichtet Abrechnungen auf ihre Plausibilität hin und erstattet bereits bei den ersten Verdachtsmomenten Strafanzeige.

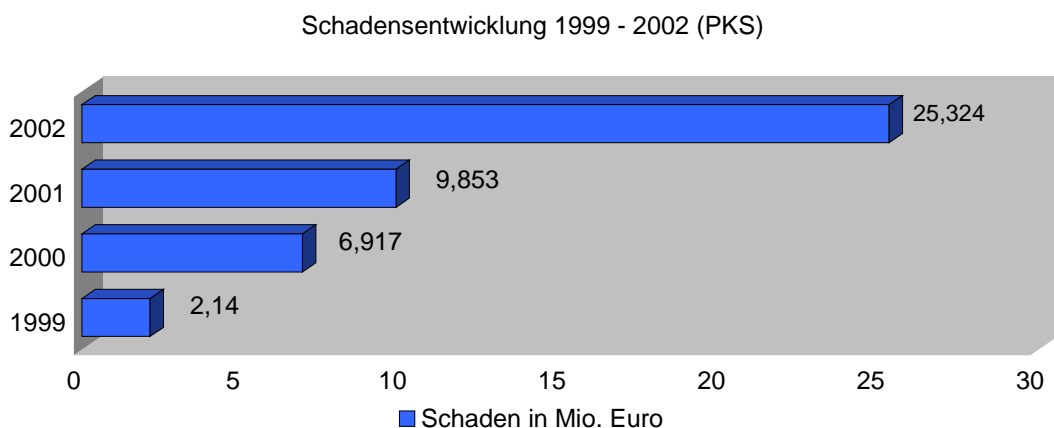


Auf Grund ihrer gestiegenen Sensibilität hellen die Strafverfolgungsbehörden zunehmend das Dunkelfeld auf.

Die Gründe für die gleichwohl zu vermutende hohe Dunkelziffer liegen in einem weitgehend unkontrollierten Abrechnungssystem, in dem vor allem im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen für die betroffenen Patienten keine Möglichkeit besteht, die ärztlichen Liquidationen mit den tatsächlich erbrachten Leistungen abzugleichen. Die Krankenkassen erstatten oft aus Kostengründen ohne Nachprüfung die eingereichten Honorarforderungen. Auch das Anzeigeverhalten in diesem Deliktsfeld ist gering ausgeprägt.

Die Interpretation der Zuordnung von Fällen des Abrechnungsbetruges in der PKS zur Sonderkennung "WiKri" ist fragwürdig. So erreichen die in der Gesamttabelle der PKS 2002 aufgeführten Fallzahlen im Abrechnungsbetrag z. B. eine Gesamtsumme von 12.407 vollendeten Fällen (2001: 4.586), während davon nur 3.238 (2001: 883 Fälle) als Wirtschaftskriminalität gekennzeichnet werden.

Auf Grund der geschilderten Problematik gibt auch die in der nachfolgenden Grafik dargestellte Schadensentwicklung auf **mehr als 25 Mio. Euro** nur eine Tendenz, jedoch kein Spiegelbild der Realität wieder. Diese Tendenz ist aber Beleg dafür, dass die Sensibilisierung für dieses Phänomen weiter erhöht wurde und der Strafverfolgungsdruck sich verstärkt hat. Bemerkenswert ist, dass allein in Bayern durch 254 Fälle des Abrechnungsbetruges ein Schaden von mehr als 13 Millionen Euro zu verzeichnen war.



Analog zu den Fallzahlen ist nur ein kleiner Teil der Schadenssummen im Abrechnungsbetrug insgesamt als Wirtschaftskriminalität erfasst. Der Gesamtschaden beläuft sich im Berichtsjahr auf über 59 Millionen Euro (2001: rund 19 Millionen Euro).

5.3.3 Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi

Die Anzahl der Tatverdächtigen im Deliktsbereich Abrechnungsbetrug stieg im Jahr 2002 um **68,6 %** auf **264** (2001: 181). Die Zahl der weiblichen Tatverdächtigen liegt hier um 13,7 Prozentpunkte über der der Wirtschaftskriminalität insgesamt, nämlich bei 31,1 %. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen ist mit **3,4 %** (2001: 3,9 %) gering.

Auch hier muss noch einmal auf die Schiefelage bei der Erfassung des Abrechnungsbetruges als Wirtschaftskriminalität hingewiesen werden. Während die PKS in Bezug auf den Abrechnungsbetrug insgesamt 1.973 Tatverdächtige ausweist, sind dies im Bereich "Wirtschaftskriminalität" lediglich 264 Personen.

Kernvorwurf der Betrugsverfahren ist die Abrechnung nicht erbrachter oder medizinisch nicht indizierter Leistungen sowie zunehmend die Abrechnung von nicht abrechnungsfähigen Leistungen.

Weitere wesentliche Tatvorwürfe beziehungsweise Vorgehensweisen in den bekannten Verfahren wegen Abrechnungsbetrügereien:

- ⇒ Einmal erbrachte Leistungen wurden mehrfach abgerechnet.
- ⇒ Labore gewährten "Kick-backs" über Scheinrechnungen an Ärzte, die Aufträge erteilt hatten (z. B. Honorar für angebliche Vorträge).
- ⇒ Es wurden nicht persönlich erbrachte Leistungen durch Chefärzte in Krankenhäusern als solche in Rechnung gestellt.
- ⇒ Nicht nebeneinander berechenbare Leistungen, die an einem Behandlungstag erfolgten, wurden gesplittet abgerechnet.
- ⇒ Abrechnungen erfolgen mit Steigerungsfaktoren zur unzulässigen Honoraraufbesserung. (Ein Arzt darf seine Leistung mit einem Steigerungsfaktor bis zum maximal 3,5-fachen Satz nur dann abrechnen, wenn eine Untersuchung überdurchschnittlich schwierig oder zeitaufwendig ist. Zudem muss er eine "individuelle" Begründung liefern. Ein strafrechtlicher Nachweis ist bei solchen illegalen Handlungen nur mit erheblichem Ermittlungsaufwand und ggf. gutachterlicher Bewertung möglich.)
- ⇒ Untersuchungen in einem Speziallabor werden als Eigenleistung abgerechnet. (Ein Arzt darf diese Untersuchungen nur als eigene Leistungen abrechnen, wenn er diese persönlich erbringt oder deren Durchführung unter Beachtung der Grundsätze zur persönlichen Leistungserbringung unter seiner Aufsicht und nach seiner fachlichen Weisung erfolgt.)
- ⇒ Rabatte auf die Preise für die Laborleistungen werden vom Arzt nicht an die Patienten bzw. Krankenkassen weitergeleitet.

Fallbeispiele

Hessisches Landeskriminalamt

- AG "Ärzte"

Seit Mai 1999 ermittelt die AG "Rhein-Lahn" des PP Koblenz gegen Ärzte sowie Mitarbeiter der Privatärztlichen Verrechnungsstelle Limburg/Lahn (PVS) wegen Verdachts des Abrechnungsbetruges. Die PVS Limburg/Lahn ist Mitglied in dem Verband der Privatärztlichen Verrechnungsstellen. In diesem Verband sind 15 ärztliche Gemeinschaftseinrichtungen für Privatliquidationen zusammengeschlossen. Nach eigenen Angaben wickeln diese Stellen für die Ärzte jährlich mehr als 11 Mio. Privatabrechnungen entsprechend einem Abrechnungsvolumen von über 1,5 Mrd. Euro ab. Für die Rechnungsbearbeitung bis hin zur Praxisberatung sorgen rund 1.200 Mitarbeiter, die in 46 Standorten ca. 33.000 PVS-Mitglieder betreuen.

Im Rahmen einer Durchsuchung der PVS Limburg wurden durch die AG "Rhein-Lahn" im März 2001 Unterlagen gefunden, die den Verdacht des Abrechnungsbetruges durch kollusives Zusammenwirken der PVS mit Ärzten begründeten.

So wurden nicht nebeneinander berechenbare Leistungen, die an einem Behandlungstag erfolgten, gesplittet, nicht erbrachte Leistungen wurden berechnet oder so datiert, dass diese an fingierten Behandlungstagen abgerechnet werden konnten.

Zudem wurden Abrechnungsvorgaben zwischen behandelnden Ärzten und der Verrechnungsstelle (Unrechtsvereinbarung) aufgefunden, die Aufschluss darüber geben, in welcher Weise Rechnungen sachlich und rechnerisch unzutreffend erstellt werden sollten. Auf Grund der umfangreichen Beweismittel (u.a. über 1 Mio. Rechnungen) wurde die Sachbearbeitung seitens der Staatsanwaltschaft aufgeteilt. Die AG "Rhein-Lahn" bearbeitet im Auftrag der StA Koblenz alle Verfahren gegen die in Rheinland-Pfalz ansässigen Ärzte, die AG "Ärzte" des HLKA im Auftrag der StA Limburg die Verfahren gegen den Geschäftsführer der PVS Limburg sowie 20 weitere PVS-Mitarbeiter. Weiterhin werden von der hessischen AG die Ermittlungsverfahren gegen die in Hessen sowie im übrigen Bundesgebiet ansässigen Ärzte bearbeitet.

Die Verfahrensbearbeitung erfolgt über das von Rheinland-Pfalz entwickelte Anwendungsprogramm MEDICO, das von der AG Kripo mit Beschluss vom 18./19.03.98 zur bundesweit einheitlichen Bearbeitung von Verdachtsfällen des Abrechnungsbetruges empfohlen wurde. Eine Aus- und Bewertung der Asservate erfolgt durch sachverständige Zeuginnen (Arzt- und Zahnarthelferinnen) im Auftrag der Justiz, die auch deren Entschädigung im Rahmen des ZSEG³⁷ übernimmt.

Am 19.11.2001 wurden die Ermittlungen in 633 Fällen gegen ca. 700 Tatverdächtige von der AG "Ärzte" des HLKA aufgenommen. Die Ermittlungen dauern an. Deren Ergebnisse wirken sich bereits in der PKS 2002 durch eine auffällige Zunahme der erfassten Fälle und des aufgeklärten Schadens aus. Dies ist ein deutliches Beispiel für die Auswirkung von polizeilichen Maßnahmen bei sog. Kontrolldelikten.

LKA Nordrhein-Westfalen

- Ein Abrechnungs-Betrugs-Verfahren gegen eine Firma aus Nordrhein-Westfalen sorgte im Jahr 2002 mit dem Schlagwort: "Millionenbetrug mit chinesischen Billig-Gebissen" für

³⁷ Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

bundesweite Schlagzeilen.

Die Firma bot Zahnärzten unzulässige Rückvergütungen über von ihnen erstellte, überhöhte Rechnungen für Zahnprothesen aus China an. Sie importierte günstig Zahnprothesen für deutsche Zahnärzte aus China, rechnete jedoch zu den in Deutschland üblichen Kosten ab. Die Zahnärzte gaben diese Rechnungen uneingeschränkt zur Begleichung weiter und erhielten nach Eingang der Zahlung eine vorab vereinbarte Rückvergütung in Form von Bargeld in Höhe von 20% der Rechnung (Kick Back). Diesen geldwerten Vorteil gaben die Zahnärzte nicht an die Kassen und die Patienten weiter.

Bundesweit sind mehrere hundert Zahnärzte in den Betrug verwickelt, als Schadenshöhe werden 5,5 Millionen Euro und mehr angegeben.

Den Managern der Firma wird banden- und gewerbsmäßiger Betrug vorgeworfen, die betroffenen Dentisten müssen sich laut StA Wuppertal wegen Betrages zu Lasten der Krankenkassen verantworten.

LKA Baden-Württemberg

- Die PD Göppingen führte im Jahr 2002 ein Ermittlungsverfahren gegen einen Frauenarzt, der auf der Basis von Einzelvereinbarungen mit den verschiedenen Kassen mehrere tausend Akkupunkturbehandlungen abrechnete, von denen nur ein Bruchteil tatsächlich erbracht worden war. Der Arzt hatte zum Teil Bestätigungsunterschriften seiner Patienten gefälscht. Der Schaden beläuft sich auf 125.000 bis 200.000 Euro.

Bayerisches Landeskriminalamt

- Die KPI Amberg bearbeitete einen Fall des Abrechnungsbetruges zum Nachteil der Krankenkassen durch betrügerisches Zusammenwirken einer Patientin und zweier Apotheker aus Schwandorf. Die Beschuldigte ließ sich von verschiedenen Ärzten mehrfach das teure Medikament Sandium (für das Anwendungsgebiet Prophylaxe der Transplantatabstoßung nach Transplantationen), verschreiben. Die Mitbehandlung durch andere Vertragsärzte war den jeweiligen Ärzten selbst nicht bekannt. Die Rezepte wurden von der Beschuldigten anschließend bei den Apotheken eingereicht, wo jedoch nicht das verordnete Medikament Sandium ausgegeben wurde, sondern Waren aus dem gesamten Sortiment. Der Gesamtschaden belief sich auf ca. 63.000,- Euro.
- Vom PP München wurden Ermittlungen gegen einen betrügerisch arbeitenden Pflegedienst im Raum München geführt. Die Beschuldigte rechnete fortgesetzt Pflegeleistungen in erheblichem Umfang bei mehreren Krankenkassen ab. Sie und ihr mitbeschuldigter Ehemann wurde am Durchsuchungstag festgenommen.
- Die KPI Ansbach ermittelte gegen Verantwortliche eines Kinder- und Pflegeheimes wegen des Verdachtes des Abrechnungsbetruges. Die Betreiber sollen sich mit manipulierten Kosten einen höheren Pflegesatz erschlichen haben. Geschädigt wurden hierbei der Bezirk Mittelfranken und die Heimbewohner.

LKA Brandenburg

- Im Jahr 2002 wurde ein Ermittlungsverfahren gegen ein Ärzte-Ehepaar wegen des Verdachtes des Abrechnungsbetruges abgeschlossen. Ihnen wurde vorgeworfen, seit dem 1. Quartal 1996 bzw. 1. Quartal 1998 allein oder gemeinschaftlich handelnd Krankenversicherungsdaten missbräuchlich verwendet zu haben, indem sie gegenüber der Kassen-

ärztlichen Vereinigung (KV) Leistungen für angeblich durchgeführte Behandlungen abrechneten, obwohl die betroffenen Patienten in den abgerechneten Quartalen nicht oder nicht in dem gegenüber der KV angegebenen Umfang behandelt worden waren. Der Gesamtschaden belief sich auf ca. 250.000 Euro.

Die Beschuldigten betrieben zwei separate Arztpraxen der Fachrichtungen Augenheilkunde bzw. Neurologie und Psychiatrie. Im Rahmen der Ermittlungen wurden zwei wesentliche Begehungsweisen bekannt:

- Beide Beschuldigte haben Versichertendaten von Patienten, die früher tatsächlich einmal behandelt worden waren, in das aktuelle Quartal übertragen und diesen Versichertendaten fiktive Behandlungsfälle zugeordnet und abgerechnet.
- Die beschuldigte Augenärztin hatte ihrem Ehemann Versichertendaten zu tatsächlich behandelten Patienten zur Verfügung gestellt, der diesen Versichertendaten fiktive Behandlungsfälle seiner Arztpraxis zuordnete und abrechnete. Diese Vorgehensweise wurde in etwa 70% der durch den Beschuldigten abgerechneten Fällen festgestellt.

Beide Vorgehensweisen erfolgten unter Nutzung eines Hard- und Softwaresystemes, das für die Fälle konzipiert wurde, in denen Patienten ihre Versichertenkarte vergessen. Auf diese Weise konnten die auf den Versicherten-Chipkarten gespeicherten Versichertenstammdaten eingelesen und – auch über das Quartal hinaus – vorrätig gehalten werden (virtuelles Datenarchiv). Diese Stammdaten standen jederzeit im Speicher zur Verfügung, so dass damit neue Patientenvorgänge angelegt werden konnten.

LKA Bremen

- Die für Bremen registrierten PKS-Fälle resultierten aus einem Großverfahren gg. ein Bremer Sanitätshaus, das im Bereich orthopädischer Hilfsmittel (z.B. Schuhe) über Jahre hinweg wahrheitswidrig vorgab, maßgefertigte Produkte herzustellen und auch so bei den Krankenkassen abrechnete.

LKA Hamburg

- Durch einen privatärztlichen Notdienst wurden im Zeitraum 1998 bis 2002 nicht erbrachte GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte)-Leistungen systematisch abgerechnet. Das LKA Hamburg bearbeitete ca. 7.000 Einzelfälle, die in einer Verurteilung des Hauptbeschuldigten zu 2 Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe durch das LG Hamburg im Februar 2003 mündeten. Der ermittelte Schaden lag bei 400.000 Euro.

LKA Rheinland-Pfalz

- Ein Patient ist auf Grund einer Herztransplantation seit mehreren Jahren auf die Einnahme teurer Medikamente angewiesen. Die Kosten muss die Kreisverwaltung Neuwied tragen. Der Herzpatient hat zunächst gemeinsam mit einem Apotheker aus dem Raum Leipzig einen Betrug begangen, indem er sich von einem Arzt mehr Medikamente verordnen ließ, als er benötigte. Die Medikamente wurden über den Apotheker abgerechnet, aber nicht abgegeben. Der entstandene Gewinn wurde zwischen Patient und Apotheker geteilt. In diesem Fall war ein Verfahren bei der StA Leipzig anhängig, der Apotheker wurde inzwischen verurteilt.

Die gleichen Betrugshandlungen wurden dann durch den Herzpatienten gemeinsam mit einem weiteren Apotheker aus dem Raum Neuwied fortgesetzt. Erst als die Kreisverwaltung Neuwied die hohen Kosten bemerkte, wurde Anzeige gegen den verordnenden Arzt erstattet und die Krankenunterlagen des Herzpatienten bei dem Arzt beschlagnahmt. Im Zuge des weiteren Verfahrens wurde schließlich die betroffene Apotheke durchsucht und gegen den Apotheker Haftbefehl erlassen, der gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt wurde. Die Apotheke wurde zwischenzeitlich von der Aufsichtsbehörde geschlossen. Der Patient sowie der Apotheker sind dem Grunde nach geständig. Nach den bisherigen Ermittlungen hat der verordnende Arzt keinen Anteil des Geldes erhalten. Die Überverordnung der teuren Medikamente ist teilweise auf eine mangelnde Untersuchung des Patienten durch den Arzt zurückzuführen.

Die Höhe des Schadens z.N. der Kreisverwaltung Neuwied beläuft sich auf ca. 200.000 Euro.

- Des Weiteren stellt nach Auskunft der AG Rhein-Lahn das Abrechnen nicht persönlich erbrachter Leistungen durch Chefärzte in Krankenhäusern eine typische Begehungsweise des Abrechnungsbetruges dar (siehe auch Lagebericht Wirtschaftskriminalität 2001, Falldarstellung LKA Berlin). Gerade in diesem Bereich bezahlt der Patient neben dem Krankenhaussatz einen nicht unerheblichen Zuschlag, um von dem jeweiligen Chefarzt oder dessen Vertreter persönlich behandelt zu werden. Hier werden häufig von den Chefärzten alle, auch die vom Krankenhauspersonal erbrachten Leistungen abgerechnet, obwohl diese bereits im Tagessatz des Krankenhauses enthalten sind.

LKA Schleswig-Holstein

- Die Bezirkskriminalinspektion Lübeck bearbeitet zur Zeit einen umfangreichen Ermittlungskomplex wegen Verdachts des Abrechnungsbetruges z. N. diverser Kassenärztlicher Vereinigungen im gesamten Bundesgebiet. Ein in Schleswig-Holstein ansässiger Laborarzt steht im Verdacht, zum Zwecke der Betrug ein Firmengeflecht von bisher bekannten 34 Gesellschaften aufgebaut zu haben, die sich auf mehrere Bundesländer verteilen. Es handelt sich dabei offiziell um selbstständige Laborpraxen. Über verdeckte "Innen"-GBR-Verträge mit den Praxisbetreibern sicherte sich der Beschuldigte die wirtschaftliche Vormachtstellung in den Praxen, deren Inhaber sich dadurch faktisch in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befanden. Durch die Scheinselbstständigkeit wurde erst die Voraussetzung geschaffen, dass der jeweilige Laborpraxisinhaber am kassenärztlichen Versorgungssystem teilnehmen darf. Tatsächlich übte der Beschuldigte über Betriebsgesellschaften die tatsächliche Herrschaft über die Praxen aus, so dass keine Zahlungspflicht der Kassenärztlichen Vereinigung vorlag.

Des Weiteren besteht der Verdacht des Betruges durch Falschabrechnung von Krankenhaus-Laborleistungen. Im Zusammenhang mit einer weiteren Laborpraxis, die in Bürogemeinschaft mit dem Unternehmen des Beschuldigten arbeitete, besteht der Verdacht, dass diese nur zum Schein gegründet wurde, um einer Abstufelung der Leistungen der Krankenkassenärztlichen Vereinigung zu entgehen.

Bei diesem Fall dürfte es sich um strukturellen Betrug/strukturelle Wirtschaftskriminalität handeln. Das ganze System dürfte der Beschuldigte nur zum Zwecke der Durchführung von Manipulationen aufgebaut haben.

Zur Bearbeitung dieses Komplexes wurde bei der BKI Lübeck eine räumlich abgesetzte

Bürogemeinschaft, bestehend aus zwei Staatsanwälten, drei Kriminalbeamten und einer Buchhaltungsfachkraft eingesetzt. Diese wird anlassbezogen unterstützt durch zwei Sachverständige einer Kassenärztlichen Vereinigung, die selbst von der Manipulation nicht betroffen ist.

LKA Thüringen

- Hier werden 8 Verfahren mit insgesamt 17 beschuldigten niedergelassenen Ärzten im Bereich des Freistaates Thüringen geführt.
Durch die Beschuldigten bzw. durch deren Praxis (Einzel- und Gemeinschaftspraxis) wurde von einem großen Pharmahersteller ein Röntgenkontrastmittel über den Sprechstundenbedarf bezogen, welches für die Anwendung am Kassenpatienten bestimmt war und über die gesetzliche Krankenkasse abgerechnet wurde.
In Abhängigkeit von der jeweiligen Abnahmemenge wurde vom Pharmahersteller der bestellenden Praxis ein "Rabatt" gewährt. Um diesen "Rabatt" jedoch nicht als solchen offenkundig werden zu lassen, wurde eine Anwendungsbeobachtung über dieses Kontrastmittel initiiert, welche dann von der Pharmafirma honoriert wurde. Über die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Anwendungsbeobachtungen gibt es keine Unterlagen. Festgestellt wurde jedoch die Höhe der gezahlten Honorare, welche bei den einzelnen Praxen unterschiedlich sind, weil sie abhängig von der jeweiligen Bestellmenge war. Diese "Rabatte" hätten an die gesetzlichen Krankenkassen zurückgeführt werden müssen. Der durch diese Vorgehensweise entstandene Schaden beläuft sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf insgesamt 56.896,69 Euro.
Weiterhin wurde festgestellt, dass durch drei Ärzte das für Kassenpatienten vorgesehene Röntgenkontrastmittel auch an Privatpatienten verabreicht wurde, obwohl dies bereits durch die gesetzliche Krankenkasse bezahlt worden war. Dadurch entstand ein weiterer Schaden zum Nachteil der gesetzlichen Krankenkasse in Höhe von 11.490,20 Euro.

LKA Niedersachsen

- Bei der PI Wilhelmshaven wurde im Jahr 2002 ein Ermittlungsverfahren gegen einen im dortigen Bereich ansässigen Allgemeinmediziner und Chiropraktiker geführt. Dieses Verfahren ist auch zu Beginn 2003 noch nicht abgeschlossen.
Am 11.10.2002 erstattete die AOK Hannover Strafanzeige bei der StA Oldenburg gegen den Beschuldigten wegen des Verdachts, innerhalb mehrerer Jahren in mehreren hundert Fällen Leistungen abgerechnet, aber nicht erbracht zu haben. In 15 Fällen sollen die Versicherten bereits zum Zeitpunkt der angeblichen Behandlung seit längerem verstorben gewesen sein.
Die Patientenkartei des Beschuldigten wurde ausschließlich EDV-gestützt geführt. Die Ermittlungen ergaben, dass zwei Anwenderprogramme durch den Arzt parallel genutzt wurden, so dass fiktive Karteneinlesungen in dem Abrechnungsprogramm generiert werden konnten.
Von der Kassenärztlichen Verrechnungsstelle Niedersachsen (KVN) wurden inzwischen, nach einigen technischen Problemen, die Abrechnungsdaten ab dem 1. Quartal 2000 zur Verfügung gestellt. Ausgewertet wurde bislang das 4. Quartal 2001, wobei ca. 400 fiktive Behandlungen festgestellt werden konnten. Dies entspricht etwa 30 Prozent der Quartalsgesamtabrechnung. Daher ist von einer gewerbsmäßigen Begehung auszugehen.

Der bislang hochgerechnete, zu erwartende Gesamtschaden liegt zwischen 153.385,-- und 173.840,-- Euro.

Tatfördernder Faktor war in erster Linie das gesetzlich vorgeschriebene Abrechnungssystem, das eine sofortige Überprüfung der von der KVN an die Krankenkassen übermittelten Abrechnungsdaten durch die Pauschalisierung für die Krankenkassen nicht zulässt.

- Bei der PI Lingen wurde im Jahr 2002 ein Ermittlungsverfahren gegen einen im dortigen Bereich ansässigen Zahnarzt geführt.

Aus den Jahreshonorarbescheiden der Jahre 2001 und 2002 dieser Zahnarztpraxis ging hervor, dass die Praxis als Gemeinschaftspraxis von zwei Zahnärzten geführt worden ist. Diese Konstellation bewirkte eine höhere Vergütungsmöglichkeit seitens der Kassenzahnärztlichen Verrechnungsstelle (KZVN). Die KZVN selbst erstattete Strafanzeige und die polizeilichen Ermittlungen ergaben, dass bei Honorarabrechnungen der zweite Arzt als Assistenzarzt bei Behandlungen mit aufgeführt worden ist, obwohl dies nicht der Fall war.

Durch diese Konstellation ergaben sich Überzahlungen in Höhe von 40 bis 50 Tausend Euro jährlich. Die Zahnarztpraxis wurde im Laufe des Jahres 2002 geschlossen, ein Insolvenzverfahren ist eingeleitet worden.

5.3.4 Prognose (Trend)

Trotz der angeführten Unzulänglichkeiten bei der statistischen Erfassung dieses Deliktsbereiches lässt sich eindeutig ein ansteigender Trend erkennen.

Als Ursachen sind unzureichende Abrechnungskontrollen, die allgemeine Kenntnis der Leistungserbringer über die Arbeit der Kontrollinstanzen sowie eine zu geringe Außenwirkung bei festgestellten Verstößen zu nennen. Vor diesem Hintergrund muss der betrügerische Missbrauch als systemimmanent bezeichnet werden.

Bei dem derzeit im Gesundheitswesen geltenden Vergütungs- und Abrechnungssystem, in dem ausschließlich der Leistungserbringer das Ausmaß seiner Leistung und Abrechnung bestimmt, wird es auch künftig zu einem erheblichen Missbrauch und damit zu einer hohen Zahl von Fällen des Abrechnungsbetruges kommen. Dabei ist anzunehmen, dass dieses sogenannte Einzelleistungsvergütungsprinzip zur "Vielgeschäftigkeit" verführt.

Darüber hinaus werden durch die Einrichtung von Fachkommissariaten, die Gründung von Prüfstellen u.a. auf Seiten der Ärztevertretungen und Krankenkassen und nicht zuletzt durch die Darstellung der Problematik in der Öffentlichkeit verstärkt Straftaten des Abrechnungsbetruges aufgedeckt werden. Auch insoweit ist eine Ausweitung des Hellfeldes zu erwarten.

Der Trend bei den Betrugshandlungen geht seit geraumer Zeit in Richtung Mengenausweitung im nichtbudgetierten Bereich (z.B. Laborleistungen, Linkskatheter) sowie Erbringung und Abrechnung medizinisch nicht indizierter Leistungen (z.B. MRT, Dialyse).

Vor allem zeichnet sich innerhalb der neuen Handlungsfelder wie im Bereich der Arzneimittelverordnung oder missbräuchlichen Verwendung von Krankenversichertenkarten, eine Aufhellung des Dunkelfeldes ab.

5.3.5 Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Überwiegend sind es Erkenntnisse aus den Ermittlungsverfahren, die die Grundlage der Präventionsarbeit bilden.

Wirksame Präventionsarbeit auf dem spezifischen Gebiet des medizinischen Abrechnungswesens setzt Sachkompetenz und Überzeugungskraft voraus. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Verantwortlichen der maßgeblichen Körperschaften wie Kassenärztliche Vereinigungen (KV), Krankenkassen und Ärztekammern nicht dem Legalitätsprinzip unterliegen. So ist bekannt, dass festgestellte Verstöße seitens der KV regelmäßig nicht zur Anzeige gebracht, sondern intern geregelt werden.

Um bei der Polizei insbesondere auch der notwendigen Spezialisierung der Mitarbeiter gerecht zu werden, wurden in der letzten Zeit vermehrt Fachkommissariate und Arbeitsgruppen eingerichtet.

So erfolgt im Freistaat Bayern die Sachbearbeitung seit dem 01.03.2002 grundsätzlich durch regional definierte Fachkommissariate in den einzelnen Präsidien. Dadurch ist eine qualifizierte Sachbearbeitung sichergestellt. Das LKA Berlin trägt dem Problem durch ein auf Dauer angelegtes Kriminalkommissariat (LKA 3117 - Medicus) Rechnung. Eine vergleichbare Organisation besteht auch in Hamburg. In Rheinland-Pfalz erfolgt die Bearbeitung der Delikte im Gesundheitswesen vorwiegend in verschiedenen Arbeitsgruppen. Die derzeit personalstärkste ist die AG Rhein-Lahn, bei der zur Zeit ca. 500 Ermittlungsverfahren wegen Abrechnungsbetrug in Bearbeitung sind.

Bundesweit wird in den sachbearbeitenden Dienststellen und Arbeitsgruppen die in Rheinland-Pfalz entwickelte Auswertesoftware Medico eingesetzt.

Auch im Bereich der Justiz sind solche Spezialisierungen zu erkennen. In Nordrhein-Westfalen gibt es bei der Staatsanwaltschaft Wuppertal eine Sonderabteilung, die sich schwerpunktmäßig mit Abrechnungsbetrug und Korruption im Gesundheitswesen befasst. Die Verfahrensübernahme erfolgt jeweils nach Zuweisung durch den Generalstaatsanwalt.

Die eingeleiteten Groß- und Sammelverfahren sowie die damit verbundenen Ermittlungsmaßnahmen haben einen generalpräventiven Charakter. Das Thema wirkt sich direkt auf das Verhalten der Ärzteschaft und die mit Abrechnungen im Gesundheitswesen befassten Stellen aus.

Die Bekämpfung des Abrechnungsbetruges allein durch Strafverfolgungsbehörden kann Kriminalität in dem Sektor jedoch nicht wirksam verändern.

Aus diesem Grund wurde in einigen Ländern im vergangenen Jahr die Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung und den privaten und gesetzlichen Krankenkassen u.a. intensiviert, um Möglichkeiten zur frühzeitigen Erkennung des Abrechnungsbetruges zu initiieren, insbesondere durch Auswertungsprogramme. Zudem dient die Kontaktpflege und der Informationsaustausch mit den genannten Stellen u.a. der Präventionsarbeit, da auf diesem Wege z.B. festgestellte Abrechnungsschwachstellen analysiert werden. Durch entsprechende Maßnahmen seitens der Prüfgremien können diese zukünftig beseitigt bzw. reduziert werden. Die Ermittlungsdienststellen nutzen ihrer-

seits diese Erkenntnisse zur Effektivitätssteigerung in der Bekämpfung des Abrechnungsbetruges.

So wurde bspw. zur Aufhellung des Dunkelfeldes in Bremen eine gemeinsame Ermittlungsgruppe der Krankenkassen unter enger Einbindung der Kriminalpolizei gebildet.

In Hamburg erfolgt seit Jahren ein Informationsaustausch sowie anlassbezogene Besprechungen mit den beteiligten Kostenträgern, Standesorganisationen und Behörden.

Die AOK-Bayern gründete im ersten Halbjahr 2002 die interne "Untersuchungsgruppe Betrug im Gesundheitswesen" (UbiG). Das Bayerische Landeskriminalamt wurde von Anfang an mit einbezogen, um die polizeilichen Erkenntnisse und Arbeitsabläufe einfließen zu lassen. Gemeinsam hat man sich zur Aufgabe gemacht, Handlungsfelder zu untersuchen, bei denen eine besondere Gefahr der Abrechnungsmanipulation zu vermuten ist, einen möglichen Anfangsverdacht zu konkretisieren und die gewonnenen Erkenntnisse zur Verbesserung der Abrechnungssicherheit umzusetzen.

Wie bereits erwähnt, hat die AOK in Niedersachsen eine "Task Force" eingerichtet. Die Kaufmännische Krankenkasse (KKH) mit Sitz in Hannover hat ebenfalls eigene Überprüfungen in die Wege geleitet, um bundesweit Verdachtsmomente hinsichtlich des Abrechnungsbetruges in Bezug auf Rechnungen für bereits verstorbene Patienten herauszufiltern und denen nachzugehen.

In der Regel sind den betroffenen Krankenkassen die Missbrauchstatbestände und -möglichkeiten bekannt. Die Kassen wurden und werden im eigenen Interesse präventiv tätig. Zahlreiche Artikel in (Fach-)Zeitschriften wurden veröffentlicht und insbesondere Mitarbeiter in den Krankenkassen werden durch Handlungsanweisungen und Hinweise zu kritischen Überprüfungen in bestimmten Bereichen angehalten.

Einen wesentlichen Beitrag dürfte auch die Bundestagung zum "Abrechnungsbetrag im Gesundheitswesen" im Herbst 2000 in Wiesbaden sowie die "Indikatorenliste für die Prüfung der Erstattung von Strafanzeigen durch die Kassenärztlichen Vereinigungen" geleistet haben (siehe Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2000 und Jahresbericht Wirtschaftskriminalität 2001).

Weitere Einrichtungen mit repressivem und präventivem Charakter sind der Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten und Sondermeldedienst "Wirtschaftskriminalität", die "Ermittlungshilfe zur Bearbeitung von Fällen des Abrechnungsbetruges im Gesundheitswesen" sowie der informelle Erfahrungs- und Informationsaustausch der verschiedenen Bundesländer (vor allem zu EDV-Systemen, Aufbauorganisation von Arbeitsgruppen etc.).

5.3.6 Zusammenarbeit

National

Der Abrechnungsbetrag stellt derzeit in der Regel kein überregionales Problem dar. Überregionale Fälle wie bspw. GLOBUDENT oder Abrechnungsbetrag begangen durch private Abrechnungsinstitute sind noch die Ausnahme. Es mehren sich jedoch die Hinweise, dass Abrechnungsbetrag im Gesundheitswesen zunehmend auch überregional und strukturiert be-

gangen wird. Die aktuell eher anlassbezogene polizeiliche Zusammenarbeit wird daran anzupassen sein.

In Hamburg hospitieren die Mitarbeiter der Fachdienststelle sporadisch bei den betroffenen Institutionen, wie den Ärztekammern und Krankenversicherungen und belegen darüber hinaus Fortbildungskurse bei der Akademie der Betriebskrankenkassen.

Mitarbeiter beteiligter Institutionen werden im Einzelfall im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten in der Schadenserhebung großer Betrugsverfahren als sachverständige Zeugen mit einbezogen. Soweit möglich wird die Durchführung der Schadenserhebung an die Kostenträger delegiert.

Die erforderliche Zusammenarbeit mit den jeweils betroffenen Krankenkassen gestaltet sich in der Regel positiv.

Das LKA Hessen berichtet, dass sich die Zusammenarbeit mit den Ämtern für Arbeits- und Strahlenschutz in Röntgensachen nach den Erfahrungen der AG "Ärzte" ausnahmslos positiv gestaltet. Auch mit den Landesärztekammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts wurden hier in privatärztlichen Abrechnungsfragen gute Erfahrungen gemacht. Umständlicher und zeitintensiver gestaltet sich die Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung. Auskünfte können hier nach Maßgabe des § 73 Sozialgesetzbuch V (SGB) nur über einen richterlichen Beschluss gemäß 103 StPO erlangt werden.

International

Die Sachbearbeitung eines Abrechnungsbetruges findet in der Regel ausschließlich auf nationaler Ebene statt. Internationale Zusammenarbeit erfolgt in dem Deliktsbereich derzeit nur bei Korruptionshandlungen, begangen durch Verantwortliche der Pharmaindustrie.

5.3.7 Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Ein Grund für die Zunahme der Fallzahlen in diesem Phänomenbereich dürfte unter anderem in der Aufhellung des Dunkelfeldes liegen. Sie ist einerseits in der Sensibilisierung der Akteure begründet, andererseits auch auf Maßnahmen aufbauorganisatorischer Art zurückzuführen. Auch die Behörden- und Institutionsübergreifende Zusammenarbeit spielt dabei eine wesentliche Rolle.

Um jedoch das Dunkelfeld weiter aufhellen bzw. das Phänomen eindämmen zu können, sind weitere Maßnahmen erforderlich.

So könnte eine aktive Öffentlichkeitsarbeit und ein damit verbundenes deutliches Aufzeigen der Konsequenzen für überführte Beschuldigte general- und spezialpräventive Wirkung entfalten.

Die Erstellung eines bundesweiten verbindlichen gemeinsamen Bekämpfungskonzeptes mit präventiven und repressiven Ansätzen unter Einbeziehung aller Betroffenen, wie Gesundheitsministerium, Justiz, Polizei, Standesvertreter, Krankenkassen, Pharmaindustrie, sollte weiter forciert werden.

Strafverfolgung alleine kann jedoch das Grundproblem nicht lösen. Solange das Abrechnungssystem nicht einfacher und damit kontrollierbarer gestaltet wird, bietet es Raum für unwirtschaftliches und auch strafrechtlich relevantes Handeln.

Dadurch erklärt sich auch, dass Anzeigen durch Patienten nur selten erstattet werden. Die Kostenerstattung erfolgt durch die Krankenkassen bzw. Beihilfestellen, Patienten werden allenfalls bei eigenen Zuzahlungen aufmerksam.

Die seit langem diskutierte Rechnungsoffenlegung würde zwar zu mehr Transparenz im Bereich der Abrechnung führen und eine natürliche Kontrollfunktion erfüllen, wird jedoch selbst von den Krankenkassen unter Hinweis auf die Arbeitsmehrbelastung und die damit verbundene Verwaltungskostensteigerung abgelehnt. Einige Ärzteschaften und auch Ärzte selbst sprechen sich jedoch dafür aus. Auch aus polizeilicher Sicht ist eine Offenlegung der Rechnungen zu befürworten.

Vorrangiger Handlungsbedarf liegt zudem in einer Reform der mittlerweile 25 Jahre alten Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Sie weist durch mehrfache Teilnovellierungen in den Jahren 1988, 1996 und 2000 systematische Brüche und Bewertungsungleichgewichte auf. Die heute praktizierten Analogbewertungen führen nicht selten zu Fehlinterpretationen durch Ärzte und als Folge zu Falschabrechnungen, die dann Ermittlungen wegen Verdachts des Abrechnungsbetruges auslösen können.

Die Bemühungen sollten auch auf die Überprüfung der einschlägigen Verträge auf Umstände, die den Abrechnungsmisbrauch begünstigen, ausgerichtet sein. Zudem wäre eine Prüfung der Einzelleistungsvergütung im Hinblick auf einen Wechsel zur Fallpauschale sowie Sonderentgelt (Musterbeispiel: Herzklappen-Abrechnung) zweckdienlich.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass auf Grund des zu erwartenden Anstiegs der Fallzahlen die Kompetenz der Strafverfolgungsbehörden durch adäquate personelle und materielle Ausstattung und Ausbildung zu steigern ist.

6. DARSTELLUNG EINZELNER DELIKTSBEREICHE

6.1 Finanzierungsdelikte

Unter Finanzierungsdelikten werden alle Deliktsformen im Zusammenhang mit der Vermittlung, Erlangung und Gewährung von Krediten verstanden. Das sind insbesondere Betrugs-handlungen im Rahmen der Abwicklung von Waren-, Leistungs- oder auch Geldkreditge-schäften.

Besondere Formen sind:

- ⇒ die Bestellung oder Inanspruchnahme von Waren oder Leistungen ohne Zahlungsab-sicht, auch bei Vorlage von ungedeckten oder gefälschten Schecks, Wechseln oder Akkreditiven,
- ⇒ Fälle des Stoßbetrugs, bei denen nach meist mehrfacher reibungsloser Abwicklung von Geschäften größere Bestellungen getätigt werden, deren Bezahlung dann ausbleibt,
- ⇒ Grundstücks- oder Baubetrügereien,
- ⇒ das Vorlegen von Bankbürgschaften trotz Zahlungsunfähigkeit des Bürgschaftsgebers sowie
- ⇒ sämtliche Formen des Kredit- oder Kontoeröffnungsbetruges.

Finanzierungsdelikte sind ferner sämtliche Erscheinungsformen der Scheck- oder Wechsel-reiterei sowie die Fälschung oder Verfälschung dieser oder anderer Geldmarktinstrumente. Ausgenommen von der Subsumtion unter den Begriff der Finanzierungsdelikte sind diese strafbaren Handlungen, wenn sie im Zusammenhang mit Insolvenzen begangen werden.

Die Tatopfer im Bereich der Finanzierungsdelikte entstammen nahezu allen Bevölkerungs-schichten. Wie bei den Anlagedelikten war auch bei ihnen ein gewisses Maß an Gutgläubig-keit und Unerfahrenheit in finanziellen Angelegenheiten festzustellen. In Fällen des Kredit-vermittlungsbetruges handelt es sich dabei oft um überschuldete Personen, denen die Ge-schäftsbanken keine weiteren Kredite einräumen. In dieser, für sie oftmals ausweglosen Si-tuation geraten die Opfer über Zeitungsannoncen an dubiose Kreditvermittler, die für ihre angebliche oder vorgetäuschte Tätigkeit hohe Gebühren in Rechnung stellen, einen Kredit jedoch letztlich mit fadenscheinigen Argumenten ablehnen.

Bei den Opfern aus dem Bereich der gefälschten Überweisungsträger war oftmals eine ge-wisse Sorglosigkeit im Umgang mit persönlichen Daten, insbesondere mit Angaben über die eigene Bankverbindung zu beobachten.

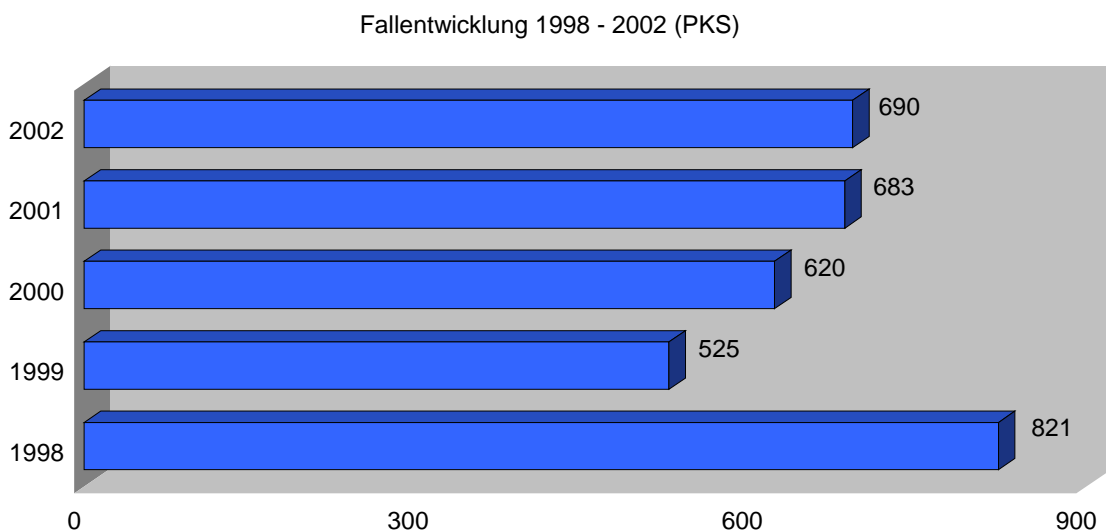
6.1.1 Kreditbetrug (§ 265b StGB) PKS-Schlüssel 5141

a) Begriffsbestimmung

Der Täter beantragt mit unrichtigen Angaben Kreditleistungen. Als Gefährdungsdelikt ist der Tatbestand mit der Vorlage falscher Unterlagen bereits erfüllt, es muss nicht zu einer Auszahlung kommen.

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2002 wurden **690** Fälle registriert. Gegenüber 2001 bedeutet dies einen geringfügigen Anstieg um 1,02 %. Da es sich hier um ein Gefährdungsdelikt handelt, ist in der PKS kein Schaden ausgewiesen.



c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi

Im Jahr 2002 wurden **622** Tatverdächtige (2001: 655 Personen) erfasst.

Das LKA Hamburg schildert, dass sich 2002 Fälle häuften, in denen Privatkunden mittels gefälschter Einkommens- und Gehaltsnachweise unter Mitwirkung des jeweiligen Kreditbearbeiters Konsumentenkredite ausgezahlt bekamen. Die "Kredite" wurden zwischen dem Sachbearbeiter und dem Kunden geteilt. Im Zuge der Ermittlungen haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass geschleuste Personen zwecks Finanzierung des Schleusungslohnes als Kunden auftreten.

Fallbeispiel

Bayerisches Landeskriminalamt

- Im Bereich der Immobilienfinanzierungen wurden mehrere Fälle gemeldet, bei denen einerseits überhöhte Immobilienwerte angesetzt und andererseits die wirtschaftlichen Verhältnisse der Erwerber falsch dargestellt wurden.
In einem Fall taucht eine im Bereich des "Grauen Kapitalmarktes" bekannte Gruppierung als Verkäufer und Vermittler auf. Durch die falsche Darstellung der Immobilien bzw. der Finanzierungsmodalitäten wurden die Erwerber zu einer überhöhten Kreditaufnahme

veranlasst. Für die überschießenden Beträge wurden den Immobilienerwerbern atypisch stille Beteiligungen aus dem Fundus des Firmenkonglomerates verkauft (KPI Fürstfeldbruck, KPI Augsburg).

Die Staatsanwaltschaft Braunschweig stellte das Ermittlungsverfahren gegen die Gruppierung ein.

6.1.2 Kreditvermittlungsbetrug (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5170

a) Begriffsbestimmung

Der Täter gibt wahrheitswidrig in betrügerischer Absicht vor, einen Kredit vermitteln zu können. Tatziel ist die Erlangung fiktiver Gebühren und Vorkosten. Die Tatverdächtigen täuschen vor, sie selbst oder andere als Kreditgeber seien in der Lage, Kredite zur Verfügung stellen zu können.

b) Statistik

Der Kreditvermittlungsbetrug (§ 263 StGB - Betrug) wird in der PKS bislang nicht gesondert ausgewiesen. Aussagen zur Fallentwicklung und zum Anteil des durch den Kreditvermittlungsbetrug verursachten Schadens können daher nicht getroffen werden. Die Kommission PKS hat bzgl. der künftigen Erfassung des Kreditvermittlungsbetrugs auf ihrer 48. Tagung Anfang Mai 2003 folgenden Beschluss gefasst:

"Wegen der wachsenden Bedeutung betrügerischer Kreditvermittlungen und deren gravierenden sozialen Folgen war in Abstimmung mit der KKB bereits für die 43. Arbeitstagung der Kommission PKS die bundeseinheitliche Einführung des Schlüssel 5188 "Kreditvermittlungsbetrug" geplant. Wegen noch ausstehender Begriffsklärung wurde die Einführung verschoben und auf der 45. Arbeitstagung der Kommission PKS mit dem Hinweis auf ein damals laufendes Forschungsprojekt zum Kreditvermittlungsbetrug erneut vertagt. Nach Abschluss des Forschungsprojektes und dessen Aktualisierung im Jahre 2002 sowie der nun vorliegenden Definition, kann der Schlüssel nunmehr eingeführt werden. Die Definition ist in den Definitionskatalog ("Kreditvermittlungsbetrug" Schlüssel 5188) aufzunehmen."

c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi

Der Kreditvermittlungsbetrug (§ 263 StGB - Betrug) wird in der PKS bislang nicht gesondert ausgewiesen.

Das Alter der Täter liegt zwischen 30 und 55 Jahren. Viele sind bereits mehrfach im Zusammenhang mit Betrugsdelikten in Erscheinung getreten. Ihr formeller Bildungsstand ist nicht selten als gering oder mittelmäßig einzustufen. Vielmehr veranlasst das eloquente und selbstbewusste Auftreten ihre Opfer dazu, ihnen Vertrauen zu schenken, um sie anschließend betrügerisch zu schädigen.

Herausragende Modi Operandi wurden im Berichtszeitraum nicht festgestellt.

Fallbeispiel

LKA Baden-Württemberg

- Der 40jährige Hauptbeschuldigte suchte mit mehreren Mittätern Gewerbetreibende auf, die dringend auf neues Kapital angewiesen waren. Diesen versprach er Kredite bis zu 100 Mio. US-Dollar zu besonders günstigen Konditionen. Vorab mussten angebliche „Vermittlungs- und Bearbeitungsgebühren“ in bar an den Beschuldigten bezahlt werden. Abgewickelt werden sollten die Darlehen über ein bekanntes Schweizer Bankhaus. Dabei verwendeten die Täter Namen von tatsächlich existierenden hochrangigen Mitarbeitern der Bank als Nachweis der Seriosität. Mittäter gaben sich in Telefongesprächen mit den Geschädigten als die jeweiligen Bankmitarbeiter aus. Eine selbständige Kontaktaufnahme durch die Kreditsuchenden wurde verhindert, indem man die hohe Sensibilität und Geheimhaltung der Geschäfte betonte. Vertragsabschluss und Übergabe der Gebühren erfolgte im Foyer der Bank oder in unmittelbarer Nähe, wobei sich ein Mittäter jeweils als "Banker" vorstellte. Teilweise erweckte man den Eindruck, als käme dieser geradewegs aus den tatsächlich existierenden Büroräumen. Auf diese Weise erhielten die Beschuldigten Zahlungen i.H.v. von 8 Mio. Euro. Durch Finanzermittlungen konnten ca. 2 Mio. Euro gesichert werden. Im Januar 2003 begann die Hauptverhandlung vor einer Wirtschaftsstrafkammer eines Landgerichtes. Dem Haupttäter droht eine mehrjährige Freiheitsstrafe.

d) Prognose (Trend)

Auf Grund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung kann davon ausgegangen werden, dass ein immer größerer Kreis von Kreditsuchenden entsteht, der von den Kreditinstituten auf Grund ihrer schlechten finanziellen Prognose keine weiteren Kredite erhält, d. h. die Zahl der potenziellen Opfer nimmt zu.

Durch die Vereinheitlichung der Regelungen zur Kreditvergabe innerhalb der EU im Rahmen der Reform des Eigenkapitalstandards ("Basel II") werden künftig seitens der Banken höhere Ansprüche an die Bonität des Kreditnehmers gestellt. Die Zinsen für ein Darlehen werden je nach Risiko des Zahlungsausfalls unterschiedlich hoch sein, was vor allem kleinere Unternehmen belasten wird. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist zu erwarten, dass gerade Kleingewerbetreibende sich vermehrt an Kreditanbieter außerhalb des Bankenbereichs, darunter auch unseriöse Anbieter, wenden werden. In diesem Zusammenhang ist mit einer Steigerung der Fallzahlen zu rechnen.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Im Bereich des Kreditvermittlungsbetruges bieten sich insbesondere Präventionsmaßnahmen an. Potenzielle Opfer müssen intensiv beraten und aufgeklärt werden. In Frage kommen folgende Maßnahmen:

⇒ Volks- und Geldwirtschaft als Lehrinhalt in weiterführenden Schulen,

- ⇒ Aufklärungsarbeit durch Schuldnerberatungsstellen, Industrie- und Handelskammern, Gewerbeämter,
- ⇒ Forderung nach gesetzlich verankerten Beratungs- und Aufklärungspflichten der Kreditinstitute (z. B. bei gerade abgelehnten Bankkunden) sowie
- ⇒ Berichterstattung im Sinne des Verbraucherschutzes in den Medien.

Täterbezogene Präventionsmaßnahmen sollten in jedem Fall eine strengere Kontrolle des Gewerbezugangs umfassen. Der Erwerb der Gewerbeerlaubnis in diesem Bereich sollte an eine spezifische Ausbildung bzw. spezifische Qualifikationsnachweise, möglicherweise sogar an einen "Prüfungsabschluss zum Kreditvermittler" gebunden sein.

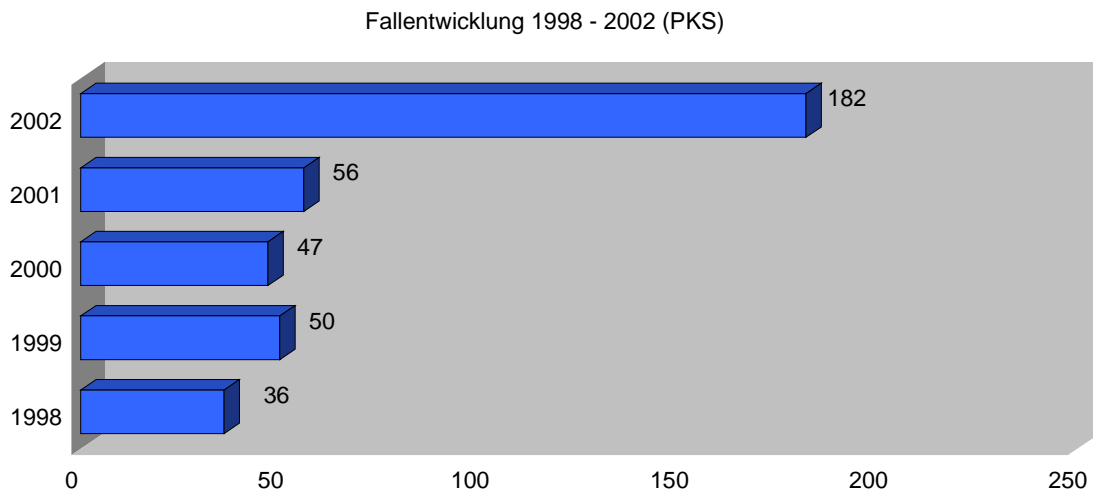
6.1.3 Umschuldungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5136

a) Begriffsbestimmung

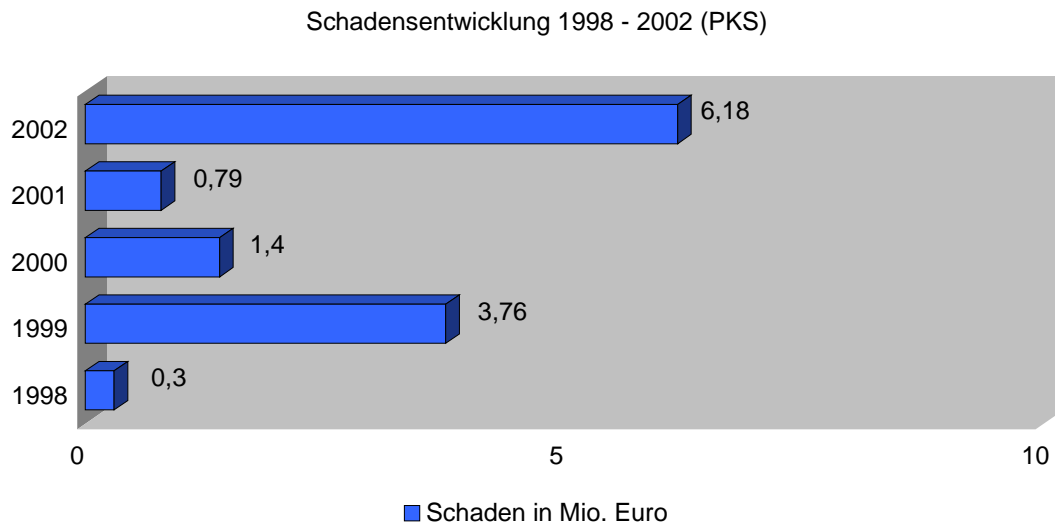
Beim Umschuldungsbetrug werden alle bestehenden Verbindlichkeiten in der Weise abgelöst, dass nur noch eine Verbindlichkeit gegenüber einem Unternehmen besteht, welches einen überhöhten Zinssatz zu Grunde legt. Die Zinsen werden, gestaffelt nach Laufzeit, immer aus der ursprünglichen Gesamtkreditsumme berechnet. Es kommt lediglich zu einer prozentualen Auszahlung des Kredites, die in der Regel unter 95 % liegt. Darüber hinaus werden überhöhte Kreditkosten (Vorausgebühren) berechnet.

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2002 sind **182** vollendete Fälle des Umschuldungsbetruges registriert worden. Gegenüber 2001 bedeutet dies in diesem Deliktsfeld mehr als eine Verdreifachung der Fallzahlen, die in den vergangenen Jahren in etwa auf gleichbleibendem Niveau verharrten. Der erhebliche Anstieg der Fallzahlen ist in erster Linie auf das Fallaufkommen in Nordrhein-Westfalen zurückzuführen, von wo 141 Fälle gemeldet wurden (2001: 7 Fälle).



Durch den Umschuldungsbetrug ist im Jahr 2002 ein Schaden in Höhe von **6,18** Mio. Euro verursacht worden. Gegenüber dem 2001 registrierten Schaden (0,79 Mio. Euro) bedeutet dies analog zu den Fallzahlen einen erheblichen Anstieg der Schadenssumme.



c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi

Im Jahr 2002 sind **89** (2001: 44 Personen) Tatverdächtige erfasst worden. Erkenntnisse hinsichtlich eines besonderen Modus Operandi wurden nicht gewonnen.

d) Prognose (Trend)

Siehe Ausführungen zu 6.1.2 d)

6.1.4 Warenkreditbetrug (§ 263 StGB) - wenn nicht i. Z. m. Insolvenzen, enthalten in PKS-Schlüssel 5112

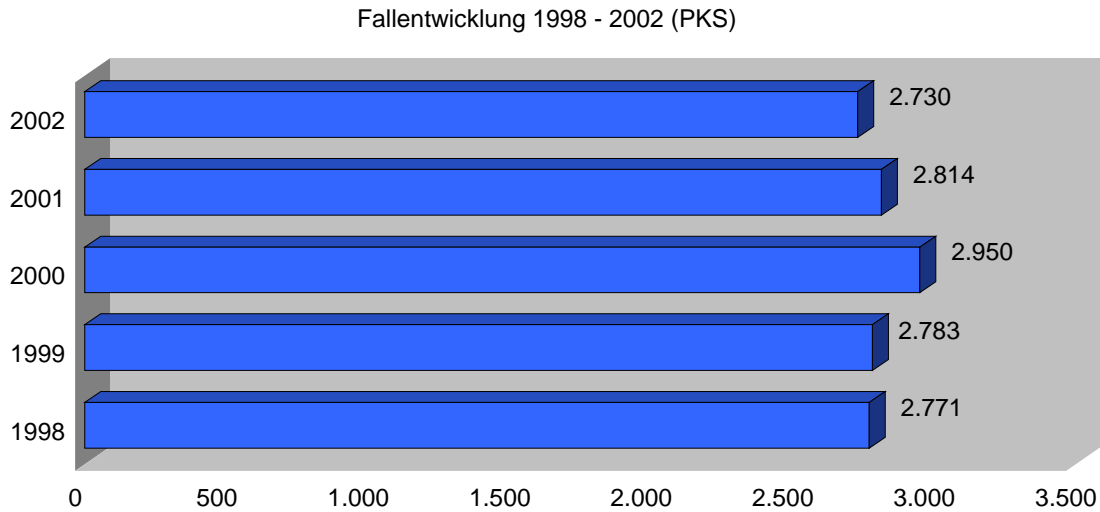
a) Begriffsbestimmung

Eine besonders schädliche Variante des Warenkreditbetruges ist der Stoßbetrug. Hier werden Firmen häufig ausschließlich zum Zwecke der betrügerischen Warenerlangung gegründet. Lieferanten werden im Vertrauen auf die Zahlungswillig- und Zahlungsfähigkeit zur Lieferung von Waren auf Ziel veranlasst. Meist nach mehrfacher reibungsloser Abwicklung von Geschäften werden größere Bestellungen getätigt, deren Bezahlung dann ausbleibt. Die gelieferten Waren werden zu Schleuderpreisen sofort "abgestoßen", so dass bei Eintritt der Zahlungsverpflichtung keine Waren mehr vorhanden sind bzw. die Firma sich bis dahin aufgelöst hat und die Initiatoren sich abgesetzt haben.

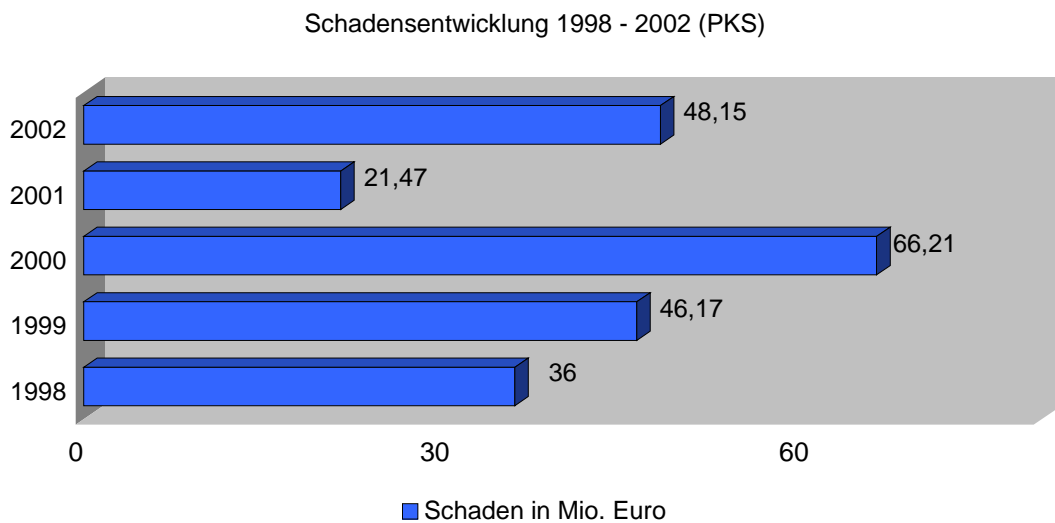
b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2002 wurden **2.730** vollendete Fälle des Warenkreditbetruges registriert. Gegenüber 2001 (2.814 Fälle) ist damit lediglich ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Auch in der Ge-

samtschau der Fallentwicklung des Warenkreditbetruges der letzten fünf Jahre zeigt sich, dass sich die registrierten Fälle in etwa auf gleichem Niveau bewegen.



Durch Warenkreditbetrügereien ist im Jahr 2002 ein Schaden in Höhe von **48,15** Mio. Euro verursacht worden. Gegenüber 2001 (21,47 Mio. Euro) bedeutet dies - im Gegensatz zu den stagnierenden Fallzahlen - mehr als eine Verdoppelung des Schadens.



c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi

Im Jahr 2002 wurden **795** (2001: 854 Personen) Tatverdächtige erfasst. Erkenntnisse zu besonderen Modi Operandi sind nicht bekannt geworden.

Fallbeispiel

LKA Hamburg

- In einem Fall des Stoßbetruges knüpfte ein 53-jähriger einschlägig vorbestrafter Täter, der bis zum Mai 2001 eine viereinhalbjährige Freiheitsstrafe wegen diverser Stoßbetrügereien verbüßte, bereits in der Haft Kontakte zu einem Mittäter, einem 29-jährigen in Hamburg lebenden türkischen Staatsangehörigen. Sie betrieben über Strohleute mindestens drei Firmen, unter deren Mäntel sie nach Auskunft eines Zeugen fortlaufend Stoßbetrügereien begingen. Bei dem Zeugen handelt es sich ebenfalls um einen einschlägig vorbestraften Türken aus Hamburg-Harburg, der über intensive Kontakte zu kriminellen Kreisen verfügt, und eine Strohfrau für den 53-jährigen Haupttäter besorgte. Die Ermittlungen dauern an.

d) Prognose (Trend)

Die bisherige Entwicklung des Deliktsbereiches ist ausweislich der Fallzahlen relativ konstant. Gravierende Änderungen in kommenden Jahren sind nicht absehbar. Die uneinheitliche Entwicklung bei den Schadenssummen in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf künftige Tendenzen zu.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Bei der Strafverfolgung sollte auf eine Beschleunigung der Ermittlungsverfahren gedrängt werden, insbesondere sollten frühzeitig Rechtshilfeersuchen im Ausland eingeleitet werden.

Was die Prävention betrifft, dürften öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, wie Presseveröffentlichungen und Warnhinweise an Händler, adäquate Mittel sein, um die Kriminalitätsentwicklung in diesem Bereich zu beeinflussen.

Als vorbeugende Maßnahme für Händler ist - gerade bei größeren Aufträgen - eine Überprüfung des Geschäftspartners im Handelsregister empfehlenswert.

Nach einem Schadenseintritt sollten neben einer Anzeige bei Polizei bzw. Staatsanwaltschaft auch eine Schadensweitermeldung an die Innung und die IHK erfolgen sowie andere Firmen gewarnt werden.

f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Vor dem Hintergrund der Fallzahlen scheinen die einzelnen betroffenen Firmen die Schäden billigend in Kauf zu nehmen und ihre Sorgfaltspflichten zu vernachlässigen. Das zum Teil fahrlässige Verhalten kann unter anderem damit erklärt werden, dass Verluste durch Betrug eine sinkende Steuerlast zur Folge haben und somit zumindest teilweise kompensiert werden können. Teilweise liegen die Kosten, die Schäden zu verhindern, höher als die Schäden selbst.

6.2 Betrugs- und Untreuehandlungen i. Z. m. Beteiligungen und Kapitalanlagen

a) Begriffsbestimmung

Beim Kapitalanlagebetrug wird unterschieden zwischen

- ⇒ Kapitalanlagebetrug im **juristischen Sinne** gemäß § 264a StGB, bei dem es sich um Prospektbetrug handelt, da es nur auf die objektiv falschen Angaben in den Angebotsunterlagen ankommt,
- ⇒ Kapitalanlagebetrug im **kriminologischen Sinne**, bei dem es sich um Betrug gemäß § 263 StGB handelt; das ausschlaggebende Kriterium ist die faktische Schädigung eines oder mehrerer Kapitalanleger.

Unter anderem werden folgende Bereiche erfasst:

⇒ **Illegale Warentermingeschäfte**

Warentermingeschäfte sind an den Börsen auf Termin gehandelte Waren oder Finanzobjekte, die im Geschäftsleben zu Absicherungszwecken, Spekulationen oder Arbitragegeschäften dienen. Wie bei anderen Ausprägungen des Kapitalanlagebetruges werden bei illegalen Warentermingeschäften die Finanzmittel nicht - wie vorgegeben - an den Börsen angelegt, sondern eine Anlage durch fingierte Dokumente (z. B. Brokerbelege, Kontoauszüge) vorgetäuscht. In Wirklichkeit wird das Kapital zu privaten Zwecken der Anlagebetrüger verwendet.

⇒ **Churning**

Der Täter kauft und verkauft mit dem Geld seines Kunden unablässig Wertpapiere. Die Posten im Depot des Anlegers werden sehr schnell bewegt, bis die dabei anfallenden Gebühren und Provisionen die Höhe des Gewinns und im Einzelfall auch die des eingesetzten Kapitals übersteigen. Besonders geeignet für das Churning sind Spekulationen an Terminbörsen, da es hier üblich ist, in kurzer Zeit relativ viele Käufe und Verkäufe abzuwickeln.

Das Churning zeichnet sich dadurch aus, dass dem Händler praktisch ein Freibrief erteilt wird, wie er das Geld des Kunden anlegt. So ist es möglich, ein und dasselbe Produkt anzukaufen und sofort wieder zu verkaufen. Ziel ist es, für jede Transaktion Provisionen einzuziehen. Für den Anleger handelt es sich um ein wirtschaftlich sinnloses Geschäft. Die Tatbestandsmäßigkeit ist in diesen Fällen besonders schwer erkenn- und nachweisbar.

⇒ **Betrügerische Immobiliengeschäfte**

Darunter versteht man das betrügerische Anbieten von Geldanlagen im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften. Ansatzpunkte für Straftäter ergeben sich hier unter anderem bei Timesharing-Modellen, beim Anbieten von Anteilen an Immobilienfonds oder beim Verkauf von in Prospekten falsch bewertet dargestellten Immobilien.

⇒ **Wertpapierdelikte**

Unter diesem Oberbegriff werden alle Formen des betrügerischen Vertriebs von zertifizierten Kapitalanlagen zusammengefasst, die in der Regel keine Wertpapiere im Sinne von § 151 StGB sind. Als Betrugshandlungen kommen hier insbesondere das Fälschen, Verfälschen oder auch die nichtberechtigte Ausgabe solcher Papiere in Betracht. Eine weitere Erscheinungsform stellt die Verrechnung überhöhter Vermittlungsprovisionen dar, die nicht selten mit einer Veruntreuung des Gegenwertes in Verbindung steht. Verwendung finden auf Täterseite dabei unechte Aktien, unechte Anteile an Investmentfonds, unechte festverzinsliche Wertpapiere in Form von Bonds und Renten, unechte Sparpläne oder auch unechte Bankgarantien (PGB, SLC usw.). In diesen Bereich fällt auch das nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) strafbare Ausnutzen von Insiderkenntnissen.

⇒ **Beteiligungsdelikte**

Hierunter werden alle Modi Operandi subsumiert, die sich mit allgemeinen Beteiligungen befassen. Dies können sowohl solche nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (AktG, HGB, GmbHG) als auch reine Kapitalbeteiligungen sein. Zielrichtung der Täter ist die Veruntreuung des Beteiligungskapitals oder aber die Erschleichung von Provisionen. Angeboten werden dabei meist Vorhaben mit überzogenen Renditeversprechen oder auch sog. Zinsdifferenzmodelle unter Einsatz von Grundschuldbriefen, wobei das Grundgeschäft falsch oder unzureichend dargestellt wird.

In diesem Rahmen ist insbesondere auf die atypisch stille Beteiligung als Sachwertanlage hinzuweisen. Hier handelt es sich um eine hoch risikobehaftete Unternehmensbeteiligung.

Das Wesensmerkmal der atypisch stillen Beteiligung ist, dass der Anleger mit seiner Einlage Mitunternehmer wird, jedoch keinerlei Mitspracherecht am Unternehmen hat. Hier handelt es sich um ein Angebot des Grauen Kapitalmarktes, da die Anbieter keiner staatlichen Kontrolle unterliegen. Geht das Unternehmen in Konkurs, ist nicht nur das angelegte Geld verloren, für den Anleger besteht in vielen Fällen sogar noch eine vertraglich vereinbarte Nachschusspflicht, die weit über die geleistete Anlage hinaus gehen kann.

Die Anleger werden steuerrechtlich vom Staat gefördert. Deshalb glauben sie, dass der Anbieter auch staatlich geprüft wurde, was aber nicht der Fall ist.

Stellen die Finanzbehörden nach einem Firmenzusammenbruch fest, dass das Unternehmen von Anfang an auf Betrug (fehlende Gewinnerzielungsabsicht) angelegt war, werden die atypisch stillen Gesellschafter als Mitunternehmer aufgefordert, die bereits in Anspruch genommenen Abschreibungen zurück zu zahlen.

Ein weiteres Problem sind "vorbörsliche Aktien". Die schier unüberschaubare Vielzahl der Neuemissionen am Aktienmarkt wird von Anlagebetrügern als neues Geschäftsfeld genutzt. Den Anlegern wird vorgespiegelt, dass der Börsengang eines Unternehmens unmittelbar bevorsteht. Wenn man früh genug einsteige, werde man an enormen Kursgewinnen teilhaben. In Wirklichkeit handelt es sich lediglich um eine Vision für ein Unter-

nehmen. Außerdem ist fraglich, ob das Unternehmen überhaupt genug Substanz besitzt, um für den Börsenhandel zugelassen zu werden.

⇒ **Rückgewinnler**

Bei dieser Variante werden Opfer des Anlagebetruges ein weiteres Mal geschädigt. Nach dem Zusammenbruch betrügerischer Anlagefirmen wird den Opfern angeboten, bei der Wiederbeschaffung des verlorenen Geldes behilflich zu sein. Die Opfer müssen, z. B. zur angeblichen Finanzierung ausländischer Rechtsanwälte, Vorleistungen erbringen. Den Tätern geht es lediglich um die Gewinnung der Gelder, Aktivitäten zur Wiederbeschaffung der verlorenen Anlagegelder werden jedoch nicht entfaltet. Oft handelt es sich bei den Tätern um die Anlagebetrüger selbst oder deren Komplizen.

⇒ **Wertdifferenzgeschäfte / Grundschuldbriefgeschäft**

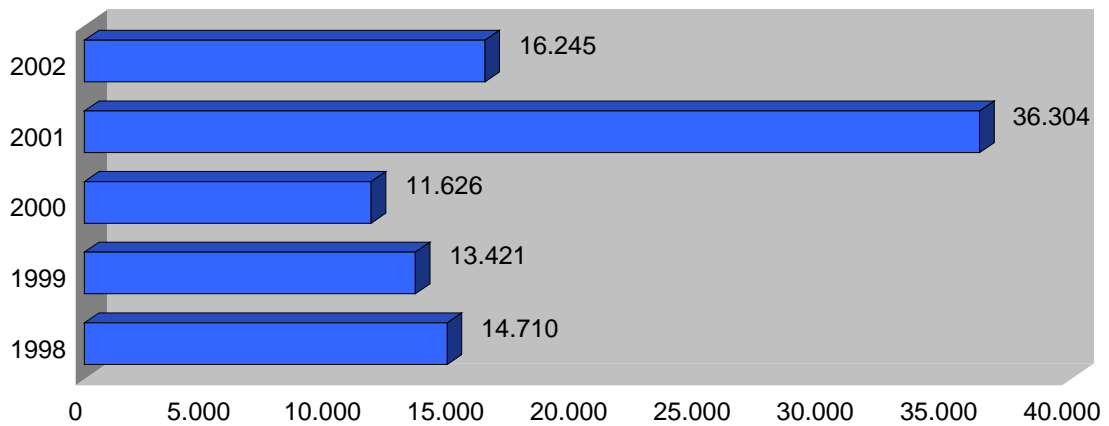
Seit geraumer Zeit floriert im Bereich des Anlagebetruges das Geschäft mit sog. Wertdifferenzgeschäften bzw. Grundschuldbriefgeschäften. Mit dem Wert, den gering oder nicht belastete Immobilien verkörpern, soll angeblich eine hohe Rendite erwirtschaftet werden.

Nach Schätzung der Immobilie hat sich der Eigentümer einen Grundschuldbrief zu beschaffen. Die Immobilien werden meist durch Mitarbeiter der betrügerischen Firmen, die sich als Gutachter betätigen, weit überhöht geschätzt. Nach deutschem Recht können Grundschuldbriefe von Banken beliehen und dort als Kreditsicherheit hinterlegt werden. Falls der Kredit nicht zurückgezahlt wird, kann die Bank die Zwangsvollstreckung betreiben. Darin liegt die Gefahr für den Immobilienbesitzer. Die Renditen sollen durch die angebliche Beleihung des Grundschuldbriefes durch eine ausländische Bank erfolgen. Renditen werden jedoch nicht ausgezahlt. Darüber hinaus ist in der Regel der Verbleib der Grundschuldbriefe bis zur Rückgabe an die Anleger nicht bekannt. Der Gewinn für die Täter liegt in der Erlangung von Provisionen und Gutachtergebühren.

b) Statistik (PKS)

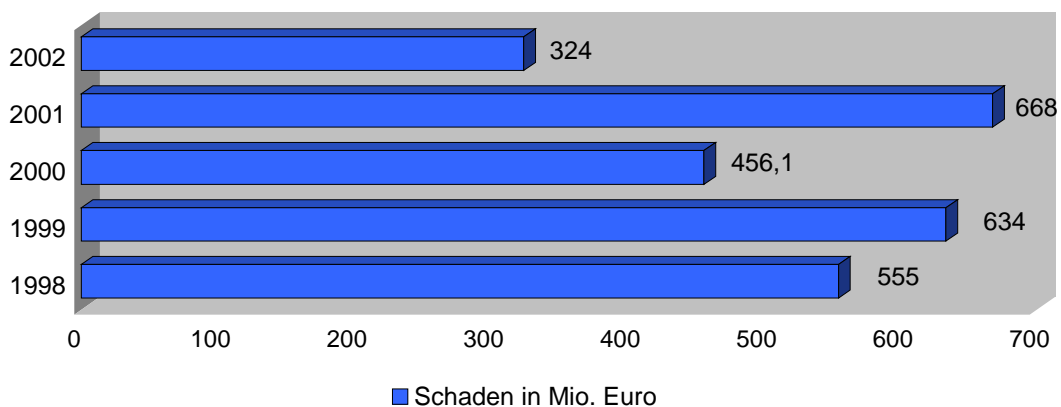
Die Fallentwicklung der "Betrugs- und Untreuehandlungen im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen" weist im Fünf-Jahresvergleich erhebliche Schwankungen auf. Nachdem die Fallzahlen nach 1998 abnahmen, wurden im Jahr 2001 mit 36.304 vollendeten Fällen mehr als dreimal so viele Fälle erfasst wie im Vorjahr. 2002 hingegen ist das Fallaufkommen mit **16.245** vollendeten Fällen wieder annähernd auf das Niveau des Jahres 1998 gesunken. Der Anstieg aus 2001 war wesentlich auf die registrierten Fallzahlen aus Hamburg zurückzuführen, von wo 2001 auf Grund des Abschlusses des mehrjährigen Ermittlungsverfahrens gegen die HANSEATISCHE AG allein 17.118 Fälle des Anlagebetruges gemeldet wurden. Abzüglich dieser Fälle ergibt sich für 2001 ein Fallaufkommen von 19.186 registrierten Fällen.

Fallentwicklung 1998 - 2002 (PKS)



Im Jahr 2002 ist in diesem Deliktsbereich ein Schaden in Höhe von **324,0 Mio. Euro** registriert worden. Dies entspricht einem Rückgang von 48,5 % gegenüber 2001.

Schadensentwicklung 1998 - 2002 (PKS)

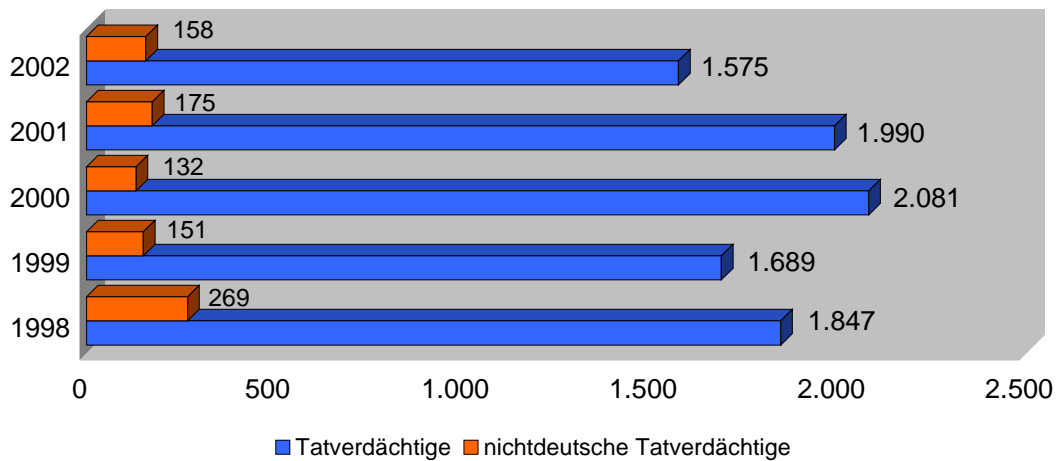


c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modi Operandi

Die Gesamtzahl der ermittelten Tatverdächtigen betrug im Jahr 2002 **1.575** Tatverdächtige. Damit wurden im Berichtsjahr gegenüber 2001 **20,9 %** weniger Tatverdächtige ermittelt.

Der Anteil der männlichen Tatverdächtigen lag mit 90,6 % etwa auf Vorjahresniveau (88,6 %). **10,0 %** der ermittelten Tatverdächtigen besitzen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

Tatverdächtige (PKS)



Hinsichtlich der Modi Operandi sind im Berichtsjahr folgende Veränderungen zu beobachten:

Anleger werden nicht nur mit hohen Renditeversprechen geködert. Inzwischen spielt auch das Sicherheitsdenken, z. B. bezüglich der Altersvorsorge, bei vielen Anlageprojekten eine wesentliche Rolle. Anlagegelder werden unter anderem nach dem Schneeballsystem vereinbart bzw. veruntreut.

Betreiber unerlaubter Bankgeschäfte versuchen verstärkt, Anleger mit längerfristigen Anlagemodellen wie Sparbriefen oder -zertifikaten und vorgeblich sicheren Beteiligungs- und Kapitalanlageangeboten zu ködern, die der Altersvorsorge dienen sollen. Da die Gelder hierbei langfristig anzulegen sind und den Anlegern erhebliche Renditen vorgespiegelt werden, können Anbieter Anleger ohne wirksame staatliche Kontrolle oft über Jahrzehnte schädigen. Die meist gut getarnten Schneeballsysteme werden oft erst dann offenbar, wenn das Unternehmen wirtschaftlich zusammengebrochen ist und der Anleger keine Chance mehr hat, seine Altersversorgung zu sichern.

Zur erfolgreichen Vermarktung ihrer Produkte nutzen Anbieter des Grauen Kapitalmarktes darüber hinaus die anhaltende Schwäche des geregelten Kapitalmarktes sowie die Diskussionen über Änderungen des Steuerrechts.

Laut der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist eine verstärkte Nutzung des Internet zu beobachten, indem erlaubnispflichtige Dienstleistungen angeboten werden. Der Umfang dieser ohne physische Präsenz in Deutschland betriebenen grenzüberschreitenden Dienstleistungen mit deutschen Kunden hat auf Grund der technischen Entwicklung in den letzten Jahren stark zugenommen. Im Berichtsjahr setzte das Aufsichts- und Verfolgungsinstrumentarium, das auf diese Vertriebsform noch nicht hinreichend eingestellt ist, der Überprüfung durch deutsche Aufsichtsbehörden Grenzen.

Eine weitere Variante stellen Unternehmen dar, die die Sicherheit ihrer Anlageprodukte mit ihrer Mitgliedschaft in der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) begründen. Selbst wenn – wie häufig nicht der Fall – diese Mitgliedschaft besteht, stellt sie keinen absoluten Schutz vor Verlusten dar. Die EdW entschädigt Anleger nur unter bestimmten Voraussetzungen und kommt z.B. für fehlerhafte oder unseriöse Anlageberatung nicht auf.

Ferner bestanden laut BaFin bei einzelnen konzessionierten Instituten Anhaltspunkte für ein unseriöses Geschäftsgebaren, eine undurchsichtige Vertriebsorganisation oder das Angebot dubioser Anlageprodukte. Das unseriöse Geschäftsgebaren bestand z. B. in Gebührenschinderei („Churning“) oder zielgerichteter „Kurspflege“ eigener Aktien zur Vertriebs- bzw. Kurssteigerung, die der tatsächlichen Werthaltigkeit nicht entsprach.

In einem Fall schädigte ein Vermögensverwalter seine Kunden, indem er Aktien aus eigenen Beständen an die Kunden über die Börse verkaufte. Durch Limitierung der privaten Verkaufsaufträge nahm der Vermögensverwalter Einfluss auf die Preisbildung, die er zu seinen Gunsten bestimmte. Die Staatsanwaltschaft ermittelt derzeit noch nach §§ 263, 266 StGB.

d) Prognose (Trend)

Da gerade Fälle des Kapitalanlagebetruges nur durch zeitintensive Ermittlungen aufgearbeitet werden können, wirkt sich der zeitliche Verzug der statistischen Erfassung im besonderen Maße aus. Es ist jedoch auf Grund der Entwicklung der letzten Jahre zu erwarten, dass der Kapitalanlagebetrug seine besondere Bedeutung in quantitativer und qualitativer Hinsicht behalten wird.

Darüber hinaus ist auch im Berichtsjahr eine deutliche Tendenz zur Internationalisierung zu beobachten.

Weiterhin ist mit einer veränderten Motivlage bei den Opfern zu rechnen. In früheren Jahren wurde von den Tätern in erster Linie das Gewinnstreben der Anleger ausgenutzt. Künftig ist zu erwarten, dass das Motiv "Angst" (vor unsicheren Renten, steigenden Gesundheitskosten, steigenden steuerlichen Belastungen) die Anleger zu Geldtransaktionen veranlasst.

Es ist nach hiesiger Einschätzung kaum davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Menschen verringern wird, die sich trotz Warnungen in den Medien zu dubiosen und riskanten Anlagegeschäften verleiten lassen.

Viertes Finanzmarktförderungsgesetz

Mit dem zum 01. Juli 2002 in Kraft getretenen Vierten Finanzmarktförderungsgesetz will die Bundesregierung eine Erhöhung des Anlegerschutzes erreichen. Darüber hinaus sollen sowohl die Handlungsmöglichkeiten der Beteiligten des Kapitalmarktes verbessert und dieser als Motor für Wachstum und Beschäftigung weiterentwickelt werden. Des Weiteren wurden die Voraussetzungen für eine wirksamere Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus geschaffen (vgl. auch 8.4.1).

Die Wirksamkeit des Gesetzes wird sich in den kommenden Jahren zeigen. Aus hiesiger Sicht scheinen die Maßnahmen geeignet, Straftaten i. Z. m. dem deutschen Finanzsystem zu erschweren und das Vertrauen in den deutschen Kapitalmarkt zu erhöhen.

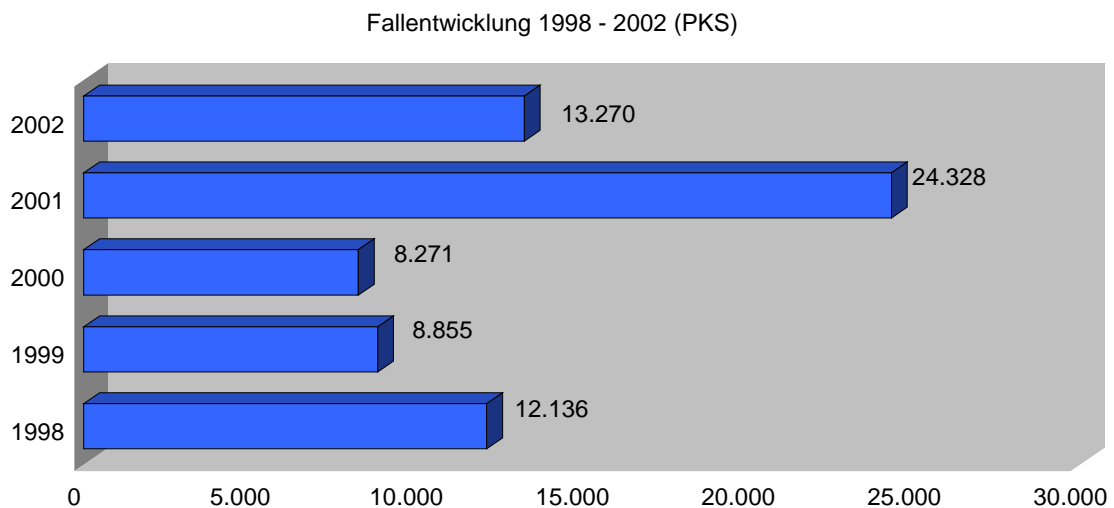
6.2.1 Anlagebetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5132

a) Begriffsbestimmung

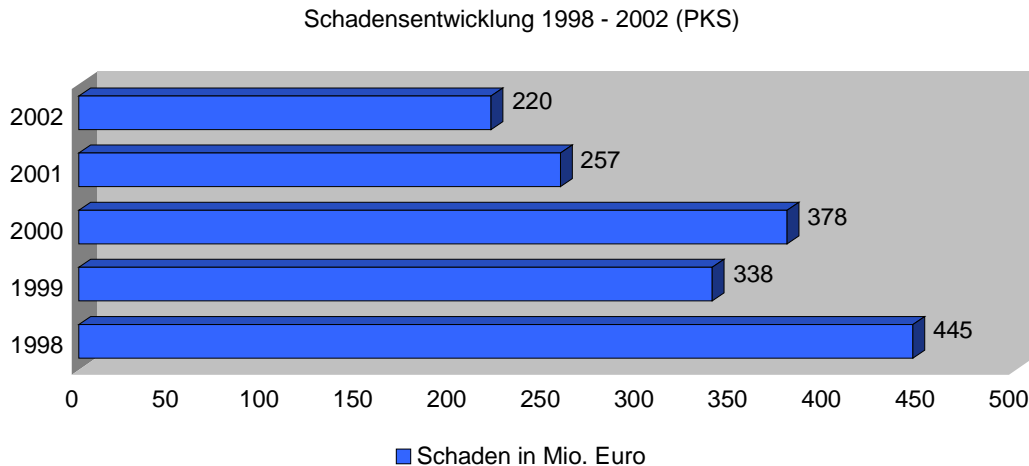
Beim Anlagebetrug veranlasst der Täter die Geschädigten (i. d. R. über eine Anlagevermittlungsfirma) mit Versprechen hoher Renditen zur Herausgabe von Anlagegeldern, verwendet diese aber ganz oder teilweise zweckwidrig oder täuscht anderweitig über wesentliche Merkmale der Geldanlage (z. B. Risiko, Aufschläge, Provisionsanteile usw.).

b) Statistik (PKS)

Nach einem Hoch der Fallzahlen in 2001 (24.328 vollendete Fälle), das, wie unter 6.2 erwähnt, auf den Abschluss des umfangreichen Ermittlungsverfahrens gg. die HANSEATISCHE AG in Hamburg mit 16.867 Einzelfällen zurückzuführen war, nehmen die erfassten Fälle im Berichtsjahr um **45,5%** auf **13.270** Fälle ab. Zieht man die erwähnten 16.867 Fälle aus Hamburg ab, ergibt sich gegenüber 2001 dennoch eine Steigerung der Fallzahlen um 77,9 %.



Der durchschnittliche Schaden pro Fall liegt bei 16.469 Euro. Gegenüber 2001 ist dies eine deutliche Steigerung (2001: 10.583 Euro Schaden pro Fall).



c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi

Die Gesamtzahl der ermittelten Tatverdächtigen beträgt im Berichtsjahr **973** Personen. Im Jahr 2001 wurden noch 1.383 und somit **29 %** mehr Tatverdächtige registriert. Der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen hat mit nunmehr 8,8 % (2001: 11,9%) abgenommen. Bei der Anzahl der nicht deutschen Tatverdächtigen ist eine Steigerung auf 10,8% (2001: 8,7%) zu verzeichnen.

Fallbeispiele

LKA Hamburg

- Seit Ende Februar 2003 steht nach mehr als zehnjähriger Ermittlungsarbeit der mutmaßliche Millionenbetrüger Jürgen HARKSEN in Hamburg vor dem Landgericht. HARKSEN war nach seiner Flucht im Jahre 1993 Ende Oktober 2002 aus Südafrika ausgewiesen worden. Er wurde nach seiner Ankunft im November 2002 in Frankfurt verhaftet und dem Untersuchungsgefängnis Hamburg überstellt. Auf Grund eines Spezialitätenvorbehalts des ausliefernden Landes darf nur in drei Fällen verhandelt werden, so dass von der ursprünglichen Schadenssumme in Höhe von **121.925.003,44 DM** nur 13 Mio. DM Berücksichtigung finden dürfen. Seine mitangeklagte Ehefrau ist ebenfalls zum Prozess ange-reist.

Die Ermittlungsbehörden aus Südafrika haben Beweismittel übersandt, die belegen, dass HARKSEN und seine Ehefrau Jeanette während ihres Aufenthalts in Südafrika auch dort mindestens neun Anleger um 54.020.031 Rand (entsprechen etwa 5,4 Mio. Euro) betrogen haben, indem sie vorgaben, bei US-Banken Vermögenswerte in Milliardenhöhe zu besitzen, über die sie aber wegen des in Südafrika angestregten Insolvenzverfahrens nicht verfügen durften. Inwieweit sich hier ein Folgeverfahren anschließt, steht derzeit noch nicht fest.

LKA Saarland

- Im Rahmen eines Verfahrens einer rheinland-pfälzischen Dienststelle gegen einen Rauschgifthändler wegen Verdachts der Geldwäsche wurde im Verlauf der Ermittlungen festgestellt, dass der Verdächtige über den Filialleiter der rheinland-pfälzischen Zweigniederlassung einer saarländischen Firma Gelder bei dieser Firma in Warentermingeschäften angelegt hatte.

Auf Grund der zunächst vorliegenden und vom Bundesamt für das Kreditwesen geprüften Unterlagen waren die Verantwortlichen der Firma verdächtig, ohne Erlaubnis des BaKred Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen gewerbsmäßig oder in einem Umfang der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, erbracht zu haben (gem. §§ 32, 1 Abs. 1 bzw. Abs. 1a des KWG).

Die im Zuge der Vollstreckung von Durchsuchungsbeschlüssen durchgeführte Sichtung der Unterlagen (insbesondere Bankunterlagen) ergab den dringenden Verdacht, dass nicht nur ein Verstoß gegen das KWG, sondern auch ein Anlagebetrug zum Nachteil der Kapitalanleger vorliegen dürfte. Auf Grund der Feststellungen wurde schließlich der für die Firma verantwortliche 52-jährige Finanz- und Börsenberater vorläufig festgenommen und nach Vorführung Haftbefehl erlassen.

In seiner polizeilichen Vernehmung war der Geschäftsführer geständig, seit ca. 1992/1993 - nach zunächst erfolgreichen Geschäftsjahren - einzelne fingierte Handelsabrechnungen an Kunden erstellt zu haben.

Die über ein Jahr andauernden Ermittlungen haben ergeben, dass der Beschuldigte mit seinem Unternehmen bis 1992 reale und durchaus gewinnbringende Geschäfte im Warenterminhandel durchgeführt hatte. Durch Fehlspekulationen kam es schließlich zu Verlusten, weshalb der Beschuldigte versuchte, diese Verluste durch ein "Schneeballsystem" zu verdecken und zu kompensieren.

Nach vorliegenden Erkenntnissen wurden bis Sommer 1998 nur noch geringe "echte" Geschäfte getätigt. Seinen Kunden übersandte er stets fingierte monatliche Abrechnungen über fiktive gewinnbringende Warentermingeschäfte. Neu zufließende Anlagegelder wurden im Wesentlichen dazu benutzt, Ansprüche der Altkunden zu befriedigen.

Ab August 1998 wurden keinerlei Geschäfte mehr abgewickelt. Dem Beschuldigten bzw. über einen gutgläubigen Generalvertreter aus Rheinland Pfalz gelang es im Tatzeitraum mindestens 2086 Kunden zu werben, wobei die Kundenzahl ab 1999 - offensichtlich auf Grund einer massiven Mund-zu-Mund-Propaganda sprunghaft anstieg.

Die Geschädigten zahlten seit 1996 rund 150 Mio. DM als Anlagegelder und Gebühren auf die Firmenkonten ein. Die letztmalig den Kunden ausgewiesene Anlagesumme betrug rund 800 Mio. DM.

Nach den bisherigen Ermittlungen dürfte der Großteil der eingezahlten Kundengelder dazu verwandt worden sein, den Rückforderungen der Altkunden nachzukommen. Ein weiterer Teil der Gelder wurde zur Finanzierung von Firmenbeteiligungen im Saarland, in den USA und Litauen und zum Kauf ausländischer Immobilien verwandt.

Im Rahmen der Vermögensabschöpfung wurden neben größeren Bargeldbeträgen in Höhe von ca. 16 Mio. DM weitere Vermögenswerte (Schmuck, Immobilien) sichergestellt. Bezüglich der Firmen des Geschäftsmannes bzw. seiner Privatperson wurde mittlerweile ein Insolvenzverfahren eröffnet.

Der Beschuldigte war in der Hauptverhandlung voll geständig und wurde zwischenzeitlich rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren verurteilt.

d) Prognose (Trend)

(siehe Ausführungen zu 5.1 d)

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Auf Grund des zunehmend konspirativen Verhaltens der Täter, in dem auch ausgeprägte OK-Relevanz erkennbar ist, ist es nach Einschätzung des LKA Hamburg und des BKA erforderlich, die Szene zu beobachten, um **zeitnahe Ermittlungen** einzuleiten, durch welche die **Verfestigung krimineller Strukturen verhindert** werden soll. Als Rahmen für effektive Ermittlungen in diesem Bereich empfiehlt das LKA Hamburg:

- konzentrierte und zügige Bearbeitung, lagebedingt im Team,
- Einbindung des wirtschaftskriminalistischen Prüfdienstes,
- möglichst enge Absprachen mit der Staatsanwaltschaft,
- Druck aufbauen durch Inhaftierungen,
- kurze und unproblematische Informationswege zu in- und ausländischen Polizeidienststellen sowie Aufsichtsorganen wie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und ausländischen Börsenaufsichten,
- möglichst zeitnahe Verurteilungen nach Stilllegung und Durchsuchung der Firmen.

Durch die Skandale rund um den "Neuen Markt", aber auch andere Börsensegmente wurde das Vertrauen der Anleger in die Börse nachhaltig erschüttert. Deutlich wird das an der Anzahl der Aktionäre in der bundesdeutschen Bevölkerung: Während zu Boomzeiten des Aktienmarktes 6,2 Mio. Bundesbürger Aktien besaßen, sind es heute noch 4,7 Mio.

Um die Börse für den Privatanleger wieder interessanter zu machen, muss das verloren gegangene Vertrauen zurückgewonnen werden. Hierzu bedarf es eines **Zusammenspiels zwischen straf- und zivilrechtlichen Maßnahmen**, da es dem Anleger in erster Linie darum geht, den erlittenen Schaden zu regulieren, den er durch sein Vertrauen auf gefälschte Unternehmensmeldungen und Bilanzen erlitten hat. Die strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen dürfte für den Privatanleger von nachgeordneter Bedeutung sein.

Die Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK) hat 2002 auf Grundlage der bewährten "Checkliste für Geldanleger" des LKA Düsseldorf ein bundesweit einheitliches Faltblatt **"Schutz vor Geldanlage-Betrug"** herausgegeben. Dessen Inhalte sind sowohl über EXTRANET und IntraPol Hessen als auch über das Internet abrufbar.

Die Verbraucherzentrale Berlin hat angesichts zunehmender betrügerischer Anlagedelikte den **Arbeitskreis "Grauer Kapitalmarkt" reaktiviert**. Ziel ist es, in enger Zusammenarbeit mit den Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Strategien zur wirksamen Bekämpfung des Anlagebetrugs zu erarbeiten und umzusetzen. Mitglieder des Arbeitskreises sind der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände, das Bundesfinanzministe-

rium und die Finanzdienstleistungsaufsicht, Landeskriminalämter, das Deutsche Aktieninstitut, sowie Rechtsanwälte, Sachverständige der Stiftung Warentest und die Herausgeberin der Zeitschrift "Finanztest".

Eine Möglichkeit zur präventiven Bekämpfung wird generell in einer engen **Zusammenarbeit mit Verbraucherschutzverbänden** gesehen. Hier bietet sich vor allem ein gezieltes Vorgehen gegen das "cold calling" (erste Kontaktaufnahme des Täters mit dem Opfer per Telefon ohne Bestehen einer vorherigen Geschäftsbeziehung) an, da Anlagebetrüger insbesondere auf diesem Wege ihre Opfer erreichen. Maßnahmen gegen diese Organisationen im Wege des Abmahnverfahrens und eine entsprechende Publizierung der Thematik könnten Langzeitwirkung entfalten.

Das Bayerische Landeskriminalamt bietet jährlich stattfindende **Fortbildungsmaßnahmen** im Bereich Kapitalanlagebetrug an.

Präventionsmaßnahmen durch häufige Berichterstattung über die Arbeitsweise der Täter und Warnungen durch die Verbraucherverbände laufen zwar nicht selten ins Leere, sollten jedoch weiter durchgeführt werden, um breite Bevölkerungsschichten immer wieder auf die Risiken hinzuweisen.

f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Die Anlagemodelle bestehen in der Regel aus **zusammengewürfelten Banken- und Börsenbegriffen**, die oft keinen Sinn ergeben. Das jedoch kann ein Laie auf den ersten Blick nicht erkennen. Infolge dessen erkennen viele Geschädigte zunächst nicht, dass sie einer Betrugstat zum Opfer gefallen sind und erstatten keine Anzeige.

Auch muss davon ausgegangen werden, dass den Strafverfolgungsbehörden eine Vielzahl von Fällen nicht bekannt werden, da eine Anzeigenerstattung der Opfer auf Grund ihres Schamgefühls nicht erfolgt. Des Weiteren werden auch am Fiskus vorbeigeleitete, ungesteuerte Einkommen in dubiose Anlagegeschäfte investiert, die selbstredend nicht bei Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden.

Aus dem Nachrichtenaustausch / Sondermeldedienst ist für das Berichtsjahr erkennbar, dass im Bereich des Kapitalanlagebetruges ein Rückgang bekannt gewordener Verfahren zu verzeichnen ist. Die Gründe hierfür könnten u.a. darin liegen, dass sich Initiatoren betrügerischer Anlagemodelle im Ausland aufhalten, um sich einer strafrechtlichen Verfolgung zu entziehen bzw. zumindest eine solche zu erschweren.

Das LKA Sachsen kritisiert die unbefriedigende Lage sowohl aus strafrechtlicher als auch zivilrechtlicher Sicht. Das Entdeckungsrisiko für die Täter sei gering, die verhängten Strafen wirkten nicht abschreckend genug. Das Landeskriminalamt macht deshalb den Vorschlag, den **bestehenden Strafraumen auszuschöpfen** und die Verfolgung der Taten durch **Schwerpunktstaatsanwaltschaften** zu intensivieren. Darüber hinaus sei auch an eine **Ausweitung der zivilrechtlichen Haftungsvorschriften** zu denken.

Ein Problem für die Strafverfolgungsbehörden besteht bei der Ermittlung der tatsächlichen Gesellschafter von Firmen an **Off-Shore-Standorten**. Im Gegensatz zum deutschen Handelsregister sind die wirtschaftlichen Inhaber (Gesellschafter) sowie die tatsächlich Verant-

wortlichen (Geschäftsführer) nicht zwingend registriert. So muss grundsätzlich nur ein Staatsangehöriger des Landes als Direktor eingetragen werden, in dem die Registrierung erfolgt. Dabei können einzelne Direktoren in mehreren hundert Firmen eingesetzt sein (sog. Strohleute). Das wirtschaftliche Geschehen ist ihnen nicht bekannt und kann ihnen auch nicht zugerechnet werden.

Die tatsächlichen Gesellschafter können ihre Geschäftsanteile von Strohgebern, sog. Nominees, halten lassen, um nicht unmittelbar als wirtschaftliche Inhaber aufzutreten. Dieser Service wird von Firmengründungsunternehmen in off-shore-Staaten angeboten. Nur hier können Informationen über die tatsächlichen Betreiber erhoben werden. Dazu ist ein Durchsuchungsbeschluss erforderlich, der nur über ein Rechtshilfeersuchen zu erwirken ist. Vereinzelt sind off-shore-Staaten nicht Mitglied der IKPO-Interpol und verweigern jegliche Auskünfte.

Weitere Probleme in diesem Zusammenhang sind fehlende gesetzliche Bestimmungen sowie fehlende Rechtshilfeabkommen in bzw. mit diesen Staaten.

Für die Beweisführung ist der Nachweis der Mittelverwendung von entscheidender Bedeutung. Da die Anlagegelder oft auf ausländische Konten transferiert werden, ist der Nachweis in der Regel problematisch. Meist kann nur in Erfahrung gebracht werden, bei welchen Firmen das Geld gewinnbringend angelegt werden sollte. Meistens handelt es sich bei diesen Firmen nicht um wirtschaftlich tätige Unternehmen, sondern um Briefkastenfirmen.

6.2.2 Beteiligungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5134

a) Begriffsbestimmung

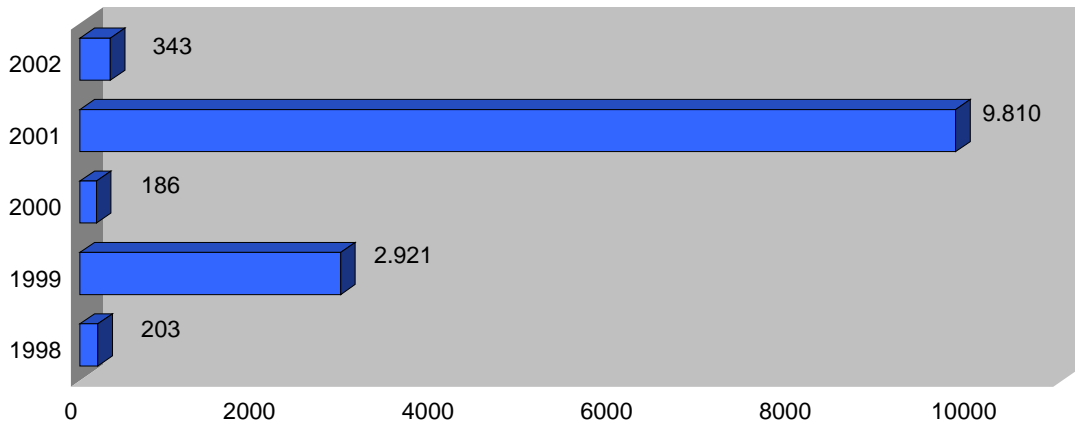
Beim Beteiligungsbetrug handelt es sich um die Aufnahme von Teilhabern gegen Zahlung einer Geschäftseinlage in ein nicht bestehendes, erst zu gründendes oder "faules" Unternehmen unter arglistiger Vorspiegelung hoher Gewinnausschüttung bzw. einer sonstigen lukrativen Teilhaberschaft.

b) Statistik (PKS)

2002 wurden 343 vollendete Fälle des Beteiligungsbetruges registriert. Gegenüber dem bisherigen Rekordwert aus 2001 (9.810 Fälle) ist dies auf den ersten Blick ein erheblicher Rückgang der Fallzahlen. Ebenso wie beim Anlagebetrug muss jedoch auch hier angemerkt werden, dass der starke Anstieg der Fallzahlen im Berichtsjahr 2001 auf den Abschluss des Hamburger Fallkomplexes "Hanseatische AG" zurückzuführen ist. Allein in diesem Zusammenhang wurden 9.520 Einzelfälle des Beteiligungsbetruges erfasst

Werden diese 9.520 Fälle herausgerechnet, ergibt sich für 2001 ein Fallaufkommen von 290 Fällen. Das sind 15,5% weniger als 2002.

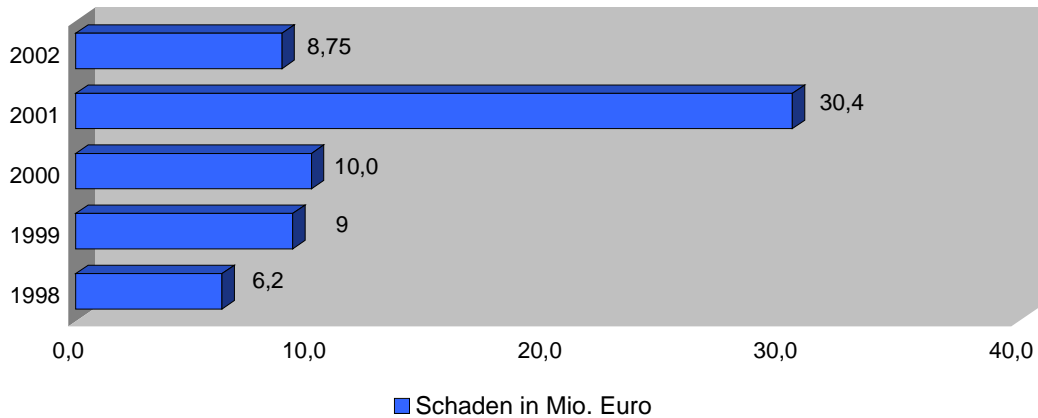
Fallentwicklung 1998 - 2002 (PKS)



Für die 9.810 Fälle in 2001 wurde ein Schaden in Höhe von 30,4 Mio. Euro registriert; 2002 summiert sich der Schaden auf **8,8 Mio. Euro**.

Der durchschnittliche Schaden pro Fall beläuft sich somit im Berichtsjahr auf **25.581 Euro**. Gegenüber 2001 (3.098 Euro Schaden pro Fall) ist dies ein deutlicher Anstieg. Ausschlaggebend sind auch hier die Hamburger Ermittlungen mit einer hohen Einzelfallzahl und relativ geringen Einzelschäden.

Schadensentwicklung 1998 - 2002 (PKS)



c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi

Für das Jahr 2002 sind **145** (2001: 178 Personen) Tatverdächtige registriert. Davon sind 126 Personen männlichen Geschlechts; der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei **8,9 %** (13 Personen).

Fallbeispiel

LKA Hamburg

- Zwei Haupttäter und weitere acht Mitbeschuldigte werden verdächtigt, in der Zeit von 1997 bis 2000 in bisher 21 bekannt gewordenen Fällen mit neun unterschiedlichen Firmen als Verantwortliche mit wechselweiser Beteiligung Kapitalanleger durch Unternehmensbeteiligungen und verschiedene Formen des Investmentsparens betrogen zu haben. Ausgangspunkt war ein Projekt "AKOKOASO" zum Abbau goldhaltigen Erzes in Ghana. Die Gelder der Anleger wurden nicht vertragsgemäß verwaltet sondern für den privaten Verbrauch der Beschuldigten und die betrieblichen Kosten der betrügerischen Unternehmen verwendet. Es ist ein Schaden von bisher ca. 215.000 Euro entstanden. Der Hauptbeschuldigte wurde in Untersuchungshaft genommen. Die Ermittlungen dauern an.

d) Prognose (Trend)

Auch in den nächsten Jahren wird die Entwicklung im Bereich des Beteiligungsbetruges die besondere Aufmerksamkeit der Strafverfolgungsbehörden erfordern.

Die weitere Entwicklung wird auch in Zukunft von Ressourcen und Engagement der zuständigen Dienststellen abhängen.

Es ist zu vermuten, dass auf Grund des gestiegenen öffentlichen Interesses, der vermehrten Medienpräsenz dieses Phänomens und einer daraus hervorgehenden höheren Bereitschaft der Opfer, Anzeige zu erstatten, auch die Strafverfolgungstätigkeit ausgeweitet werden kann.

e) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Gerade in diesem Bereich sind die Kontroll- und Aufsichtsbehörden verstärkt gefordert. Eine Intensivierung des Informationsaustausches mit den Strafverfolgungsbehörden scheint unabdingbar. Dabei müssen Möglichkeiten geprüft werden, inwieweit Anbieter von Beteiligungen stärker kontrolliert werden können bzw. inwieweit Geschäftstätigkeiten in diesem Bereich mit besonderen Auflagen verbunden werden können. Denkbar wäre hier eine strengere Kontrolle des Gewerbezugangs.

Neben der mangelnden staatlichen Aufsicht ist diese Anlageform durch keinerlei Einlagensicherungssystem vor dem Totalverlust geschützt. Im Falle eines wirtschaftlichen Totalverlusts bestehen für den Anleger oft, sogar noch über die bisher geleistete Einlage hinaus, Nachschusspflichten.

6.2.3. Betrug bei Börsenspekulationen (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5133

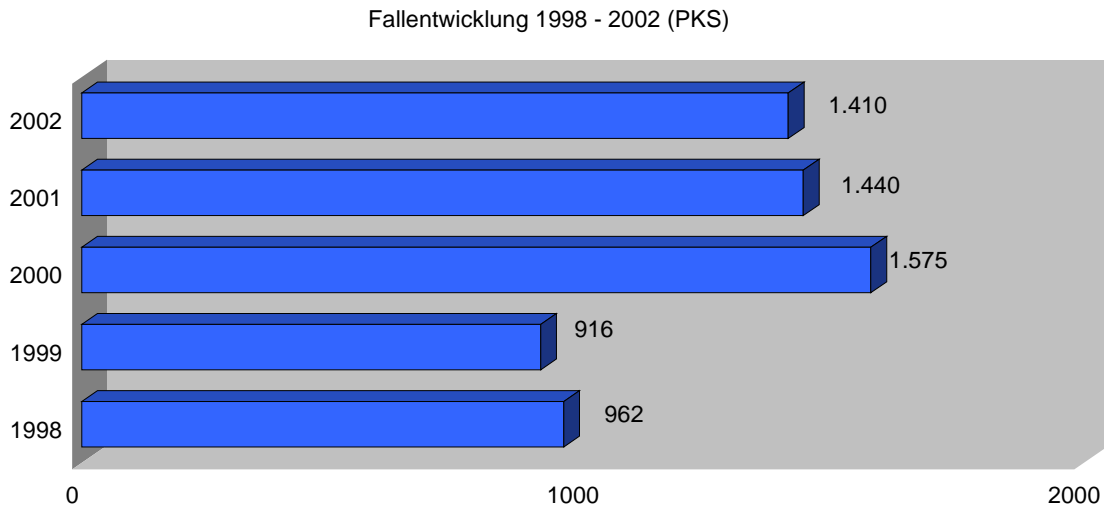
a) Begriffsbestimmung

Der Täter veranlasst die Geschädigten (in der Regel über eine Kapitalanlage- oder Vermittlungsfirma) unter Vortäuschung hoher Kursgewinne und dem Verschweigen des Verlustrisikos zur Herausgabe und gegebenenfalls zum Nachschießen von Geldern zwecks Anlage an regulären Wertpapier-, Devisen-, Waren- oder Terminbörsen. Das überlassene Geld wird

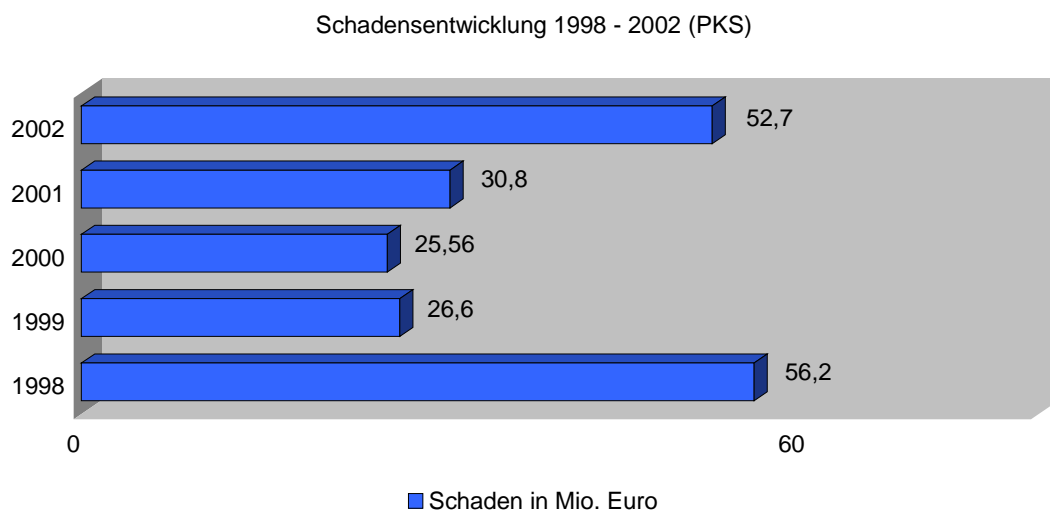
nicht oder nur teilweise angelegt oder durch gezielte, den Täter begünstigende, Gebührenschneiderei aufgezehrt.

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2002 wurden **1.410** vollendete Fälle erfasst. Dies entspricht gegenüber 2001 (1.440 Fälle) einem Rückgang von **2,1 %**. Die Betrachtung der Fallzahlen der vergangenen drei Jahren zeigt, dass sich diese auf etwa gleichbleibendem Niveau etabliert haben.



Der verursachte Schaden lag im Jahr 2002 bei 52,7 Mio. Euro. Gegenüber dem erfassten Schaden aus 2001 ist dies ein signifikanter Anstieg um 71,1 %. Der durchschnittliche Schaden pro Fall belief sich im Berichtsjahr auf **37.377 Euro**. Gegenüber 2001 (21.388 Euro Schaden pro Fall) ist auch in diesem Bereich eine deutliche Steigerung zu verzeichnen.



c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi

Im Jahr 2002 sind **206 Tatverdächtige** (2001: 134 Personen) erfasst worden. Davon waren 190 Personen männlichen Geschlechts, der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen lag mit **9,7 %** (20 Personen) in etwa auf Vorjahresniveau.

Fallbeispiel

LKA Hamburg

- Das LKA Hamburg berichtet, dass unter den verschiedenen Formen des Kapitalanlagebetruges der Warenterminbetrug nach wie vor einen Schwerpunkt darstellt und der organisierten Kriminalität zuzuordnen ist. In 2002 ist jedoch auf Grund der Ermittlungserfolge mit anschließenden Verurteilungen der Täter zu hohen Freiheitsstrafen eine Veränderung des Phänomens zu beobachten. Es wurden kleine Unternehmen unter ausländischen handelsrechtlichen Voraussetzungen (Off-shore-Bereich, Ltd. in GB) gegründet und über dortige Büro-Service-Unternehmen einschließlich der Nutzung dortiger Bankverbindungen geführt. Bei den Kapitalanlegern wurde der Eindruck erweckt, dass es sich um ein seriöses ausländisches Unternehmen handelt. Tatsächlich war es jedoch so, dass mit Rufumleitungen und konspirativ unterhaltenen Büros in Hamburg zeitlich begrenzt agiert wurde. Es wurden nicht nur hoch spekulative Finanzinstrumente angeboten, sondern zeitgemäße, konservative festverzinsliche Finanzprodukte. Zu einer tatsächlichen Kapitalanlage kam es jedoch nicht, das Kapital wurde für persönliche Belange genutzt. Die Tätergruppen, die sich auf eine durchschnittliche Anzahl von ca. sechs Personen verringert haben (in früheren Zeiten 20 bis 60 Personen), sind bandenmäßig hierarchisch strukturiert und arbeiteten von Deutschland aus. Sie boten konspirativ (Rufumleitung, Verwendung von Falschnamen, im Ausland gegründete Briefkastenfirmen als Vertragspartner) in- und ausländischen Kunden angeblich lukrative Börsengeschäfte von Hamburg aus an. Die Kundengelder wurden über Auslandskonten, zuletzt insbesondere in die Schweiz, Österreich und England geleitet, auf Konten von *Off-Shore Firmen* übertragen und in bar abgehoben. Der weitere Kapitalverbleib ist somit nicht mehr nachvollziehbar. Das erlangte Geld wird häufig in den legalen Wirtschaftskreislauf reinvestiert und der Verbleib war in aller Regel nicht mehr beweiskräftig nachzuvollziehen. Offensichtlich wurde jedoch auch in Immobilien und Luxusgüter investiert und das Geld zur Finanzierung eines sehr aufwendigen Lebensstils verwandt. Es handelt sich um äußerst komplexe Ermittlungsvorgänge, bei denen in jüngster Vergangenheit die verantwortlichen Personen in Untersuchungshaft genommen wurden. Durch die halbjährlich erforderliche Haftprüfung stehen die Ermittlungen unter erheblichem Zeitdruck. Sie werden in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft und unter Einbindung des BKA und dessen Verbindungsbeamte im Ausland geführt. Die Täter, die in der Vergangenheit häufig durch manipulierte Kontraktzuordnungen und Kontoplünderungen, sog. Churning handelten, "agieren" heute durch schlichte Nichtanlage des Kapitals. Den Kunden werden durch manipulierte Kontoauszüge gewinnbringende Kursentwicklungen dargestellt. Bei einer Rückforderung des Kapitals werden Totalverluste erklärt.

Eine weitere Variante des Betruges bei Börsenspekulationen zeigt sich seit Beginn der Rezession in der Anzeigenerstattung gegen private Vermögensverwalter, die ohne Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Rahmen der Finanzportfolio illegale Bankgeschäfte betrieben haben. Hier werden häufig auch Untreuehandlungen zum Nachteil der Investoren festgestellt.

Verstärkt ist auch die Gründung von „kleinen Aktiengesellschaften“ festzustellen, die außerbörslich ihre eigenen Aktien (Wert eins bis fünf Euro) zum Zwecke der Kapitalanlage für spekulative Anleger vertreiben. In diesem Zusammenhang wird häufig die Werbung in Wirtschaftszeitungen, über den Fernsehsender N-TV oder durch eigene Akquisition betrieben. Den Kunden wird immer ein zukunftsorientierter Geschäftszweck mit einem anschließenden Börsengang des Unternehmens dargestellt. In der Realität wird dieses Geschäftsziel nicht erreicht, sondern das Unternehmen gelangt in die Insolvenz.

Die Schwierigkeit der Ermittlungsarbeit besteht darin, beweiskräftig die von vorn herein bestehende Unseriosität der Geschäftsziele nachzuweisen.

Vermögensabschöpfende Maßnahmen und Rückgewinnungshilfen gestalten sich schwierig, weil sich das wirtschaftliche und finanztechnische Verhaltensmuster der Täter auf Grund der Gesetzeslage und des erhöhten Verfolgungsdrucks verändert hat.

d) Prognose (Trend)

Grundsätzlich ist auf Grund der eingetretenen Ernüchterung in der Bevölkerung bei Börsengeschäften im Allgemeinen auch mit einer vorsichtigeren Anlegebereitschaft zu rechnen. Dennoch ist insbesondere der unerfahrene Anleger weiterhin potenzielles Opfer von kriminellen Anlageberatern. Für den Anleger ist zudem nicht ohne weiteres erkennbar, Opfer einer kriminellen Handlung geworden zu sein, da bei vergleichbaren Anlagemodellen grundsätzlich ein gewisses Risiko besteht.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Die Notwendigkeit der weiteren Beobachtung der hochkriminellen Szene mit deutlich ausgeprägtem OK-Verhalten werden durch die bisherigen Ermittlungen in den aktuellen Fällen bestätigt. Die offenbar einzig wirksame Maßnahme zur Verhinderung der Straftaten sind zeitnahe und effektive Ermittlungen. Es gilt, entsprechende Strukturen aufzudecken und deren Verfestigung zu verhindern.

Auch der Einsatz verdeckter Ermittler (§ 110 a StPO) in den verdächtigen Firmen ist eine denkbare Option, um durch frühzeitiges Handeln die Schadensentwicklung zu begrenzen.

Ergänzend wird auf Punkt 6.2.1 e) verwiesen.

6.2.4 Wertpapierbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5145

a) Begriffsbestimmung

Beim Wertpapierbetrug werden entweder ge- oder verfälschte Wertpapiere gehandelt oder echten (wertlosen) Papieren wird ein bestimmter, nicht zutreffender Wert zugeordnet.

b) Statistik (PKS)

Dieses Delikt spielt im Bereich der Wirtschaftskriminalität eine zahlenmäßig untergeordnete Bedeutung. Nachdem für das Jahr 2001 17 Fälle registriert wurden, sind für das Berichtsjahr lediglich elf Fälle erfasst. Dies bedeutet zwar prozentual einen deutlichen Rückgang, eine Tendenz kann aus diesen geringen Fallzahlen allerdings nicht abgeleitet werden. Der verursachte Schaden liegt 2002 bei **733.054 Euro**. Gegenüber 2001 (Schaden: 6,7 Mio. Euro) bedeutet dies einen deutlichen Rückgang. Maßgeblich für die hohe Schadenssumme aus 2001 waren zwei Fälle aus Schleswig-Holstein, die bereits Schäden i. H. v. sechs Mio. Euro aufwiesen.

c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi

Im Jahr 2002 wurden 13 deutsche Tatverdächtige (2001: 14 Personen) erfasst. Wie im Vorjahr wurden keine nichtdeutschen Tatverdächtigen registriert.

6.2.5 Untreue bei Kapitalanlagegeschäften (§ 266 StGB) PKS-Schlüssel 5211

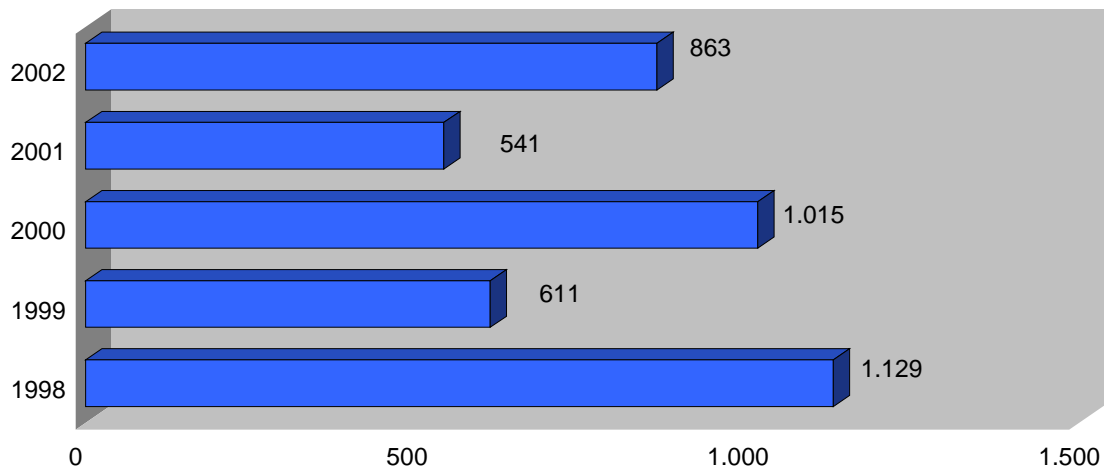
a) Begriffsbestimmung

Der Täter verwendet ihm für Anlagegeschäfte (z. B. Immobilienkauf, Vermögensverwaltung, Anlage in Wertpapieren und Beteiligungen) treuhänderisch übergebene Gelder zweckwidrig und fügt dem Anleger dadurch einen Vermögensnachteil zu.

b) Statistik (PKS)

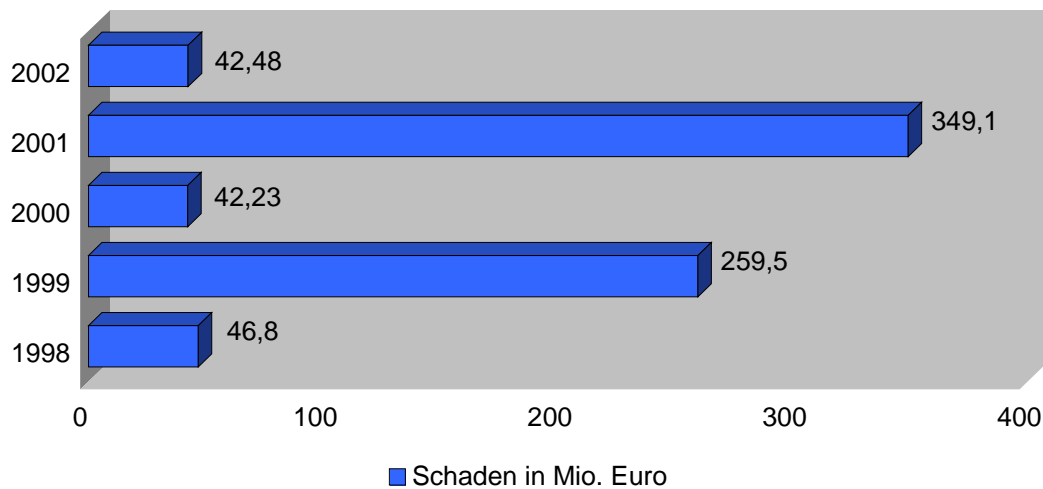
Nachdem die Fallzahlen im Berichtsjahr 2001 auf 541 Fälle zurückgingen, ist für 2002 im Bereich der Untreue mit Kapitalanlagegeschäften ein Anstieg um 59,5 % auf 863 Fälle zu verzeichnen.

Fallentwicklung 1998 - 2002 (PKS)



Durch die Untreue bei Kapitalanlagegeschäften wurde im Jahr 2002 ein Schaden in Höhe von **42,48 Mio. Euro** verursacht. Gegenüber 2001 (349,1 Mio. Euro) ist demnach ein starker Rückgang zu verzeichnen.

Schadensentwicklung 1998 - 2002 (PKS)



c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi

Im Jahr 2002 konnten **195 Tatverdächtige** ermittelt werden (2001: 218 Personen). Davon sind 176 Personen männlichen Geschlechts und 13 Personen nichtdeutsch. Dies entspricht einem Anteil von 6,7%.

Fallbeispiel

LKA Hamburg

- 1999 wurde eine zukunftsorientierte Aktiengesellschaft auf dem Sektor der 3D-TV-Animation gegründet. Im Rahmen eines Privat Placement wurden eigene Aktien vertrieben. Die Werbung dafür lief teilweise über den Fernsehsender N-TV. Im Rahmen der Kapitalerhöhung wurden Aktien in zweistelliger Millionenhöhe veräußert. Das Unternehmen befindet sich mittlerweile in einer wirtschaftlichen Krise, und es besteht der Verdacht, dass das Kapital zweckentfremdet und veruntreut wurde. Ermittlungsschwierigkeiten ergeben sich bei der Feststellung, ob der Unternehmenszweck nur unseriös oder überhaupt nicht vorhanden ist. Ein avisierte Börsengang, der auch Gegenstand der Akquisition war, ist nicht einmal in Ansätzen realisiert worden. Es entstand ein Schaden im zweistelligen Millionen-Euro-Bereich.

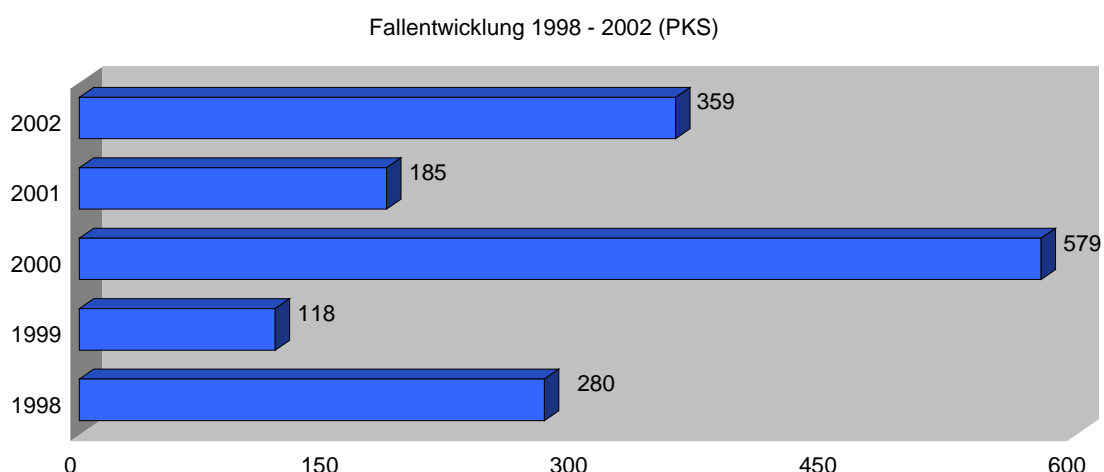
6.2.6 Prospektbetrug (§ 264a StGB) PKS-Schlüssel 5131

a) Begriffsbestimmung

Unter dem Aspekt des Anlegerschutzes stellt § 264a StGB insbesondere das Aufstellen unrichtiger, unvorteilhafter Angaben und das Verschweigen nachteiliger Tatsachen, z. B. in Prospekten im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Vertrieb von Wertpapieren und anderen Kapitalanlagen, unter Strafe.

b) Statistik (PKS)

Im Berichtsjahr wurden **359** Fälle erfasst. Dies bedeutet gegenüber den Fallzahlen aus dem Vorjahr (185 Fälle) nahezu eine Verdopplung des Aufkommens.



Der Prospektbetrug nach § 264a StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Sofern ein Schaden entsteht, kommt nur § 263 StGB (Anlagebetrug, Betrug bei Börsenspekulationen oder Beteiligungsbetrug) als Straftatbestand in Betracht. Angaben zum Schaden entfallen somit an dieser Stelle.

c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi

Im Jahr 2002 wurden **93 Tatverdächtige** (2001 144 Personen) erfasst. Davon sind 85 Personen männlichen Geschlechts. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen ist mit einem Anteil von **8,6 %** (acht Personen) leicht gestiegen.

d) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Bekämpfungsansätze müssen vorrangig präventiv ausgerichtet sein. Eine präventive Wirkung ergibt sich auch aus einer Überwachung des Kapitalmarktes und der Auswertung der im Umlauf befindlichen Prospekte auf Stichhaltigkeit der dort gemachten Angaben.

Mit diesen Aufgaben sollten schwerpunktmäßig auch außerpolizeiliche Behörden betraut werden, z. B. die Gewerbeaufsicht und die zuständigen Bundesaufsichtsämter.

Das Delikt nimmt eine zahlenmäßig untergeordnete Rolle ein. Da bei Eintritt eines Schadens eine Strafverfolgung gem. § 263 StGB in Betracht kommt, dürfte der Schwerpunkt polizeilicher Ermittlungen in diesen Fällen liegen.

6.2.7 Verstöße nach dem Kreditwesengesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz, enthalten in PKS-Schlüssel 7140

a) Begriffsbestimmung

Verstöße nach dem Kreditwesengesetz und Wertpapierhandelsgesetz sind in der PKS als "Straftaten in Verbindung mit dem Bankgewerbe sowie Wertpapierhandelsgesetz (Kreditwesengesetz, Börsengesetz, Depotgesetz, Hypothekendarlehenbankgesetz, § 35 Bundesbankgesetz)" zusammengefasst.

Insiderdelikte (§§ 38, 14 WpHG)³⁸

Gemäß §§ 38, 14 WpHG macht sich strafbar, wer in Kenntnis einer nicht öffentlich bekannten Insiderinformation, die bestimmungsgemäß erlangt worden ist (Primärinsider), Wertpapiere an- oder verkauft oder einem Dritten unter Mitteilung der Insiderinformation solche Wertpapiere zum An- oder Verkauf empfiehlt. Strafbar macht sich auch ein Dritter, der eine Insidertatsache mitgeteilt bekommt und daraufhin Wertpapiere an- oder verkauft.

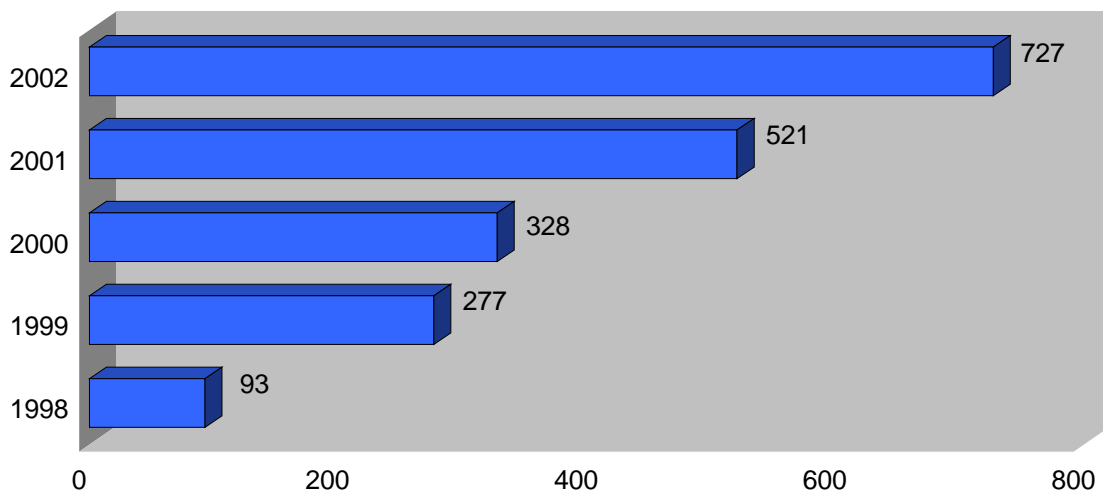
b) Statistik (PKS)

"Straftaten in Verbindung mit dem Bankgewerbe sowie Wertpapierhandelsgesetz (Kreditwesengesetz, Börsengesetz, Depotgesetz, Hypothekendarlehenbankgesetz, § 35 Bundesbankgesetz)" wurden wie folgt statistisch erfasst:

Mit **727 vollendeten Fällen** im Jahr 2002 wurden **39,5 %** mehr Fälle als im Vorjahr registriert. Ein regionaler Schwerpunkt in diesem Bereich lag wie in den Vorjahren in Nordrhein-Westfalen (317 Fälle). Maßgeblich für die Steigerung sind die Fallzahlen aus Baden-Württemberg (298, Vorjahr: 86) und Nordrhein-Westfalen (317, Vorjahr 186).

³⁸ Quelle der Ausführungen zum Insiderhandel: www.bafin.de

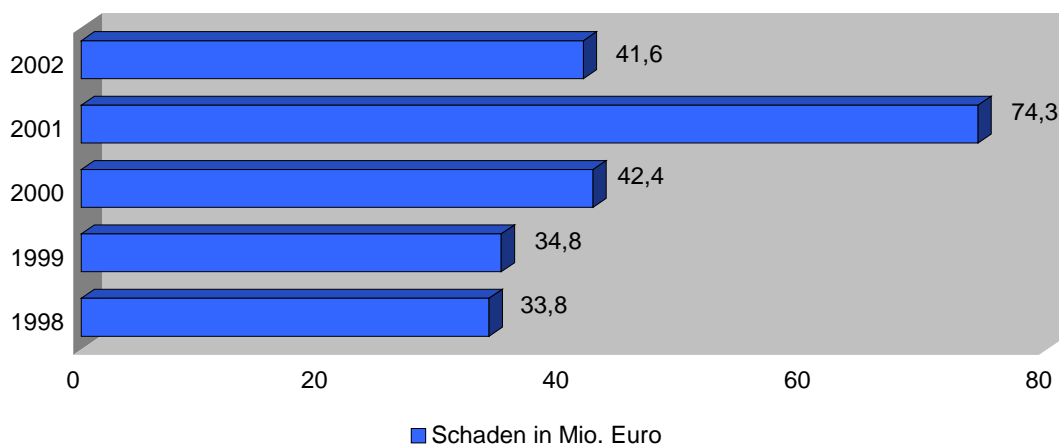
Fallentwicklung 1998 - 2002 (PKS)



Durch "Verstöße gegen das Kreditwesengesetz und Wertpapierhandelsgesetz" wurde im Jahr 2002 ein Schaden in Höhe von **41,6 Mio. Euro** verursacht.

Gegenüber 2001 (145,4 Mio. DM) ist ein Rückgang um **44,1 %** zu verzeichnen. Ausschlaggebend für die hohe Summe im Jahr 2001 waren zwei Fälle aus Hamburg, die mit über 105 Mio. DM 72,2 % des Gesamtschadens ausmachten. Ein direkter Vergleich mit dem Vorjahr ist insofern nicht möglich.

Schadensentwicklung 1998 - 2002 (PKS)



Insiderdelikte werden in der PKS nicht gesondert statistisch erfasst. Die BaFin eröffnete im Berichtsjahr zusätzlich zu den noch anhängigen 61 Verfahren aus den Vorjahren 69 neue Untersuchungen wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Insiderhandelsverbot. Im Vorjahr wurden 51 Verfahren eröffnet.

In 33 Fällen wurde das Verfahren an Staatsanwaltschaften abgegeben, in 15 Fällen stellte die Bundesanstaht die Untersuchungen mangels Tatverdacht ein (2001: 19 Fälle). Zum Jahresende dauerten noch 82 Untersuchungen an.

c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi

Im Jahr 2002 wurden **190 Tatverdächtige** (2001: 203 Personen) erfasst. Davon sind 171 Personen männlichen Geschlechts. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei **11,1 %** (21 Personen) und somit auf annähernd gleichem Niveau wie bei der Wirtschaftskriminalität insgesamt (11,8 %).

Bei den Tätern des Insiderhandels handelt es sich zumeist um Organmitglieder und Organe eines börsennotierten Unternehmens oder leitende Angestellte, die beruflich Zugang zu Insiderinformationen, wie etwa noch nicht veröffentlichte Geschäftsberichte, haben, sowie deren Angehörigen und Freunde. Ebenso kommen als Täter Organe und leitende Angestellte von Unternehmen in Frage, die in enger Geschäftsbeziehung zu einem börsennotierten Unternehmen stehen.

Geschütztes Rechtsgut von Insiderdelikten ist nicht das Vermögen von Privatpersonen, sondern die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes an sich. Da die Transaktionen in aller Regel über eine Börse laufen, sind die Kontrahenten des Insiders in aller Regel anonym.

Seit Beginn der wirtschaftlichen Stagnation wird auf Grund der Anzeigenerstattung gegen private Vermögensverwalter eine weitere Variante des Kapitalanlagebetruges sichtbar. Diese betreiben nämlich oft ohne Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) im Rahmen der Finanzportfolio illegale Bankgeschäfte. Hier werden auch häufig Untreuehandlungen zum Nachteil der Investoren festgestellt. Weiteren Beschuldigten in diesem Deliktsbereich wird vorgeworfen, Festgelder von Anlegern eingenommen bzw. gewerbsmäßig Geldanlagen vermittelt zu haben, ohne eine Lizenz der BaFin zu besitzen.

Fallbeispiele

LKA Baden-Württemberg

- Kursbetrug und Insiderhandel

Ein 57jähriger Elektrotechniker und Geschäftsführer eines Medizintechnik-Unternehmens aus dem Enzkreis wollte in 1997/98 sein Unternehmen mangels geeigneter Nachfolge veräußern. Nachdem mehrere Versuche gescheitert waren, riet ihm sein Anwalt, das Unternehmen an die Börse zu bringen und machte ihn mit einem 42jährigen Diplomkaufmann und Unternehmensberater bekannt. Dieser sollte den Börsengang in die Wege leiten und hierfür eine Entlohnung in Höhe von 150.000 Optionsscheinen der zukünftigen Aktiengesellschaft erhalten.

In der Folge wurde das Stammkapital des Unternehmens von anfänglich 50.000 DM in mehreren Schritten auf 5 Mio. DM erhöht.

In Vorgesprächen mit dem Geschäftsführer erfuhr der Unternehmensberater, dass das Unternehmen im Jahr des geplanten Börsenganges nahezu keine Gewinne erwirtschaften werde, weil die neue Produktgeneration noch nicht fertiggestellt sei. Dem Berater erschien nunmehr das Engagement in 150.000 Optionsscheinen zu riskant, weshalb er in der Folge die Familie des 57jährigen Firmenanwalts zur Hälfte an den Optionen beteiligte. Das Unternehmen wurde schließlich in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und der

Anwalt zum Aufsichtsratsvorsitzenden berufen.

Der Emissionsprospekt, der im August 1998 anlässlich des Börsenganges unter Mitarbeit des Unternehmensberaters publiziert wurde, wies zu positive Umsatz- und Ertragszahlen aus, so dass der Börsenwert des Unternehmens mit 52 DM/Aktie schon bei der Neuemission zu hoch angesetzt war.

Im Dezember 1998 und im Januar 1999 gab der Unternehmensberater in Zusammenarbeit mit dem 35jährigen Finanzvorstand der AG zwei extrem positive und inhaltlich falsche Pflichtmeldungen heraus. Der Kurswert stieg nunmehr auf etwa 130 Euro. In dieser Phase tätigten sowohl der Firmengründer als auch der Unternehmensberater und die Familie des Firmenanwalts massive Aktienverkäufe über eine österreichische Bank und diverse Off-shore-Gesellschaften in Liechtenstein. Der durch die Insidergeschäfte erzielte Ertrag belief sich auf insgesamt etwa 20,5 Mio. Euro. Im Mai 1999 wurde schließlich in einer Ad-hoc-Meldung mitgeteilt, dass die geplanten Umsatz- und Ertragszahlen nicht erreicht wurden.

Im Rahmen der Ermittlungen konnten auf einem österreichischen Bankkonto etwa 5,4 Mio. Euro gesichert werden.

Darstellung von im Berichtszeitraum bearbeiteten Fällen der BaFin³⁹

- *Eine im Inland an einer Börse notierte Gesellschaft des Neuen Marktes teilte per Ad-hoc-Mitteilung mit, die Vergleichsverwalter der Gesellschaft hätten nach Erhalt von schriftlichen Zusagen über die zur Unternehmensfortführung benötigten Gelder in Höhe von 4 Mio. Euro den gestellten Antrag auf Eröffnung des Anschlusskonkurses zurückgezogen. In einer weiteren Ad-hoc-Mitteilung, 20 Minuten später, erklärte das Unternehmen weiter, die benötigten 4 Mio. Euro habe unter anderem eine in Deutschland ansässige Venture Capital Firma aufgebracht. Diese habe der Gesellschaft einen Letter of Intent zukommen lassen, in dem das Interesse bekundet worden sei, noch vor Ende Februar bis zu 50 Mio. Euro in das Unternehmen zu investieren. Infolge der Ad-hoc-Mitteilungen stieg der Kurs der Aktie um rund 140 Prozent von 0,25 Euro auf 0,60 Euro. Der Beschuldigte, der Gründer der Venture Capital-Gesellschaft, nutzte seine Kenntnis über die Abwendung des Anschlusskonkurses und erwarb vor Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilungen 2.069.500 Aktien des Unternehmens. Er veräußerte die Papiere mit einem Kursgewinn von 1.192.787,60 Euro.*
- *Eine am Neuen Markt notierte Aktiengesellschaft veröffentlichte in einer Ad-hoc-Mitteilung, ein Schweizer Unternehmen habe 58 Prozent ihres Grundkapitals übernommen. Am gleichen Tage kündigte das Schweizer Unternehmen in einer Pressekonferenz ein Übernahmeangebot an die freien Aktionäre in Höhe von 32 Euro an. Der Beschuldigte, Leiter der Abteilung Vertriebsabrechnung des übernommenen Unternehmens, wirkte in verantwortlicher Stellung an einer im Rahmen der Übernahme anberaumten Due Dilligence-Prüfung mit. Der Beschuldigte nutzte sein Wissen über die bevorstehende Übernahme und erwarb über sein eigenes Depot 8.000 Optionsscheine auf Aktien des Unternehmens, sowie nochmals zwei Tage vor der Ad-hoc-Mitteilung 850 Aktien zu 29 Euro. Zudem erwarb er*

³⁹ siehe auch Erster Jahresbericht der BaFin, 2002

über das Depot seiner Ehefrau am gleichen Tage 175 Aktien sowie 7.500 Aktien-Optionsscheine. Infolge des Übernahmeangebots stieg der Preis für die Aktien des Unternehmens auf 32 Euro, dem Angebot des Übernehmers an, wodurch der Beschuldigte seine Bestände mit erheblichem Gewinn abstoßen konnte.

- Ein am Neuen Markt notiertes Unternehmen veröffentlichte eine Ad-hoc-Mitteilung, in der es die Geschäftszahlen für die ersten drei Quartale des Geschäftsjahres bekannt gab. Danach war zwar der Umsatz gestiegen, aber der Konzernüberschuss um etwa die Hälfte auf knapp 3,7 Mio. Euro gefallen. Für das gesamte Geschäftsjahr sei mit einer ähnlichen Entwicklung zu rechnen.
Der Vorstand informierte den Aufsichtsrat des Unternehmens drei Tage vor Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung über die Geschäftszahlen. Der damalige Aufsichtsratsvorsitzende verkaufte einen Tag vor Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung insgesamt 2.500 Aktien des Unternehmens und vermied so einen persönlichen Verlust. Die Aktie verlor nach Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung mehr als ein Fünftel ihres Wertes.
- Ein börsennotiertes Unternehmen veröffentlichte eine Ad-hoc-Mitteilung, wonach das Unternehmen im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres ein negatives EBIT (Earnings before interest and taxes / Vorsteuergewinn) von rund 3,3 Mio. DM erwirtschaftet habe. Der Verdächtige, ein Mitglied des Vorstandes, informierte seine Ehefrau über die Geschäftszahlen. Diese veräußerte vor der ersten Ad-hoc-Mitteilung insgesamt 800 Aktien des illiquiden Wertes in kleinen Tranchen. Sie vermied dabei einen Verlust von etwa 13.000 Euro. Darüber hinaus teilte das Vorstandsmitglied die Insiderfakten seinem Schwager mit, der daraufhin 250 Aktien des Unternehmens verkaufte und so einen Verlust von rund 4.800 Euro vermied.

d) Prognose/Trends

In zunehmendem Maße sind Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Aktiengesellschaften bzw. dem Handel mit Wertpapieren zu bearbeiten. Motive für Straftaten in diesem Bereich ergeben sich sowohl zu Zeiten einer Hausse als auch bei der letztjährigen Baisse. Die Palette der Straftaten reicht vom klassischen Insiderhandel über den Kursbetrug durch falsche Darstellungen der wirtschaftlichen Situation einer AG bis hin zu bilanzrechtlichen Vergehen. Mit einem weiteren Anstieg solcher Straftaten ist zu rechnen.

e) Bekämpfungsansätze und Methoden

Insiderdelikte

Zur Aufdeckung von verbotenen Manipulationen und Insidergeschäften erfolgt bei der BaFin zunächst die Analyse der Kurs- und Umsatzentwicklung des betreffenden Wertpapiers unter Einbeziehung aller verfügbaren Informationen.

Ergeben sich bei der Analyse des Kursverlaufs, der Umsätze und der Informationslage in einem Insiderpapier mögliche Verstöße, leitet das zuständige Untersuchungsreferat eine förmliche Insideruntersuchung ein. Zunächst klärt die Bundesanstalt den Sachverhalt durch Anfragen beim börsennotierten Unternehmen und sonstigen Beteiligten auf. So dann erfragt sie von sämtlichen meldepflichtigen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten die Auftraggeber der verdächtigen Geschäfte. Erhärtet sich der Verdacht, dass Insider mit Sonderwissen handelten, erstattet die BaFin Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft. In Absprache werden dann weitere Ermittlungsmaßnahmen, vor allem Durchsuchungen, veranlasst.

f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Bei der Verfolgung von Insiderdelikten stellt sich die Rekonstruktion der objektiven Tatbestandsmerkmale in aller Regel auf Grund der Datenerhebungsbefugnisse der BaFin als wenig problematisch dar. Oft ist es allerdings schwierig, den Nachweis zu führen, dass ein Primärinsider Insiderinformationen an Dritte weitergegeben hat. Da dies in aller Regel im Freundes- oder Bekanntenkreis, häufig auch mündlich, erfolgt, sind schriftliche Beweise selten zu finden. Auf Grund der Tatsache, dass Insiderdelikte erst 1997 pönalisiert worden sind, haben Staatsanwaltschaften und Gerichte bislang wenig Erfahrung mit den Delikten. Aus diesem Grund ist die Bereitschaft, einen Indizienprozess anzustrengen, eher gering.

6.3 Arbeitsdelikte

Unter den Bereich der Arbeitsdelikte fallen alle Deliktsformen, die im Zusammenhang mit der Verletzung arbeitsrechtlicher Vorschriften stehen. Neben dem Tatbestand des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gemäß § 266a StGB sind dies die illegale Vermittlung, Anwerbung und Beschäftigung nichtdeutscher Arbeitnehmer im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des SGB III. Umfasst wird ferner das Verleihen und Entleihen von nichtdeutschen Arbeitnehmern ohne eine erforderliche Arbeitserlaubnis (§§ 15 und 15a AÜG). Nicht zuletzt sind diesem Deliktsbereich auch Verstöße gegen bestimmte Anzeigepflichten nach dem Sozialgesetzbuch, der Handwerksordnung und der Gewerbeordnung zuzuordnen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Täter aus der Tat einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil durch die Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen zieht und die Tat nicht bereits durch eine andere deliktische Untergruppe erfasst wird.

Bei diesem breiten Deliktsfeld handelt es sich um einen Bereich der Wirtschaftskriminalität, der von einer Vielzahl von gesetzlichen Regelungen unterschiedlicher Rechtsgebiete und dort festgeschriebener Sanktionen geprägt ist. Die Übergänge sind durch die Einführung von Qualifizierungsmerkmalen fließend. Entsprechend der Regelungsvielfalt sind in dem Bereich neben der Polizei weitere Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden zuständig (insbesondere Arbeitsverwaltung, Zoll, Ausländerbehörden, Steuerfahndungsstellen).

Bei "illegaler Beschäftigung" handelt es sich überwiegend um ein Kontrolldelikt. Die Mehrzahl der Kontrollen werden von nichtpolizeilichen Stellen durchgeführt. Dies sind im wesentlichen die Arbeitsämter und die Zollverwaltung, aber auch die unterschiedlichen mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit betrauten Behörden sowie im fiskalischen Bereich insbesondere die Steuerfahndungsstellen. Obwohl in den letzten Jahren eine deutliche Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Behörden zu verzeichnen war, findet nur ein Teil der durchgeführten Strafverfahren seinen Niederschlag in der Polizeilichen Kriminalstatistik. So ist die Arbeitsverwaltung bei Straftatverdacht gehalten, ihre Feststellungen unmittelbar der zuständigen Staatsanwaltschaft mitzuteilen, die über den Fortgang des Verfahrens entscheidet. Eine polizeiliche Registrierung entfällt.

Nachdem mittlerweile die Zollverwaltung in Teilbereichen der illegalen Beschäftigung eine eigene Ermittlungskompetenz erhielt (§ 307 Abs. 2 SGB III), werden auch in diesem Bereich Ermittlungsverfahren durchgeführt, die sich nicht in der PKS niederschlagen.

Auch die Finanzverwaltung (Steuerfahndung) führt in diesem Deliktsfeld zum Teil umfangreiche Ermittlungen durch.

Da in der Regel bei der illegalen Beschäftigung keine Steuern und Sozialabgaben abgeführt werden, erfolgt zumeist eine Anklage hinsichtlich der Betrugstatbestände oder des § 266a StGB. Teilweise werden aber die entsprechenden Delikte auch gemäß § 154 StPO eingestellt oder durch eine entsprechende Verurteilung nach § 370 AO "aufgefangen". Eine Einschaltung der Polizei erfolgt in der Regel nicht.

Die durch die PKS (Schlüssel 7130) ausgewiesenen 277 Taten einerseits und die allein seitens der Arbeitsverwaltung bearbeiteten 61.038 Bußgeld- und Strafverfahren bei illegaler Arbeitnehmerüberlassung und illegaler Ausländerbeschäftigung andererseits spiegeln die Dimensionen wider.

Des Weiteren muss erwähnt werden, dass in den letzten Jahren auch Großverfahren von Steuerfahndungsstellen gemeinsam mit OK-Dienststellen unterschiedlicher Bundesländer durchgeführt wurden (oft wegen des Verdachts der Bildung einer krimineller Vereinigung mit dem Ziel, Steuerhinterziehungen zu begehen). Diese schlagen sich in der Regel ebenfalls nicht in diesem Jahresbericht nieder.

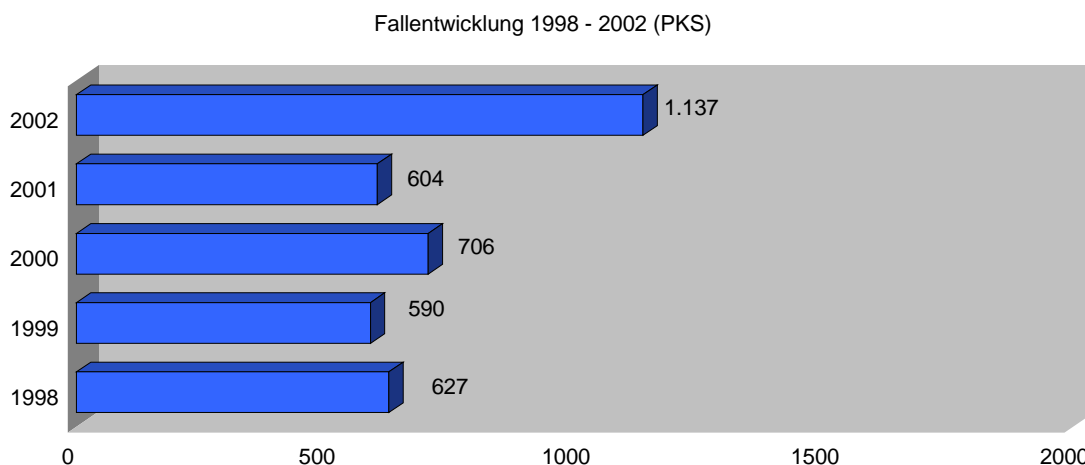
6.3.1 Beitragsbetrug z. N. von Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträgern (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5177

a) Begriffsbestimmung

Der Arbeitgeber macht sich wegen Betruges strafbar, wenn er durch ein täuschendes Verhalten bei der für seinen Betrieb zuständigen Krankenkasse als Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag einen Irrtum erregt, der bei dieser zu einer vermögensschädigenden Verfügung führt. Eine Täuschungshandlung liegt insbesondere dann vor, wenn der Arbeitgeber gegenüber der Einzugsstelle in Beitragsnachweisen unrichtige Angaben über die Zahl der Beschäftigten, die einbehaltenen Beitragsteile oder geschuldete Beiträge macht. Dabei trifft der Beitragsbetrug regelmäßig mit dem Vorenthalten von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB zusammen.

b) Statistik (PKS)

Bei der Betrachtung der Statistik ist auf die Zuständigkeitsüberschneidungen von Polizei, Arbeitsverwaltung sowie Zoll und damit auf das "nichtpolizeiliche Hellfeld" hinzuweisen. Die Fallzahl aus dem Jahr 1997 (1.723 Fälle) wird im Berichtsjahr mit einer Gesamtsumme von **1.137 vollendeten Fällen** nicht erreicht. Jedoch ist gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um **90,4 %** zu verzeichnen.

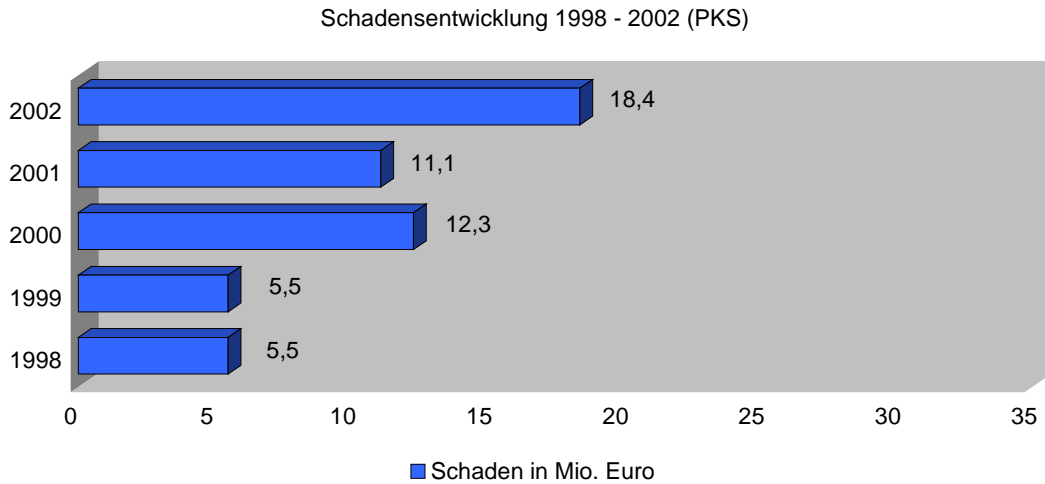


Analog zu den Fallzahlen steigt die registrierte Schadenssumme gegenüber dem Vorjahr um **65,3 % auf 18,4 Millionen Euro**.

Gemäß Schätzungen des Bundesfinanzministeriums⁴⁰ gehen pro Jahr ca. 110 Milliarden DM (entspricht in Euro ca. 56 Milliarden) Sozialversicherungsbeiträge verloren. Die PKS beziffert eine Summe von ca. 18 Millionen Euro im Bereich des Betrugs z. N. der Sozialversicherung.

⁴⁰ entnommen aus der Bundesratsdrucksache 297/00 zum Entwurf des Gesetzes zur Eindämmung der Illegalen Beschäftigung im Baugewerbe

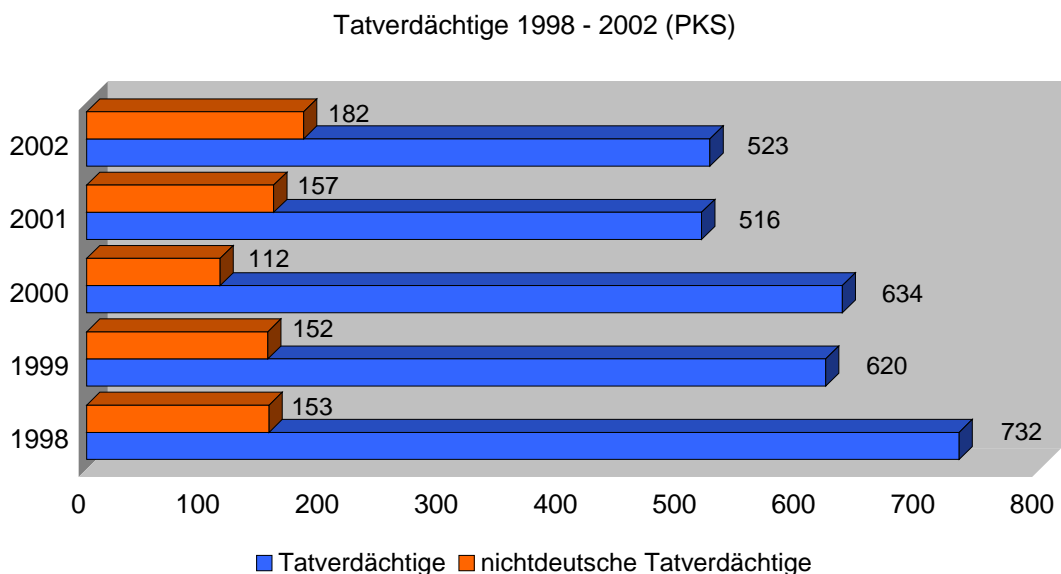
Demzufolge ist auf ein entsprechend hohes Dunkelfeld auch bei den zugrunde liegenden Straftaten zu schließen.



Nach Auskunft des Verbands der Rentenversicherer (VDR) - so die Informations- und Koordinierungszentrale für die Bekämpfung Illegaler Beschäftigung durch die Zollverwaltung (InkoBillBZ) -, sind im Jahr 2002 ca. 181,6 Millionen Euro an Sozialversicherungsabgaben nacherhoben worden.

c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi

Trotz der Steigerung bei den Fallzahlen und der Schadenssumme bleibt die Zahl der Tatverdächtigen im Berichtsjahr auf ähnlich niedrigem Niveau wie im Vorjahr. Die Summe der im Jahr 2002 ermittelten Tatverdächtigen liegt bei **523** und somit um **1,4 %** über dem Vorjahreswert. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen am Beitragsbetrug steigt im Vergleich zum Anteil im Jahr 2001 um 4,4 Prozentpunkte auf **34,8 %**.



Modus Operandi

Ob sich die Modi Operandi im Vergleich zum Vorjahr verändert haben, ist dem BKA nicht bekannt. Somit bleibt festzustellen, dass es für den Bereich des Betruges zum Nachteil der Sozialversicherung unterschiedliche Modi Operandi gibt, um die tatsächlichen Lohnsummen aus der Beitragspflicht "herauszurechnen":

Beispiele:

- Es werden in einer separaten Buchhaltung geleistete Stunden abgerechnet und die notwendigen Steuern und Abgaben nicht entrichtet.
- Es wird sogenanntes Lohnsplitting betrieben und die Arbeitnehmer werden als geringfügig Beschäftigte geführt.
- Beschäftigte werden angehalten, sich "arbeitsunfähig" schreiben zu lassen, der Arbeitgeber lässt sich aus dem Umlagesystem die Lohnfortzahlung rückerstatten und der Arbeitnehmer erhält eine Prämie zusätzlich zu den schwarz geleisteten Stunden.

Die für die Auszahlung der Schwarzlöhne erforderlichen Bargeldebeträge werden durch die entsprechenden Arbeitsleistungen erzielt. Die erzielten Umsätze werden nicht in der Buchhaltung ausgewiesen oder, falls das nicht möglich ist, folgende Methoden der Manipulation angewandt:

Beispiele:

- Beim sog. Lohnsplitting werden Arbeitsverhältnisse vorgetäuscht, die angeblich "Geringverdiener" sind (Familienangehörige des Arbeitnehmers, ehemalige Bewerber um eine offene Stelle, Namen aus dem Telefonbuch etc). Die hierfür gebuchten Beträge werden den tatsächlichen Arbeitnehmern ausgezahlt.
- Vor allem im Baubereich ist es verbreitet, dass Scheinrechnungen angeblicher Subunternehmer gebucht werden, um das hierfür angeblich aufgewendete Geld für die Schwarzlohnzahlung zur Verfügung stellen zu können. Hier sind auch Bezüge zur Organisierten Kriminalität feststellbar.

Fallbeispiel

LKA Thüringen

- Seit 2001 wird durch die KPI Saalfeld ein Ermittlungsverfahren wegen Betruges zum Nachteil von Sozialversicherungsträgern, des Finanzamtes und Arbeitsämtern geführt. Insgesamt sind 936 Tatverdächtige (TV) bekannt. Das Verfahren befindet sich noch in Bearbeitung.

Der Hauptbeschuldigte führt als alleiniger Geschäftsführer (GF) eine Firma, deren Unternehmensgegenstand überwiegend die Dienstleistung Reinigung (Krankenhäuser, Kaufmärkte, Schulen etc.) ist. Das Einzugsgebiet der Firma umfasst die Landkreise Sonneberg, Ilmenau, Saalfeld-Rudolstadt, Hoyerswerda, den Holzlandkreis sowie die Städte Halle, Leipzig und Gera.

Bei der Prüfung der Firma durch das Finanzamt Suhl in Zusammenarbeit mit der LVA Thüringen wurden Lohnmanipulationen bei der Abrechnung der Arbeitnehmer sowie Betrugsstraftaten festgestellt und ein Steuerstrafverfahren gegen den GF eingeleitet.

In der Firma wurden die Lohnunterlagen im Zeitraum April 1999 bis Mai 2001 erfasst. In diesem Zeitraum waren ca. 3.200 Personen in unterschiedlichen Zeiten als Fest- und Aushilfskräfte in der Firma tätig. Bei den Aushilfskräften handelte es sich um Personen, die auf 630,- DM und 315,- DM-Basis arbeiteten. Bei diesen Aushilfskräften wurden sogenannte "tote Seelen" abgerechnet um die tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer höher entlohnen zu können und um die Abgaben sowohl der Firma als auch der Arbeitnehmer zu kürzen. Teilweise stehen auch die Gebietsleiter im Verdacht, sich das Geld für "tote Seelen" selbst angeeignet zu haben, da sie die Abrechnungen für die Arbeitnehmer selbst vorgenommen haben.

Die Tatbegehung wurde dadurch begünstigt, dass die Auszahlung der Löhne in bar erfolgte. Teilweise wurden von den Arbeitnehmern Lohnsteuerkarten von nicht erwerbstätigen Rentnern und Schülern für ihre Abrechnung bei den Verantwortlichen der Firma abgegeben. Zudem haben sich die Verantwortlichen die Lohnsteuerkarten der Rentner besorgt, indem sie vortäuschten, die betreffenden Personen würden verständigt, wenn sie für die Firma arbeiten könnten. Durch die Verminderung der Abgaben an Steuern entstand ca. 500 000 Euro Schaden. Bei den Sozialversicherungsträgern entstand ebenfalls ein Schaden von ca. 500 000 Euro. Die Schadenssumme beim Arbeitslosengeld ist nicht ermittelbar. Die Besonderheit bei der Bearbeitung im Verfahren liegt im hohen Schaden gegenüber der Allgemeinheit. Da alle Tatverdächtigen gegenseitig ein wirtschaftliches Interesse verfolgen, gestaltet sich die Aufklärung der Straftaten als schwierig.

d) Zahlen der Inko BillBZ

In der Verfahrens- und Meldedatenbank BILLBAO II der InKo BillBZ wurden im Berichtsjahr 759 Strafverfahren bezüglich Beitragsbetrug erfasst. Ein Schadenssumme wird nicht ausgewiesen.

e) Prognose (Trend)

Der Beitragsbetrug und das Vorenthalten beziehungsweise die Veruntreuung von Arbeitsentgelten sind nach wie vor Indikator für den rücksichtslos ausgetragenen Preiskampf der miteinander konkurrierenden Arbeitgeber. Eine weitere Steigerung der Fallzahlen in diesem Deliktsbereich ist zu erwarten.

Mit dem "Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit" wurde die Generalunternehmerhaftung für nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge eingeführt. Ob diese Gesetzesänderung Einfluss auf die Fallzahlen nehmen wird, bleibt abzuwarten.

f) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Der Informationsaustausch mit den beteiligten Behörden erfolgt auf unterschiedliche Weise und funktioniert reibungslos. Teilweise wurden Arbeitskreise oder Runde Tische eingerichtet. Auch persönliche Kontakte tragen wesentlich zu einem effektiven Austausch von Informationen bei.

g) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Das beschriebene Deliktsfeld ist geprägt von einer hohen Sozialschädlichkeit mit Auswirkungen auf das gesamte Wirtschaftsleben. Der Vergleich zwischen den aus volkswirtschaftlichen Daten abgeleiteten mutmaßlichen Schäden im hohen Milliardenbereich und der in der PKS abgebildeten Schadenssumme im Millionenbereich deutet auf ein extrem hohes Dunkelfeld hin. Die Erhellung des Dunkelfeldes ist insbesondere durch einen höheren Personaleinsatz bei den Strafverfolgungsbehörden zu erreichen, da es sich bei dem Phänomen um ein Kontrolldelikt handelt.

Das Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit sieht verbesserte Möglichkeiten der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches der betroffenen Behörden vor. Es ist zu erwarten, dass eine Zusammenführung aller den zuständigen Dienststellen vorliegenden Erkenntnisse auch einen Synergieeffekt im Bereich des Beitragsbetruges zum Nachteil von Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträgern nach sich zieht.

6.3.2 Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelten (§ 266a StGB), enthalten in PKS-Schlüssel 5220

a) Begriffsbestimmung

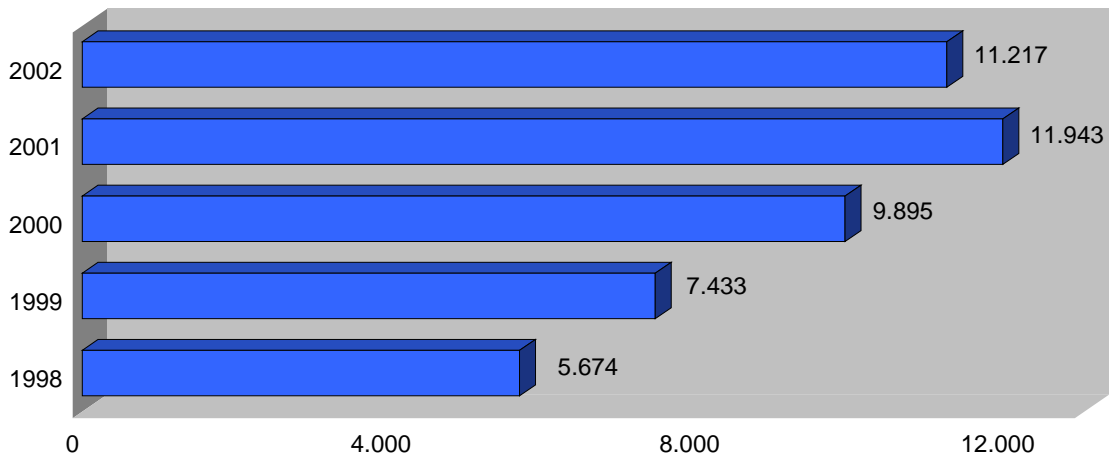
Der Arbeitgeber, der für seinen Arbeitnehmer Lohnsteuern nicht anmeldet und Sozialversicherungsbeiträge nicht abführt, kann sich wegen Steuerhinterziehung (§ 370 AO) und Vorenthaltens von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) strafbar machen.

Dies gilt auch, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer Schwarzlohnzahlungen vereinbaren. Daneben kann auch ein Betrug zum Nachteil der Sozialversicherungskassen vorliegen, u. a. wenn unvollständige und damit falsche Erklärungen gegenüber der Einzugsstelle der Sozialversicherungskassen abgegeben werden.

b) Statistik (PKS)

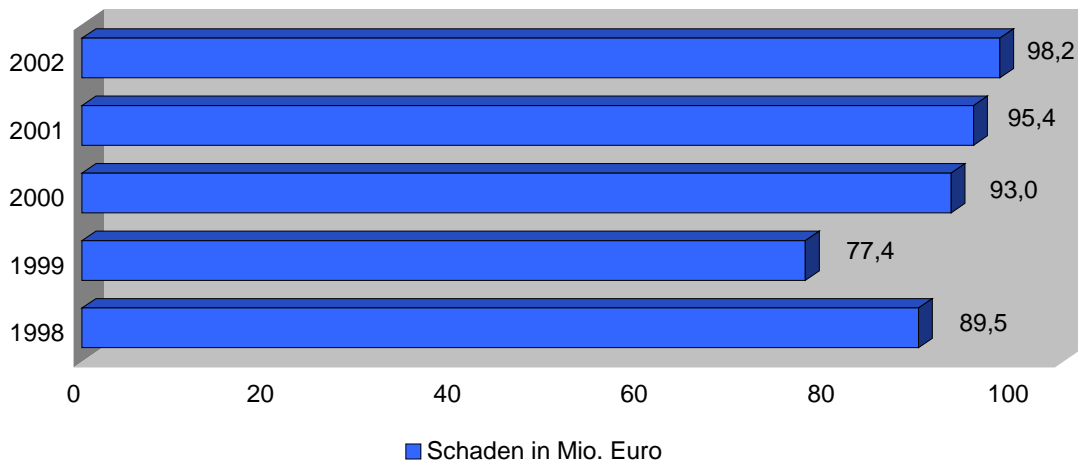
Die seit 1996 zu verzeichnende kontinuierliche Steigerung der Fallzahlen im Deliktsbereich "Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelt" mit Sonderkennung Wirtschaftskriminalität wurde im Jahr 2002 unterbrochen. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum sank die Fallzahl im Jahr 2002 um **6,1 %** auf **11.217 Fälle**. Eine Vielzahl der in der PKS erfassten Fallzahlen wurden im Zusammenhang mit Firmeninsolvenzen bekannt.

Fallentwicklung 1998 - 2002 (PKS)



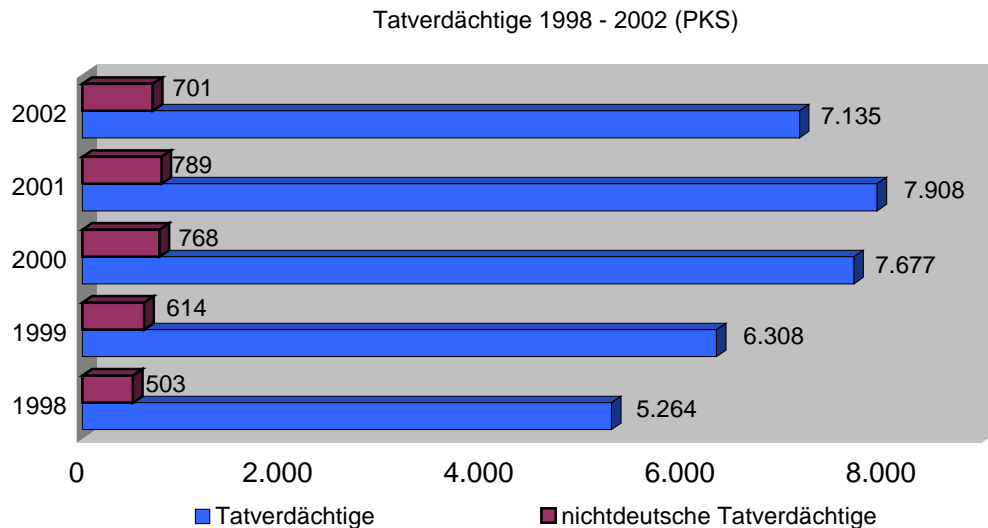
Trotz des Rückganges der Fallzahlen ist eine stetige Steigerung der Schadenssumme zu verzeichnen. Der statistisch messbare Schaden (der nur einen Bruchteil des tatsächlichen Schadens widerspiegelt) in Höhe von fast **98,2 Millionen Euro** belegt die hohe Sozialschädlichkeit dieser Taten. Diese Summe entspricht einer Steigerung des errechneten Schadens um **3,0 %** gegenüber dem Vorjahr. Offenbar konzentrieren sich die polizeilichen Ermittlungen verstärkt auf schwerwiegende Fälle.

Schadensentwicklung 1998 - 2002 (PKS)



c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi

Analog zu den Fallzahlen reduzierte sich die Summe der festgestellten Tatverdächtigen auf **7.135 Personen**. Gegenüber dem Jahr 2001 nahm die Anzahl der verdächtigen Personen um **9,8 %** ab.



Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen lag in 2002 bei 9,8 % und bewegte sich damit auf dem gleichen Niveau wie in den Vorjahren. Die nichtdeutschen Tatverdächtigen sind damit gegenüber den Anteilen an der Wirtschaftskriminalität (11,8 %) und an der Gesamtkriminalität (10,6 %) im Bereich "Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelten" leicht unterrepräsentiert.

d) Zahlen der Inko BillBZ

In der Verfahrens- und Meldedatenbank BILLBAO II der InKo BillBZ wurden im Berichtsjahr 439 Strafverfahren bezüglich des Vorenthaltes und Veruntreuens von Arbeitsentgelten festgehalten. Eine Schadenssumme wird nicht ausgewiesen.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Durch Einführung eines neuen § 266a Abs. 4 StGB im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit ist auch für diesen Bereich eine Strafverschärfung erfolgt. In besonders schweren Fällen ist nun eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren angedroht.

Aus kriminologischer Sicht kann kaum zwischen dem im Bereich Beitragsbetrug verbliebenen Straftatbestand und dem Vorenthalten von Arbeitsentgelt gem. § 266a StGB unterschieden werden. Da in der Regel bei den Verstößen Gemengelagen vorliegen, empfiehlt es sich, beide Strafvorschriften trotz der unterschiedlichen Schutzrichtung einer gemeinsamen Beurteilung zu unterziehen (wirtschaftliche / phänomenologische Betrachtungsweise). Aus diesem Grund wird für die Darstellung einer Prognose, von Bekämpfungsansätzen und Methoden sowie einer Bewertung auf die Ausführungen zu 6.3.1 verwiesen.

Oft stehen diese Delikte auch im Zusammenhang mit Verfahren wegen Insolvenzverschleppung.

6.3.3 Illegale Ausländerbeschäftigung (§ 407 SGB III), enthalten in PKS-Schlüssel 7130

Vorbemerkungen

Eine umfassende Lagedarstellung an Hand der PKS-Zahlen kann nicht erfolgen. In der PKS werden unter Schlüssel 7130 sowohl die illegale Ausländerbeschäftigung gemäß § 407 SGB III als auch die illegale Arbeitnehmerüberlassung nach §§ 15, 15a Abs. 2 AÜG abgebildet. Im übrigen werden auch Verstöße gem. § 406 SGB III, insbesondere der schwerwiegende Fall der sogenannten ausbeuterischen, gewerbsmäßig begangenen Beschäftigung von Ausländern ohne Arbeitsgenehmigung des Abs. 2 durch diesen Schlüssel erfasst. In vielen Fällen werden die Tatbestände der ausbeuterischen Beschäftigung gem. § 407 SGB III auch in Fällen der Beschäftigung von Ausländern im größeren Umfang erfüllt. Aus diesem Grunde gelten die in der Folge dargestellten statistischen Angaben aus der PKS nicht nur für die illegale Ausländerbeschäftigung.

Um jedoch ein detaillierteres Bild zeichnen zu können, werden zusätzlich die statistischen Angaben der Bundesanstalt für Arbeit, die eine deliktische Trennung von illegaler Ausländerbeschäftigung und illegaler Arbeitnehmerüberlassung aufweisen, dargestellt.

a) Begriffsbestimmung

Grundsätzlich benötigen ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, eine Arbeitsgenehmigung (§ 284 SGB III).

Keine Arbeitsgenehmigung benötigen Ausländer, denen nach den Rechtsvorschriften der EU oder nach den Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Freizügigkeit zu gewähren ist, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung besitzen oder einen Status aufweisen, der in zwischenstaatlichen Vereinbarungen auf Grund eines Gesetzes oder durch Rechtsvorschriften bestimmt ist. Die Arbeitsgenehmigung ist vor der Aufnahme einer Beschäftigung bei der Bundesanstalt für Arbeit zu beantragen. Sie kann entweder in Form einer Arbeitserlaubnis (§ 285 SGB III) oder einer Arbeitsberechtigung (§ 286 SGB III) erteilt werden. Illegale Ausländerbeschäftigung liegt vor, wenn ein ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitsgenehmigung beschäftigt wird.

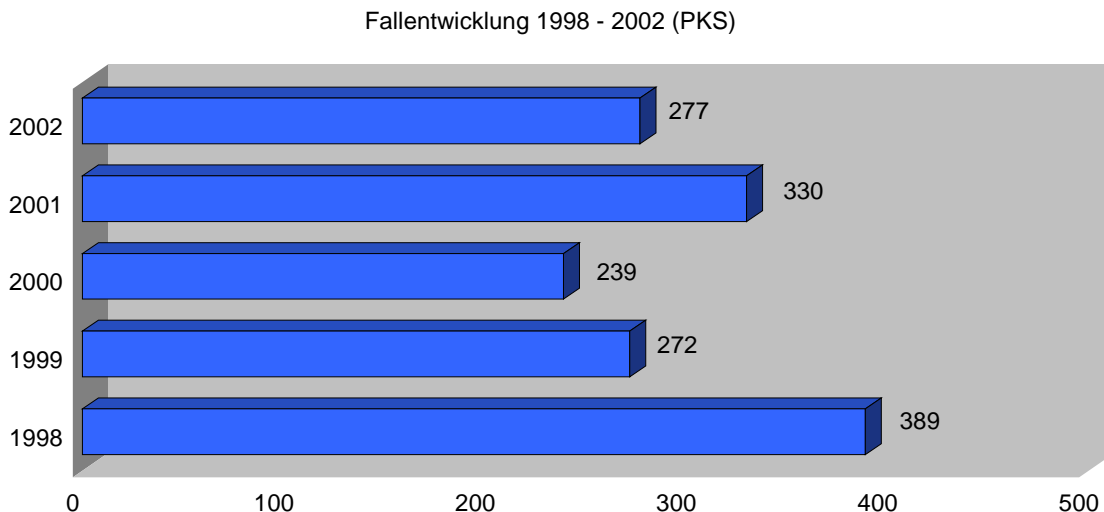
Eine Qualifizierung findet sich im § 407 Abs. 1 SGB III: Mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich gleichzeitig mehr als fünf ausländische Arbeitnehmer ohne Arbeitsgenehmigung beschäftigt oder beharrlich die Beschäftigung von illegalen Ausländern wiederholt. Wenn der Täter aus grobem Eigennutz handelt, kann die Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre betragen.

b) Statistik (PKS)

Für die folgenden statistischen Angaben ist darauf hinzuweisen, dass es sich im Wesentlichen um ein Kontrolldelikt handelt. Schwerpunktmäßig werden die Kontrollen von der Arbeitsverwaltung und dem Zoll durchgeführt.

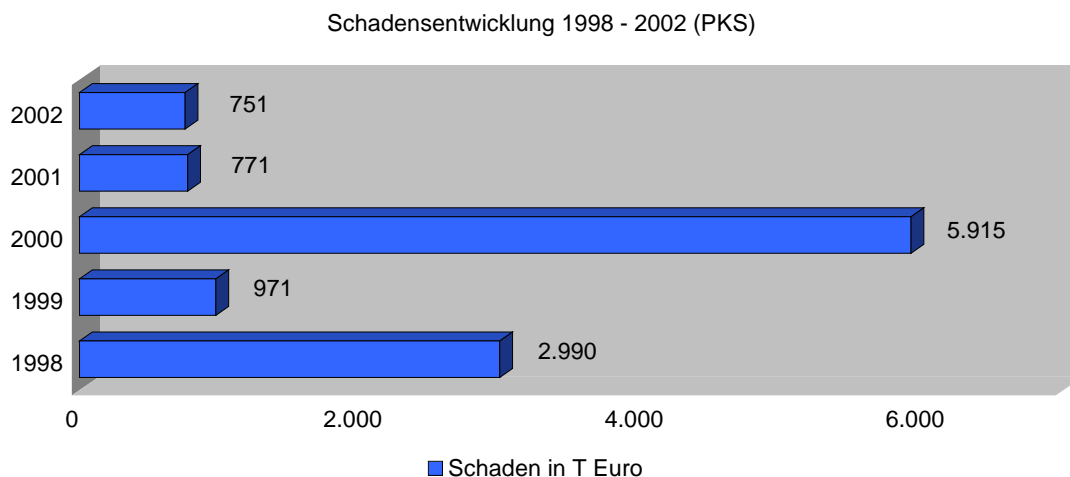
Die durch den Zoll bearbeiteten Fälle schlagen sich jedoch nicht in der PKS nieder.

Im Bereich der Delikte, die im PKS-Schlüssel 7130 erfasst werden, kam es im Jahr 2001 nach mehrjährigem Rückgang der Fallzahlen zu einem Anstieg um 38,1 % auf 330 Fälle, der sich jedoch im Berichtsjahr nicht fortsetzte. Die Summe sinkt im Berichtsjahr um **16,1 % auf 277 Fälle**.



Die Schäden entstehen durch die Nichtabführung von Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Im Berichtsjahr liegt der festgestellte Schaden mit **751 000 Euro** auf demselben Niveau wie im Vorjahr (**-2,6 %**).

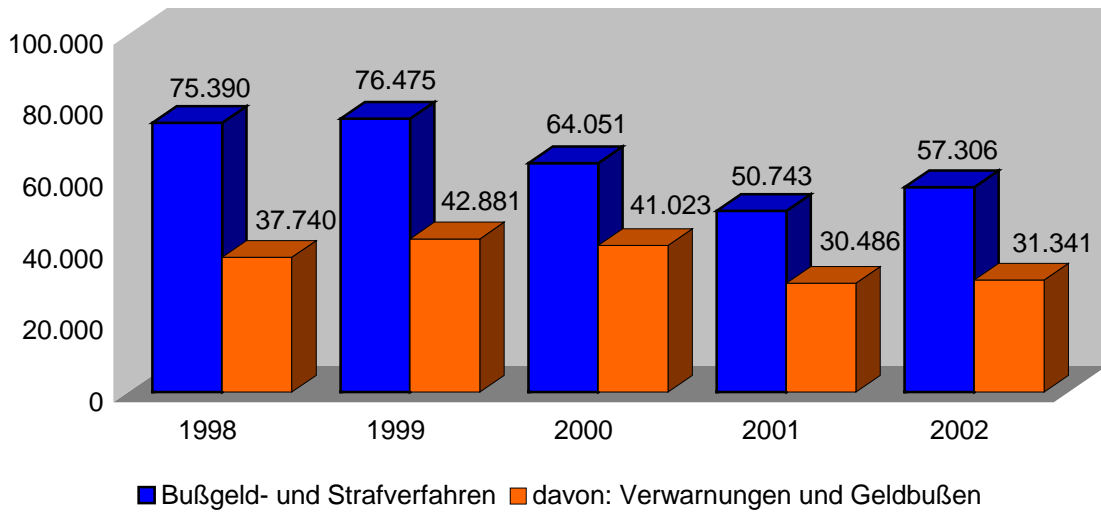
Auch hier ist der Trend hin zu geringeren Fallzahlen aber höheren Schäden festzustellen.



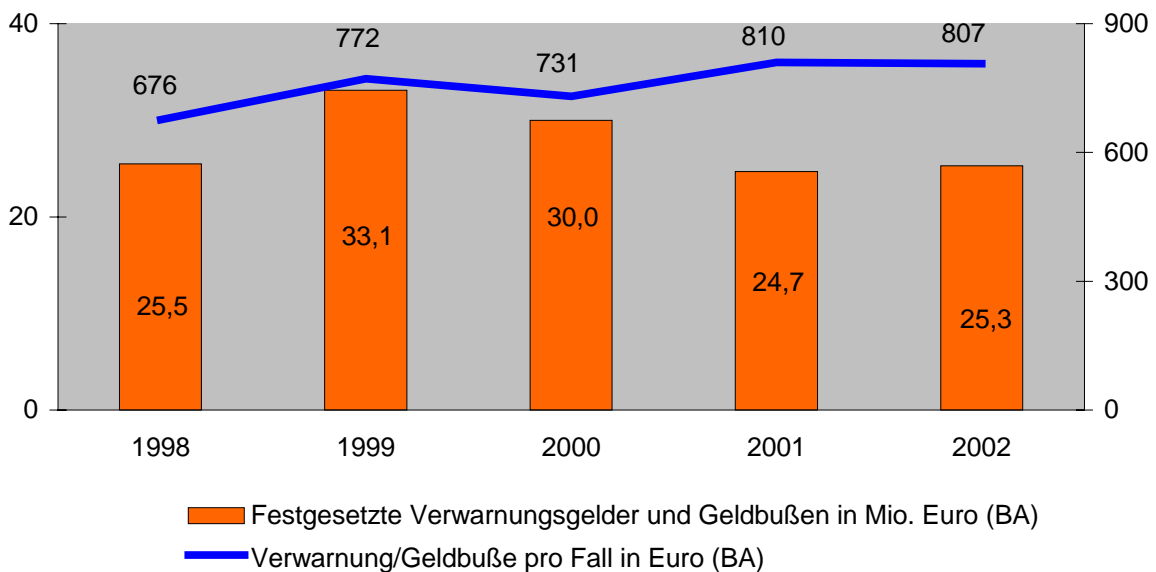
Zahlen der Bundesanstalt für Arbeit

Die von der Bundesanstalt für Arbeit für das Jahr 2002 veröffentlichten Fallzahlen (in denen auch die Zahlen des Zolls aufgehen) weisen insgesamt eine Zunahme auf. So sind gegenüber 2001 im Berichtsjahr **12,9 %** mehr Bußgeld- und Strafverfahren wegen illegaler Ausländerbeschäftigung eingeleitet und in **2,8 %** mehr Fällen Verwarnungen oder Geldbußen ausgesprochen worden. Die Fallzahlen bewegen sich somit erstmals seit 1999 wieder nach oben.

Fallentwicklung 1998 - 2002 (BA)



Nach dem Rückgang der verhängten Verwarnungen und Geldbußen in den Jahren 2000 und 2001 stieg dieser Wert im Berichtsjahr um **2,43 %** auf **25,3 Mio. Euro** an. Die durchschnittliche Höhe der Verwarnung bzw. Geldbuße je Fall liegt bei **807 Euro**. Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Zahl der Fälle, die Verwarnungen und Geldbußen nach sich zogen, prozentual stärker als die Gesamtsumme der festgesetzten Verwarnungsgelder und Geldbußen, so dass die errechnete Geldbuße pro Fall niedriger liegt als in den Vorjahren.



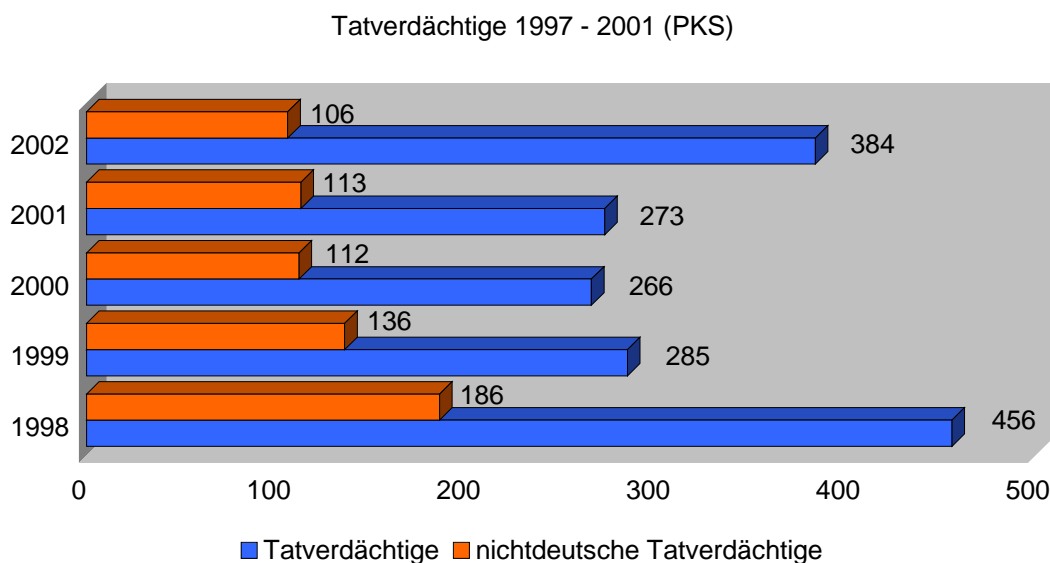
Schwerpunkte bei den aufgedeckten Verstößen bilden - wie auch in der Vergangenheit - das Baugewerbe, das Hotel- und Gaststättengewerbe, die Landwirtschaft und das Transportgewerbe. In den meisten Bundesländern hat die Zahl der aufgedeckten Verstöße zugenommen bzw. blieb konstant.

Zahlen der Inko BillBZ

In der Verfahrens- und Meldedatenbank BILLBAO II der InKo BillBZ wurden im Berichtsjahr 105 Strafverfahren bezüglich illegaler Ausländerbeschäftigung festgehalten. Eine Schadenssumme wird nicht ausgewiesen.

c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi

Für das Berichtsjahr 2002 sind in der polizeilichen Statistik **384 Tatverdächtige (+40,7 %)** erfasst. Damit steigt die Tatverdächtigenanzahl erstmalig seit drei Jahren bei abnehmenden Fallzahlen an.



Mit einem Anteil von **27.6 %** liegen die nichtdeutschen Tatverdächtigen im Bereich illegale Beschäftigung im Vergleich zu anderen Wirtschaftsdelikten über dem Durchschnitt. Dies liegt in der Natur des Delikts begründet, da es sich bei den illegal Beschäftigten in der Regel um ausländische "Billigarbeitskräfte" handelt. Dennoch ist im Vergleich zu den Vorjahren ein starker Rückgang des Anteils und somit eine konstante nominale Anzahl an nichtdeutschen Tatverdächtigen festzustellen.

Aus den Erfahrungsberichten der Landesarbeitsämter (LAÄ) fasst die Bundesanstalt für Arbeit im "Bericht zur Entwicklung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs sowie zu den zu ihrer Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen" zusammen:

Alle Landesarbeitsämter berichten, dass im Rahmen von Prüfungen vermehrt illegal beschäftigte Ausländer mit gefälschten, verfälschten oder gestohlenen Ausweisdokumenten, aber teilweise auch geliehenen Originaldokumenten anderer Personen angetroffen werden. Die Beschränkungen der Arbeitserlaubnis, vor allem in arbeitszeitlicher Hinsicht, werden in vielen Fällen nicht eingehalten. Teilweise werden die Arbeitskräfte auch für Arbeiten herangezogen, für die keine Arbeitserlaubnis erteilt wurde. Im Bereich privater Bauherren wurden häufig Personen angetroffen, deren Tätigkeit als "Freundschaftsdienst" oder "Verwandtenhilfe" deklariert wurde. Der Beweis des Gegenteils ist in den meisten Fällen nicht möglich.

Die LAÄ Niedersachsen/Bremen und Hessen berichten über Verfahrenseinstellungen im gerichtlichen Verfahren, wenn freundschaftliche oder verwandtschaftliche Beziehungen behauptet werden.

Das LAA Baden-Württemberg hat den Eindruck gewonnen, dass in "Asiatischen Restaurants" illegale Ausländerbeschäftigung planmäßig und organisiert betrieben wird. Beliebte Ausreden bei Verstößen gegen das Ausländergesetz oder das Arbeitsgenehmigungsrecht sind weiterhin: die Arbeit sei erst am Tag der Prüfung aufgenommen worden, es wäre keine Entlohnung dafür vorgesehen und im Hotel und Gaststätten-Bereich würden die Speisen nur für den Eigenbedarf zubereitet.

Beispielfälle:

- Im Rahmen einer Außenprüfung bei einem Rosenzüchter, der gleichzeitig als Rosengroßhändler tätig ist, sollten durch die Mitarbeiter der Arbeitsmarktsinspektion Gießen die Arbeitsbedingungen von elf genehmigten Saisonkräften, denen eine Arbeitsgenehmigung als landwirtschaftliche Helfer erteilt war, überprüft werden. Hierbei wurde festgestellt, dass diese Saisonkräfte entgegen der erteilten Arbeitsgenehmigung nicht als landwirtschaftliche Helfer tätig waren, sondern im Rahmen des Großhandels Verpackungstätigkeiten verrichteten. Darüber hinaus konnten weitere 25 polnische Staatsangehörige, die sich illegal im Bundesgebiet aufhielten, bei entsprechenden Verpackungstätigkeiten angetroffen werden. Durch die telefonisch vom Sachverhalt unterrichtete und hinzugezogene Staatsanwaltschaft wurde die sofortige Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume des Beschuldigten angeordnet. Das Strafverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
- Auf Grund von Hinweisen Dritter wurde im Bezirk des Arbeitsamtes Mannheim ein Supermarkt überprüft, der für Inventurarbeiten zum Jahresende ein Dienstleistungsunternehmen beauftragt hatte. Dieses hatte 16 Kräfte eingesetzt, von denen mindestens 13 illegal beschäftigt waren. Zwei weitere konnten sich durch Flucht den Feststellungen entziehen.
- Als spektakulär ist der Fall eines bis dato noch nie geprüften Landwirtschaftsbetriebes im Spreewald anzusehen. Dort hatte ein aus den alten Bundesländern stammender Landwirt insgesamt 46 polnische und rumänische Saisonarbeitskräfte aus seinem westdeutschen Betrieb eingesetzt, ohne dass diese für die hiesige Tätigkeit eine Arbeitsgenehmigung besaßen.

d) Prognose (Trend)

Für das Jahr 2003 wird man sich unter Berücksichtigung des anhaltenden Immigrationsdruckes und der schwierigen Wirtschaftslage, sowohl für den Bereich der illegalen Beschäftigung wie auch für die Schwarzarbeit auf steigende Vorgangszahlen einstellen müssen.

Jedoch ist auf Grund der zunehmenden Aufgabenverlagerung bei der Bekämpfung dieser Delikte hin zur Arbeits- bzw. Zollverwaltung zu erwarten, dass - wie im Berichtsjahr auch - die in der PKS erfassten Zahlen weiter zurückgehen.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Bei der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung haben sich in den Ländern unterschiedliche Schwerpunktsetzungen ergeben. Außerdem wurden wegen der Gemengelage der unterschiedlichen Verstöße sowohl im Ordnungswidrigkeitsbereich als auch bei den Straftaten vielfältige Zusammenarbeitsformen zwischen den beteiligten Bundes- und Landesbehörden entwickelt. Diese reichen von "runden Tischen" über die Festlegung von Informationswegen bis hin zu koordinierten Ermittlungen und gemeinsamen Ermittlungsgruppen. Auch persönliche Kontakte tragen wesentlich zu einem effektiven Austausch von Informationen bei.

Landesarbeitsämter (LAÄ):

Nach übereinstimmender Aussage der LAÄ sind für die Aufdeckung von Verstößen Prüfungen gem. §§ 304 ff SGB III/§ 107 SGB IV/§ 2 AEntG das wichtigste Instrument. Bei der Durchführung der Prüfungen ergibt sich eine breitgefächerte Palette von Maßnahmen:

- *Schwerpunktprüfungen (z.B. Landwirtschaft, Biergärten, Eisdielen)*
- *Prüfungen zu unüblichen Zeiten (Abend-, Nachtstunden, Wochenenden)*
- *Konzentrierte Prüfungen an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen*
- *Prüfungen mit dem BGS im grenzüberschreitenden Güterfernverkehr*
- *Teilnahme an Kontrollen der Polizei im Bereich des Schwerlastverkehrs.*

Daneben haben sich die Hinweise Dritter inzwischen auch zu einer wichtigen Erkenntnisquelle entwickelt.

Aus Sicht des LAA Baden-Württemberg gestalten sich die Ermittlungen und Observationen immer intensiver und zeitaufwendiger. Dies dürfte aber auch für die übrigen LAÄ gelten.

InkoBillBZ⁴¹:

"Die Prüfungen bzw. strafrechtlichen Ermittlungen erstrecken sich grundsätzlich auf alle Wirtschaftszweige. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass der Schwerpunkt weiterhin im Bau-, Transport- (Personen und Waren) und Reinigungsgewerbe liegt. Festzustellen ist auch, dass immer häufiger sogenannte Großverfahren geführt werden, die einen enormen Ermittlungs- und Organisationsaufwand bedeuten. So sind bislang acht Sonderkommissionen und 20 Ermittlungsgruppen eingerichtet worden.

Verdachtsunabhängige Prüfungen finden oder sollen künftig immer weniger stattfinden, die Zielrichtung der Aufgabenwahrnehmung geht immer mehr in Richtung des monetären Erfolges.

Das Mittel der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) nach § 100a StPO erhält eine zunehmend größere Bedeutung. Die TKÜ kann jedoch nur in den Fällen eingesetzt werden, in denen der Verdacht des Einschleusens von Ausländern vorliegt. Bei anderen bzw. der Mehrzahl der strafrechtlichen Deliktsfälle ist die TKÜ gesetzlich nicht vorgesehen.

⁴¹ Quelle: InkoBillBZ, Zusammenfassung der Arbeitsstatistik 2002

Die Erfahrung insbesondere bei Großverfahren zeigt deutlich, dass im Bereich der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung das enge Zusammenspiel der beteiligten Behörden unerlässlich ist. Die Zusammenarbeit kann sich nicht nur auf die reine Informationsgewinnung beziehen, sondern auch auf die Nutzung der in den anderen Behörden vorhandenen Ressourcen, Erfahrungen und sonstigen zur Verfügung stehenden Unterstützungsmöglichkeiten."

f) Zusammenarbeit

Die überwiegende Zahl der LAÄ berichtet, dass Geldbußen - vor allem in den Bereichen illegale Ausländerbeschäftigung und des Arbeitnehmerentsendegesetzes - durch die Gerichte zum Teil erheblich herabgesetzt oder die Verfahren eingestellt werden.

In einigen Arbeitsämtern im Bereich des LAA Nord erfolgen vorab Gespräche zwischen Staatsanwälten und Sachbearbeitern. Dies hat beim Arbeitsamt Heide dazu geführt, dass insbesondere bei illegaler Ausländerbeschäftigung nunmehr ein strengerer Maßstab angelegt wird. Die bei den Staatsanwaltschaften bestehenden Koordinierungs- und Ermittlungsgruppen tragen dazu bei, dass Abstimmungen erfolgen. Es hat sich für die Zusammenarbeit auch als vorteilhaft erwiesen, dass die Ersten Fachkräfte als Ansprechpartner für fachliche Fragen sowie mündliche Stellungnahmen für Straf- und Bußgeldverfahren zur Verfügung stehen.

Im Bereich des LAA Niedersachsen/Bremen schließt sich die Justiz teilweise den Entscheidungen der BA an, in anderen Fällen werden Buß- und Strafverfahren wie Bagatellfälle behandelt. Im Bereich des LAA Rheinland-Pfalz/Saarland werden Bußgeldentscheidungen aus den Bereichen Leistungsmissbrauch, Arbeitsgenehmigungsrecht und AentG-Verstöße überwiegend bestätigt.⁴²

Durchführung von Prüfungen gem. §§ 304ff SGBIII/§ 107 SGB IV/§ 2 AentG

In allen LAA-Bezirken werden gemeinsame Kontrollen/Prüfungen mit den involvierten Behörden durchgeführt. Die Intensität der Zusammenarbeit ist, abhängig von der Geschäftspolitik der Behörden und ihrer Personalkapazität, unterschiedlich ausgeprägt. Probleme bei der Zusammenarbeit treten nur vereinzelt auf. So berichtet das Arbeitsamt Stralsund, dass sich gemeinsame Prüfungen mit dem Hauptzollamt Stralsund wegen nichtgeklärter unterschiedlicher Sicherheitsanforderungen an die Mitarbeiter schwierig gestalten.

Gespräch mit der InKo BillBZ, Köln:

Auf Grund des am 01.08.2002 in Kraft getretenen Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit und der darin neugeregelten verbesserten Zusammenarbeitsmöglichkeiten der mit dieser Aufgabe betrauten Behörden, wurde im Oktober 2002 zwischen Vertretern der InKo BillBZ und dem BKA ein Gespräch geführt. Primäres Ziel des Gespräches war die Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches auf dem Gebiet der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung

⁴² Aus: Erfahrungsberichte zur Entwicklung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs sowie zu den zu ihrer Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen der BA

Die InKo BillBZ besteht seit dem 29. Januar 1997 und ist organisatorisch der Oberfinanzdirektion Köln unterstellt. Sie nimmt die Zentralstellenfunktion für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Behörden der Zollverwaltung wahr.

Die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung erfolgt auf örtlicher Ebene durch die BillBZ-Stellen bei den Hauptzollämtern in Kooperation mit den jeweiligen Arbeitsämtern.

Die 102 bundesweit angesiedelten BillBZ-Stellen sind an die jeweiligen Hauptzollämter (HZÄ) angegliedert.

Auf Grund bestehender Berichtspflichten der BillBZ-Stellen an die InKo BillBZ in laufenden Ermittlungsverfahren, werden dort die Daten der regionalen Prüfungen gesammelt und ausgewertet sowie Bewertungen in Rechtsfragen und logistische Beratungen vorgenommen. Weiterhin wird unter anderem die Koordination von länderübergreifenden Prüf- und Ermittlungsverfahren sowie die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit ausländischen Behörden übernommen. Kontakte zu den Polizeibehörden und der Arbeitsverwaltung liegen eher dezentral bei den operativ tätigen Stellen.

Schwierigkeiten ergeben sich derzeit für die InKo BillBZ bei der internationalen Zusammenarbeit, da bisher noch keine Zollabkommen für den Bereich der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung mit Kooperationsdienststellen des Zolls im Ausland bestehen.

Für die InKo BillBZ bleibt demzufolge derzeit nur die Möglichkeit über den Interpol-Schriftverkehr, der über das im BKA zuständige Fachreferat geführt wird, um an die notwendigen Informationen zu gelangen.

Zur künftigen Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch zwischen der InKo BillBZ und dem BKA besteht eine Vereinbarung, sich gegenseitig an Lagebildern zu beteiligen, um so die Informationsversorgung der Zentralstellen zu gewährleisten und die Aussagekraft zukünftiger Lagebilder zu verbessern. Eine generelle gegenseitige Meldeverpflichtung besteht nicht.

Seitens des Landeskriminalamtes Hamburg wird berichtet, dass die Funktionsfähigkeit der sogenannten Verbindungsstelle (hier sind Arbeitsamt, Zoll, LVA, LKA und Leitstelle der Bezirksverwaltung unter einem Dach zusammen) durch ein umfangreiches Kontraktmanagement mit weiteren Zusammenarbeitsbehörden wie Staatsanwaltschaft, Steuerfahndung, Ausländerbehörde, Handels- bzw. Handwerkskammer pp. deutlich verbessert wurde. Hier wurden erstmalig feste Formen der Zusammenarbeit, turnusmäßiger Erfahrungsaustausch und Meldepflichten vereinbart. Trotzdem fehlt es immer noch an einer zentralen Sammel- und Auswertungsstelle.

g) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Im Bereich der illegalen Ausländerbeschäftigung werden auch Delikte aus dem Ausländergesetz - mit z. T. höheren Strafandrohungen - begangen. Da der Nachweis dieser Straftaten oft geringeren Anforderungen unterliegt, erfolgt häufig eine Ahndung nach Strafvorschriften aus §§ 92 ff. AuslG. Die in diesen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse sollten mit den Erkenntnissen der nichtpolizeilichen Behörden abgeglichen werden. Da es sich bei der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung insgesamt um ein Thema handelt, das wegen des teilweise vorhandenen Hintergrundes organisierter Begehungsweisen polizeilich ausgewertet

werden sollte, müssten Informationswege geschaffen werden, die der Polizei den Zugang zu diesen Daten ermöglichen.

Weiterhin handelt es sich um ein Deliktsfeld, das in Teilbereichen auf eine internationale Begehung angelegt ist. Den nichtpolizeilichen Behörden stehen in der Regel keine institutionalisierten Informationskanäle ins Ausland zur Verfügung. Somit sollten auch hier Zusammenarbeitsformen für einen strukturierten Informationsaustausch entwickelt werden.

6.3.4 Illegale Arbeitnehmerüberlassung (§§ 15,15a, Abs. 2 AÜG) enthalten in PKS-Schlüssel 7130

(Es wird auf die Vorbemerkungen zu 6.3.3 verwiesen.)

a) Begriffsbestimmung

Die illegale Arbeitnehmerüberlassung zieht Verstöße gegen das Arbeitsförderungs- und das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nach sich. Nach § 16 AÜG handelt ordnungswidrig, wer ohne die erforderliche Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit einen Leiharbeiter an einen Dritten überlässt. Gleiches gilt auch für den "Entleiher", der einen solchen illegal überlassenen Arbeitnehmer bei sich tätig werden lässt. Eine Überlassung an Betriebe des Baugewerbes ist grundsätzlich verboten. Schließlich liegt eine illegale Arbeitnehmerüberlassung auch vor, wenn ein "Entleiher" einen ihm überlassenen ausländischen Arbeitnehmer ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung beschäftigt (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 AÜG).

Ein Verleiher, der einen Arbeitnehmer, der die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen nicht besitzt, ohne Verleiherlaubnis einem Dritten überlässt, begeht nach § 15 AÜG eine Straftat, die mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird. Ein Entleiher begeht eine Straftat, wenn er einen solchen Arbeitnehmer zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Leiharbeiter stehen oder wenn er als Entleiher gleichzeitig mehr als fünf Ausländer ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung beschäftigt oder eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 AÜG beharrlich wiederholt.⁴³

b) Statistik

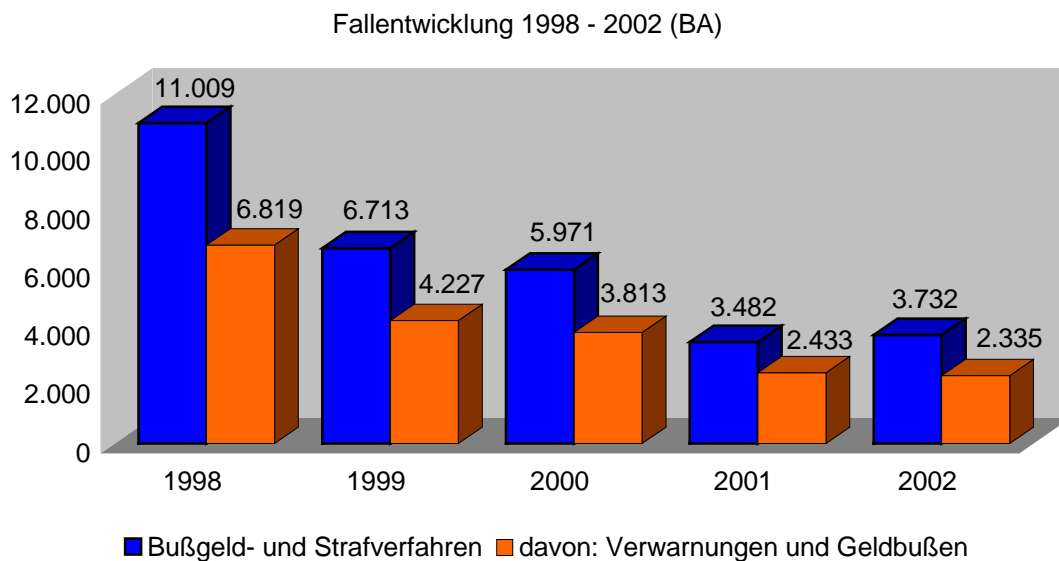
Siehe 6.3.3 b)

Zahlen der Bundesanstalt für Arbeit (BA)

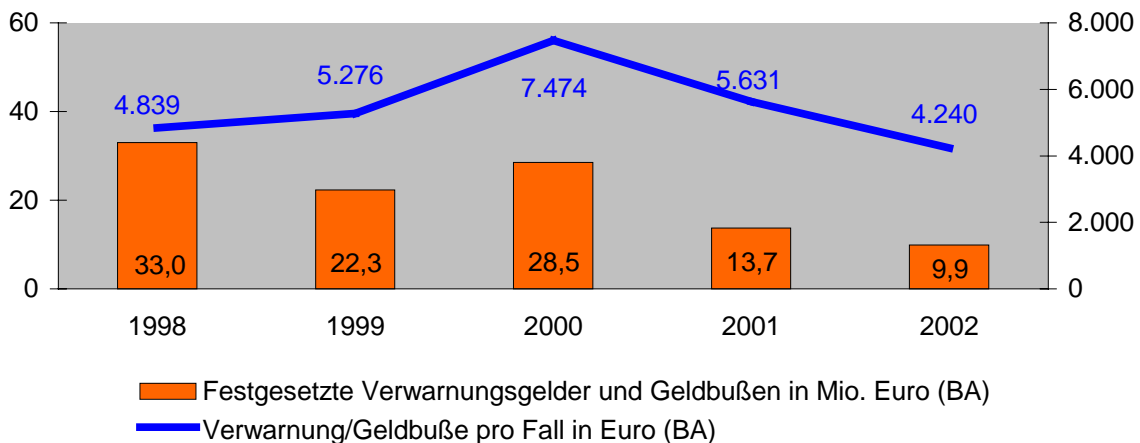
Wie bei der Statistik zur illegalen Ausländerbeschäftigung nehmen die Fallzahlen im Bereich illegale Arbeitnehmerüberlassung laut Angaben der BA im Jahr 2002 zu. Nachdem 2000 noch 5.971 Bußgeld- und Strafverfahren wegen illegaler Arbeitnehmerüberlassung eingeleitet wurden, ging die Fallzahl der Bußgeld- und Strafverfahren im Jahr 2001 um 41,7 % zu

⁴³ aus: Neunter Bericht der Bundesregierung bei der Anwendung des AÜG sowie über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Illegalen Beschäftigung -BillGB-, Seite 28 / 29

rück und stieg im Berichtsjahr wieder um **7,2 %** auf **3.732 Fälle** an. Gegenläufig entwickelte sich die Anzahl der Fälle, in denen Verwarnungen und Geldbußen ausgesprochen wurden (**-4,0 %**).



Wie bereits im Jahr 2001 nahm die Zahl der Verwarnungsgelder und Geldbußen ab und liegt nun bei **9,9 Mio. Euro**. Mit einem durchschnittlichen Verwarn- bzw. Bußgeld von **4.240 Euro pro Fall** konnte das letztjährige Niveau von 5.631 Euro pro Fall nicht mehr erreicht werden.



Nach Aussage der Bundesanstalt für Arbeit liegen die Gründe für den geringen Anstieg der aufgedeckten Verstöße im Umstrukturierungsprozess des Bereiches Bekämpfung illegaler Beschäftigung. Nicht auszuschließen ist auch, dass andere leichter erkennbare Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Das LAA Rheinlandpfalz/Saarland stellt fest, dass die Indikatoren im Rahmen des Gesamtsteuerungsprozesses und die Vorgaben beim Geschäftsfeldcontrolling zu einer Schwerpunktsetzung führen, die zu Lasten der ermittlungintensiveren Aufdeckung von illegaler Arbeitnehmerüberlassung gehen.⁴⁴

⁴⁴ Aus: Erfahrungsberichte zur Entwicklung der Illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs sowie zu den zu ihrer Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen der BA

Zahlen der Inko BillBZ

In der Verfahrens- und Meldedatenbank BILLBAO II der InKo BillBZ wurden im Berichtsjahr 37 Strafverfahren bezüglich illegaler Arbeitnehmerüberlassung festgehalten. Eine Schadenssumme wird nicht ausgewiesen.

c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi

Aus den Erfahrungsberichten der Landesarbeitsämter (LAÄ) fasst die Bundesanstalt für Arbeit im "Bericht zur Entwicklung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs sowie zu den zu ihrer Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen" zusammen:

"Neue Formen der unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung wurden nicht festgestellt. Unerlaubte gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassungen waren u.a. im Rahmen von Kontingentwerkverträgen, im Bereich von Messen (Hostessen) und in der Landwirtschaft zu verzeichnen. Insgesamt ist festzustellen, dass die Beweisführung schwierig ist und einen hohen Ermittlungsaufwand erfordert."

Beispielfälle:

- *In einem Verfahrenskomplex wurde festgestellt, dass zwar lediglich ein Arbeitnehmer, allerdings über den Zeitraum von ca. 5 1/2 Jahren, auf der Basis der unerlaubten gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung als Lagerist/Lagerhelfer zum Arbeitseinsatz kam. Dieser Arbeitnehmer bezog im gesamten Zeitraum Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe und zeigte lediglich ein Nebeneinkommen aus ca. 10 Arbeitsstunden/Woche an, obwohl er in der Woche ca. 42 Arbeitsstunden leistete. Zwischen Verleiher und Entleiher wurde ein Stundenverrechnungssatz in Höhe von 15,-- DM und ab Euroeinführung von 8 Euro vereinbart. Es kam zu einer Leistungsüberzahlung in Höhe von ca. 50.000 Euro. Der Verleiher meldete lediglich ein Gewerbe "Reinigung nach Hausfrauenart" an und führte Arbeitnehmer - und dies auch nur zu bestimmten Zeiten - als pauschalierte Arbeitskraft. Die Nebeneinkommensbescheinigungen wurden nicht wahrheitsgemäß erstellt. Es besteht der Verdacht des Betruges und der Beihilfe zum Betrug.*
- *Auf diversen größeren Messen hat die Arbeitsmarktinspektion eines Arbeitsamtes auf dem Außengelände Außenprüfungen durchgeführt. Im Rahmen dieser Prüfungen wurde das an den Messeständen tätige Servicepersonal überprüft. Dabei stellte sich heraus, dass diese Personen, die als Hostessen, Küchenhilfen, Produktpräsentatoren oder sonstige Servicekräfte arbeiteten, in überwiegender Anzahl nicht bei den jeweiligen Ausstellern beschäftigt, sondern Mitarbeiter verschiedener Dienstleistungsunternehmen waren. Die Arbeitseinsätze wurden - dies lässt sich jedenfalls für die bereits abgeschlossenen Verfahren sagen - fast ausschließlich auf der Grundlage unerlaubter Arbeitnehmerüberlassung abgewickelt. Schriftlich war dieser Personalverleih jeweils als "Dienstvertrag" oder "Dienstleistungsvertrag" dargestellt worden. In diesem Zusammenhang wird gegen vier Messeagenturen ermittelt; über 100 Ermittlungsverfahren gegen (mutmaßliche) Entleiher wurden eingeleitet und sind zum Teil noch nicht abgeschlossen.*

Da die Service-Agenturen bundesweit arbeiten, ergibt sich der Verdacht unerlaubter Arbeitnehmerüberlassung auch für andere Messestandorte.

- *Die Arbeitsmarktsinspektion ermittelte ferner zusammen mit der Staatsanwaltschaft, der LVA und der Steuerfahndung gegen eine Agentur, die im großen Stil sog. Propagandistinnen an Kaufhäuser "vermittelte". Hier wurde in erheblichem Umfang unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung und Scheinselbstständigkeit festgestellt.*
- *Nach langen Ermittlungen gelangte ein Fall zur Ahndung, in dem ein Elektronunternehmen in mehreren Fällen seine Fachkräfte an eines der größten Elektroanlagen-Bauunternehmen bzw. an dessen Tochterunternehmen verliehen hatte. Einsatzort waren mehrere Bauvorhaben in Berlin. Der Verleih wurde nach außen hin durch eine scheinbare Werkvertragsabrechnung verschleiert. Tatsächlich lagen der Abrechnung jedoch Stundenkalkulationen zu Grunde. Diese konnte durch die Sicherung von Beweismitteln belegt werden.*

Gegen den Verleihbetrieb wurde eine Geldbuße in Höhe von 156.100 Euro, gegen den verantwortlich handelnden Geschäftsführer in Höhe von 111.500 Euro festgesetzt. Das entleihende Unternehmen erhielt eine Geldbuße von 220.900 Euro. Gegen dessen Geschäftsführer wurde eine Geldbuße in Höhe von 130.000 Euro festgesetzt.

- *In einem anderen Fall verhängte ein Arbeitsamt nach Abschluss umfangreicher Beweisaufnahmen Geldbußen in Höhe von 2.500 Euro gegen den Betroffenen und in Höhe von 17.500 Euro gegen das verfahrensbeteiligte Unternehmen. Nach Einspruch gegen die Bußgeldbescheide und Abgabe der Sache gem. § 69 Abs. 3 OwiG hat beim Amtsgericht Neuruppin Ende Dezember 2002 die Hauptverhandlung stattgefunden. Nach über sechsständiger Verhandlung hat das Gericht die Bußgeldentscheidung der Verwaltungsbehörde hinsichtlich des Tatvorwurfs und der Höhe der Geldbußen voll bestätigt. Lediglich auf Grund der in der Verhandlung dargelegten äußerst schlechten wirtschaftlichen Situation des Unternehmens ist die Geldbuße auf 8.750 Euro halbiert worden."*

d) Prognose (Trend)

Durch die Zuweisung der Ermittlungskompetenzen an den Zoll und die Arbeitsverwaltung ist das Deliktsfeld polizeilich von untergeordneter Relevanz.

Mit der Erweiterung der Europäischen Union wird die Arbeitserlaubnispflicht bei einer erheblichen Zahl von Arbeitnehmern hinfällig werden. Insofern ist zu erwarten, dass auch die Anzahl der Straftaten gem. §§ 15 / 15a AÜG zurückgehen werden.

6.4 Wettbewerbsdelikte

Unter Wettbewerbsdelikten werden alle Deliktsformen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Markengesetz (MarkenG) sowie gegen das Wettbewerbsrecht nach StGB verstanden.

Der Bereich umfasst insbesondere sämtliche Arten der Lizenzpiraterie, also Fälle, in denen bestehende Rechte Dritter durch die Herstellung oder den Vertrieb von Waren verletzt werden. Dieser Bereich ist als Schwerpunktthema unter Pkt. 5.2 dargestellt.

Weitere Verstöße gegen das UWG sind Scheinausverkäufe, Schleudergeschäfte, angebliche Sammlungen für wohltätige Zwecke sowie Rabattbetrügereien. Ferner fallen unter den Bereich der Wettbewerbsdelikte alle Formen der progressiven Kundenwerbung, deren wesentliches Ziel es ist, die im sogenannten Schneeballsystem geworbenen Kunden zur Einzahlung von Geldbeträgen zu bewegen.

Nicht zuletzt sind den Wettbewerbsdelikten alle Fälle der Wirtschafts- und Industriespionage zuzurechnen. Darunter fällt der Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die Verletzung des Dienstgeheimnisses sowie der Diebstahl von betriebseigenen Gegenständen.

6.4.1 Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (§ 17 UWG) PKS-Schlüssel 7153 / 7154

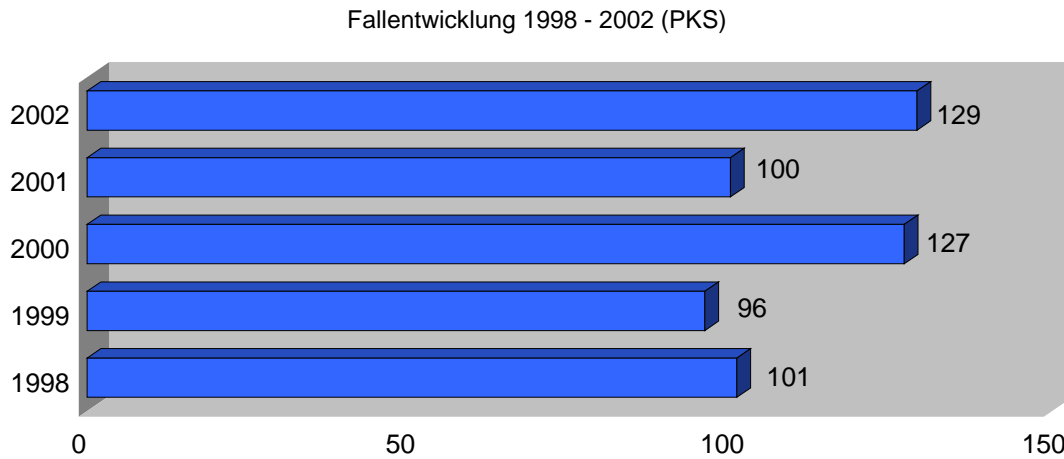
a) Begriffsbestimmung

Der Arbeitnehmer eines Geschäftsbetriebes teilt aus Eigennutz, Wettbewerbsgründen, um einen anderen zu begünstigen oder in Geschäftsschädigungsabsicht ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm auf Grund des Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich gemacht worden ist, unbefugt an Dritte mit (§ 17 Abs. 1 UWG, PKS-Schlüssel **7153**).

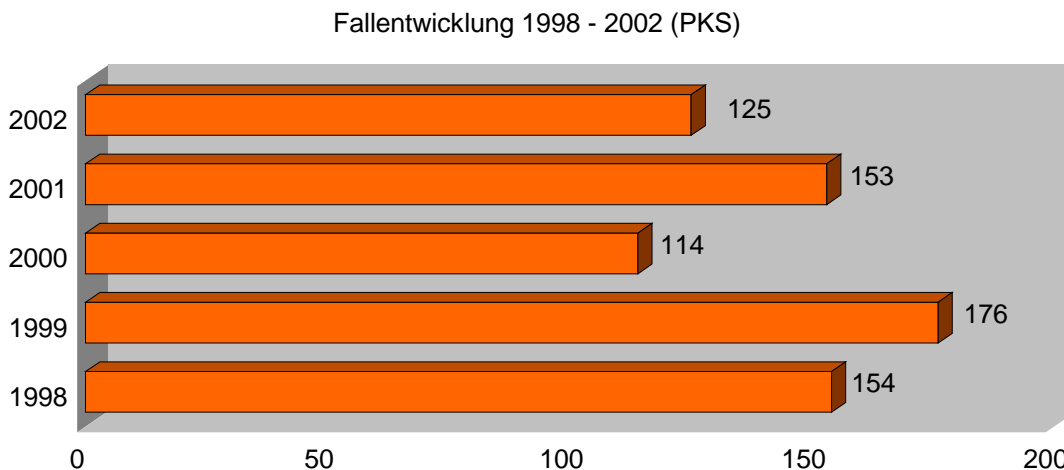
Der Täter verschafft oder sichert sich unbefugt von einem Arbeitnehmer oder unter Einsatz besonderer Mittel und Methoden, aus Wettbewerbsgründen, Eigennutz, zu Gunsten eines Dritten oder in geschäftsschädigender Absicht ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, verwertet dieses unbefugt oder teilt es unbefugt jemandem mit (§ 17 Abs. 2 UWG, PKS-Schlüssel **7154**).

b) Statistik (PKS)

Die Gesamtzahl der vollendeten Fälle des Verrates von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gemäß § 17 Abs. 1 UWG liegt im Jahr 2002 wieder auf dem Niveau des Jahres 2000 und beläuft sich auf **129** Fälle. Dies entspricht einer Zunahme um **29,0 %** gegenüber dem Vorjahr. Eine Tendenz lässt sich auf Grund des niedrigen Niveaus der Gesamtzahlen nicht herleiten.



Die Fallzahlen der Delikte nach § 17 Abs. 2 UWG sind gegenüber 2001 zurückgegangen. Nach dem Anstieg der Fallzahlen in 2001 auf 153 Fälle werden für den Berichtszeitraum **125 Fälle** festgestellt. Dies entspricht einem Rückgang um **18,3 %**.



Es muss allerdings von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden, da die geschädigten Unternehmen häufig keine Anzeige erstatten, weil der befürchtete Verlust ihres Images in keinem Verhältnis zum erlittenen Schaden steht.

Für Delikte gem. § 17 Abs. 1 UWG wird in der PKS für den Berichtszeitraum keine Schadenssumme ausgewiesen. Schadenssummen für Delikte gem. § 17 Abs. 2 UWG wurden nur in den Jahren 1997 (4.368.867 DM) und 1998 (1.412.349 DM) in der PKS erfasst. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen erhebliche Schäden verursacht, die nur schwer quantifizierbar sind und - nicht zuletzt wegen der geringen Anzeigebereitschaft - statistisch nicht erfasst werden.

c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi

Der seit 2001 zu verzeichnende Anstieg der Tatverdächtigenzahlen bei Delikten gem. § 17 Abs. 1 hat sich auch im Berichtsjahr fortgesetzt. Die Tatverdächtigenzahl bei Delikten gem. Abs. 2 UWG ist hingegen zurückgegangen.

Im Bereich des Verrates von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß 17 Abs. 1 UWG

wurden im Berichtsjahr **198 Tatverdächtige** - gegenüber 141 Tatverdächtigen 2001 - festgestellt (+ **40,4 %**). Einen Rückgang um **8,8 %** auf **166 Tatverdächtige** (2001: 182 Tatverdächtige) weist die PKS 2002 für Delikte gem. § 17 Abs. 2 UWG aus.

Fallbeispiel

LKA Bayern

- Die KD Nürnberg bearbeitete einen Fall des Verrats von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, bei dem die geschäftsführenden Gesellschafter einer neu gegründeten Firma Kundenlisten und Verträge ihres früheren Arbeitgebers verwendeten. Beide Firmen hatten den selben Geschäftszweck. Es entstand ein Schaden von ca. 1 Mio. Euro.

d) Prognose (Trend)

Wie auch im Vorjahr ist festzuhalten, dass es im Zuge der Globalisierung des Wirtschaftslebens, der zunehmenden Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und des wachsenden Konkurrenzdrucks in der Wirtschaft üblich geworden ist, den Arbeitsplatz häufiger als in früheren Jahren zu wechseln. Dies gilt insbesondere für die mittlere und höhere Managementebene, aber auch für Mitglieder von Unternehmensvorständen. Der Einstieg in die Wirtschaftsspionage ist dann gegeben, wenn neue Mitarbeiter nicht nur ihr Wissen und ihre Erfahrung mitbringen, sondern auch Unternehmenspläne, spezielle Software und geheime Daten. Sollte sich der Trend einer höheren Fluktuation des Personals weiter fortsetzen, steigt auch die Gefahr der Zunahme von Fällen des Verrats von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Grundsätzlich kann - wie auch im Vorjahr - gesagt werden, dass Prävention zunächst in den Unternehmen stattfinden muss. Ein gutes Betriebsklima, Qualitätssicherung, eine gute Mitarbeiterführung, -förderung und -entwicklung, Konflikterkennung und -management können den Tätern die Grundlagen für ihr Handeln entziehen.

Diese Maßnahmen verfehlen allerdings bei strategisch geplanter Betriebsspionage oder bei besonders schwierigen Mitarbeiter-Charakteren ihre Wirkung.⁴⁵

6.4.2 Straftaten nach dem UWG (ohne die §§ 12,17 UWG), PKS-Schlüssel 7192

a) Begriffsbestimmung

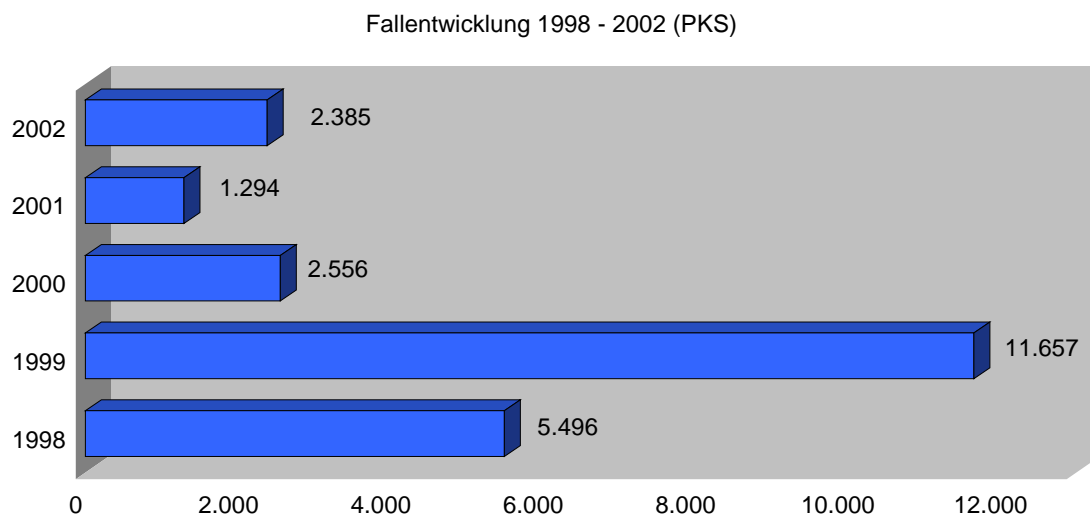
Die progressive Kundenwerbung verbindet die Vertriebsorganisation des werbenden Unternehmens mit der Werbung von und durch Kunden. Die Kunden werden in die Vertriebsorganisation einbezogen, indem ihnen für den Fall der Anwerbung weiterer Kunden besondere Vorteile (Preisnachlässe, Sonderleistungen) in Aussicht gestellt werden. "Progressiv" ist die Werbung deshalb, weil dem geworbenen Kunden entsprechende Vorteile für die Werbung weiterer Kunden gewährt werden. Diesen wiederum wurden für die Werbung weiterer Kun-

⁴⁵ aus: Drommel, Raimund H. in WIK 1995, 5, S. 17

den ebenfalls Vorteile in Aussicht gestellt. Die nachfolgenden statistischen Angaben spiegeln alle Straftaten nach dem UWG ohne die §§ 12 und 17 UWG wider. Eine deliktsspezifische Auswertung der Zahlen aus der PKS hinsichtlich der progressiven Kundenwerbung ist nicht möglich. Alle weiteren Ausführungen dieses Abschnittes beziehen sich allerdings in erster Linie auf das Phänomen der progressiven Kundenwerbung.

b) Statistik (PKS)

Im Berichtsjahr 2002 wurden **2.385 vollendete Straftaten** nach dem UWG ohne die §§ 12, 17 UWG festgestellt. Gegenüber dem Jahr 2001 bedeutet dies einen Anstieg um 1.091 Fälle (**84,3%**), so dass sich der Trend des Vorjahres in etwa umgekehrt hat. Schadensangaben wurden in der PKS nicht erfasst.



c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi

Im Jahr 2002 weist die PKS **1.675 Tatverdächtige** (2001: 777) in diesem Bereich aus. Damit wurden im Berichtsjahr **115,7 %** mehr Tatverdächtige registriert als im Vorjahr. Bei der Betrachtung der Geschlechtsverteilung der Tatverdächtigen von Straftaten nach dem UWG (ohne §§ 12 und 17 UWG) wurde ein überproportional hoher Anteil weiblicher Tatverdächtigter festgestellt. Im Jahr 2002 wurden **466 Frauen (27,8 %)** als Tatverdächtige registriert (2001: 23 % ; 2000: 25,4 %). Im Vergleich hierzu beträgt der Anteil der weiblichen Tatverdächtigten bei Delikten der Wirtschaftskriminalität insgesamt 17,4 %.

Progressive Kundenwerbung war im Jahr 2002 vorrangig von den Bereichen

- Vermittlung von Nebenverdiensten/Jobangeboten und
- Übergabe von Gewinnen

geprägt. Die Werbeveranstaltungen/Firmenpräsentationen fanden in Hotels statt, wobei die Kontaktaufnahme mit den späteren Geschädigten durch schriftliche Gewinnbenachrichtigungen und Presseveröffentlichungen erfolgte.

Bei den vorgetäuschten Gewinnmitteilungen wurden die Geschädigten von unterschiedlichen

Firmen zwecks Übergabe des Gewinns zu einer Veranstaltung eingeladen. Diese stellten sich dann als Werbeverkaufsveranstaltungen heraus, die in abgelegenen Orten stattfanden, so dass die Betroffenen auf den Transfer des Veranstalters angewiesen waren, der oftmals auch bezahlt werden musste. Statt des Gewinns und der versprochenen Werbegeschenke erhielt der Geschädigte unzählige Kaufangebote.

Fallbeispiele

LKA Sachsen

- Eine angebliche Vermittlung von Nebenverdiensten bot eine Firma in Leipzig an, indem sie per Videotext unter der Rubrik „Job-Angebote“ inserierte. Nach polizeilichen Ermittlungen durch die PD Leipzig versuchte die Firma ihre Tätigkeit nach Zwickau zu verlagern. Bei dem in Zwickau angegebenen Firmensitz handelte es sich jedoch lediglich um eine Briefkastenfirma. Ein Interessent reagierte auf die Video-Text-Anzeige und erhielt dadurch Kontakt zu Personen, die die Firma vertraten. Er nahm in einem Hamburger Hotel an einer Firmenpräsentation teil, wo er darüber informiert wurde, dass man im Anschluss an die Veranstaltung unter der Bedingung, eine Rentenversicherung abzuschließen (Mindestlaufzeit drei Jahren), Mitarbeiter der Firma werden konnte. Dabei sollte man bei einer monatlichen Ratenzahlung von 200 DM nach Vertragsende einen Betrag von 72.000 DM ausgezahlt erhalten. Gleichzeitig werden hohe Provisionszahlungen und ein Firmen-Pkw versprochen, wenn weitere Kunden geworben wurden. Auf Grund des Wohnsitzes eines Tatverdächtigen wurde die Sachbearbeitung von der PD Zwickau an die KPI Dillingen abgegeben.
- Bereits 2001 warben Mitarbeiter der Leipziger Firma PPV Produkt Promotion Vertrieb in Presseveröffentlichungen mit einem Nebenverdienst (Fahrdienst am Wochenende bzw. Betreuung von Personen). Bei Promotion-Veranstaltungen stellte sich dann heraus, dass es sich weder um Fahrdienst noch um Betreuung von Personen handelte, sondern darum, bestimmte Produkte zu vertreiben und neue Mitarbeiter in Seminare des "Instituts für offene Seminare" (IfoS) in Leipzig zu locken, das unter gleicher Adresse firmiert. Tatsächlich sollten Mitarbeiter für die Firma geworben werden, die wiederum neue Mitarbeiter werben müssen, um entsprechende Provisionen erhalten zu können. Im Jahr 2002 hat sich das Vertriebsfeld ausgeweitet und es sind bereits "Vertriebsleute" in Brandenburg, Thüringen und Niedersachsen für die Firma aktiv geworden. Zwischenzeitlich benutzt man auch Handzettel, auf denen 350 Euro für verschiedene Dienstleistungen am Wochenende geboten werden. Daneben will man über diesen Weg auch "Vertriebsrepräsentanten" mit Prämien bis zu 550 und auf der nächsten „Stufe“ mit 1.250 Euro ködern. Während der Promotion-Veranstaltungen werden zwei Verträge zur Unterschrift vorgelegt, die den jeweils Geschädigten 3.400 Euro kosten.⁴⁶ Die Verantwortlichen dieser Firma warben bereits 1998 unter den Firmierungen "Titan, Dr. Krüger Forschung Vertrieb GmbH", über Annoncen für freie Stellen im Management und sind exklusiver Vertriebspartner der Firma "Tip Mit System-Management". Durch Werber werden die später Geschädigten zu Veranstaltungen gelockt, wo ihnen

⁴⁶ Quelle: VZS, Pressemitteilung vom 18.02.2002 „Teure Seminare ohne Aussicht auf den Nebenjob“

das System-Lotto „Tip Mit“ für eine Mitgliedsgebühr i. H. v. 5.950 DM angeboten sowie hohe Gewinnaussichten und Provisionen bei Werbung neuer Mitglieder in Aussicht gestellt wurden. Das anfängliche Tätigkeitsfeld dieses Täterkreises im Raum Berlin hat sich auf Grund der polizeilichen Maßnahmen des LKA Berlin (AG Schneeball) in umliegende Bundesländer verlagert. Das LKA Sachsen hat gemeinsam mit Kräften der Polizeidirektionen und des Ordnungsamtes im Februar 2003 im Rahmen der Gefahrenabwehr erste Einsätze zur Verhinderung derartiger Veranstaltungen durchgeführt, basierend auf laufenden Ermittlungsverfahren gegen einen Ableger der Firma "Produkt Promotion und Vertrieb".

Es muss damit gerechnet werden, dass eine weitere örtliche Verdrängung erfolgt, da dieses Schneeballsystem bereits durch eine Vielzahl von Vertretern organisatorisch unter weiteren Firmierungen, z.B. „Bildungsinstitut für offene Seminare“, "C&C Commercial&Concept Marketing Vertrieb" , AFOS „Akademie für offene Seminare“, fortgeführt wird.

d) Prognose (Trend)

Der "Erfolg" der Veranstalter, eine Vielzahl von Menschen für ihre Zwecke zu gewinnen, liegt in der Inaussichtstellung hoher Gewinne. Neben dem sog. "Marketing" oder den "Unternehmensspielen" sind - wie im geschilderten Fall ersichtlich - mit steigender Tendenz Strukturvertriebe festzustellen.

Zudem ist immer mehr mit einer Internationalisierung der Systeme zu rechnen. So werden inzwischen "europaweite Folgesysteme" angeboten, die Gewinnchancen durch Teilnahme an weiteren Gewinnspielen suggerieren.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Eine offensive Aufklärung der Bevölkerung und hier insbesondere der potenziellen Klientel der Werber muss Schwerpunkt polizeilicher Maßnahmen sein. Hierbei sollten sich die Strafverfolgungsbehörden aller zur Verfügung stehender Medien bedienen.

f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Mit diesem System werden Laien, die das Werbe- und Vertriebssystem mit seinen Risiken nicht überschauen, durch psychologische Beeinflussung, Irreführung über das Angebot sowie Überschätzung ihrer eigenen Möglichkeiten, Umsätze zu erzielen, zur Eingehung rechtlicher Verpflichtungen mit oft erheblichem Mitteleinsatz veranlasst.

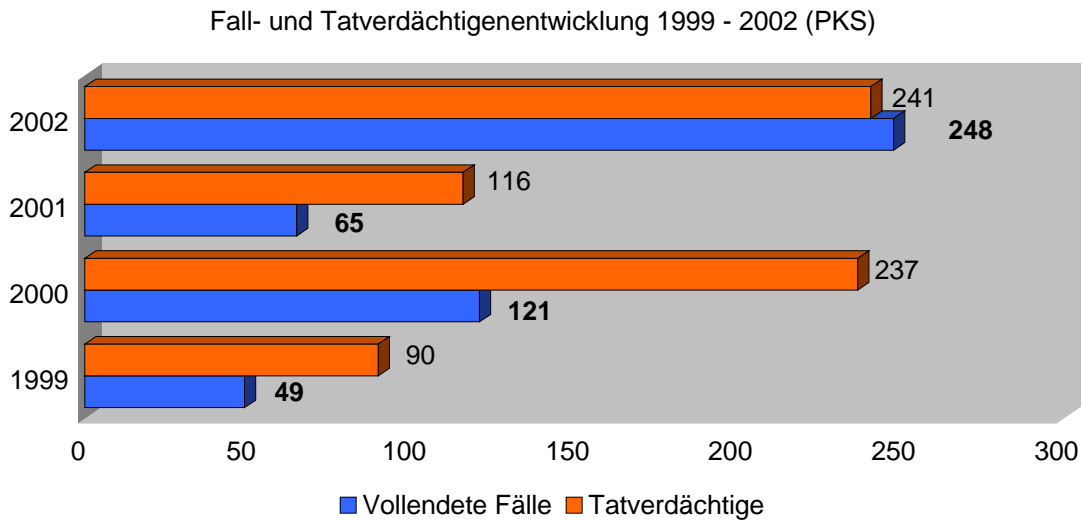
6.4.3 Ausschreibungsbetrug (§ 298 StGB) PKS-Schlüssel 6560

a) Begriffsbestimmung

Gemäß § 298 StGB macht sich strafbar, wer bei einer Ausschreibung über Waren oder gewerbliche Leistungen ein Angebot abgibt, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht, die darauf abzielt, den Veranstalter der Ausschreibung zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen.

b) Statistik (PKS)

Der Ausschreibungsbetrug erhielt erst mit der Einführung des § 298 StGB einen eigenen Straftatbestand. PKS-Zahlen sind somit erst seit dem Berichtszeitraum 1999 vorhanden. Im Jahr 2002 wurden **248 Fälle** (+183 Fälle) mit **241 (+125) Tatverdächtigen** registriert. Damit ist die Entwicklung wieder ansteigend, das Fallaufkommen liegt so hoch wie noch nie seit Beginn der Erfassung.



Die Schadensumme kann im konkreten Ermittlungsverfahren zumeist nicht berechnet werden. Somit lässt sich auch kein Gesamtschaden beziffern. Die Schwierigkeit der Berechnung der Schadensumme ergibt sich daraus, dass der Differenzbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Preis (nach Absprache / Korruption) und dem "hypothetischen Marktpreis" errechnet werden müsste. Auch die Höhe der insgesamt gezahlten Bestechungsgelder bzw. der nach Absprache aufgeschlagenen Gelder, kann in der Regel nicht genau nachvollzogen werden.

c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi

Fallbeispiel

LKA Sachsen

- Durch die Gemeinde Kreischa wurde im Juni 2001 eine beschränkte Bauausschreibung veranlasst. Es wurden fünf Angebote von Firmen eingereicht. Diese Angebote ließen den Verdacht zu, dass zwischen den Firmen eine rechtswidrige Absprache erfolgte mit dem Ziel, dass eine bestimmte Firma den Zuschlag erhalten sollte. Im Nachgang wurde bekannt, dass diese als Hauptauftragnehmer Teilaufträge an die anderen fünf Firmen als Subunternehmen erteilte. Die Leistungen wurden ordnungsgemäß erbracht und durch die Gemeinde beglichen.
Die Ermittlungen sind seitens der PD Pirna abgeschlossen.

d) Prognose (Trend)

Die weitere Entwicklung des Ausschreibungsbetruges steht als klassisches Kontrolldelikt in engem Zusammenhang mit der Intensivierung der Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden mit Ausschreibungs- und Kontrollbehörden auf Bundes- und Landesebene.

e) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Ausschreibungen von Waren und gewerblichen Leistungen sind im Wirtschaftsleben von erheblicher Bedeutung. Das gilt namentlich für Auftragsvergaben der öffentlichen Hand, aber auch für privatwirtschaftliche Aufträge. Absprachen unter den Anbietern führen das Ausschreibungsverfahren ad absurdum.

Die Verfahren sind häufig mit korruptiven Verhaltensweisen gekoppelt und beinhalten regelmäßig die Gefahr, dass das Vermögen des Ausschreibenden durch überhöhte Preise geschädigt wird.

Sie enthalten daher im Kern ein betrügerisches Element, das zu einer erheblichen Schädigung des Wettbewerbs und damit zur Gefährdung der Volkswirtschaft als ganzer führt.⁴⁷ Häufig wurde Korruption im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsbetrug festgestellt. In diesen Fällen ist das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung in Frage gestellt. In der Bevölkerung sinkt das Vertrauen gegenüber der Behörde. Außenstehende können nur schwer zwischen bestechlichen und unbestechlichen Mitarbeitern differenzieren. Dies wirkt sich negativ auf die gesamte öffentliche Verwaltung aus.

f) Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Das Kartellamt

Zur Erörterung von Zusammenarbeitsmöglichkeiten führten das Bundeskartellamt und das BKA im März 2002 einen Informationsaustausch durch. Dabei hat sich bestätigt, dass die Vergabestellen sehr zurückhaltend mit Meldungen an das Bundeskartellamt sind. Auch Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft durch das Bundeskartellamt erfolgen nur sehr selten. Das Bundeskartellamt ist vorrangig daran interessiert, die Kartellverstöße im Rahmen eines Bußgeldverfahrens abzuwickeln, da die Gefahr der Verjährung hierbei sehr gering ist und die Bußgelder relativ hoch angesetzt werden können. Bußgelder über 25.000,- Euro haben zudem einen Eintrag im Gewerbezentralregister zur Folge.

Eine Zusammenarbeit mit den LKÄ erfolgt in der Regel lediglich im Rahmen der Amtshilfe bei Durchsuchungsmaßnahmen.

Bei dem Gespräch wurden u.a. folgende Vereinbarungen getroffen:

- Das BKA informiert das Bundeskartellamt über relevante Fälle des Ausschreibungsbetruges, die im Rahmen des Sondermeldedienstes Wirtschaftskriminalität bekannt geworden sind.

⁴⁷ aus: 49. Auflage Tröndle / Fischer, StGB und Nebengesetze, S. 1630 ff

- Überregionale Fälle teilt das Bundeskartellamt dem BKA mit dem Ziel der Koordination oder/und eventueller Zuweisung eines Sammelverfahrens mit.
- Das BKA unterstützt bei der der Datenträgerauswertung.

6.4.4 Subventionsbetrug (§ 264 StGB) PKS-Schlüssel 5142

a) Begriffsbestimmung

Schutzgut des § 264 StGB, Subventionsbetrug, ist in erster Linie die staatliche Wirtschaftsförderung. Subventionen sind Transferzahlungen nach Bundes- oder Landesrecht oder dem Recht der Europäischen Gemeinschaft.

Ein Subventionsbetrug liegt vor, wenn Leistungen aus öffentlichen Mitteln an private oder öffentliche Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistungen gewährt werden und der Förderung der Wirtschaft dienen sollen, durch Täuschung über subventionserhebliche Tatsachen in Anspruch genommen werden.

Subventionen werden unterschieden nach:

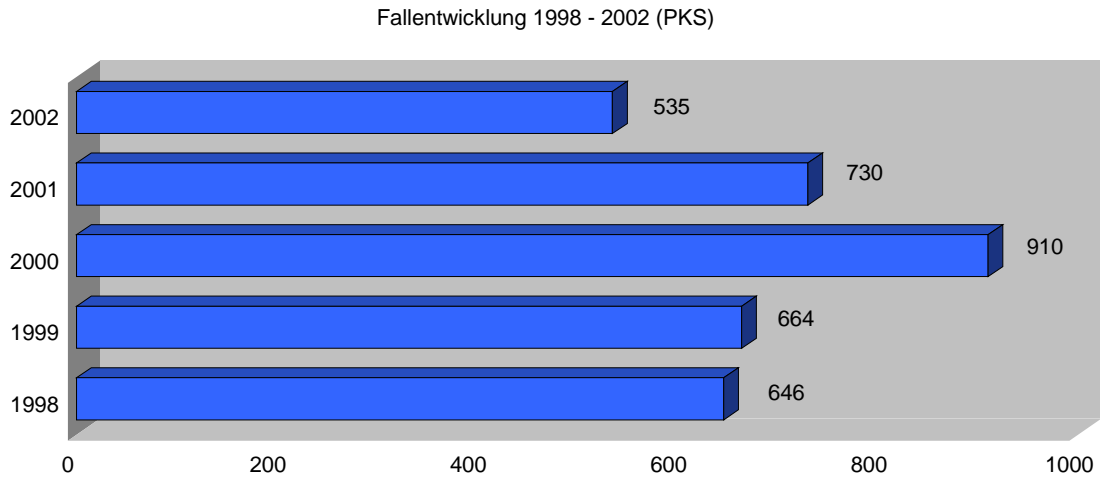
- ⇒ Auflagenbildung: Subventionen mit oder ohne Empfangs- / oder Verwendungsauflagen,
- ⇒ Erteilung: direkte oder indirekte Subventionen,
- ⇒ Zielen (z. B. Ziele des Stabilitätsgesetzes): Erhaltungs-, Anpassungs- und Förderungssubventionen oder auch Produktivitäts- bzw. Wachstums-Subventionen.⁴⁸

Nicht darunter fallen Sozialleistungen an Privatpersonen und öffentliche Leistungen, die für andere Zwecke (neben der Wirtschaftsförderung), z. B. kulturelle Aufgaben, bestimmt sind. Subventionen im Sinne steuerrechtlicher Vorschriften, z. B. Steuerermäßigungen, unterliegen dem Vorrang des Steuerstrafrechts.

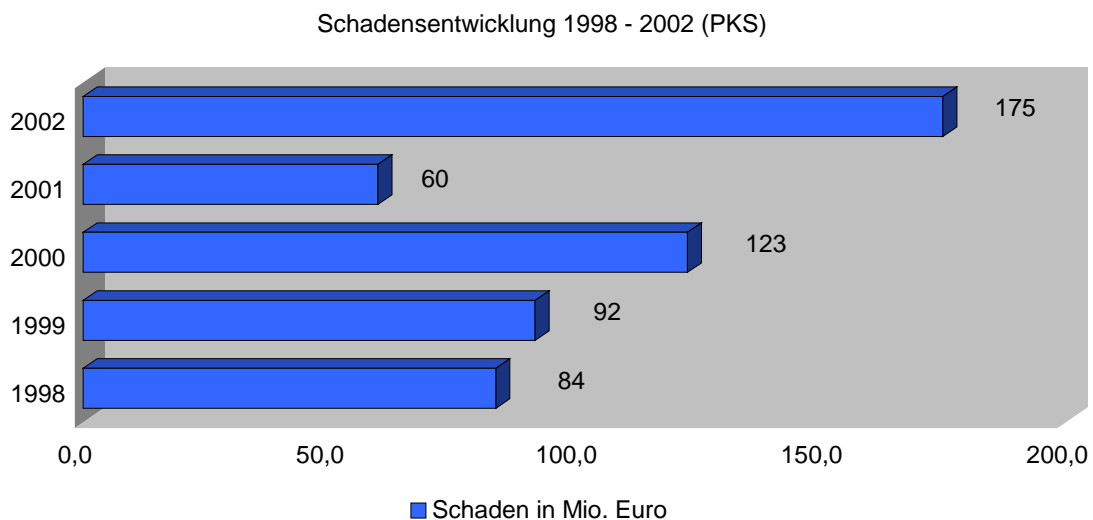
b) Statistik (PKS)

Auf Grund der divergierenden Zuständigkeiten im Deliktsbereich Subventionsbetrug muss neben einem großen Dunkelfeld auch ein "nichtpolizeiliches" Hellfeld berücksichtigt werden. Die nachfolgend skizzierten Informationen spiegeln lediglich die durch die Polizei bearbeiteten Sachverhalte wider. Im Jahr 2002 ist wie auch im Vorjahr ein starker Rückgang zu verzeichnen. So sank die Zahl der Fälle um 195 (-26,7 %) auf 535.

⁴⁸ Vgl. Zimmermann / Henke (1994), S. 427 f.



Einer vermuteten hohen Dunkelziffer stehen weiterhin relativ geringe Fallzahlen gegenüber. Mit einem Gesamtvolumen von mehr als **174,7 Millionen Euro** stieg der Schaden im Jahr 2002 stark an. Verglichen mit dem Jahr 2001 erhöhte sich die Schadenssumme im Berichtsjahr um **193,8 %**.



Der Deliktsbereich des Subventionsbetruges ist ein äußerst schadensintensiver Bereich. So weisen von den 53 in Sachsen registrierten Fällen im Jahr 2002 zwei Fälle einen Schaden von über 1 Million Euro auf. In einem Verfahren wurde neben Subventionsbetrug wegen Straftaten gem. §§ 266, 266a, 283 StGB und 64, 84 GmbHG ermittelt. Die Verantwortlichen dieser Firma werden u.a. verdächtigt, unter Verwendung von falschen Angaben Rechnungen, Scheinfirmen usw. unrechtmäßig Subventionen in Höhe von 6 Mio. Euro erhalten zu haben. Einen wesentlichen Teil der hier in Betracht kommenden Leistungen aus öffentlichen Mitteln machen EU-Subventionen (Strukturförderung) aus.

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)⁴⁹

Die Haupttätigkeit von OLAF - als Teil der EU-Kommission - besteht in der Durchführung und Koordinierung von Betrugsbekämpfungsmaßnahmen zum Schutz des Gemeinschaftshaushalts sowie von Untersuchungen über Betrugsfälle und sonstige illegale Tätigkeiten in den EU-Organen und -Einrichtungen. Darunter fällt auch die Betrugsbekämpfung bei der Verwendung finanzieller Mittel, u.a. von Subventionen.

Im Zeitraum Juli 2001 bis Juni 2002 hat sich die Zahl der von OLAF behandelten Fälle stark erhöht. Am letzten Tag des Berichtszeitraumes (30.06.02) waren im Case Management System (CMS) des Amtes 2.900 Fälle erfasst. Davon waren 1.426 Fälle bereits von der UCLAF⁵⁰, 1.474 Fälle von OLAF (ab 01.06.99) übernommen worden. 552 neue Fälle wurden im Berichtszeitraum eingeleitet. Im Vergleich zu den ersten beiden Jahren stieg die Zahl der von OLAF behandelten Fälle mithin um etwa 30 %.

Während des Berichtszeitraumes erhielt das Amt 576 Hinweise, die zur Registrierung von 552 neuen Fällen im CMS führten.

Die meisten Hinweise (rund 30%) stammten von den Kommissionsdienststellen, dicht gefolgt von den Mitgliedstaaten (22%). Von anderen EU-Organen und -Einrichtungen sind 7%, über das gebührenfreie Telefon 8% der Hinweise übermittelt worden. Bei den "Sonstigen Quellen" (33%) handelt es sich u.a. um Informationen, die von der Öffentlichkeit oder den Medien eingingen.

Die Aufschlüsselung der Hinweise nach Mitgliedstaaten und Drittländern zeigt, dass Deutschland mit 29% der Hinweise an der Spitze liegt, gefolgt von Italien (12 %) und Belgien (9%). Die 552 Fälle betreffen zu 32% den Sektor "Direkte Ausgaben", zu 20% "Zoll und Handel" und zu 15% den Sektor "Strukturfonds".

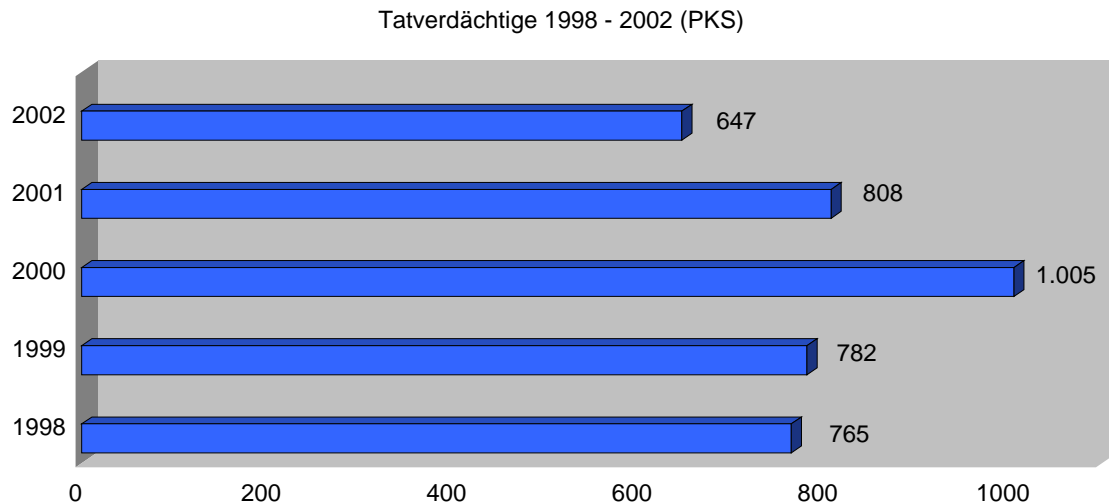
c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi

In der Regel werden falsche oder unrichtige Angaben zur Erlangung der Subventionen gemacht oder die Vergabebehörden über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen. Die Angaben beziehen sich dabei in der Regel auf den geplanten Verwendungszweck, erbrachte Leistungen, erzielte Betriebsergebnisse, Abrechnungen, den Bewilligungszeitraum, usw.

Ähnlich der Entwicklung bei den Fallzahlen entwickelte sich im Jahr 2002 auch die Anzahl der festgestellten Tatverdächtigen. Die Gesamtzahl von **647 Tatverdächtigen** nahm im Vergleich zum Vorjahr um **20,9 %** ab.

⁴⁹ Bericht des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung - Dritter Tätigkeitsbericht (2002/C 328/01)

⁵⁰ Vorgänger von OLAF, im Generalsekretariat der Kommission angesiedelte Task Force "Koordinierung der Betrugsbekämpfung", gegründet 1988. Aufnahme der Tätigkeit durch OLAF: 01. Juni 1999



Fallbeispiele

LKA Sachsen-Anhalt

- Bei der Polizeidirektion Magdeburg wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB geführt. Der Beschuldigte steht im Verdacht, gegenüber dem Landesförderinstitut (LFI) Sachsen-Anhalt bei der Beantragung von Fördermitteln für den Bau eines Logistikzentrums unrichtige Angaben gemacht zu haben, indem er gefälschte Rechnungen und Kontoauszügen mit Scheinüberweisungen über tatsächliche Investitionen zur Errichtung eines Logistikzentrums vorlegte. Er erhielt in diesem Zusammenhang vom LFI Fördermittel in Höhe von 1.036.000 DM. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens erfolgten vermögensabschöpfende Maßnahmen, die eine Rückgewinnungshilfe in Höhe von 309.000 Euro ermöglichten. Zur Sicherung eines Anspruchs gem. § 73a StGB konnten aus dem privaten Vermögen des Beschuldigten ein PKW-Oldtimer und eine hochwertige Uhr gesichert sowie eine Sicherheitshypothek auf sein Grundstück eingetragen werden.

LKA Thüringen

- Im Jahr 2002 wurde ein Sammelverfahren der KPI Suhl mit vier Hauptbeschuldigten wegen Verdacht des Subventionsbetruges im Zusammenhang mit Fördermitteln abgeschlossen. Anklage ist noch nicht erhoben.
Subventionserheblich ist, dass die Beratungskosten vor Antragstellung auf Fördermittel an die Beraterfirmen bezahlt wurden. In 86 Fällen erfolgte die Antragstellung ohne vorherige Bezahlung der Beratungskosten. Die Beauftragung der Beratungen erfolgte in den meisten Fällen nur mit mündlichem Beratungsvertrag unter Nennung der Höhe der Beratungskosten. Die Rechnungen wurden so gestellt, dass die maximale Höhe der Zuschussung erreicht werden konnte.
Durch die Beschuldigten wurden im Wesentlichen folgende Handlungsvarianten verwirklicht:
 1. Dem Antragsteller wurde vermittelt, dass die Beratung nichts kostet. Es wurde ein fiktiver Darlehensvertrag mit dem Antragsteller geschlossen. Damit war gesichert, dass

nach positivem Bescheid der Zuschuss an das Beratungsunternehmen gezahlt wird. Die Differenz zur Beraterrechnung wurde durch eine fiktive Provisionsrechnung des Antragstellers ausgeglichen.

2. Als Konto des Antragstellers wurde das Konto der Beraterfirma angegeben.
3. Dem Antragsteller wurde ein Scheck mit einem Teilbetrag der Beraterrechnung übergeben. Die Beratungsgesellschaft hat einen Scheck vom Antragsteller über den Gesamtbetrag erhalten, also Vorfinanzierung.
4. Der Antragsteller hat mit dem Scheck die gesamte Rechnung bezahlt. Anschließend wurde der Scheck storniert. Mit dem Kontoauszug sollte somit die Bezahlung der Beraterrechnung nachgewiesen werden. Der Beraterfirma ging es nur darum, den Zuschuss, der eigentlich für den Antragsteller gedacht war, selbst zu erhalten.

Bei den vier Hauptbeschuldigten handelt es sich um die Verantwortlichen von zwei verbundenen Beratungsunternehmen. Gegen die Antragsteller wurden ebenfalls Ermittlungsverfahren eingeleitet. Es entstand ein Schaden von mindestens 150 000 Euro.

d) Prognose (Trend)

Die bekannt gewordenen polizeilichen Fallzahlen im Bereich des Subventionsbetruges stellen nur einen geringen Teil des gesamten Fallaufkommens im Bereich der Wirtschaftskriminalität dar.

Auch wenn dem Subventionsbetrug in der Öffentlichkeit und vor allem auf politischer Ebene eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, stellt dieses Deliktsfeld vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Anzeigeverhaltens nichtpolizeilicher Behörden nach wie vor keinen polizeilichen Handlungsschwerpunkt dar. Es ist zu vermuten, dass ein beachtliches Dunkelfeld existiert, die vorliegenden Erkenntnisse lassen jedoch diesbezüglich keine aussagekräftige Bewertung zu.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Es gelten die Ausführungen zum Berichtsjahr 2001:

Die Vergabe von Subventionen als verlorene Zuschüsse mit abstrakten Zielsetzungen ohne konkrete Gegenleistung schafft nach wie vor für die Täter einen hohen kriminogenen Anreiz. Subventionsbetrug ist als klassisches Kontrolldelikt einzustufen und wird den Strafverfolgungsbehörden häufig nur dann bekannt, wenn der Betrug oder verdächtige Umstände durch die zuständigen Subventionsvergabe- oder -kontrollbehörden als solche erkannt und angezeigt werden. Zudem können Straftaten durch eine nur unzureichende Prüfung der subventionserheblichen Tatsachen sowie Mängel bei der Kontrolle der Mittelverwendung gefördert werden.

Durch eine verbesserte Kontrolle bei der Vergabe und Verwendung von Subventionen könnte ein Großteil der Subventionsbetrügereien schon im Ansatz verhindert oder mit entsprechend generalpräventiver Wirkung effektiv verfolgt und geahndet werden. In diesem Zusammenhang sind Wege und Formen des Informationsaustausches zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden auszuloten und festzulegen.

Auf Grund der Manipulationsanfälligkeit des Systems der Subventionsvergabe kommt neben den präventiven Maßnahmen einem effektiven Sanktionssystem eine hohe Bedeutung zu.

Erforderlich ist nicht nur ein geschlossenes materiell-rechtliches System, sondern auch eine effektive prozessuale Durchsetzung der angedrohten Sanktionen.

f) Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF - Office de la Lutte Anti-Fraude)

Die Zielsetzung von OLAF ist, einzelstaatlichen Behörden Unterstützung zu gewähren und deren Mitwirkung einzufordern, um eine größere Effizienz des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union, auch auf strafrechtlicher Ebene, zu erreichen.

Details einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen OLAF und BKA wurden anlässlich einer Arbeitsbesprechung im November 2002 erörtert.

Dabei wurden folgende Inhalte formuliert:

- Fortsetzung des gegenseitigen Informationsaustausches,
- Fortführung der gegenseitigen Hospitationen,
- Kennenlernen der bei OLAF genutzten Informationssysteme,
- Benennung von festen Ansprechpartnern für beide Behörden, um die Kontinuität in den Kontakten zu wahren,
- zeitnahe Erledigung fallbezogener Anfragen.

g) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Dem Subventionsbetrug wird sowohl auf politischer Ebene als auch in der Öffentlichkeit besondere Aufmerksamkeit zuteil, da durch dieses Delikt staatliche Leistungen / Vergünstigungen und damit Steuergelder ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werden.

Im Jahr 1999 wurde die **Konzeption zur Bekämpfung des Subventionsbetruges**⁵¹ durch das Bundesministerium des Innern erarbeitet. Mit dieser Konzeption soll unter anderem eine Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden und der für die Vergabe und Kontrolle von Subventionen zuständigen Ressorts, Dienststellen und Institutionen auf Ebene von Bund, Ländern und Gemeinden erreicht werden.

Die Endfassung der Konzeption des BMI wurde den Ressorts am 06.03.2002 mit der Bitte um Umsetzung der Prüfaufträge übersandt. Unter anderem wird zur Zeit geprüft, ob und in welcher Form die Bündelung der Informationen zu Subventionsanträgen in einem "Subventionsregister" vertretbar und durchführbar ist.

Eine diesbezügliche Erhebung bei den LKÄ führte zu dem Ergebnis, dass der Mehrwert eines zentralen Subventionsregisters primär darin zu sehen ist, dass die Vergabe- und Bewilligungsbehörden erstmals die Möglichkeit einer umfassenden Überprüfung von Antragstellern und Antragsfällen - unabhängig von der konkret beantragten Subvention - hätten. Das zu vermutende große Dunkelfeld könnte besser aufgehellt werden. Auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden wären täter- oder firmenbezogene Erkenntnisse zu Unregelmäßigkeiten un-

⁵¹ Die Inhalte der Konzeption wurden im Jahresbericht Wirtschaftskriminalität 2001 des Bundeskriminalamtes dargestellt.

abhängig vom Einzelfall verfügbar. Neben der Repression ist vor allem der präventive Nutzen des Registers zu betonen, z.B. rechtzeitiges Erkennen und Verhindern von Mehrfachsubventionen.

Das BMI prüft zur Zeit, in wieweit die Konzeption auf Ebene von Bund, Ländern und Gemeinden bereits umgesetzt wurde und welche Ergebnisse bisher dazu vorliegen.

6.5 Sonstige Wirtschaftsdelikte

6.5.1 Vorausgebührenbetrug insbesondere durch nigerianische Straftäter (§ 263 StGB) ohne PKS-Schlüssel

a) Deliktsbeschreibung

In enormem Umfang erhalten deutsche Firmen, Behörden und Privatpersonen Post aus afrikanischen Ländern. Wurden vor Jahren diese Briefe millionenfach auf dem Postweg versandt, werden nunmehr (seit 2000 stark steigend) die Empfänger per E-Mail durch sogenannte "Spam-Mails" erreicht. Teilweise werden die Adressen durch Suchfragmente zufällig getroffen, teilweise aus anderen Quellen entnommen.

Verbreitet werden die Schreiben überwiegend in Europa und Nordamerika, zunehmend auch in Ländern des ehemaligen Ostblocks.

Neben Nigeria sind in den letzten Jahren zahlreiche weitere afrikanische Staaten wie Togo, Ghana, Sierra Leone, Elfenbeinküste, Kongo und Südafrika als Absendeländer bekannt geworden. In letzter Zeit kommen die Mails jedoch auch aus Kanada oder dem benachbarten europäischen Ausland.

In den Schreiben werden die Firmen, Behörden und Privatpersonen aufgefordert, bei dem Transfer von Millionenbeträgen ins Ausland behilflich zu sein. Als Belohnung für die Mithilfe werden bis zu 30 % der Summe (in der Regel zwischen 20 und 45 Millionen US-Dollar) in Aussicht gestellt.

Die Herkunft der angeblichen Gelder reicht von unterschlagenem Firmenvermögen über unverhofft aufgetauchte Familienschätze bis hin zu angeblichen Erbschaften nach plötzlichen Todesfällen. Tatsächliche politische und gesellschaftliche Veränderungen sowie Naturkatastrophen und Flugzeugabstürze werden geschickt in die Legenden eingeflochten. Auch aktuelle Ereignisse wie der Concordeabsturz, die Kämpfe in Afghanistan oder der Irak-Krieg werden in die sämtlich erfundenen Geschichten einbezogen und verwertet.

Hat sich eine "Geschichte" zu weit herumgesprochen und ist durch die Presse gegangen, wird eine neue erfunden. In letzter Zeit werden auch angebliche "Gewinnbenachrichtigungen" übermittelt oder es wird ein Geschäftsinteresse an Waren für den Bedarf in Afrika (etwa Arzneimittel, Wein o.ä.) vorgetäuscht. Zweck ist einzig und alleine, den Empfänger neugierig zu machen oder ihn ein gutes Geschäft wittern zu lassen.

Bekundet jemand sein Interesse an dem angebotenen „Geschäft“, erhält er auch per Telefax zahlreiche offiziell aussehende Schreiben von angeblichen Banken, darunter auch gefälschte Schreiben der Europäischen Zentralbank, oder Firmen zur Bestätigung des Geschäfts. In Einzelfällen werden Passkopien oder Lichtbilder der Interessenten übersandt, die sich später

in aller Regel als gefälscht, erschlichen oder gestohlen herausstellen. Manchmal müssen auch erst Konten im Ausland, z.B. in der Karibik, eröffnet werden.

Hat das Opfer erst einmal "angebissen", werden die angeblichen Gelder zunächst bestätigt, vor der Auszahlung werden jedoch in allen Fällen angebliche Provisions-, Verwaltungs- oder Versicherungsgebühren oder sonstige teure "Geschenke" von dem neuen Geschäftspartner gefordert. Hat dieser dann Zahlungen geleistet, verzögert sich die Auszahlung des Millionenbetrages immer wieder wegen unterschiedlicher „Schwierigkeiten“, die nur durch Zahlung weiterer Beträge beseitigt werden können.

Nicht selten werden zur Übergabe des Geldes persönliche Treffen im europäischen Ausland (bevorzugt London und Amsterdam) arrangiert. Seriös gekleidete Herren präsentieren dann einen Koffer mit schwarz eingefärbten „Dollarnoten“, die nur mit einer teuren Chemikalie wieder entfärbt werden können. Bleibt das "Geld" zurück, handelt es sich um wertlose Papierschnitzel oder Kopien von Geldscheinen. Hier ergeben sich Überschneidungen zum Bereich des "Rip-Deals"(siehe 6.5.3).

In keinem bisher bekannten Fall kam es tatsächlich zu einer Übergabe oder Überweisung der angeblichen Millionenbeträge. Alle vorab gezahlten Beträge sind verloren. In Einzelfällen werden die Opfer nach Afrika gelockt und dort unter Drohung und Einsatz körperlicher Gewalt zur Zahlung weiterer Summen erpresst.

Jährlich erreichen das BKA mehrere Hundert solcher Mails, die Privatpersonen an das BKA weiterleiten. Die Schreiben sind zumeist in englischer, teilweise auch in deutscher Sprache verfasst.

Zusammenhänge lassen sich auf Grund der ständig wechselnden Namen schwer herstellen. Die verwendeten Internetadressen und Telefonnummern lassen sich kaum zuordnen und führten in nahezu allen Fällen zu Prepaid-Handys, Telefonzellen oder Internetcafes.

b) Prognose (Trend)

Nach Schätzungen der nigerianischen Polizei gibt es wöchentlich ca. 30.000 unseriöse Geschäftsofferten aus Nigeria per Brief, Fax oder E-Mail. Auch wenn die meisten Angebote unglaublich klingen, geht in der Regel jeweils einer von 100 Adressaten darauf ein. Seit ca. 15 Jahren sind diese Praktiken bekannt und haben in den Medien eine große Resonanz gefunden. Dies sollte in der Öffentlichkeit zu einer zunehmenden Sensibilisierung für den betrügerischen Hintergrund der Offerten führen bzw. geführt haben.

c) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Das Versenden der Angebotsbriefe wird von deutschen Justizbehörden grundsätzlich als straflose Vorbereitungshandlung bewertet. Ähnlich wird es auch im benachbarten Ausland gesehen, insbesondere in den Niederlanden. In vielen europäischen Ländern wird der Verfolgung eingehender Schreiben keine besondere Beachtung geschenkt, selten werden weitere Ermittlungen aufgenommen.

Da das Geld ausschließlich auf ausländische Konten zu überweisen ist, sind immer justizielle Rechtshilfeersuchen erforderlich.

In den letzten Jahren wurde der Schwerpunkt auf die Prävention gelegt (Flyer, Pressemitteilungen, Warnhinweise im Internet). Mitte April 2003 wurde ein entsprechender Warnhinweis zu der aktuellen Begehungsweise in einer Pressemitteilung und auf der Homepage des BKA veröffentlicht; von der Polizei Berlin wurde ein mehrsprachiger Warnhinweis entwickelt.

d) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Der in diesem Deliktsbereich häufig verwendete Begriff "Nigeria-Connection" erweckt die Vorstellung, es handele sich hierbei um eine mehr oder weniger festumrissene Organisation. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Die Zusammenarbeit mit den nigerianischen Behörden ist trotz Einsatzes eines deutschen Verbindungsbeamten in Lagos nach wie vor völlig unzureichend. Positive Ermittlungsergebnisse konnten bislang nicht erzielt werden. Für den Bereich der Elfenbeinküste bzw. Südafrika wurden zwar Ermittlungen bekannt, diese verlaufen jedoch in aller Regel auch dort ergebnislos.

6.5.2 Arbeitsvermittlungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5173

Vorbemerkung

Beim Arbeitsvermittlungsbetrug handelt es sich im Vergleich mit anderen Arbeitsdelikten um ein reines Betrugsdelikt gemäß § 263 StGB. Die angebotene Arbeit existiert nicht. Da zu den anderen Bereichen der Arbeitsdelikte Straftaten zu zählen sind, die im Zusammenhang mit einer tatsächlich aufgenommenen Arbeit stehen, wurde die Thematik des Arbeitsvermittlungsbetruges aus dem Kapitel "Arbeitsdelikte" herausgenommen.

a) Begriffsbestimmung

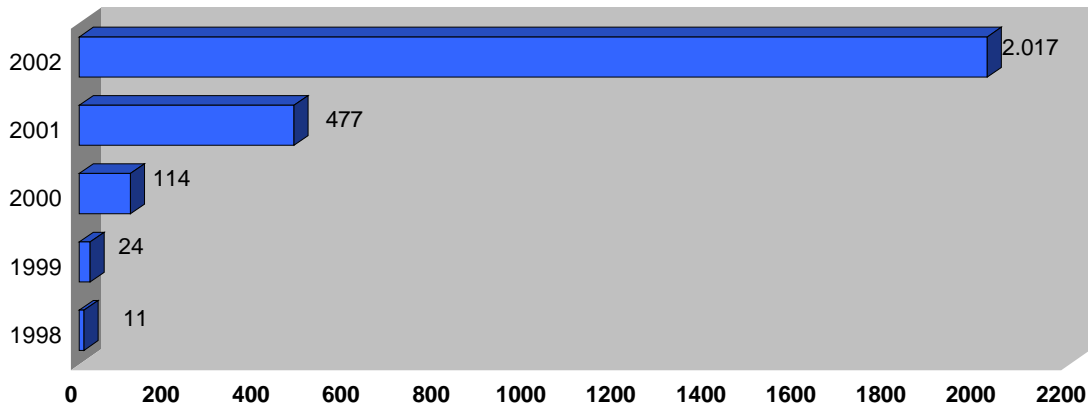
Der Arbeitsvermittlungsbetrug beinhaltet die arglistige Täuschung über die Vermittlung von Arbeitsplätzen oder Arbeitskräften mit dem Ziel, Vorschüsse oder Gebühren zu erlangen.

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2002 erhöhte sich die Zahl der Fälle des Arbeitsvermittlungsbetruges auf eine Gesamtzahl von 2.017 vollendeten Fällen. Somit stieg die Zahl der Delikte seit 1998 um ein Vielfaches. Insgesamt ist jedoch die Fallzahl nicht mit denen der Vorjahre vergleichbar, da sie maßgeblich durch eine Serie aus Hamburg mit 2.000 Fällen bestimmt wird. Damit bestätigt sich erneut, dass der Deliktsbereich in hohem Grad durch Serien gekennzeichnet ist.

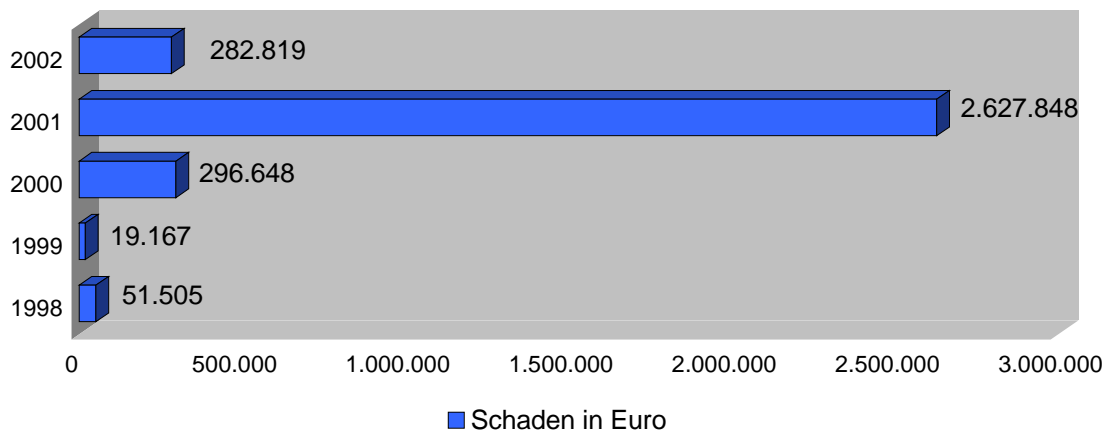
Die Täter geben in der Regel über Massenmedien (Printmedien, Internet, etc.) per Inserat vor, Arbeitsstellen oder Nebenverdienste zu vermitteln. Durch die breite Streuung der Angebote erreichen die Täter jeweils auch eine hohe Anzahl von potenziellen Opfern.

Fallentwicklung 1998 - 2002 (PKS)



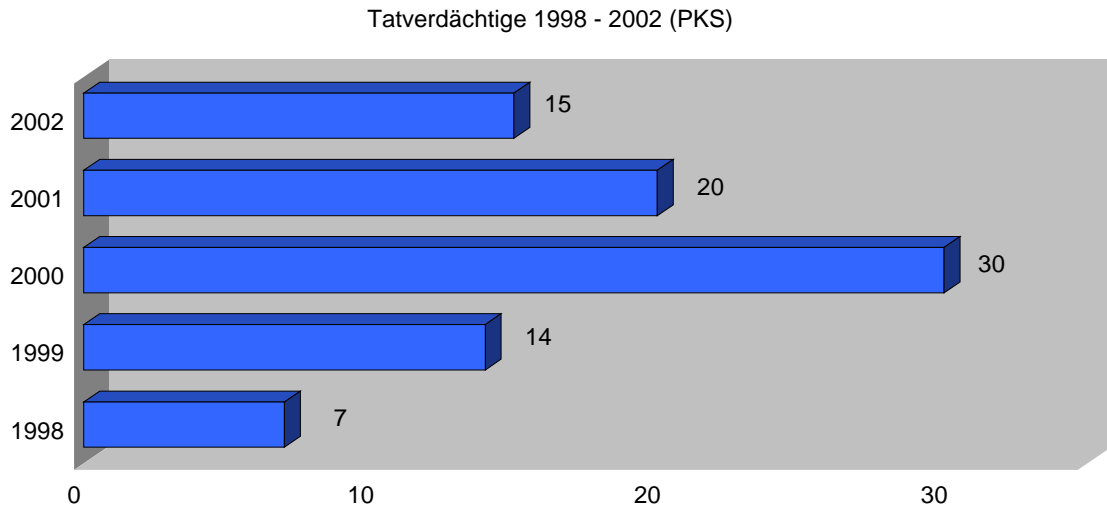
Im Berichtsjahr 2002 weist die PKS eine Gesamtschadenssumme von **282.819 Euro** für den Deliktsbereich Arbeitsvermittlungsbetrug aus. Damit sank das Schadensniveau wieder in etwa auf den Stand des Jahres 2000 ab. Maßgeblicher Grund für die fast verzehnfachte Summe im Jahr 2001 war ein Ermittlungsverfahren in Sachsen, in dem alleine einen Schaden von ca. 2,5 Mio. Euro festgestellt wurde.

Schadensentwicklung 1998 - 2002 (PKS)



c) Erkenntnisse zu Täter, Opfer, Modus Operandi

Der Rückgang der Tatverdächtigenzahlen seit 2000 setzte sich auch im Berichtsjahr fort. Dieser Umstand belegt die Aussage, dass die statistischen Angaben dieses Deliktsfelds von Straftatenserien beeinflusst werden. Dabei ist besonders auf die 2.000 Fälle in Hamburg hinzuweisen, die durch einen einzigen Tatverdächtigen begangen wurden. Auf Grund der niedrigen Gesamtzahl sind hieraus nur schwerlich Tendenzen abzuleiten.



Fallbeispiele

LKA Hamburg

- In Hamburg haben die Fälle, in denen angebliche Arbeitsverhältnisse in Deutschland an Arbeitnehmer in der Türkei vermittelt werden sollten, zugenommen. Die Vermittlungsgebühr ist auf Bankkonten Hamburger Institute überwiesen worden. In einem Fall deutet sich als Täter ein in Hamburg lebender türkischer Sozialhilfeempfänger an.

LKA Sachsen

- Die PD Görlitz ermittelt gegen den Geschäftsführer einer Unternehmensberatungsfirma. Der Tatverdächtige hat Honorare für die als freie Mitarbeiterin tätige Geschädigte in einem Anspruchszeitraum von Oktober 1999 bis Februar 2000 nicht an diese ausgezahlt. Ihr wurde eine Arbeit als Englisch-Lehrerin vermittelt. Die Honorare waren fällig nach Stundenabrechnung und der Auszahlung von Fördermitteln des Landes Sachsen. Es besteht der Verdacht, dass die Mittel betrügerisch erlangt und von der Firma vereinnahmt wurden.

d) Prognose (Trend)

Dieser Deliktsbereich ist für die Täter anscheinend weiterhin lukrativ. Sie können ohne hohes Strafverfolgungsrisiko in relativ kurzer Zeit eine große Zahl von Personen schädigen und hohe Gewinne erzielen. Die Geschädigten haben die aus ihrer Sicht attraktiven Verdienstmöglichkeiten vor Augen und handeln daher häufig nicht mit der nötigen Vorsicht. Strafanzeige erstatten sie, vermutlich wegen der niedrigen Einzelschäden, nur in wenigen Fällen. Der eigentliche Umfang eines Tatkomplexes ist am Anfang nur schwer zu erkennen, daher setzen die Ermittlungen häufig erst später ein.

Künftig ist eher mit höheren Fallzahlen zu rechnen.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Wichtigstes Instrument zur Bekämpfung dieser Kriminalitätsform ist die Prävention. Eine offensive Aufklärung der Bevölkerung insgesamt und speziell der potenziellen Opfer wird auch in Zukunft ein Schwerpunkt polizeilicher Maßnahmen sein müssen.

f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Wie sich aus der statistischen Betrachtung ergibt, handelt es sich bei diesem Delikt um eine kriminelle Randerscheinung des Wirtschaftslebens. Auf Grund der sehr geringen Fallzahlen beeinflussen einzelne Verfahren die Statistik erheblich. Sowohl aus dem KPMD als auch der PKS lässt sich ein aussagekräftiges Bild über Täter / Opfer nur in Einzelfällen zeichnen.

6.5.3 Perseveranz und Modus Operandi im Phänomenbereich Rip-Deal

a) Definition

Das Handlungsfeld befasst sich überwiegend mit vorgetäuschten Devisengeschäften. Als Straftaten werden je nach Vorgehen der Täter Betrugs- oder Raubdelikte begangen. Der Begriff "Rip-Deal" wurde von der Ermittlungskommission "SPARTA" der niederländischen Polizei in Soest/NL 1994 kreiert, und von den deutschen Ermittlungsbehörden übernommen. Das englische Wort "rip", welches soviel bedeutet wie "reißen/entreißen" und das englische Wort "deal" für "Handel", standen bei diesem Terminus Pate.

b) Straftaten

Die Straftaten werden durch die Täter über Immobiliengeschäfte, Kreditvermittlungen u.a. vorbereitet. Das daran gekoppelte Devisentauschgeschäft mit Schweizer Franken erweckt bei den Interessenten eine hohe Gewinnerwartung, die sämtliche Vorsichtsmaßnahmen vergessen lässt. Den Geschädigten werden anstatt echter Banknoten lediglich sog. Faksimile-Noten mit der Maßgabe ausgehändigt, dass es sich hierbei um "Schwarzgeld" handle. In vielen Fällen sind schon vor dem Hauptgeschäft großzügige Spesengelder gezahlt oder Wechselgeschäfte mit kleineren Summen erfolgreich getätigt worden. Die Durchführung des Hauptgeschäftes erfolgt so schnell, dass der Geschädigte erst hinterher den Betrug bemerkt. Kommt in letzter Minute doch ein Misstrauen auf, so schrecken die Täter nicht davor zurück, sich die Beute mittels Gewaltanwendung zu sichern. Dies reicht von einfachem aus der Hand reißen bis zur Bedrohung mit Schusswaffen.

Nach vollendeter Tat kommt es in Einzelfällen zu erneuter Kontaktaufnahme durch die Täter. Dem Geschädigten wird ein weiteres Geschäft angeboten, auch durch die Vermittlung neuer Interessenten.

c) Täter

Die international agierenden Täter, überwiegend Sinti- und Roma-Angehörige mit Herkunft Italien oder Jugoslawien, verfügen regelmäßig über einschlägige Erfahrungen in diesem De-

liktsbereich. Durch die interne Struktur ergeben sich klare Unterstellungsverhältnisse und gegenüber anderen Gruppen erkennbare Gebietszuordnungen.

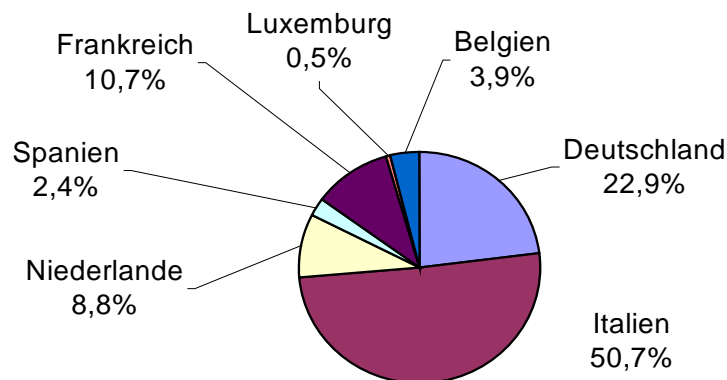
d) Situationsdarstellung

Das Bayerische Landeskriminalamt hatte die Thematik "Informationssammlung und -auswertung von Rip-Deal Delikten" in die 8. Tagung der Kommission Kriminalitätsbekämpfung (KKB) eingebracht. Die KKB beauftragte daraufhin eine Bund-Länder-Projektgruppe (BLPG), eine Sonderauswertung zum Kriminalitätsphänomen Rip-Deal durchzuführen. Die BLPG "Rip-Deal" führte daraufhin eine bundesweite Erhebung über alle in diesem Zusammenhang in der Bundesrepublik Deutschland bekannt gewordenen Straftaten durch.

e) Geschädigte/Schaden

Beim Bayerischen Landeskriminalamt wird seit zwei Jahren eine Fallsammlung mit ca. 800 angebahnten und vollendeten Fällen durchgeführt.

Der erfasste Gesamtschaden bei 250 vollendeten Taten beläuft sich auf ca. 44 Mio. Euro. Hiervon wurden 196 im Ausland begangen. Auffallend ist dabei der Schwerpunkt Italien mit ca. 51%. Die Anzahl der Fälle, die in Deutschland begangen worden sein sollen, beträgt rd. 23%. Eine punktuelle Überprüfung der Fälle mit angegebenem Tatort Deutschland ergab, dass in 50% der Fälle die aufnehmenden Dienststellen ersatzweise den Tatort Deutschland (Wohnort des Geschädigten) mitgeteilt hatte. Der eigentliche Tatort lag im Ausland:

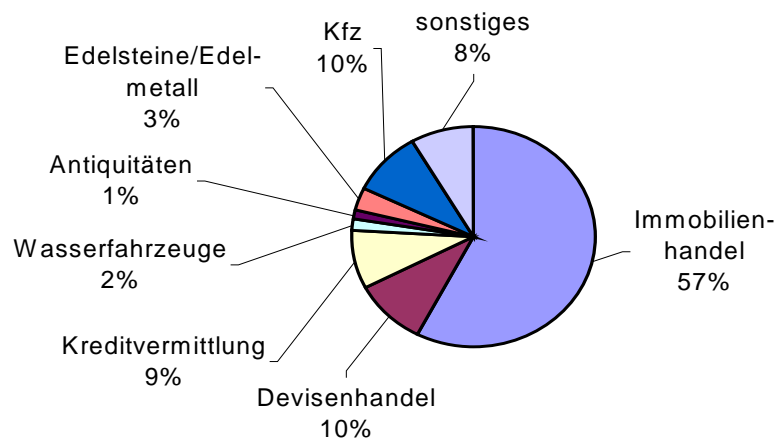


Für die Bundesländer Brandenburg, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt sind im Erhebungszeitraum keine vollendeten Delikte erfasst. In Bremen, dem Saarland und Brandenburg sind nur wenige Anbahnungen bekannt. Die Anzahl der bekannt gewordenen Anbahnungen ist von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich und deshalb nicht sehr aussagekräftig. Des Weiteren ist eine hohe Abhängigkeit dieser Zahlen vom Meldeverhalten der Dienststellen festzustellen.

Die Anzahl der nicht angezeigten Taten dürfte um ein Vielfaches höher liegen, es muss von einem großen Dunkelfeld ausgegangen werden. Die Geschädigten wollen häufig "Schwarzgeld" lukrativ vermehren, betrachten das Geld als ohnehin verloren, da es im Ausland ab-

handen kam und schämen sich außerdem wegen ihres Leichtsinns und ihrer Gutgläubigkeit. Dadurch wird das Anzeigeverhalten negativ beeinflusst. Große Verfahren mit TKÜ-Maßnahmen decken eine Vielzahl von Anbahnungen auf, die auf andere Weise vermutlich nicht in die Statistik einfließen würden.

Der Kontakt zwischen Täter und Opfer kam überwiegend durch beabsichtigte Immobilienverkäufe des Opfers zustande. Kreditvermittlung, Devisentauschgeschäfte und der "Newcomer" Kfz-Verkauf liegen bei je 10%. Auch im Segment "Wasserfahrzeuge" wurde ein starker Anstieg von Anbahnungen verzeichnet. Generell gilt: Die Täter kontaktieren mittlerweile Verkäufer von hochwertigen Gütern aller Art:



Rip-Deal Straftaten werden zu 75% als Betrugshandlungen verübt. Die Gewaltbereitschaft stieg in den letzten Jahren jedoch stetig an. In 17% der Fälle erfüllt die Tathandlung den Straftatbestand des Raubes.

f) Prognose/Trends

Da der Deliktsbereich Rip-Deal statistisch nicht abgebildet wird, ist auch keine Aussage über den Verlauf der Fallzahlen möglich.

Auf Grund der derzeit defizitären Wirtschaftslage ist vermutlich mit steigenden Fallzahlen zu rechnen. Opfer werden vermehrt bei Personen zu suchen sein, die eine Immobilie verkaufen wollen, da derzeit in diesem Marktsegment eine geringe Nachfrage besteht, ferner bei Personen, die ihr Schwarzgeld "legalisieren" möchten.

6.5.4 Untreue

a) Begriffsbestimmung

Der Täter missbraucht die ihm eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder verletzt die ihm auf Grund eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen und fügt dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, einen Nachteil zu.

b) Fallbeispiel

LKA Berlin

- Bestimmend für die Arbeitssituation des LKA 311 waren auch im Jahr 2002 die Ermittlungsvorgänge im Zusammenhang mit der "Bankgesellschaft Berlin".

Nachdem im Jahr 2001 noch eine Bearbeitung des Ermittlungskomplexes durch LKA 3111 unter Vernachlässigung der originären Aufgaben erfolgen konnte, zeichnete sich zu Beginn des Jahres 2002 nach der Verhaftung der „AUBIS“-Verantwortlichen eine organisatorische Veränderung sowohl bei Polizei als auch Staatsanwaltschaft ab.

Mit der Vollstreckung, aber anschließenden Aufhebung der Haftbefehle wurde der Druck der Öffentlichkeit auf die Staatsanwaltschaft so groß, dass dort eine „Sonderermittlungsgruppe Bankgesellschaft Berlin“ mit insgesamt 11 Staatsanwälten aufgebaut wurde.

Innerhalb des LKA 311 wurde auf Wunsch der Staatsanwaltschaft eine parallele Ermittlungsgruppe eingerichtet. Diese besteht mittlerweile aus 22 Mitarbeitern und dürfte in Kürze auf 25 Mitarbeiter anwachsen.

Beide Ermittlungsgruppen arbeiten in gleicher Struktur. Erstmals für das LKA Berlin konnte eine gemeinsame räumliche Zusammenarbeitsform geschaffen werden, so dass Polizei, Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung mit temporärer Beteiligung des Finanzamtes für Körperschaften in einem Großraumbüro innerhalb einer Polizeidienststelle tätig sind.

Insgesamt sind bislang ca. 150 Verfahren zum Komplex „Bankgesellschaft Berlin“ geführt worden. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass die Ermittlungen noch mindestens bis Sommer bzw. Ende 2004 zu führen sind.

Besonders erwähnenswert sind aus dem vergangenen Jahr die Ermittlungen im Zusammenhang mit

- der Unternehmensgruppe „AUBIS“,
- den „Prominentenfonds“ und
- den „Publikumsfonds“.

Im Hinblick auf die AUBIS-Verfahren ist auf die Festnahme der beiden Verantwortlichen und anschließende unmittelbare Aufhebung der erlassenen Haftbefehle durch den selben Richter ohne weitere Beweisaufnahme hinzuweisen.

Dieser Umstand führte zu der bereits angesprochenen Umstrukturierung bei der Staatsanwaltschaft, die dann auch von polizeilicher Seite übernommen wurde.

Nach der ersten Entlassung der Beschuldigten legte die Staatsanwaltschaft unmittelbar Beschwerde ein, der stattgegeben wurde, so dass gegen beide Beschuldigten wiederum Haftbefehle vollstreckt wurden.

Mittlerweile resultieren aus der Verwendung der Kredite der Berlin-Hyp AG und weiterer Gelder innerhalb der AUBIS-Unternehmensgruppe mehrere Verfahren, aus denen zwei Anklagen erhoben wurden. Die Verhandlungen werden voraussichtlich in diesem Jahr stattfinden.

Im Frühsommer 2002 verlagerte sich der Schwerpunkt der Ermittlungen von den Vorgängen im Innenverhältnis der AUBIS-Unternehmensgruppe auf die eigentlichen Aspekte

der Bankgesellschaft Berlin. Im Vordergrund stehen nunmehr die Ermittlungen zu den „Fonds-Verfahren“, sowohl „Prominenten-“ als auch „Publikumsfonds“. In beiden Fällen besteht der Verdacht der Untreue durch Verantwortliche der Bankgesellschaft Berlin und verbundene Unternehmen, insbesondere durch den Vorstand.

Die Bankgesellschaft hatte in den 90er Jahren zur Verschleierung ihrer immensen Verluste aus dem Immobilienkreditgeschäft marode Objekte, in denen die von ihr getätigten Kreditengagements notleidend wurden, in neu aufgelegte Fonds eingebracht. Dies erfolgte oftmals durch Tochtergesellschaften, so dass seitens der Bankgesellschaft Berlin zum Anreiz für potenzielle Investoren zusätzliche Garantien abgegeben werden konnten. Als Anleger wurden sowohl die breite Masse des Publikums als auch ausgewählte Personen, hierunter Verbandsmitglieder von Konkurrenzbanken und Bundes- oder Landespolitiker, gewonnen.

Durch die gegebenen Garantien konnten die Anleger entsprechende Gewinne erzielen, für die Bank war das Geschäft ein Verlustgeschäft, zumal die Garantien für 25 Jahre gegeben wurden.

Insgesamt werden vier Verfahren bezüglich der „Prominentenfonds“ und derzeit zwei Pilotverfahren bezüglich der „Publikumsfonds“ geführt.

Die Verfahren bezüglich der "Publikumsfonds" nehmen inzwischen auch im bundesweiten Vergleich ungeahnte Ausmaße an. Mittlerweile arbeiten sieben bzw. acht Mitarbeiter, einschließlich eines Staatsanwaltes, an einem Verfahren. (Bereits jetzt liegen jeweils mehrere tausend Ordner Beweismittel vor.) Es handelt sich tatsächlich um Pilotverfahren, da die Bankgesellschaft und verbundene Unternehmen insgesamt 97 (!) derartiger Fonds aufgelegt haben.

Neben diesem Komplex sind auch die Ermittlungen im Zusammenhang mit der Berliner Stadtreinigung (BSR) als herausragendes Verfahren zu bezeichnen.

Hier wird dem ehemaligen kaufmännischen Vorstand vorgeworfen, in Kenntnis eines fehlerhaften EDV-Programms zum Nachteil aller Anlieger Berlins im Zeitraum 01.04.1999 bis zum 31.12.02 überhöhte Gebühren eingezogen zu haben. Die Schadenssumme liegt zwischen 30 und 60 Mio. Euro.

6.5.5. Betrugshandlungen i. Z. mit Internetauktionen

eBay

Exemplarisch für den Deliktsbereich der Betrugshandlungen i. Z. mit Internetauktionen werden im Folgenden das Online-Auktionshaus eBay, Straftaten bei Internetauktionen und Präventionsmöglichkeiten dargestellt.

Bei eBay handelt es sich um das weltweit größte Internet-Auktionshaus. Allein bei eBay Deutschland sind mittlerweile sechs Millionen Käufer und Verkäufer registriert. Im vierten Quartal 2002 setzte eBay im deutschsprachigen Raum Waren im Wert von über einer Milliarde Euro um, was gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von knapp 180 % bedeutet. Wesentlich für das Funktionieren des Systems eBay, bei dem Fremde von Fremden kaufen, ist ein transparentes Verkaufssystem. Wichtigster Bestandteil dieses Systems dürften die Beurteilungen sein, die Käufer und Verkäufer einander ausstellen. So haben beide Parteien

nach Abschluss des Geschäfts die Möglichkeit, ihr Gegenüber entweder mit einem Lob, einem Tadel oder einer neutralen Beurteilung zu versehen. Hierdurch erhält jeder eBay-Teilnehmer ein eigenes Profil, welches seine Zuverlässigkeit wiedergibt und für alle anderen eBay-Mitglieder einzusehen ist. Diese Form der Sozialkontrolle funktioniert gut.

Darüber hinaus beschäftigt eBay eigene Fahnder, um unerlaubte Angebote aufzuspüren und zu löschen. Die Liste der verbotenen Artikel, die in den AGB's enthalten ist, reicht von Propagandartikeln verfassungsfeindlicher Organisationen über Waffen, radioaktive Stoffe, lebende Tiere und menschliche Organe bis hin zu Wertpapieren und Drogen.

Beim Erwerb von teuren Artikeln bietet eBay - als zusätzliche Sicherheit gegen Gebühr - einen Treuhand-Service an. Hierbei wird das Geld des Käufers solange auf einem Treuhandkonto aufbewahrt, bis er die Ware vom Verkäufer tatsächlich erhalten hat. Dies ist eine wirksame Möglichkeit, um sich vor Warenbetrügereien zu schützen und wird von eBay für Waren ab 200 Euro empfohlen.

Doch auch das gut funktionierende System eBay wird auf mannigfaltige Weise zum Missbrauch genutzt.

Fallbeispiel

LKA Sachsen

- Das Landeskriminalamt Sachsen meldet ein Verfahren der PD Leipzig, welches sich gegen zwei Tatverdächtige richtet, die von den Auktionsgewinnern bei eBay Vorkasse für tatsächlich nicht existente Ware verlangten. Mittlerweile liegen Anzeigen von 185 Geschädigten vor, der Schaden beläuft sich auf 23.000 Euro. Gegen den Haupttäter wurde Haftbefehl erlassen.

Im Bundeskriminalamt wurden 2002 verschiedene Serien von Betrugsfällen bei Internetversteigerungen festgestellt. Teilweise wurden durch einzelne Dienststellen Sammelverfahren geführt. In der überwiegenden Zahl der Fälle wurden jeweils Artikel versteigert und nicht geliefert. Dabei handelte es sich um Computer und -zubehör, Handys, teure Uhren, Veranstaltungskarten etc.. In Einzelfällen wurden auch gestohlene Waren oder Raubkopien (von Filmen oder Software) verkauft.

Das Geld wurde überwiegend über WESTERN UNION (siehe auch 8.5) oder auf unter falschen Personalien eröffnete Konten, zumeist im Ausland, überwiesen. Die angegebenen Adressen und Namen der angeblichen Verkäufer erwiesen sich in vielen Fällen als falsch. Das Geld wird in aller Regel sofort abgehoben und über das ausführende Geldinstitut ist oft keine Rückbuchung möglich, was insbesondere bei Überweisungen über WESTERN UNION gilt.

Tatsächliche Täterpersonalien konnten nur in wenigen Fällen festgestellt werden. In einigen Fällen wurden zuvor durch kleinere Verkäufe positive Bewertungen erlangt, um den Käufern die entsprechende Vertrauenswürdigkeit vorzutäuschen. Der Gesamtanteil der Straftaten an den täglich stattfindenden Auktionen ist dennoch gering. Wiederkehrende regionale Täterschwerpunkte liegen in Bulgarien, Rumänien, Russland, den Niederlanden und Österreich.

Die Sicherheitsvorkehrungen bei eBay wurden als Folge der kriminellen Aktivitäten einiger "Mitglieder" verschärft. Bei jeder Neuanmeldung wird nun ein Abgleich mit der Schufa-Datenbank vorgenommen. Grund hierfür ist nicht die Kreditwürdigkeit des neuen "eBay-Mitglieds", sondern vielmehr die Bestätigung von dessen Identität. (Bis vor kurzem war es noch möglich, eine Anmeldung bei eBay unter Phantasienamen vorzunehmen.) Die Überprüfung bei der Schufa dient daher dem Zweck, Name, Geburtsdatum und Adresse des neuen Mitglieds abzugleichen. Die Anmeldung bei eBay ist nur unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen und juristischen Personen erlaubt.

Aber auch im technischen Bereich sind Betrügereien i. Z. mit Internetauktionen bekannt geworden. So wurde von eBay-Kunden Strafanzeige erstattet, weil mittels ihrer Nutzerdaten Produkte zu hohen Preisen ersteigert oder angebliche Waren angeboten wurden. Dies ist möglich, indem die Daten durch persönliche Unvorsichtigkeit des Nutzers (zu kurzes/zu einfaches Passwort) oder aber durch ein Ausspähen von Daten mittels Trojanischer Pferde oder Computer -Viren neuester Generation mit entsprechenden Spionagefunktionalitäten in die Hände der Täter gelangen (wie z.B. der Bugbear-Virus).

Aussagen über Fallzahlen oder Schadenssummen lassen sich auf Grund der hier vorliegenden Erkenntnisse nicht treffen.

7 Repressive und präventive Bekämpfungsansätze

7.1 Maßnahmen der Bund-Länder Projektgruppe "Bekämpfungsansätze Wirtschaftskriminalität und Korruption"

Der AK II hat mit Umlaufbeschluss vom 28. November 2002 die AG Kripo gebeten, die im Rahmen der BKA-Jahrestagung angesprochenen Problembereiche hinsichtlich der Bekämpfungsansätze „Wirtschaftskriminalität und Korruption“ zu analysieren und dabei insbesondere den kriminalistischen, organisatorischen und rechtlichen Handlungsbedarf aufzuzeigen.

Die zur Auftrags erledigung eingerichtete Bund-Länder-Projektgruppe (BLPG) hat u.a. Handlungsempfehlungen einschließlich der bisherigen Umsetzungsaktivitäten erarbeitet.

Handlungserfordernisse werden in den Themenfeldern

- Lagedarstellung
- Prävention und Repression
- Aus- und Fortbildung
- Rechtliche Maßnahmen
- Organisation, Initiativen der Wirtschaft
- Zusammenarbeit
- Informationsaustausch

gesehen.

Nach der Berichterstattung in der Frühjahrssitzung 2003 des AK II wurde durch diesen beschlossen, dass ein abgestimmtes **Gesamtkonzept zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und Korruption** erarbeitet werden soll. Einen Zwischenbericht mit Eckpunkten für eine solche Gesamtkonzeption erwartet die AG Kripo von der Kommission Kriminalitätsbekämpfung (KKB) zum 1. Dezember 2003.

7.2 Rahmenkonzeption des Programms Polizeiliche Kriminalprävention zur Vorbeugung in Bereichen der Wirtschaftskriminalität und des Betruges

Der AK II hat auf seiner 189. Sitzung am 07./08.05.2002 unter TOP 8.2. die Projektleitung Polizeiliche Kriminalprävention damit beauftragt, in Kooperation mit dem Deutschen Forum für Kriminalprävention eine **Konzeption zu den Präventionsmöglichkeiten im Bereich Wirtschaftskriminalität** zu erarbeiten.

Im Vordergrund der Arbeit des ProPK steht die kriminalpräventive Öffentlichkeitsarbeit. In soweit steht die Beratung und Aufklärung im Hinblick auf Massendelikte im Vordergrund. Der Gegenstandsbereich der Präventionsaktivitäten orientiert sich an folgenden Kriterien:

- Möglichkeit eines opferorientierten Präventionsansatzes,
- Delikte mit Schädigung primär von Privatpersonen und nicht von Unternehmen bzw. Organisationen oder der öffentlichen Hand,
- Eignung für massenmediale Präventionsarbeit zu Gunsten breiterer Teile der Bevölkerung.

Vor diesem Hintergrund sind folgende Delikte als Gegenstand einer präventivbezogenen Öffentlichkeitsarbeit des ProPK in dem Rahmenkonzept des Programms Polizeiliche Kriminalprävention ProPK zur Vorbeugung in Bereichen der Wirtschaftskriminalität und des Betrugs vorgesehen:

- Zahlungskartenkriminalität
- Kreditvermittlungsbetrug
- Vorausgebührenbetrug durch nigerianische Straftäter
- Eintragung- und Offertenbetrug
- Timesharing-Geschäfte

Ziel der Präventionsmaßnahmen ist, den Informationsstand zu diesen Deliktsbereichen zu verbessern und die Bevölkerung so zu sensibilisieren, dass sie sich vor kriminellen Aktivitäten schützen kann.

Dazu gehören Ausführungen zur Ausgangslage, der Zielgruppe sowie zu möglichen Maßnahmen. Häufig sind Merkblätter sowie eine stärkere Zusammenarbeit mit zuständigen Institutionen und Behörden (bspw. BaFin, Kreditinstitute, Verbraucherzentralen und Kartenausstattern) vorgesehen.

Der AK II hat in seiner Sitzung am 23./24.04.03 das Rahmenkonzept zustimmend zur Kenntnis genommen und die Projektleitung gebeten, es umgehend umzusetzen.

7.3 10-Punkte-Programm zur Verbesserung des Anlegerschutzes des Bundesministeriums für Finanzen ⁵²

Am 25. Januar 2003 wurde das 10-Punkte-Programm der Bundesregierung zur Verbesserung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes (BMJ/BMF) vorgestellt. Die Elemente des Programmes, bei dem das BMF die Federführung inne hat, sind gleichzeitig Bestandteil des Finanzmarktförderungsplans 2006 (FMFP). Ziel des Plans ist es, durch ein Bündel von Maßnahmen aus den verschiedensten Bereichen des Marktspektrums den Anlegerschutz weiter zu verbessern und den deutschen Kapitalmarkt – auch im Verhältnis zu seiner internationalen Konkurrenz – zu stärken.

Die entscheidenden Aspekte des 10-Punkte-Programmes sind:

- Errichtung einer **Enforcement**-Stelle zur Wiederherstellung der Verlässlichkeit der Unternehmensabschlüsse sowie der Klarheit und Wahrheit der Bilanzen,
- Stärkung der persönlichen Verantwortlichkeit der Vorstände und Aufsichtsräte durch Haftung für die Verbreitung falscher Ad hoc-Mitteilungen mit ihrem eigenen Vermögen (**Organhaftung**). Damit wird dem Widerspruch der bisherigen Regelung entgegengewirkt, nach der sich Aktionäre mit einer Klage gegen die Gesellschaft selber schädigen,

⁵² Quelle: Bundesministerium für Finanzen

- Einführung einer Prospektpflicht für die am **Grauen Kapitalmarkt** öffentlich angebotenen Beteiligungen zur Verbesserung der Anlegeraufklärung und Verschärfung der Anbieter-Haftung,
- Vermeidung von Interessenkonflikten bei **Finanzanalysten und Rating-Agenturen** und Erhöhung der Unabhängigkeit der Analysten und der Bonitätsurteile,

Weitere Punkte sind:

- Verbesserung des Klagerechts der Aktionäre (Minderheitenrecht bei geringerem Aktienbesitz als bisher),
- Weiterentwicklung des Deutschen Corporate Governance Kodex, insbesondere zur Transparenz von aktienbasierten oder anreizorientierten Vergütungen („Aktioptionen“) der Vorstände,
- Fortentwicklung der Bilanzregeln und Anpassung an internationale Rechnungslegungsgrundsätze,
- Stärkung der Rolle des Abschlussprüfers,
- Fortführung der Börsenreform und Weiterentwicklung des Aufsichtsrechtes,
- Verschärfung der Strafvorschriften für Delikte im Kapitalmarktbereich.

7.4 Initiativen der Wirtschaft

Auch von Seiten der Wirtschaft werden verschiedene Bestrebungen unternommen, um sich gegen die Auswirkungen der Wirtschaftskriminalität zu schützen. In diesem Zusammenhang sind die zahlreichen Selbstschutzorganisationen der verschiedenen Wirtschaftsbereiche, wie beispielsweise die *Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit in der Wirtschaft e.V. (ASW)*, der *Bundesverband der Phonographischen Industrie e.V. (IFPI)* und der *Börsenverein des deutschen Buchhandels e.V.* zu erwähnen.

Daneben existieren zahlreiche Präventions- bzw. Bekämpfungsmöglichkeiten der Wirtschaftskriminalität, wie beispielsweise

- Warnfunktion zum frühest möglichen Zeitpunkt durch intensive Marktbeobachtung der "seriösen" Wirtschaftsteilnehmer und Mitteilung (neuer) fragwürdiger Praktiken und Unternehmen an die Strafverfolgungsbehörden,
- institutionalisierter (anlass- bzw. themenbezogener) Info-Austausch (Wirtschaft/Polizei/StA) über z. B. ASW/SECURICON,
- Einwirkung auf "schwarze Schafe" über Interessenverbände der Wirtschaft,
- Prävention durch Verringerung der Tatgelegenheitsstrukturen (z. B. technische Sicherheitsvorkehrungen gegen Softwarepiraterie).

Exemplarisch sollen die Ergebnisse einer Ende 2002 durchgeführten Studie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ERNST & YOUNG zu der Thematik wiedergegeben und daraus abgeleitete Bekämpfungsmöglichkeiten dargestellt werden:

a) Gegenstand der Studie

Zur Erlangung eines repräsentativen Bildes über Ausmaß und Qualität wirtschaftskrimineller Handlungen in deutschen Firmen sowie dem Umsetzungsstand etwaiger Begegnungsmöglichkeiten wurden im Rahmen dieser Studie, repräsentativ für die 2.000 größten Gesellschaften in Deutschland, 203 Unternehmen branchenverteilt zufallsgeneriert ausgewählt und befragt.

b) Ergebnisse der Studie

Die befragten Unternehmen schätzen den jährlich durch Wirtschaftskriminalität⁵³ entstandenen Schaden im Durchschnitt auf 8,3 Mrd. Euro, was dem in der PKS ausgewiesenen registrierten Gesamtschaden (9,8 Mrd. Euro) recht nahe kommt. An dieser Stelle sei angemerkt, dass immerhin jeder vierte Befragte die Gesamtschadenssumme auf einen Betrag unter einer Mrd. Euro schätzt!

Die Mehrheit der Führungskräfte geht davon aus, dass die Wirtschaftskriminalität in den letzten fünf Jahren zugenommen hat. Gleichzeitig ist lediglich eine Minderheit von fünf Prozent der Ansicht, dass dies auch für das eigene Unternehmen zutrifft. Im Branchenvergleich zeigt sich, dass Banken und Versicherungen die Gefahr, von wirtschaftskriminellen Handlungen betroffen zu werden, als am höchsten einschätzen.

Im Rahmen der Umfrage berichtet mehr als ein Drittel der Befragten von Verletzungen geistigen Eigentums ("Intellectual Property"-Delikte), ebenso nennen sie aber auch Untreue und Betrug, wobei hier vor allem Banken und Versicherungen angeben, davon betroffen zu sein.

Auch für die kommenden fünf Jahre rechnen die Befragten mit einem Anstieg der Wirtschaftskriminalität.

Bzgl. der Dunkelziffer gehen die Befragten davon aus, dass nur jede zweite Tat entdeckt wird. Für das eigene Unternehmen wird an dieser Stelle jedoch eine Dunkelziffer von lediglich 20% angenommen. Tatsächlich sind es meist Zufälle, durch die wirtschaftskriminelle Handlungen in deutschen Unternehmen offenbar werden. Abgesehen von Zufällen können aber auch das Interne Kontrollsystem (Innere Revision) oder anonyme Hinweise, auch von eigenen Mitarbeitern, zum Erkennen von Wirtschaftsstraftaten in Unternehmen beitragen.

Bzgl. des Zukunftsmarktes Mittel- und Osteuropa geht fast jeder der Befragten davon aus, in diesem Zusammenhang mit Wirtschaftskriminalität konfrontiert zu werden.

Ein weiterer wesentlicher, durch die Studie aufgezeigter Aspekt, besteht darin, dass nach Meinung der Befragten der Anteil der eigenen Firmenmitarbeiter an der Täterschaft zunehme. Während im Jahr 2000 nur etwa ein Drittel der Täter eigene Mitarbeiter gewesen seien, seien es Ende 2002 über die Hälfte. Addiere man hierzu die Fälle, in denen eigene Mitarbeiter gemeinsam mit externen Tätern zusammen arbeiten, seien es sogar zwei Drittel. Bei dem Begriff der "internen Täter" müsse zwischen den Positionen der Täter innerhalb des Unternehmens differenziert werden. Während Mitarbeiter ohne Leitungsfunktion meist nur

⁵³ Für die Studie wurde der Begriff der Wirtschaftskriminalität definiert als die *Summe aller Straftaten, die ein Wirtschaftsunternehmen direkt oder indirekt schädigen und die unter Missbrauch des im Wirtschaftsleben herrschenden Vertrauens- und Integritätsprinzips verübt werden.*

kleinere Delikte begehen könnten, verursachten kriminell handelnde Führungskräfte auf Grund ihrer weit reichenden Möglichkeiten wesentlich höhere Schäden.

c) Maßnahmen zur Kontrolle, Sicherung und Prävention

Bzgl. der unternehmensinternen "Begegnungsmöglichkeiten" von Wirtschaftskriminalität kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass diese nur in geringem Maß genutzt werden. Auch die Prävention von Wirtschaftskriminalität wird laut der Studie nur stiefmütterlich behandelt. Nur 10% der Befragten gaben an, dass die in ihrem Unternehmen in diesem Bereich ergriffenen Maßnahmen unzureichend seien.

Eine Möglichkeit zur Begrenzung finanzieller Nachteile aus wirtschaftskriminellen Handlungen ist der Abschluss einer **Vertrauensschadenversicherung**. Durch eine derartige Versicherung können finanzielle Schäden, die durch Hacker sowie durch unerlaubte Handlungen eigener Mitarbeiter und Fremdpersonal verursacht wurden, abgesichert werden. Im Rahmen der Studie gab etwa ein Drittel der Befragten an, bereits über eine derartige Versicherung zu verfügen.

Die Studie stellt fest, dass lediglich 60% der befragten Unternehmen über **spezielle interne Kontrollverfahren** oder **Prüfungsmethoden durch die Innere Revision** verfügen, um sich vor Verletzungen ihres geistigen Eigentums zu schützen.

Immerhin jedoch lässt sich bereits ein Drittel der Unternehmen von Spezialisten beraten, um seine immateriellen Vermögenswerte vor wirtschaftskriminellen Handlungen zu bewahren.

Im Bereich der IT-Sicherheit sind 80% der befragten Unternehmen der Ansicht, dass die eigene IT-Abteilung den optimalen Schutz gewährleistet. Die Wirksamkeit **interner Sonderprüfungen** sowie **spezieller Maßnahmen durch die Innere Revision** wird von der Hälfte der Unternehmen als hoch eingeschätzt. Nur jedes dritte Unternehmen ist der Ansicht, dass durch **externe IT-Dienstleister** oder **Experten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** ein Zuwachs an IT-Sicherheit erreicht werden kann.

Als effiziente Maßnahme zum Schutz vor wirtschaftskriminellen Handlungen wird in der Studie die kontinuierliche Überprüfung der im Computersystem des Unternehmens gespeicherten Daten genannt. Lediglich fünf Prozent der Unternehmen nutzen dieses Instrument häufig. 20 Prozent der befragten Unternehmen verzichten gänzlich auf das Monitoring elektronischer Daten.

Wie bereits erwähnt, geht ein hoher Prozentsatz der Unternehmen davon aus, im Zusammenhang mit geschäftlicher Betätigung in Mittel- und Osteuropa mit Wirtschaftskriminalität konfrontiert zu werden. Bzgl. etwaiger Vorkehrungsmaßnahmen führt die Studie aus, dass nahezu alle Unternehmen die wirtschaftliche Situation des Unternehmens, mit dem sie kooperieren wollen, prüfen und darüber hinaus **Informationen über Hauptkonkurrenten** und die **Reputation des Managements** einholen. Seltener werden jedoch Erkenntnisse über die **Reputation der Hauptlieferanten und -kunden** eingeholt, obwohl dies einer der großen Risikofaktoren bei einer Investition im ehemaligen Ostblock darstellt. Darüber hinaus unternimmt nur jedes zehnte Unternehmen weitere vorbeugende Schritte.

Abschließend geht die Studie auf Defizite in der Prävention von Wirtschaftskriminalität in deutschen Unternehmen ein.

An erster Stelle wird erwähnt, dass nicht einmal die Hälfte der Unternehmen **regelmäßige Gefährdungsanalysen** durchführt oder über ein spezielles **Krisen-Management** verfügt. Auch fehlende **verbindliche Anweisungen** durch die Innere Revision bzw. das Management oder **verbindliche Verhaltensrichtlinien** (*Code of Conduct* oder *Code of Ethics*) bei einem großen Anteil der Unternehmen werden bemängelt. Als positive Ausnahme werden Banken und Versicherungen genannt, die überwiegend über derartige Präventionsinstrumente verfügen.

Schulungen von Mitarbeitern zur Vorbeugung vor Wirtschaftskriminalität werden von weniger als einem Viertel der befragten Unternehmen durchgeführt.

Unter Hinweis auf die hohe Bedeutung interner oder externer Hinweise und die tatsächlich getroffenen Maßnahmen kritisiert die Studie, dass nur wenige Unternehmen Meldewege effektiv nutzen. Es fehle an speziell geschulten Beauftragten oder Ombudsmännern für die Entgegennahme bzw. Bearbeitung derartiger Hinweise.

7.5 Urteile

• Revisionsverfahren im Betrugsfall FLOWTEX

Im Revisionsverfahren vor dem Landgericht Mannheim sollte das Gericht davon überzeugt werden, dass die Betrugshandlungen des Hauptbeschuldigten, der durch "Luftgeschäfte" mit nicht existenten Bohrgeräten einen Gesamtschaden i. H. v. 2 Mrd. Euro und somit den größten Betrugsfall in der deutschen Nachkriegsgeschichte verursachte, ohne Mitwirken von Betriebsprüfern und Finanzbehörden gar nicht möglich gewesen wären.

Diese neuen Aspekte wurden vom Gericht jedoch nicht berücksichtigt. Anzeichen für ein Mitverschulden von Banken und Finanzbehörden sah das Gericht nicht.

Für den Angeklagten, der im Dezember 2001 wegen Betrugs zu 12 Jahren Haft verurteilt wurde, legte das Landgericht Mannheim im Revisionsverfahren am 22.05.03 eine Gesamtstrafe von 11 1/2 Jahren fest, lediglich sechs Monate weniger als im ersten Urteil.

• Landgericht Frankfurt erlaubt Klagen auf Schadensersatz gegen COMROAD AG

Nachdem der COMROAD-Gründer bereits im November 2002 vom Landgericht München wegen Betrugs und anderer Delikte zu sieben Jahren Haft verurteilt wurde, können jetzt auch Aktionäre des einstigen Mitglieds des Neuen Marktes auf Schadensersatz klagen. Grundlage hierfür bildet ein Urteil des Landgerichts Frankfurt/M. (Az. 3-7 O 47/02) vom 21.05.03.

In der Urteilsbegründung heißt es, dass die Aktionäre durch die Veröffentlichung falscher Unternehmenszahlen - im Zwischenbericht 1999 wurde ein Umsatz angegeben, der zu 98 % fiktiv war - eine sittenwidrige Schädigung erfahren hätten.

Nach Meinung des Gerichts ist es nicht erforderlich, dass der einzelne Aktionär nachweisen muss, dass er seine Aktien gerade wegen der falschen Zahlen gekauft habe. Vielmehr habe allein die Veröffentlichung der geschönten Unternehmenszahlen eine positive Grundstimmung an der Börse gegenüber dem Unternehmen erzeugt, was für die Annahme, dass die Aktien auf Grund der falschen Zahlen gekauft wurden, ausreichend ist.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

- **Verurteilung der EM.TV-Vorstände wg. Veröffentlichung falscher Umsatzzahlen (LG München I, 4 KLS 305 Js 46575/01)**

Am 08.04.03 wurde das Urteil im seit November 2002 andauernden Prozess gegen die beiden EM.TV-Vorstände gesprochen, in welchem Geldstrafen i. H. v. 1,2 Mio. Euro bzw. 240.000 Euro verhängt wurden. Beide standen wegen Verst. gg. § 400 Aktiengesetz (unrichtige Darstellung der Lage des Unternehmens) vor dem Landgericht München.

Dem Gericht fiel es nicht leicht, das Strafmaß zu finden, da es um komplizierteste internationale Rechnungslegungsvorschriften ging und selbst der geladene Bilanzierungs-Experte Unsicherheiten erkennen ließ. Dennoch sah es das Gericht als erwiesen an, dass die beiden Angeklagten wissentlich falsche Halbjahreszahlen veröffentlichten, um den Börsenkurs der Firma positiv zu beeinflussen.

Die Vorwürfe wurden von den Angeklagten zurückgewiesen. Die Verteidigung hatte eine Bewährungsstrafe von jeweils acht Monaten gefordert und kündigte nach Urteilsverkündung Revision an. Als strafmildernd wertete das Gericht die Kooperationsbereitschaft der Angeklagten.

Das mit Spannung erwartete Urteil gilt als Höhepunkt der Aufarbeitung der Skandale am Neuen Markt.

Ebenso wie im Fall der Verurteilung des COMROAD-Verantwortlichen erhoffen sich Aktionäre nach dem Urteil eine Verbesserung ihrer zivilrechtlichen Klagechancen, die bislang abgewiesen wurden.

- **Bundesgerichtshof verpflichtet Rechtsschutzversicherungen zur Versicherungsleistung bei Aktionärsklagen**

Durch sein Urteil vom 21.05.03 (Az. IV ZR 327/02) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass Rechtsschutzversicherungen bei Klagen ihrer Kunden gegen Aktiengesellschaften nicht von der Leistung frei sind. Hintergrund für das Urteil war die Weigerung einer Rechtsschutzversicherung, die Deckungszusage für den Kläger zu übernehmen, der die Deutsche Telekom wegen Prospektbetrugs verklagen will. Hierbei berief sich die Versicherung auf eine Ausnahme-Klausel in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für Klagen "aus dem Bereich der Handelsgesellschaften". Dieses Argument ist laut BGH allerdings nicht zulässig, da es bei der Prospekthaftung um den Schutz des Anlegers und damit um Kapitalmarktrecht gehe.

Offen ließ das Gericht die Frage, ob die Versicherung die Deckungszusage wegen fehlender Erfolgsaussicht der Klage verweigern kann.

Durch das Urteil dürfte sich die Klagebereitschaft von Aktionären erhöhen, die sie sich der Kostenübernahme durch die Rechtsschutzversicherung sicher sein können.

- **Der Geschäftsführer einer Anlagevermittlungsfirma haftet persönlich für die Verluste eines Anlegers**

Das Oberlandesgericht in Stuttgart hat den Geschäftsführer einer Anlagevermittlungsgesellschaft in Berlin persönlich für die Verluste eines Anlegers haftbar gemacht (Urt. v. 27.11.02 - 9 U 59/02). Der Anlagevermittler riet dem geschädigten Anleger wissentlich zum Kauf von unseriösen Immobilienfonds.

Nach Auffassung des Gerichts hätte der Anlagevermittler den geschädigten Anleger über die ihm bekannte Tatsache informieren müssen, dass seit April 1998 gegen die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen Untreue eingeleitet worden war, das geeignet war, das Vertrauen in die Seriosität der Fonds und der für sie handelnden Personen und Gesellschaften zu zerstören. Des Weiteren hätte der Anlagevermittler über die negative Presseberichterstattung bzgl. des Immobilienfonds kurz vor Ankauf der streitgegenständlichen Beteiligungen informieren müssen, zumal er selbst als Anlagevermittler von einem Redakteur einer Wirtschaftszeitung vor dem weiteren Vertrieb der Immobilienfonds gewarnt worden sei.

Der Anlagevermittler war der Ansicht, dass er nicht verpflichtet gewesen sei, sein Angebot selbst "kaputt zu reden".

- **Betrieb von CD-Kopierautomaten bleibt unzulässig**

Nachdem mehrere Tonträgerunternehmen einstweilige Verfügungen beantragt haben, um die Aufstellung illegaler Kopier-Automaten in der Öffentlichkeit so früh wie möglich zu verhindern, hat das OLG München am 25.03.03 eine einstweilige Verfügung gegen einen Vertreiber derartiger Automaten aufgehoben. Zwei weitere Verfügungen gegen diesen haben jedoch nach wie vor Bestand. Die Entscheidung des Gerichts bezieht sich darüber hinaus nur auf den Vertrieb der Geräte, bei denen der Hinweis des Anbieters fehlt, dass der Betrieb der Automaten den Erwerb von Lizenzen voraussetzt.

In einem ähnlichen Fall hat das OLG Celle entschieden, dass es dem Aufsteller derartiger Automaten unter Androhung von Ordnungsmitteln verboten ist, Kunden gegen Entgelt CD-Brenner zum Kopieren von Audio-CDs zur Verfügung zu stellen.

Das Aufstellen von Münzautomaten zum Kopieren von Audio-CDs ist somit nach deutschen Urheberrecht ohne Zustimmung des Rechteinhabers weiterhin verboten.

Zwar ist der Verkauf solcher Automaten erlaubt, deren Betrieb ist jedoch nur mit dem Erwerb der erforderlichen Rechte zulässig.

8 Sonstiges

8.1 Nationale und internationale Tagungen und Gremien

8.1.1 Herbsttagung des BKA 2002 "Wirtschaftskriminalität und Korruption"

Thema der BKA-Herbsttagung 2002 waren Wirtschaftskriminalität und Korruption. Vor dem Hintergrund spektakulärer Firmenzusammenbrüche, dem Geschehen an den internationalen Finanzmärkten und den möglichen Verknüpfungen zum islamistischen Terrorismus war die Wahl des Tagungsthemas zeitgerecht und aktuell.

Die Tagung war in die drei Themenblöcke 'Wirtschaftskriminalität', 'Korruption' und 'Finanzmarktdelikte' gegliedert und machte die gesamte Bandbreite der Wirtschaftskriminalität deutlich.

Der Festvortrag befasste sich mit der Frage der "Ethik im Wirtschaftsleben".

Vor dem Hintergrund der hohen Sozialschädlichkeit der Deliktsfelder Wirtschaftskriminalität und Korruption und ihres enormen Gefährdungspotenzials für die staatliche Integrität, erhielt die Überlegung, "Ethik" im Sinne von Verlässlichkeit und Vertrauen verstärkt als notwendiges Korrektiv gegen mögliches Marktversagen einzusetzen, einen besonderen Stellenwert.

Dies gilt nicht zuletzt auch unter dem Aspekt der Kostenersparnis durch die dann obsolet werdenden Kontrollmaßnahmen und Sanktionen bezüglich wirtschaftskrimineller Handlungen.

Das Thema Vertrauen bzw. Vertrauensverlust spielte auch in den Beiträgen zum Börsengeschehen eine herausragende Rolle. So nahmen die Ausführungen zu den neuen Regelungen der US-Regierung durch die Securities and Exchange Commission (SEC) als Folge der bekannt gewordenen Firmenmanipulationen sowie die Darstellung der Compliance-Richtlinie und des Deutschen Corporate Kodex einen breiten Raum ein. In die Compliance Vorschriften werden große Erwartungen gesetzt, auch für Deutschland ein wirksames Instrumentarium zu schaffen, das gegen Manipulationen, insbesondere gegen den kriminellen Zugriff in das Börsengeschehen, eingesetzt werden kann.

Das Zurückgewinnen des Vertrauens stand ebenfalls im Mittelpunkt der Diskussion um die Kontrolle der Kontrolleure. Dabei wurde deutlich, dass die Kontrollfunktion ebenfalls neu zu überdenken ist. Ob diese Funktion der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) übertragen und somit der Zuständigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft entzogen wird, bleibt abzuwarten.

Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

Wirtschaftskriminalität und Korruption bewegen und entfalten sich immer in einem konkreten gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Umfeld, also innerhalb der jeweiligen strukturellen Rahmenbedingungen.

Es stellt sich die Frage, ob die Wirtschaftskriminalität, wenn sie unter Ausnutzung dieser vorhandenen legalen strukturellen Rahmenbedingungen und Abläufe stattfindet, nicht ihren Charakter als abweichendes Verhalten verliert.

Die Tathandlungen beinhalten auch strukturiertes Vorgehen und strukturiertes Zusammenwirken der Tatbeteiligten. In diesem Zusammenhang weist Wirtschaftskriminalität Schnittstellen zur Organisierten Kriminalität auf. Diese Erkenntnis wiederum impliziert eine höhere Verantwortlichkeit für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft.

Zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption wurde gefordert, verstärkt die Telekommunikationsüberwachung zu nutzen sowie den Einsatz von V-Personen und verdeckten Ermittlern zu forcieren. Um dem gerecht werden zu können, ist eine nachhaltige Verbesserung der Aus- und Fortbildung sowie eine Ergänzung des kriminalistischen Know-how durch Wirtschaftsexperten und Finanzermittler notwendig. Darüber hinaus ist die Praxis des Strafverfahrens in Wirtschaftsprozessen (Verantwortlichkeit juristischer Personen/Einführung eines Unternehmensstrafrechts) neu zu überdenken.

Ein weiterer wichtiger Baustein einer effektiven Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ist die ressortübergreifende Zusammenarbeit, etwa zwischen den Behörden der Finanzdienstleistungsaufsicht und anderen Verwaltungsbehörden, sowie der Dialog mit Verbänden und Interessenvereinigungen der Wirtschaft auf nationaler und internationaler (EU)-Ebene.

Alle am Wirtschaftsgeschehen beteiligten Akteure, an der Spitze die Wirtschaft selbst, müssen sich an der Bekämpfung beteiligen. Dabei gilt es, die vorhandenen Kräfte zu bündeln.

Die bereits zum Teil vorliegenden Konzepte der Früherkennung müssen dringend umgesetzt werden. Darüber sollte nach dem Vorbild des Nationalen Rauschgiftbekämpfungsplans ein Nationaler Bekämpfungsplan "Wirtschaftskriminalität und Korruption" erarbeitet werden.

Auch die Herbsttagung 2003 wird mit dem Arbeitstitel "IuK - Kriminalität" wieder einen Bezug zur Wirtschaftskriminalität haben.

8.1.2 Erweiterung der Zuständigkeit von Europol in Bezug auf grenzüberschreitenden Betrug

Europol hat als europäische Polizeibehörde das Ziel, die Leistungsfähigkeit der in den Mitgliedstaaten zuständigen Behörden zu verbessern und deren Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität zu unterstützen. Dabei müssen

- tatsächliche Anhaltspunkte für eine kriminelle Organisationsstruktur vorliegen,
- zwei oder mehr Mitgliedstaaten von den genannten Kriminalitätsformen betroffen sein und
- auf Grund des Umfangs, der Bedeutung und der Folgen der strafbaren Handlungen ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten erforderlich sein.

Seit dem 01. Januar 2002 ist Europol für nachfolgende Kriminalitätsbereiche zuständig:

- illegaler Drogenhandel,
- Schleuserkriminalität,
- Kraftfahrzeugverschiebung,
- Menschenhandel einschließlich Kinderpornografie,
- Geldfälschung und Fälschung anderer Zahlungsmittel,

- illegaler Handel mit radioaktiven und nuklearen Substanzen,
- Terrorismus,
- Geldwäsche im Zusammenhang mit den genannten Straftaten;

Straftaten gegen Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit,

- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;

Straftaten gegen fremdes Vermögen und staatliches Eigentum sowie Betrug,

- organisierter Diebstahl (umfasst auch den organisierten Raub),
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,
- Betrugsdelikte,
- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Computerkriminalität,
- Korruption;

Illegaler Handel und Straftaten gegen die Umwelt,

- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- illegaler Handel mit bedrohten Tierarten,
- illegaler Handel mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Umweltkriminalität,
- illegaler Handel mit Hormonen und Wachstumsförderern.

Statistik:

Für den Deliktsbereich "Wirtschaftskriminalität" ergibt sich bei Europol folgendes Fallaufkommen im Kalenderjahr 2002:

- Computerkriminalität:	7 Fälle
- Korruption	13 Fälle
- Umweltkriminalität:	5 Fälle
- Betrug:	103 Fälle
- Geldwäsche:	259 Fälle
- Nuklearkriminalität:	13 Fälle
- Produktpiraterie:	2 Fälle
- illegaler Handel mit Kulturgütern	2 Fälle
- illegaler Handel mit bedrohte Arten	4 Fälle

- | | |
|---|---------|
| - illegaler Handel mit hormonellen Substanzen | 1 Fall |
| - illegaler Handel mit menschlichen Organen | 2 Fälle |

Bei der zuständigen Organisationseinheit von Europol sind neben Finanzermittlungen und Geldwäsche auch "fraud and swindling" (Betrug), organisierter Diebstahl und Raub, Kfz-Kriminalität, illegaler Handel mit Kulturgütern, bedrohten Tierarten und Hormonen und Umweltkriminalität angesiedelt.

Die Organisationseinheit hat eine Personalstärke von 11 Mitarbeitern (Leitung, neun Mitarbeiter, ein fest zugeteilter Analyst). Davon beschäftigen sich sechs Mitarbeiter mit Finanzermittlungen, Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität im weitesten Sinne.

Aktuelle Analyseprojekte/Vorhaben bei Europol im Hinblick auf das Mandat für Wirtschaftskriminalität sind:

- AWF Betrug im Zusammenhang mit Timesharing-Geschäften (vgl. 8. 2.3)
- AWF Sustrans - zu Verdachtsanzeigen
- AWF Terminal - bargeldloser Zahlungsverkehr (ohne deutsche Beteiligung)
- AWF Kuala Lumpur - Kreditkartenkriminalität (ohne deutsche Beteiligung).
- FCIC - Financial Crime Information Centre

Bei dem FCIC handelt es sich um eine (Internet-) Website. Es ist vorgesehen, dass diese über die Europol-Homepage erreicht werden kann.

Die Website dient dem Austausch allgemeiner Informationen zu allen Themen, die Finanzkriminalität betreffen, wie bspw. Geldwäsche/Vermögensabschöpfung, Zahlungskartenbetrug, Finanzkriminalität über das Internet sowie Wirtschaftskriminalität und Betrug im Allgemeinen.

Ziele des FCIC sind:

- bessere Zugänglichkeit offener Informationen,
- Einrichtung eines Help-Desk (Hotline) für Ermittler,
- Anbieten einer Plattform für den Austausch allgemeiner Informationen und Trends.

In weiterer Zukunft sollen auch Fortbildungs-Module angeboten werden.

Zunächst werden die Informationen in englischer Sprache vorgehalten werden. Es ist jedoch vorgesehen, im Laufe der Zeit weitere Sprachversionen und/oder Übersetzungsmöglichkeiten anzubieten. Sofern verfügbar, werden auch Statistiken/Führungsinformationen dort eingestellt werden.

Im Einzelnen sind vorgesehen:

- Dokumentation: eigene Berichte und Projektbeschreibungen, sofern sie von allgemeinem Interesse sind, eine englische Übersetzung des niederländischen Handbuchs über EU-weite Regelungen zur Geldwäsche sowie allgemeine Beiträge aus Presse und Internet.
- Help-Desk/Hotline: für Fragen allgemeiner Art per e-Mail, Internet-Posting, Telefon, Fax etc. Diese können verfügbare Literatur, aber auch allgemeine ermittlungstechnische In-

halte betreffen (z. B. Wie kann ich Grundstücke ermitteln, die unsere Zielperson in Portugal besitzen soll? Wen muss ich wie ansprechen, um Gewinnabschöpfung in Gibraltar zu betreiben?) oder sich auf die Vermittlung kompetenter Ansprechpartner beziehen.

- Newsgroup/Forum: zum Austausch (Diskussionen, Meinungen, Anmerkungen). Fragen können dort auch "postiert", werden, beispielsweise wenn über die entsprechende Organisationseinheit von Europol keine Beantwortung möglich ist.

Bei der FCIC handelt es sich zwar ausnahmslos um offene Informationen. Auf Grund der Informationsdichte soll der Zugang jedoch zunächst auf Strafverfolgungsbehörden und deren Ermittler des Finanzkriminalitäts-Bereiches beschränkt werden.

Die technische Struktur des FCIC wird derzeit aufgebaut.

8.2 Forschungs- und Auswerteprojekte

8.2.1 Forschungsprojekt "Kapitalanlagebetrug"

Die Teilstudie „Täter-Opfer-Interaktion bei Kapitalanlagebetrug - Replikationsstudie 2000 -“ wurde im Sommer 2002 als Band 15 der Publikationsreihe "Polizei und Forschung" des BKA veröffentlicht.

Es handelt sich dabei um ein Vergabeprojekt (Durchführung Prof. Liebel, Universität Bamberg), das Teil eines Gesamtprojektes mit dem Titel „Kapitalanlagebetrug im Europa der Währungsunion des Euro - Ein internationaler Vergleich von Strukturen, Motiven und Aktivitäten von Tätern und Opfern innerhalb der Währungsunion und deren Verflechtungen in die Kapitalmärkte der Länder Schweiz, Liechtenstein und der Anrainerstaaten in Skandinavien und Osteuropa“ ist.⁵⁴

Im Vordergrund der Replikationsstudie stehen der generalpräventive Aspekt sowie die Stärkung der Integrität des Finanzplatzes Deutschland.

Der rechtliche Hintergrund der Studie resultiert auch aus der Verabschiedung des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtlicher Vorschriften.

Auf Grundlage der neuen Erkenntnisse sollen die Präventionsmaßnahmen erweitert und modifiziert werden. Ziel ist, eine „Phalanx von Präventionsakteuren“ zu schaffen, bestehend aus dem Bundeskriminalamt, den Polizeien der Länder, den Staatsanwaltschaften, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, den Forschungseinrichtungen, Banken und Versicherungen sowie Verbraucherverbänden, Medien und weiteren von diesem Thema direkt oder indirekt betroffenen Personen und Institutionen.

Wesentliche Ergebnisse der Replikationsstudie:

- Kapitalanlagebetrug ist ein internationales Phänomen.
- Organisierte Tätergruppen aus dem Ausland treten verstärkt auf.
- Die Telefonwerbungen der Anlagebetrüger zur Rekrutierung neuer Kunden werden immer aggressiver.

⁵⁴ Siehe Jahresbericht Wirtschaftskriminalität 2001

- Die Täter setzen zu Beginn einer Kundenbeziehung auf eine sehr intensive Betreuung, so dass die potenziellen Kunden das Gefühl von Sicherheit und Vertrauen gewinnen.
- Hohe Renditeversprechungen dienen als maßgeblicher Anreiz für die Kapitalanlage.
- Die Täter stellen durch das Einschalten von Anwälten und Notaren vermeintliche Seriosität her.
- Mit der Vorspiegelung, durch „Nachschießen“ neuer Gelder sei der anfängliche Verlust in einen Gewinn zu verwandeln, gelingt es den Tätern in der Regel, die Opfer zu weiteren Zahlungen zu veranlassen.
- Häufig nehmen Opfer sogar Kredite auf, um an das „große Geld“ zu kommen.
- Die Opfer überschätzen ihre eigene Kompetenz und unterschätzen die kriminellen Fähigkeiten der Betrüger.
- Bereits früher betrogene Anleger neigen im besonderen Maße zur Selbstüberschätzung.
- Die Kenntnisse der Opfer über Kapitalanlagebetrug und den „Grauen“ Kapitalmarkt sind defizitär.
- Das Dunkelfeld ist hoch, da die Anzeigebereitschaft aus dem Kreis der Opfer gering ist.
- Fünfzig Prozent der befragten Opfer schließen trotz ihrer schlechten Erfahrungen nicht aus, wieder Opfer zu werden.

Aus der Studie sind folgende Empfehlungen abzuleiten:

- Aufnahme des Themas in die Lehrpläne aller Schulzweige, um bereits hier Aufklärung zu betreiben,
- Information der Öffentlichkeit über betrügerische Modi Operandi,
- Förderung des Bewusstseins, dass es sich bei Kapitalanlagebetrug nicht um ein Kavaliersdelikt, sondern um eine Straftat handelt,
- gemeinsame Aufklärungskampagnen im Zusammenwirken aller beteiligten Institutionen,
- Aufklärungspflichten der Banken,
- restriktive Handhabung bei der Vergabe einer Gewerbeerlaubnis nach Vorschriften des § 34 Gewerbeordnung,
- ständige Überprüfung, auch der fachlichen Kompetenz, der Anbieter von Kapitalanlagen durch die Aufsichtsbehörden,
- Evaluierung des § 264a StGB.

Die gesamte Projektinformation steht als Download auf der Homepage des BKA unter www.bka.de (Kriminalwissenschaften - Publikationen) zur Verfügung.

8.2.2. Forschungsprojekt "Insolvenzkriminalität"

Bereits im Jahresbericht 2001 wurde das bei der EU beantragte Projekt zum Thema "Insolvenzkriminalität" vorgestellt. Da die Arbeiten am Projekt im September 2003 beginnen werden, wird es im Folgenden unter dem Aspekt der diesjährigen Schwerpunktsetzung nochmals skizziert.

▪ Anlass

Im Rahmen von Unternehmenszusammenbrüchen müssen sich die Strafverfolgungsorgane in zunehmend größerem Umfang mit Insolvenzkriminalität beschäftigen. Dies führt nicht nur zu einem hohen Arbeitsanfall bei den Strafverfolgungsbehörden, sondern lässt auch erwarten, dass die bereits bekannten bzw. vermuteten schwerwiegenden Ermittlungsprobleme in diesem Bereich weiter zunehmen werden.

Aus diesem Grund führt das Kriminalistische Institut des BKA dieses Forschungsprojekt im Zeitraum 2003 bis 2005 durch.

In die Untersuchungen sind neben Deutschland die Benelux-Staaten, Österreich, die Slowakei sowie Ungarn einbezogen.

▪ Vorgehensweise

Geplant sind folgende Arbeitsschritte:

- umfassende Literaturlauswertungen,
 - Erfassung der rechtlichen Rahmenbedingungen,
 - Zusammenstellung der vorliegenden empirischen Erkenntnisse,
 - Organisationsanalyse der jeweils in ein solches Verfahren einbezogenen Dienststellen,
 - Analyse der Verfahrensentstehung, Ermittlungsdurchführung und Ermittlungsmaßnahmen,
 - Analyse von Ermittlungsproblemen und Problemen der internationalen Zusammenarbeit auf Grund von Interviews mit den Verfahrensbeteiligten wie z.B.:
 - a) Polizeidienststellen der in die Untersuchung einbezogenen Länder
 - b) Staatsanwaltschaften oder Ermittlungsrichter dieser Länder
 - c) Aktenführende Dienststellen in Insolvenzverfahren
 - d) Insolvenzverwalter oder -beauftragte bzw. im Insolvenzverfahren aktiv mitwirkende Personen.
-
- Ziele**
 - Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden auf EU-Ebene,

- Aufbau eines Netzwerkes zum Zwecke des Austauschs und Verbreitung von Informationen und Erfahrungen bei der Bearbeitung von Insolvenzstraftaten,
- Verbesserung der Aus- und Fortbildung insbesondere hinsichtlich einer europaweiten Zusammenarbeit,
- Schaffung von Grundlagen für eine allgemein verbesserte Zusammenarbeit (Kenntnisse über die Rechtspraxis in anderen Staaten) sowie für die Angleichung von Rechtsvorschriften und Ermittlungspraktiken auf EU-Ebene,
- Erlangung von Grundlagenkenntnissen über unterschiedliche Erscheinungsformen der Insolvenzstrafkriminalität in den verschiedenen Ländern und den damit verbundenen Problemen der Ermittlungsbehörden,
- Nutzung der gewonnenen Informationen für weiterführende Untersuchungen sowie für die Erstellung einer Informationsgrundlage (i.S. eines Handbuchs) über die Rechtslage, -anwendung und Strafverfolgung in den untersuchten Staaten.

8.2.3 Forschungsprojekt " Illegale Handlungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Krediten Kreditvermittlungsbetrug" **- aktualisierte Ergebnisse des Forschungsprojektes Kreditvermittlungsbetrug aus dem Jahre 2000 -**

Ziel des BKA-Forschungsprojektes war es u.a., Vorschläge für polizeiliche Präventions- und Repressionsmaßnahmen sowie für die Kriminalpolitik zu erarbeiten.

Diese empirische Studie zur Phänomenologie des Kreditvermittlungsbetruges im Spiegel der allgemeinen wirtschaftlichen Lage kommt zu folgenden Ergebnissen:

a) Entwicklung der Konsumentenkredite

Konsumentenkredite sind Kredite der Banken an wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen zur Konsumfinanzierung, meist in Höhe von 3.000 bis 6.000 Euro. Diese sind seit 1990 von 132,8 Milliarden Euro auf 224,3 Milliarden Euro im Jahre 2002 gestiegen. Die steigende Verschuldung der privaten Haushalte lässt erwarten, dass die Kreditvermittlung künftig an Bedeutung gewinnen wird.

Die wachsende Nachfrage nach angeblich **unkomplizierter** Kreditgewährung eröffnet unseriösen und betrügerisch handelnden Kreditvermittlern ein breites Betätigungsfeld.

b) Kreditvermittlungsbetrug, derzeit noch nicht in der PKS

Die Erfassungs- und Auswertungskriterien der PKS weisen das Phänomen des Kreditvermittlungsbetruges bisher nicht gesondert aus. Deshalb können auf dieser Basis keine verlässlichen Aussagen getroffen werden. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission PKS auf der 48. Sitzung im Mai 2003 beschlossen, einen bundeseinheitlichen Straftatenschlüssel "Kreditvermittlungsbetrug" zum 01.01.2004 einzuführen.

c) Phänomenologie

Die "Kreditangebotspalette" ist vielfältig. Sie reicht häufig von Kleinkrediten (Konsumenten-/ Hausfrauenkredite) meist zwischen 3.000 und 6.000 Euro bis zu Kreditangeboten in Höhe von bis zu mehreren Millionen Euro zur Existenzgründung bzw. -erhaltung. Das schließt jedoch "Angebotsspezifizierungen" (nur Konsumentenkredite, nur Existenzgründungs- beziehungsweise -erhaltungskredite) nicht aus. Bei Existenzgründungskrediten kommt es sogar vor, dass Kredite zur Finanzierung höherer Kredite aufgenommen werden, um dann in vermeintlich lukrative Kapitalanlagegeschäfte einzusteigen. Durch die Einschaltung von Rechtsanwälten und Notaren soll die "Seriosität" der Kredite untermauert werden.

Darüber hinaus zeichnet sich die Phänomenologie des Kreditvermittlungsbetruges durch das Betreiben von „Koppelungsgeschäften“ aus. Häufig wird der Kreditsuchende zur angeblichen Absicherung der zu vermittelnden Kredite, beziehungsweise zur vermeintlichen Verbesserung seiner Kreditwürdigkeit zu Abschlüssen von (neuen) Lebensversicherungen und Bausparverträgen überredet.

In der Regel ist eine Kreditvermittlung gar nicht beabsichtigt. Vielmehr hat es der Kreditvermittler ausschließlich auf eine im Voraus von dem potenziellen Kreditnehmer bar zu zahlende oder aber per Lastschrift einzuziehende Vermittlungsgebühr abgesehen, die als Aufwandsentschädigung bezeichnet wird. Dabei wird auf § 655d BGB verwiesen, wonach eine Erstattung der bei der Vermittlung von Krediten tatsächlich entstandenen Auslagen auch ohne Zustandekommen eines Kredites möglich ist. Die pauschalisierte Kostenauflistung erweckt zusammen mit dem Verweis auf die gesetzliche Grundlage regelmäßig bei den Kreditsuchenden den Eindruck, es handele sich um tatsächlich entstandene Kosten, die an den Vermittler, auch ohne Zustandekommen eines Kredites, zu zahlen sind.

d) Kontaktaufnahme

Nach wie vor entstehen in der Mehrzahl der zur Anzeige gebrachten Fälle die ersten Kontakte seitens des Kreditvermittlers über Zeitungsannoncen. Bundesweit werden über Inserate in überregionalen Zeitungen, in bundesweiten (Fernseh-)Zeitschriften oder in einschlägigen Fachzeitschriften günstige Kredite mit unkomplizierter Vermittlung ohne jegliche Bonitätsprüfung und Absicherung angeboten.

Mit wachsender Anzahl der Internetbenutzer seitens der Kreditsuchenden wird das Internet als Kontaktmedium zunehmend beliebter. Eine Suche nach Seiten, auf denen die Formulierung "Kredite ohne Schufa" enthalten ist, ergab bis zu 3.700 Treffer.

Darüber hinaus ist aus Ermittlungsverfahren bekannt geworden, dass Kreditsuchende selbst in überregionalen Tageszeitungen annoncieren, um an Geldgeber zu kommen.

e) Täter und Opfer

Die Täter sind in der überwiegenden Anzahl zwischen 30 und 55 Jahre alt und ohne jegliche fachspezifische Ausbildung, in der Regel jedoch sehr eloquent. Durch das sichere Auftreten gelingt es ihnen, "hohe Fachkompetenz" vorzutäuschen. Der Nachwuchs rekrutiert sich häu-

fig aus dem Verwandten- und Bekanntenkreis. Es werden jedoch auch gezielt Mitarbeiter über Inserate in der örtlichen Presse geworben.

Die "klassischen" Kreditvermittlungsbetrugsoffer kommen aus den unteren bis mittleren (Konsumentenkredite), zunehmend aber auch aus gehobenen Schichten (Existenzgründungs- und -erhaltungskredite). In der überwiegenden Anzahl sind die Opfer im Alter zwischen 20 und 40 Jahren. Der Anteil der Frauen ist sehr hoch.

f) Schaden

Für den Bereich des Kreditvermittlungsbetruges kann die exakte Höhe des Schadens nicht festgestellt werden. Es handelt sich um ein Delikt mit hohem Schadenspotenzial im materiellen und immateriellen Bereich. Darüber hinaus muss nach dem „Schaden für den Einzelnen“ (z.B. sofort fällig werdende (Vorab-) Provisionszahlungen) und dem „volkswirtschaftlichen Gesamtschaden“ (z. B. notleidende Kredite / nicht mehr abzuwendende Zwangsversteigerungen) unterschieden werden. Die Folgeschäden, die durch die Inanspruchnahme öffentlicher Kassen (Sozial- und Arbeitslosenhilfe) entstehen, sind nicht zu unterschätzen.

Die exakte Schadensermittlung ist auch deshalb so schwierig, weil häufig in einem konkreten Ermittlungsverfahren (Umfangungsverfahren) aus „verfahrensorientierten und prozessökonomischen“ Gründen (nach § 154 StPO) - oder aber weil tatsächlich nicht mehr recherchierbar - nur eine begrenzte Anzahl von Einzeltaten Gegenstand der Anklage und damit auch der Hauptverhandlung sind. Dann werden zur Schadensermittlung Schätzungen und Hochrechnungen herangezogen.

g) Ertrag der Studie "Kreditvermittlungsbetrug" für die Prävention

Die Ergebnisse des Forschungsprojektes haben in besonderer Weise zur Sensibilisierung für notwendige Präventionsmaßnahmen beigetragen.

h) Polizeiliche Kriminalprävention des ProPK

Aus der Erkenntnis, dass effektive Bekämpfung des Kreditvermittlungsbetruges in erster Linie die Entwicklung adäquater Konzepte für die Prävention im Sinne von Beratung und Aufklärung der potenziellen Opfer erfordert, wurde im April 2003 die Prävention des Kreditvermittlungsbetruges in das "Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK)" aufgenommen. Als Medium zur Informationsvermittlung von Präventionsansätzen wird ein Faltblatt erarbeitet werden, das in den Einrichtungen der Kooperationspartner ausgelegt oder in Zusammenhang mit Kreditanfragen ausgegeben werden kann.

Zu den möglichen Kooperationspartnern gehören Schuldnerberatungsstellen, Verbraucherzentralen, Sozialämter, Banken und Kreditinstitute, Versandhäuser, Industrie- und Handelskammern, Gewerbeaufsichtsämter, Versicherungsgesellschaften und -unternehmen, Immobilienberater oder der Ring Deutscher Makler. Diese Institutionen sind direkte oder indirekte Anlauf- und Informationsstellen für Kreditsuchende.

Nur in Kooperation aller betroffenen (staatlichen und gesellschaftlichen) Institutionen kann effektive Prävention erfolgen. Der Katalog der Präventionsmaßnahmen, der im Rahmen der Studie "Kreditvermittlungsbetrug" auf der Basis von Befragungsergebnissen aus dem Polizeibereich, der Schuldnerberatung und dem Bankenbereich erarbeitet wurde, macht diesen "interdisziplinären" Präventionsansatz deutlich.

Durch die Vermittlung von entsprechendem „Faktenwissen“ müssen die potenziellen Opfer in die Lage versetzt werden, überhaupt zu erkennen, dass es sich um eine Straftat handelt. Darüber hinaus muss ihnen durch entsprechende Aufklärungsarbeit geholfen werden, die „psychische“ Hemmschwelle – bis zur Strafanzeige – zu überwinden, mit dem Ziel, dass sich der Anzeigenerstatter nicht als „Blamierter“ fühlt. Durch entsprechende Aufklärungsarbeit muss den Geschädigten der „Gang zur Polizei“ erleichtert werden

i) BKA - Sonderauswertung Kreditvermittlungsbetrug

Im Rahmen einer Sonderauswertung wurden zum Thema Kreditvermittlung im Jahre 2002 vom Bundeskriminalamt, OA 34, über einen Zeitraum von etwa zwei Monaten diverse überregionale Tageszeitungen hinsichtlich verdächtiger Kreditvermittlungsofferten ausgewertet. Bezüglich der Filterkriterien wurde ein Katalog aufgestellt, der Versprechungen wie "schnell und unbürokratisch", "Bargeld per Post", "Darlehen auch für Arbeitslose - ohne Schufa-Auskunft" oder auch "selbsttilgende Darlehen" enthielt.

Die daraus abzuleitenden Präventionsmöglichkeiten lassen sich wie folgt konkretisieren:

- Vorlage eines Gewerbescheins als Voraussetzung für die Schaltung einer Kreditvermittlungsannonce,
- Vermeidung "anonymer" Anzeigen, die als Erreichbarkeiten lediglich eine Telefon- oder Faxnummer nennen,
- Warnhinweise durch die Verlage,
- Sensibilisierung durch die audio-visuellen Medien,
- Aufnahme der Tätigkeit der Kreditvermittlung in § 1 KWG (erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungsaktivitäten nach der sechsten Novelle des Kreditwesengesetzes seit dem 01.01.1998).

j) Fazit

Nach wie vor ist das Dunkelfeld im Bereich des Kreditvermittlungsbetruges sehr groß, da der geringe Einzelschaden die Erfolgsaussicht einer Anzeige "konterkariert". An die Kreditvermittler sind hohe Qualifikationsanforderungen und hohe Zuverlässigkeitsstandards zu stellen. Die in der GewO vorgesehenen Überprüfungen und Kontrollmaßnahmen sind stringent durchzuführen, um zusammen mit der permanenten Aufklärung der potenziellen Opfer dem Kreditvermittlungsbetrug bereits im Vorfeld effektiv begegnen zu können.

8.2.4 Sonderauswertung "Timesharing"

a) Problemdarstellung

Wie bereits im Lagebild 2001 dargestellt, haben deutsche und andere europäische Staatsangehörige teilweise bereits vor vielen Jahren Ferieneigentum im Timesharing-Modell erworben. Bei Timesharing/Teilzeitwohnrecht, wird dem Urlauber - meist im Rahmen einer Clubmitgliedschaft - die Möglichkeit eingeräumt, für eine bestimmte Laufzeit über mehrere Jahre zu einer bestimmten Zeit im Jahr in einer bestimmten Urlaubsunterkunft zu wohnen.

Seit Ende der 90-er Jahre versuchen nunmehr Timesharing-Anteils-Inhaber aus diversen Gründen ihre Anteile zu verkaufen. In der Praxis stellt sich dies aber als äußerst schwierig dar, da viele Ferienwohnrechte faktisch unverkäuflich sind. Der Markt ist überschwemmt von Verkaufsangeboten, denen kaum eine Nachfrage gegenübersteht.

Die abgeschlossenen Verträge sind in der Regel so gestaltet, dass dem Käufer weder ein Rückgaberecht noch ein Kündigungsrecht zusteht. Ihm bleibt lediglich die Möglichkeit aus dem Vertrag auszusteigen, indem er sich "vertragsbrüchig" verhält und die Nebenkosten nicht mehr begleicht. In diesen Fällen wird er in der Regel nach mehrmaliger Mahnung, auch unter Androhung eines Rechtsstreites, zwangsenteignet.

Die Problematik des Wiederverkaufs haben viele Betrüger als Marktlücke erkannt. Hier eröffnet der Wunsch, den mit laufenden Kosten und langen Laufzeiten verbundenen Wohnrechtsvertrag aufzulösen, Betrügern einen ersten Kontakt zum oft arglosen Verbraucher. Die Kontaktaufnahme mit dem Opfer findet in der Regel telefonisch statt. Den Anteilsinhabern wird vorgetäuscht, einen Kaufinteressenten zu haben, der bereit sei, einen angemessenen Betrag zu bezahlen.

Die Täter verlangen für den Verkauf immer Vorausgebühren, die mit angeblichen Leistungen begründet werden, z.B. Kosten für einen Grundbucheintrag, Notariatskosten, Steuern etc. Nur auf diese Vorabgebühren haben es die Betrüger abgesehen.

Ingesamt zeichnen sich die Betrüger durch einen enormen Erfindungsreichtum aus, so dass immer wieder neue Praktiken bekannt werden, die einzig und allein dazu dienen, Opfer zu täuschen und Vorausverfügungen zu erreichen.

So sind in der letzten Zeit betrügerisch agierende Firmen aufgefallen, die beispielsweise ein Notariat einbinden, das wiederum die kostenpflichtige Änderung des Grundbucheintrags etc. veranlasst. Des Weiteren traten Firmen an Teilzeitinhaber heran, die weder im Voraus noch im Nachhinein Gebühren verlangten. Diese teilten jedoch nach Unterzeichnung des Verkaufsauftrages im weiteren Schriftverkehr mit, dass vor Verkaufabwicklung eine "Gültigkeitsstudie" in Auftrag gegeben werde, die mit mehr als 1.000 Euro zu begleichen sei. Es tauchen sogar Firmen auf, die die Geschädigten durch Einreichung einer Sammelklage unterstützen wollen - selbstverständlich gegen Zahlung einer Vorausgebühr.

b) Internationale Zusammenarbeit

Die Sonderauswertung "Timesharing" hat zwischenzeitlich circa 600 (Tarn-) Firmen, die meist in Spanien ansässig sind, identifizieren können. Das Bundeskriminalamt koordiniert die

in der Bundesrepublik Deutschland geführten Ermittlungsverfahren und unterstützt intensiv die in Spanien ermittelnden Behörden.

So führt die spanische Nationalpolizei derzeit ein Großverfahren (circa 70.000 Geschädigte und circa 630 Millionen Euro Schadenssumme) gegen eine international organisierte Tätergruppierung. Der übermittelte Sachverhalt erhärtet die These, dass die Hauptbeschuldigten OK-Gruppierungen zuzuordnen sind und auf gefestigte Organisations- und Vertriebsstrukturen zurückgreifen können. Die OK-Relevanz wird insbesondere auch in der Einflussnahme auf Angehörige von Strafverfolgungsbehörden deutlich.

Anfang März 2003 fand bei Europol eine Sachbearbeitertagung mit Experten von Polizei und Justiz (Eurojust) statt, die zum Ziel hatte, unter Darstellung der jeweiligen nationalen Situation internationale Lösungsansätze zu diskutieren und Vorschläge zur weiteren koordinierten Vorgehensweise zu erarbeiten. Die Teilnehmer erkannten übereinstimmend, dass es sich bei dem Phänomen "Betrug rund um Timesharing" um organisierte Strukturen mit europaweiter Dimension handelt und eine abgestimmte Vorgehensweise für eine nachhaltige Bekämpfung dringend erforderlich ist. Als Ergebnis wurde ein gemeinsamer Aktionsplan verabschiedet.

c) Prävention

Das Bundeskriminalamt hat darüber hinaus zahlreiche Warnhinweise sowohl auf seiner Homepage als auch als Pressemeldung veröffentlicht und zu verschiedenen Verbraucherschutzverbänden und sonstigen mit Timesharing befassten Organisationen Kontakt aufgenommen.

Auch von dem "Programm Polizeiliche Kriminalprävention" wurde die Notwendigkeit gesehen, in diesem Deliktsfeld tätig zu werden. Aus diesem Grund wurden "Betrugsstraftaten im Zusammenhang mit Timesharing" in das Rahmenkonzept des Programms Polizeiliche Kriminalprävention zur Vorbeugung in Bereichen der Wirtschaftskriminalität und des Betruges aufgenommen (vgl. 7.2).

8.3 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)⁵⁵

Mit Wirkung zum 1. Mai 2002 wurden unter dem Dach der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die bisherigen Aufsichtsämter für das Kreditwesen, das Versicherungswesen und den Wertpapierhandel zusammengefasst. Diese Neugestaltung der Finanzmarktaufsicht trägt der Entwicklung auf den Finanzmärkten Rechnung, die eine immer engere Verknüpfung von Kreditgewerbe, Versicherungen, Börse und Finanzprodukten zeigt und eine einheitliche Aufsicht fordert, die der Bewahrung der Stabilität des Finanzsystems dient.

⁵⁵ Quelle: BaFin, siehe auch 1. Jahresbericht der BaFin

8.3.1 Insiderhandel und Kursmanipulation

In der Vergangenheit überwachte die BaFin bereits das börsliche und außerbörsliche Geschäft, um verbotene Insidergeschäfte aufzudecken. Seit dem ersten Juli 2002 ist die Bundesanstalt nun auch für die Verfolgung von Kurs- und Marktpreismanipulationen zuständig. Die Untersuchung dieser Form von Marktmissbrauch ist somit einheitlich auf Bundesebene bei der BaFin konzentriert. Zu den Insiderdelikten siehe auch 6.2.7.

Verbot von Kurs- und Marktmanipulation

Mit dem 4. FMFG wurde das Wertpapierhandelsgesetz um § 20a ergänzt: Danach ist verboten, unrichtige Angaben über bewertungserhebliche Umstände, beispielsweise Ertrag, Umsatz oder Kapitalmaßnahmen von börsennotierten Unternehmen zu machen oder publizitätspflichtige Angaben zu verschweigen, etwa durch unterlassene oder falsche Ad-hoc-Mitteilungen (§ 20a Abs. 1 Nr. 1 WpHG).

Verboten sind auch sonstige Täuschungshandlungen, die dazu dienen, auf den Preis eines Vermögenswertes einzuwirken (§ 20a Abs. 1 Nr. 2 WpHG). Darunter fallen insbesondere unlautere Handlungspraktiken an den Märkten, etwa sogenannte Wash Sales, bei denen gar kein Eigentümerwechsel stattfindet, oder Pre-Arranged-Trades, bei denen sich mehrere Akteure vor Ordererteilung über Gebote und Volumina absprechen, um den Kurs gezielt in eine Richtung zu bewegen. Auch das Streuen von Gerüchten zum Zwecke der Preisbeeinflussung ist verboten.

Die beiden Tatbestandsvarianten sollen in einer Rechtsverordnung näher erläutert werden, die derzeit beim BMF erarbeitet wird. Es ist nun möglich, eine Kursmanipulation auch als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Im Vergleich zu der bisherigen Regelung des § 88 Börsengesetz werden beim ersten Tatbestand - falsche oder verschwiegene kursrelevante Informationen - jetzt geringere Anforderungen gestellt: es ist ausreichend, dass die unrichtigen Angaben die Eignung zur Kursbeeinflussung haben. Nicht mehr erforderlich ist, dass der Täter die Angaben gerade mit der Absicht macht, den Kurs zu beeinflussen. Dagegen ist die Ahndung als Straftat nach neuem Recht nur möglich, wenn zusätzlich eine tatsächliche Kursbeeinflussung durch die falschen oder unterlassenen Angaben nachgewiesen wird.

Beim zweiten Tatbestand muss der Täter mit der Absicht handeln, auf den Preis einzuwirken. In diesem Fall kann die BaFin die Tat als Ordnungswidrigkeit ahnden. Eine strafrechtliche Ahndung ist erst dann möglich, wenn zusätzlich nachgewiesen wird, dass die Täuschungshandlung auch tatsächlich auf den Preis eingewirkt hat.

Somit sind mit der Neufassung des Manipulationsverbotes die Hürden für eine strafrechtliche Ahndung zwar höher als früher; jedoch der Nachweis der tatsächlichen Preisbeeinflussung durch das Täterverhalten kann im Einzelfall schwierig sein. Die BaFin hat jedoch die Möglichkeit, Bußgelder bis maximal 1,5 Mio. Euro zu verhängen, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Manipulationen, die nachweislich Straftaten sind, können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet werden.

Zusammenarbeit

Wichtig ist eine gute Zusammenarbeit zwischen der BaFin und den Handelsüberwachungsstellen der Börsen, denn diese erfassen lückenlos die Daten über Börsenhandel und Börsengeschäftsabwicklung und haben Einblicke in die Orderlage.

Bei Fällen mit Internet-Bezug, etwa dem Verbreiten von Gerüchten in Internet-Foren, ist eine frühzeitige Einbindung der Staatsanwaltschaft erforderlich. Zwar kann die BaFin die Aufbewahrung der Verbindungsdaten gemäß § 16 WpHG etwa bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Börsenhandelsteilnehmern anordnen, jedoch hat sie keinen unmittelbaren Zugriff auf diese Daten. Die Herausgabe der Daten muss über einen von der Staatsanwaltschaft bei Gericht erwirkten Beschluss erfolgen. Zur Abstimmung der Zusammenarbeit fanden bereits Gespräche mit den zuständigen Staatsanwaltschaften statt.

Marktanalyse

Zur Aufdeckung von verbotenen Manipulationen und Insidergeschäften erfolgt zunächst die Analyse der Kurs- und Umsatzentwicklung des betreffenden Wertpapiers unter Einbeziehung aller verfügbaren Informationen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen kann auf einen umfassenden Datenbestand zugreifen: Gemäß § 9 WpHG ist ihr jedes Geschäft in Wertpapieren und Derivaten, die zum Handel an einer Börse im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, zu melden. Zur Meldung verpflichtet sind Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute mit Erlaubnis zum Eigenhandel, Zweigniederlassungen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KWG sowie Unternehmen, die an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind. Die Daten werden in einer Großrechenanlage aufbereitet. Eine weitere wichtige Informationsquelle sind Eingaben von Anlegern.

Bei Manipulationsfällen erstellte die BaFin regelmäßig Gutachten, um zu klären, ob die Manipulation auf den Börsenpreis eingewirkt hat. Der Nachweis einer tatsächlichen Kurseinwirkung kann schwierig sein, insbesondere wenn Informationen verschwiegen werden. Bei den bisherigen Fällen waren jedoch eindeutige Aussagen möglich: Sei es, dass die zunächst verschwiegenen Informationen später veröffentlicht wurden und der Kurs entsprechend reagierte oder weil anhand eines Vergleiches mit den Kursen ähnlicher Unternehmen oder geeigneter Indizes ein kausaler Zusammenhang zwischen der Information und dem Kursverlauf hergestellt werden konnte.

Statistik

Das neu gegründete Referat zur Verfolgung von Kursmanipulation eröffnete im Berichtsjahr 17 neue Untersuchungen. In drei Fällen erstattete die BaFin Anzeige bei den zuständigen Staatsanwaltschaften. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen leitete vier Verfahren wegen des möglichen Verstoßes gegen den Ordnungswidrigkeitentatbestand ein, die zum Ende des Berichtsjahres noch offen waren.

Bei den 17 Untersuchungen (positive Kursmanipulationsanalysen) handelte es sich in fünf Fällen um falsche Angaben oder rechtswidriges Verschweigen von veröffentlichungspflichtigen Informationen. In zwölf Fällen ging es um "sonstige Täuschungshandlungen" (§ 20a Abs. 1 Nr. 2 WpHG). Besonders auffällig waren unlautere Handelspraktiken, also die Wash Sales und Pre-Arranged-Trades.

8.3.2. Aufsichtstätigkeit der BaFin

Um das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Finanzsystems zu sichern, hat die BaFin dabei gleichsam spiegelbildlich zu ihrer Aufsichtstätigkeit auch durchzusetzen, dass Finanz- (d. h. Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte) und Versicherungsgeschäfte nicht ohne die von ihr zuvor erteilte Erlaubnis getätigt werden. Hierzu stehen ihr umfangreiche Befugnisse zu, mit denen sie derartige ungesetzliche Angebote letztendlich vom Markt nehmen kann (vgl. b II.).

Erlaubnispflicht

Das Betreiben von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften sowie von Versicherungsgeschäften steht unter Erlaubnisvorbehalt. Hiermit soll sichergestellt werden, dass diese Dienstleistungen nur in dem von dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) bzw. vom Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und den anderen aufsichtlichen Spezialgesetzen⁵⁶ vorgegebenen Ordnungsrahmen durchgeführt werden.

Bei einem Verdacht, dass z. B. Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben werden, räumt § 44c KWG der BaFin und der Deutschen Bundesbank zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Feststellung von Art und Umfang der Geschäfte bzw. Tätigkeiten des Unternehmens verschiedene besondere Ermittlungsbefugnisse ein. So kann sie – unter Androhung von Zwangsmitteln - insbesondere Auskünfte und Unterlagen von dem verdächtigten Unternehmen fordern, die Fortführung der unerlaubten Geschäfte untersagen und die Abwicklung dieser Geschäfte anordnen. Ferner ist die BaFin zur Veröffentlichung der Maßnahmen befugt. Ein unerlaubtes Tätigwerden liegt auch vor, wenn ein Institut mit Teilkonzession⁵⁷ Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungsgeschäfte betreibt, die nicht von der Erlaubnis gedeckt sind.

Verfolgung unerlaubter Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte

Nach § 44c Abs. 2 KWG sind Bedienstete der BaFin befugt, Prüfungen in den Räumen des verdächtigten Unternehmens vorzunehmen und die Räume hierzu zu betreten und zu besichtigen. Durch § 44c Abs. 3 und 4 KWG werden die Bediensteten ermächtigt, die Räume eines derartigen Unternehmens zu durchsuchen und Gegenstände als Beweismittel sicherzustellen. Die Durchsuchung ist grundsätzlich durch den Richter des zuständigen Amtsgerichts anzuordnen.

Diese Eingriffskompetenzen, über die die BaFin seit dem In-Kraft-Treten der 6. KWG-Novelle zum 1. Januar 1998 verfügt, haben sich zu einem wirksamen Instrumentarium bei der Bekämpfung des gesetzwidrigen Handels im Finanzbereich entwickelt. Seit dem 1. Juli 2002⁵⁸ kann die BaFin auch gegen Unternehmen vorgehen, die in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung der Geschäfte des verdächtigten Unternehmens eingebunden sind, so dass nunmehr insbesondere Treuhänder und Vertriebsunternehmen bei derartigen Geschäften mit Prüfungen und Durchsuchungen rechnen müssen.

⁵⁶ Insbesondere Gesetz über den Wertpapierhandel (WpHG), Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG), Geldwäschegesetz, Börsengesetz und Depotgesetz

⁵⁷ Finanzdienstleistungsinstitute zeichnen sich dadurch aus, dass sie keine Bankgeschäfte betreiben und nur die im Katalog des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 bis 8 KWG genannten Finanzdienstleistungen erbringen dürfen, für die ihnen die Erlaubnis explizit erteilt worden ist.

⁵⁸ Änderung durch das 4. Finanzmarktförderungsgesetz

Das Betreiben von Bankgeschäften und Erbringen von Finanzdienstleistungen ohne Erlaubnis ist als Vergehen nach § 54 KWG strafbar. Die der BaFin nach § 44c KWG eingeräumten Befugnisse stellen ein von der Strafverfolgung unabhängiges, rein verwaltungsrechtliches Instrumentarium dar. Es soll die BaFin in die Lage versetzen, durch eine schnelle Aufklärung unerlaubt betriebene Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte erfolgreich bekämpfen zu können.

Um hier noch wirkungsvoller vorgehen zu können, wurde in der BaFin im IV. Quartal 2002 ein Referat eingerichtet, das zentral für die Durchführung dieser Prüfungen und Durchsuchungen einschließlich der Sicherstellungen zuständig ist und die drei Referate, die unter Beteiligung der örtlich zuständigen Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank für Ermittlung und Verfolgung zuständig sind, unterstützt.

Deliktsbereiche

Die Zuständigkeiten der BaFin überschneiden sich regelmäßig mit Regelungen des allgemeinen Strafrechts (z.B. Betrug, Untreue, Kapitalanlagebetrug, Urkundenfälschung), die außerhalb der Zuständigkeit der BaFin liegen. Die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen führen oft über die Staatsgrenzen hinaus. In jüngster Zeit konnte ein groß angelegtes vermutlich betrügerisches Anlageangebot, in dessen Vertrieb auch nach § 32 KWG konzessionierte Finanzdienstleister eingeschaltet waren und in das Kunden erhebliche Gelder investiert hatten, nur mit Hilfe nationaler Strafverfolgungsbehörden und ausländischer Aufsichtsbehörden aufgeklärt werden. Die beteiligten konzessionierten Institute haben mittlerweile keine Erlaubnis mehr zum Erbringen von Finanzdienstleistungen.

Eingehende Kundenbeschwerden zeigten, dass auch die traditionellen „Luftgeschäfte“ z.B. Angebote über „selbststilgende Darlehen“, den „Handel mit Bankgarantien“ sowie Betrugsfälle mit der Masche der „Nigeria Connection“, Angebote aus dem Bereich des Anzahlungsschwindels oder Provisionsbetrugs, wieder eine Renaissance erfahren. Hier werden zum Teil Bankgeschäfte gegen Vorkasse in Aussicht gestellt, die jedoch nie getätigt werden. Zu den deliktischen Erkenntnissen der BaFin wird ergänzend auf 6.2 verwiesen.

Statistik

Im Jahresverlauf 2002 wurden mehr als 600 neue Fälle in allen beaufsichtigten Bereichen erfasst, so dass zum Jahresende insgesamt noch 1.642 Verfahren offen waren. Jedoch dürfte die Dunkelziffer der ohne Erlaubnis betriebenen Finanzgeschäfte erfahrungsgemäß weit darüber liegen.

Im Berichtszeitraum verlangte die BaFin in 138 Fällen von verdächtigten Unternehmen Auskünfte über die Geschäfte und die Vorlage von Unterlagen, ferner wurden 37 Untersagungsverfügungen und 15 Abwicklungsanordnungen erlassen. In sieben Fällen wurde ein Abwickler eingesetzt.

Das bekannt gewordene Volumen der von Anlegern unter Verstoß gegen § 54 KWG entgegengenommenen und vermittelten Vermögenswerte betrug im Jahr 2002 mehr als 13,6 Mio Euro⁵⁹. Hiervon entfielen fast 50% auf die Entgegennahme fremder Gelder als Einlagen

⁵⁹ Bei einem Großteil der Fälle konnte das Anlagevolumen bislang nicht ermittelt werden. In den Angaben nicht enthalten ist ferner das geschilderte dubiose Anlageangebot, in das Anleger nach derzeitigen Erkenntnissen den Gegenwert von mehr als US-\$ 80 Mio. eingezahlt haben.

(Einlagengeschäft), bei dem den Anlegern - in der Regel neben hohen Renditen - die Rückzahlung der Gelder versprochen wurde.

Bei 17 Auskunfts- und Vorlegungsersuchen bat die BaFin die Unternehmen vor Ort um Auskünfte und Unterlagen. Dabei wurde den betroffenen Unternehmen in 12 Fällen die Gelegenheit gegeben, eine Durchsuchung ihrer Räume durch Zustimmung zur Prüfung des Geschäftsbetriebs abzuwenden. Ferner wurden acht Durchsuchungen durchgeführt, hierbei kam es in vier Fällen zur Sicherstellung von Unterlagen und Gegenständen, die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhalts von Bedeutung waren.

8.4 Gesetzliche Bestimmungen, Gesetzesänderungen und -initiativen

8.4.1 Viertes Finanzmarktförderungsgesetz/Kontenevidenzzentrale⁶⁰

Mit dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz⁶¹ verfolgt die Bundesregierung drei Hauptziele:

- den Anlegerschutz durch die Erhöhung der Marktintegrität und der Markttransparenz zu verbessern,
- die Handlungsmöglichkeiten der Marktteilnehmer zu erweitern und zu flexibilisieren sowie
- Lücken im Abwehrsystem gegen die Geldwäsche zu schließen und das Aufspüren von Geldern zu erleichtern, die der Finanzierung terroristischer Vereinigungen dienen.

Auf diese Weise werden die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland gestärkt und die Funktion des Kapitalmarkts als Motor für Wachstum und Beschäftigung fortentwickelt. Die Schwerpunkte der Maßnahmen liegen dabei im Börsenrecht (a), im Wertpapierhandelsrecht (b), im Investmentrecht (c), im Bereich des Kreditwesens (d), im Versicherungswesen (e) sowie im Hypothekenrecht (f).

a) Börsenrecht

Ziel der Änderungen des Börsengesetzes ist es, den Börsen mehr Flexibilität bei der Gestaltung des Börsenhandels zu geben und die Möglichkeit zu eröffnen, auf Veränderungen des Marktes angemessen reagieren zu können.

b) Wertpapierhandelsrecht

Die Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz stärken den Anlegerschutz durch die Verbesserung der Marktintegrität und höhere Transparenzanforderungen.

c) Investmentrecht

Hier wird das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) neueren Entwicklungen angepasst. Die Änderungen dienen der Beseitigung nicht mehr erforderlicher Anlagebeschrän-

⁶⁰ Quelle: BMF, BaFin, BKA

⁶¹ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil I Nr. 39, Seite 210 ff

kungen und damit der Stärkung des Investmentstandorts Deutschland sowie der Verbesserung des Anlegerschutzes und der Verbraucherfreundlichkeit.

d) Kreditwesen

Im Kreditwesengesetz wird der Fortentwicklung der internationalen Standards im Bereich der Bankenaufsicht Rechnung getragen. Darüber hinaus erfolgen Anpassungen des gesetzlichen Rahmens an die technologischen Entwicklungen, die gerade bei den Bank- und Finanzdienstleistungen zu tief greifenden Veränderungen geführt haben. Mit dem Gesetz werden die E-Geld-Richtlinie der Europäischen Union umgesetzt sowie bestehende Lücken im Abwehrsystem gegen die Geldwäsche geschlossen.

e) Versicherungswesen

Im Bereich des Versicherungswesens wird die Aufsicht über reine Rückversicherungsunternehmen neu geregelt. Der Ausfall eines Rückversicherers kann die finanzielle Situation der betroffenen Erstversicherer in hohem Maße gefährden. Es soll daher sichergestellt werden, dass die Rückversicherer jederzeit willens und in der Lage sind, ihren Verpflichtungen gegenüber den Erstversicherern nachzukommen.

f) Hypothekendarstellungsgesetz

Die Änderungen im Hypothekendarstellungsgesetz betreffen vor allem die Erweiterung des Komunalgeschäfts auf Kanada, USA und Japan sowie marginale Geschäftserweiterungen "rund um die Immobilie", wie z.B. die Vermittlung von Immobilien, die Erarbeitung von Standortanalysen sowie Finanzierungs- und Vermögensberatung auch über die konkret beliehene Immobilie hinaus, d.h. es dürfen in gewissem Umfang derivative Finanzinstrumente in Deckung genommen werden.

Mit In-Kraft-Treten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes am 1. Juli 2002 wurden auch zentrale internationale Standards gegen Geldwäsche der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) und des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht umgesetzt.

Zentraler Bestandteil dieses neuen Maßnahmenpaketes ist die Einrichtung eines modernen Datenabrufsystems in § 24c KWG, das der BaFin in automatisierter Weise den Abruf von Kontenstammdaten bei den Banken ermöglicht.

Auf dieser Grundlage sind die Kreditinstitute verpflichtet, seit dem 01. April 2003, Daten über Konten und ihre Inhaber in einer speziell eingerichteten Datei zu speichern und so vorzuhalten, dass die BaFin diese jederzeit automatisiert abrufen kann.

Bei den Daten handelt es sich nach § 24c Abs. 1 KWG um

- **die Nummer eines Kontos, das der Verpflichtung zur Legitimationsprüfung im Sinne des § 154 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung unterliegt oder eines Depots,**
- **der Tag der Errichtung und der Tag der Auflösung des Kontos/Depots,**
- **der Name des Inhabers und eines Verfügungsberechtigten, bei natürlichen Personen der Tag der Geburt, sowie der Name und die Anschrift eines abweichenden wirtschaftlichen Berechtigten (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GWG)).**

Die Daten sind nach Ablauf von drei Jahren nach der Auflösung des Kontos oder Depots zu löschen. Bei jeder Änderung eines Datums ist unverzüglich ein neuer Datensatz anzulegen; der alte ist nach Ablauf von drei Jahren nach Anlegung des neuen Datensatzes zu löschen. Die BaFin kann im Rahmen eines automatisierten Verfahrens auf diese Daten zugreifen, um Anfragen nach dem § 24c Abs. 3 KWG sowie § 5 Abs. 3 Satz 4 Geldwäschegesetz (GWG) zu beantworten.

Die Abrufe der BaFin dürfen den Banken nicht zur Kenntnis gelangen.

Auskünfte aus der Datei erteilt die BaFin nach §24c Abs. 3 Satz 2 KWG u.a. **"den für die Leistungen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sowie für die Verfolgung und Ahndung von Straftaten zuständigen Behörden oder Gerichten, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, ..."**.

Sie protokolliert zum Zwecke des Datenschutzes den Zeitpunkt der Abfrage, die genutzten und abgerufenen Daten, den Sachbearbeiter sowie die ersuchende Stelle und deren Aktenzeichen. Diese Protokolldaten sind mindestens 18 Monate aufzubewahren, spätestens nach zwei Jahren zu löschen (§ 24c Abs. 4 KWG).

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die ersuchende Stelle. (§ 24c Abs. 2 Satz 3 KWG)

Zudem kann das BKA nach § 5 Abs. 3 GWG als Zentralstelle für Geldwäscheverdachtsanzeigen die BaFin um Auskünfte nach § 24c Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KWG ersuchen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben in diesem Zusammenhang erforderlich ist.

Mit dieser Gesetzesänderung kann erstmals eine bundesweite Recherche nach Bankverbindungen einer bestimmten Person durchgeführt werden.

Bezüglich des Anfrageverfahrens bestand zu Redaktionsschluss des Jahresberichtes noch Abstimmungsbedarf.

8.4.2 Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft⁶² wird die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.01 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft umgesetzt.

Die Richtlinie bezweckt neben der Harmonisierung von Teilen des Urheberrechts auch die EU-weite gemeinsame Ratifizierung des WIPO⁶³-Urheberrechtsvertrages und des WIPO-Vertrages über Darbietungen und Tonträger. Mit dem Gesetz sollen im Wesentlichen zunächst nur die zwingenden, fristgebundenen Vorgaben der Richtlinie sowie die verbindlichen Vorgaben der beiden WIPO-Verträge umgesetzt werden.

Im UrhG wird mit dem neuen § 19a das "Recht der öffentlichen Zugänglichmachung" eingeführt. Hier wird das Urheberrecht an die neuen Vertriebswege für Musik und andere Inhalte

⁶² Deutscher Bundestag, Drucksache 15/38 v. 06.11.02

⁶³ World Intellectual Property (Sonderorganisation der Vereinten Nationen)

im Internet angepasst. Ferner werden die sog. Schrankenregelungen des UrhG den Vorgaben der Richtlinie angeglichen. Die Schrankenregelungen bestimmen, in welchen Fällen Urheber es hinnehmen müssen, dass ihre Werke ohne ihre ausdrückliche Zustimmung genutzt werden. Neu ist dabei eine Schrankenregelung zugunsten behinderter Menschen und für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung.

Der Gesetzentwurf unterwirft auch das neu geschaffene Recht der öffentlichen Zugänglichmachung den Schrankenregelungen und trägt mit der Erweiterung des § 50 UrhG durch Ermöglichung der Verwendung von Datenträgern den Erfordernissen der Praxis Rechnung.

Es wird auch klargestellt, dass die digitale Privatkopie zulässig ist. Allerdings enthält der Entwurf ein ausdrückliches Verbot, vorhandene "wirksame technische" Schutzmechanismen zu umgehen. Hiermit schützen Rechteinhaber in der digitalen Welt Inhalte vor der Nutzung ohne ihre Einwilligung. Wer technische Schutzmaßnahmen verwendet, muss darauf durch entsprechende Kennzeichnung hinweisen.

Ferner regelt das Gesetz, dass ausübende Künstler - wie z.B. Musiker und Schauspieler - hinsichtlich ihrer Darbietungen nicht nur das von der Richtlinie zwingend vorgegebene neue "Recht der öffentlichen Zugänglichmachung" als Ausschließlichkeitsrecht erhalten, sondern auch insgesamt hinsichtlich ihrer Rechtsstellung den Urhebern angenähert werden⁶⁴.

8.4.3 EU-Richtlinie zur Produktpiraterie⁶⁵

Wegen des grenzüberschreitenden Charakters der Produktpiraterie ist es essentiell, eine wirksame Verfolgung der Täter innerhalb der gesamten EU zu ermöglichen. Die Europäische Union nimmt diesen Umstand ernst. So stehen im Jahr 2003 zwei bedeutende Gesetzesvorhaben auf EU-Ebene an.

Einerseits soll eine neue Grenzbeschlagnahmeverordnung in Kraft treten, die Rechteinhabern, insbesondere auch kleineren Unternehmen, den Zugang zur Grenzbeschlagnahme vereinfachen soll. Gleichzeitig steht eine neue Produktpiraterierichtlinie vor der Verabschiedung. Diese hat insbesondere zum Inhalt, die Möglichkeiten der Beweissicherung zu stärken, und fordert bedeutsame strafrechtliche Bestimmungen, wie z.B. die Schließung der Betriebsstätten.

8.4.4 Gesetz zur Erleichterung d. Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit⁶⁶

Am 1. August 2002 ist das Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit in Kraft getreten.

Die wichtigsten neuen Regelungen sind:

In § 28e Abs. 3a SGB IV, Generalunternehmerhaftung und Aufzeichnungspflicht wurde eine sogenannte **Generalunternehmerhaftung** als selbstschuldnerischer Bürge für nicht abge-

⁶⁴ Quelle: Deutscher Bundestag, Drucksache 15/38 v. 06.11.02

⁶⁵ Quelle: APM

⁶⁶ Quelle: BGBl Jg 2002 Teil I Nr. 52 S. 2787, Berichtigung vom 13.09.2002, BGBl I Nr. 69, S. 3760, www.bundesregierung.de; vgl. auch Ignor/Rixen, Grundprobleme und gegenwärtige Tendenzen des Arbeitsstrafrechts, NStZ 2002, Heft 10, S. 510 ff

fürte Sozialversicherungsbeiträge seiner Subunternehmer eingeführt. Für Subunternehmer der zweiten Stufe (Subsubunternehmer) haftet der Generalunternehmer nur dann, wenn er einen Strohmann als ersten Subunternehmer zwischengeschaltet hat.

Diese Haftung steht in Verbindung mit den sonstigen Rahmenbedingungen gemäß § 28 SGB IV, insbesondere dem § 28f Abs. 1a SGB IV, der eine transparente Gestaltung der Lohnunterlagen des Subunternehmers hinsichtlich einer möglichen Haftung des Auftraggebers für nicht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge beinhaltet.

Die Generalunternehmerhaftung nach dem neuen § 28e Abs. 3 d SGB IV gilt ab einem geschätzten Gesamtwert aller für ein Bauwerk in Auftrag gegebenen Bauleistungen von 500.000 Euro.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 AÜG war der Verleiher bislang verpflichtet, den wesentlichen Inhalt des Arbeitsverhältnisses in eine von ihm zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen.

Nun wurde klar gestellt, dass die "elektronische Form ausgeschlossen ist". Bei Missachtung dieses Schrifterfordernisses kann mit einem Bußgeld bis zu 500 Euro (bei Vorsatz) bzw. 250 Euro (bei Fahrlässigkeit) sanktioniert werden (§ 16 Abs. 2 AÜG i.V.m. § 17 II OWiG).

Wer gegen die Vorschriften über illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit verstößt, muss mit dem Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge für die Dauer von bis zu drei Jahren rechnen (zuvor: zwei Jahre). § 5 Schwarzarbeit-Bekämpfungsgesetz eröffnet diese Möglichkeit auch schon während eines laufenden Verfahrens.

Die **Zusammenarbeit aller Behörden**, die an der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung beteiligt sind, wird erheblich verbessert. Mitwirken bei der Bekämpfung illegaler Beschäftigung werden in Zukunft auch die Sozialhilfeträger und die für die Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden. Sie werden in den Informationsfluss mit einbezogen. Wer als Sozialhilfeempfänger bei Schwarzarbeit erwischt wird, wird dem Sozialhilfeträger in Zukunft gemeldet (§ 3Abs. 2a Schwarzarbeit-Bekämpfungsgesetz). Die Finanzbehörden sind nun verpflichtet, die Bekämpfungsbehörden von den Verhältnissen des Steuerpflichtigen zu unterrichten (Informationsweitergabe nach §§ 30, 30a AO), soweit die Kenntnis für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung erforderlich ist (bisher waren sie "berechtigt").

§ 308 Abs. 1 a SGB III ermöglicht den Polizeibehörden der Länder auf die **Datenbestände der Bundesanstalt für Arbeit** hinsichtlich erteilter Arbeitserlaubnisse automatisiert zuzugreifen, soweit dies für die Strafverfolgung im Allgemeinen erforderlich ist.

Des Weiteren werden die zur Unterstützung der Arbeitsämter und der Behörden der Zollverwaltung herangezogenen Polizeivollzugsbehörden der Länder ausdrücklich ermächtigt, **Prüfungen nach § 304 Abs. 1 Nr. 2 SGB III beziehungsweise § 99 Abs. 2 SGB IV** vorzunehmen; außerdem dürfen sie Grundstücke und Geschäftsräume kontrollieren sowie Einsicht in Unterlagen des betroffenen Arbeitgebers nehmen, die Angaben zu Art, Umfang und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen enthalten können (§ 305 Abs. 1 SGB III i.V.m. § 107 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV n. F.).

Gemäß § 306 Abs. 1 SGB III n. F. haben die Bundesanstalt für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung sowie ihre Beamten bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, "die im unmittelbaren Zusammenhang mit einem der in § 304 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände stehen", dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der StPO und des OWiG; die Beamten der Zollver-

waltung sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Eine originäre Zuständigkeit für die Polizeibehörden besteht somit nicht.

Bei illegaler Beschäftigung von Ausländern wurde gemäß § 404 Abs. 3 SGB III der **Bußgeldrahmen** auf 500.000 Euro erhöht. Illegale Ausländerbeschäftigung ist bereits dann eine Straftat, wenn gleichzeitig mehr als fünf Ausländer illegal beschäftigt werden. Auf eine bestimmte Dauer kommt es nicht mehr an (§ 407 Abs. 1 Nr. 1 SGB III).

Auch bei der Entleihe von Ausländern ohne Genehmigung wurde das Tatbestandsmerkmal "von mindestens dreißig Kalendertagen" Beschäftigungsdauer gestrichen (§ 15a Abs. 2 Nr. 1 AÜG).

Wenn bei illegaler Beschäftigung Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nicht gezahlt wurden, schreibt § 14 Abs. 2 SGB IV nunmehr vor, dass das gezahlte Arbeitsentgelt als Nettoarbeitsentgelt anzusehen ist. Damit wird die Abwicklung aufgedeckter Fälle erleichtert.

§ 266a StGB, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, wurde dahingehend ergänzt, dass in Abs. 1 eine **Strafbarkeit in Unabhängigkeit von der Arbeitsentgeltbezahlung** eingeführt wurde. Weiterhin wurde eine Strafzumessungsregel, durch die Einführung besonders schwerer Fälle, in § 266a Abs. 4 StGB eingefügt, die eine Freiheitsstrafe von 6 Monate bis 10 Jahre androht.

Die Mitführungspflicht für den Sozialversicherungsausweis sowie die Pflicht zur Sofortmeldung der Arbeitnehmer wird künftig auch auf Unternehmen der Forstwirtschaft erstreckt.

8.4.5 Illegale Beschäftigung von LKW-Fahrern aus dem osteuropäischen Raum - einheitliche Fahrerbescheinigung in der EU⁶⁷

Zum 19. März 2003 trat die Verordnung (EG) Nr. 484/2002⁶⁸ des Europäischen Parlaments und des Rates in Kraft, die die Einführung einer Fahrerbescheinigung vorschreibt. Demnach müssen Fahrer überall in der Union jederzeit eine einheitliche Fahrerbescheinigung mit sich führen. Sie soll in erster Linie zertifizieren, dass Berufsfahrer aus Drittländern, die für in der Union ansässige Speditionsfirmen arbeiten, legal beschäftigt werden.

Die Fahrerbescheinigungen werden jeweils von den für Straßenverkehr und Güterverkehr zuständigen Landesbehörden ausgestellt. Derzeit läuft ein parlamentarisches Gesetzgebungsverfahren, in dem entsprechende Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in nationales Recht umgesetzt werden.

Hintergrund:

Deutsche Mutterfirmen beantragen Visa für osteuropäische Lastwagenfahrer, die formell in Partnerunternehmen im osteuropäischen Ausland arbeiten.

Bei der Visa-Erteilung werden die Fahrer darauf hingewiesen, dass ihr Visum lediglich für eine Fahrt nach Deutschland bzw. in den Schengenraum mit dem im Heimatland zugelassenen LKW und die gegebenenfalls beladene Rückfahrt mit dem Fahrzeug, Gültigkeit hat. Dabei handelt es sich um ein sogenanntes Schengenvisum Kategorie C. Die Einreise der im Schengengebiet eingesetzten Fahrer vom osteuropäischen Ausland in

⁶⁷ Ein Muster der Fahrerbescheinigung ist dem Bericht als Anlage beigefügt.

⁶⁸ verabschiedet am 01. März 2002

die Bundesrepublik Deutschland erfolgt im Regelfall durch den Einsatz als zweiter Fahrer. Dieser zweite Fahrer wird dann bei einer Spedition abgesetzt und für die Dauer des gültigen Visums im Güterverkehr innerhalb des Schengen-Staates eingesetzt. Somit besitzen diese LKW-Fahrer aus den sogenannten Drittstaaten nicht die erforderliche arbeits- und ausländerrechtliche Erlaubnis für den Gütertransport innerhalb und durch die Bundesrepublik Deutschland und die Schengen-Staaten. Die Fahrer stammen vorwiegend aus den GUS-Staaten sowie Bulgarien und Rumänien.

Nach den Informationen, die dem BKA vorliegen, sind enorme Gewinne durch den Einsatz der osteuropäischen Fahrer im Schengengebiet zu erwirtschaften. Die Fahrer erhalten etwa 10% des Lohnes eines deutschen Fahrers. Gleichzeitig wird der Gewinn durch andere strafbare Handlungen wie Steuerhinterziehung, Betrug z.N. von Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträgern, gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern, Subventionsbetrug, Geldwäsche und Betrug erhöht.

Es bleibt abzuwarten, ob die bisherigen Schwierigkeiten mit Inkrafttreten dieser Verordnung zumindest bis zu einem gewissen Grad ausgeräumt werden können. Erfahrungswerte konnten bislang noch nicht gewonnen werden.

8.4.6 Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Arbeitnehmerüberlassung

Im November 2002 wurde dem Bundestag von der FDP-Fraktion ein Entwurf eines "Gesetzes zur Reform der Arbeitnehmerüberlassung" vorgelegt. Dadurch soll das jetzige Arbeitnehmerüberlassungsgesetz von überflüssigen und bürokratischen Vorschriften befreit werden, um im Interesse einer intensiveren Nutzung des Instruments der Arbeitnehmerüberlassung einen flexiblen Arbeitskräfteeinsatz zu erreichen.

Beispielsweise ist vorgesehen, den Personalserviceagenturen bei der Vermittlung von Zeitarbeit, den Einsatz von Arbeitslosen in neuen Jobs zu erleichtern und somit die Arbeitslosigkeit abzubauen. Des Weiteren soll auch das Verbot der Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe aufgehoben werden.

Diese Flexibilisierung des bestehenden Gesetzes könnte auch zur Verringerung der Delikte im Bereich der illegalen Beschäftigung führen.

8.5 Alternativer Zahlungsverkehr

8.5.1 WESTERN UNION

Gerade im Bereich des Kreditvermittlungsbetruges ist häufig zu beobachten, dass die Täter ihre Opfer zu Zahlungen über das Bargeldtransfersystem WESTERN UNION veranlassen. Der Grund hierfür dürfte darin liegen, dass dieses System ein größtmögliches Maß an Anonymität bei gleichzeitiger Sicherheit für den Täter bietet.

Das WESTERN UNION Bargeldtransfersystem ist ein "Non-Banking-System", mit dem in sehr kurzer Zeit Gelder ins In- und Ausland transferiert werden können. Für den Versand werden weder Kreditkarte noch Konto benötigt.

Der Einzahler erteilt den Auftrag, das Geld an einen Empfänger in einem der über 100 angeschlossenen Länder zu transferieren. Der Empfänger begibt sich im Zielland zu einem dorti-

gen Vertragspartner und erhält den Auszahlungsbetrag im Regelfall nach Vorlage eines gültigen Personaldokuments.

In den Fällen, in denen der Empfänger über kein Ausweisdokument verfügt oder verfügen will, reicht für die Auszahlung die korrekte Angabe eines zuvor telefonisch mit dem Einzahler vereinbarten Codewortes aus. Der Überweisungsvorgang kann theoretisch in wenigen Minuten abgewickelt werden.

Ferner ist es möglich, den Betrag bei einer anderen Stelle als der zunächst angegebenen in Empfang zu nehmen.

Die sehr hohen Gebühren dieses Überweisungsweges führen dazu, dass dieser im normalen Geschäftsgebrauch nur äußerst selten genutzt wird.

Nach den beim Bundeskriminalamt vorliegenden Erkenntnissen ergaben sich deutliche Anhaltspunkte, dass insbesondere nigerianische/westafrikanische Tätergruppierungen den Bargeldtransferservice der WESTERN UNION in großem Stil zu deliktsübergreifenden organisierten kriminellen Aktivitäten, insbesondere Geldwäsche und im Bereich von Betäubungsmitteldelikten, Betrug und Schleusung nutzen.

Neuere Feststellungen deuten darauf hin, dass sich auch die italienische Organisierte Kriminalität und Straftäter anderer Nationalitäten dieses Systems bedienen.

WESTERN UNION unterhält weltweit den größten Bargeldtransferservice und besitzt vier Zentralcomputer in den USA, Belgien, Australien und in Afrika. Muttergesellschaft ist die in den USA ansässige FIRST DATA COOPERATION.

Die Wahrnehmung ihrer Geschäfte hat WESTERN UNION an Vertragspartner in den jeweiligen Ländern vergeben. In Deutschland wird diese Aufgabe durch die am 01.07.99 gegründete und in Frankfurt/M. ansässige WESTERN UNION FINANCIAL SERVICES GmbH (WUFS) wahrgenommen, die Kontakt mit den deutschen Vertragspartnern, der DVB/Reisebank AG mit Sitz in Frankfurt/M. und der DEUTSCHEN POSTBANK AG mit Sitz in Bonn unterhält. Über die DVB/Reisebank können in Deutschland die Bargeldüberweisungen in vier Regionalbüros oder in ca. 60 Wechselstuben abgewickelt werden. Über die DEUTSCHE POSTBANK können Einzahlungen bei den ca. 11.000 Poststellen erfolgen. Die Vertragspartner in Deutschland haben Unterverträge mit anderen Banken und Einzahlungsstellen geschlossen.

WUFS hat mit den Agenten der DEUTSCHEN POSTBANK und der REISEBANK AG ein "Geldwäschebasispapier" erarbeitet sowie eine Datenbank über auffällige Überweisungen eingerichtet. Im Rahmen dieses Monitoringverfahrens werden die Daten mit einem Zentralcomputer abgeglichen; anschließend wird über die Weiterleitung einer Verdachtsanzeige durch die WUFS als zentrale Verbindungsstelle entschieden.

Aus einer in Abstimmung mit der StA Frankfurt durchgeführten Auswertung von Überweisungsdaten, die dem BKA seitens WESTERN UNION zur Verfügung gestellt wurden, konnte resümierend festgestellt werden, dass von den 100 häufigsten Einzählern und Empfängern ca. 30-40 % Aktenbestand beim BKA, schwerpunktmäßig in den Deliktsbereichen Betrug, Urkundenfälschung und ausländerrechtliche Verstöße, hatten.

Gezielte Auswertungen können auch im Rahmen von Ermittlungsverfahren dazu beitragen, Mittäter zu identifizieren und Geldflüsse zwischen den Beteiligten zu dokumentieren.

WESTERN UNION erklärte sich in der Vergangenheit bereit, das BKA in jeder rechtlich mög-

lichen Art und Weise zu unterstützen, insbesondere wenn es darum geht, Ersuchen an die Muttergesellschaft in den USA heranzutragen.

8.5.2 Hawala-Banking

Als weiteres alternatives Überweisungssystem ist neben WESTERN UNION das aus Süd-asien stammende Hawala-System, auch als "Hundi" bezeichnet, zu nennen.

Das Hawala-System, das noch vor Einführung des heute gebräuchlichen westlichen Bankensystems in Indien entwickelt wurde, ist ein etabliertes Überweisungssystem, das parallel zum herkömmlichen Bankenwesen existiert. Mittels Hawala werden sowohl rechtmäßige Überweisungen bestimmter ethnischer Gruppen als auch illegale Transaktionen, hauptsächlich im Bereich der Geldwäsche, abgewickelt.

Wesentlicher Unterschied zwischen dem etablierten Bankensystem und dem Hawala ist die Nutzung persönlicher Verbindungen regionaler oder verwandtschaftlicher Art. Hierbei kommen die Hawala-Händler ("Hawalader") oft ohne schriftliche Absicherungen oder Vereinbarungen untereinander aus. Wesentlicher Bestandteil des Hawala ist das Bestehen einer Vertrauensbasis zwischen Hawalader und seinem Kunden. Brüche dieses Vertrauenssystems sind selten.

Grundlegendes Prinzip des Hawala ist, dass eine Übermittlung von Geld erfolgt, ohne dieses Geld tatsächlich zu überweisen. Der Kunde wendet sich an den Hawala-Händler und übergibt diesem das Geld, das er in einen anderen Teil der Welt überweisen möchte. Der Hawala-Händler nimmt daraufhin Verbindung zu seinem Kontaktpartner in der jeweiligen Region auf und gibt diesem Anweisungen, an wen er den entsprechenden Betrag auszuzahlen hat. Im Gegensatz zu herkömmlichen Banküberweisungen erfolgt die Auszahlung des Geldes meist innerhalb eines Tages und in aller Regel persönlich.

Der Vorteil für die Nutzer des Hawala-Systems liegt in der Kostenersparnis für den Kunden. So entfallen hohe Überweisungsgebühren der Banken und ungünstige Wechselkurse. Ein weiterer Vorteil liegt in der Effizienz des Systems. Die Auszahlung wird meist innerhalb von 1-2 Tagen durchgeführt. Dem stehen Überweisungszeiträume von etwa einer Woche im herkömmlichen Bankensystem gegenüber.

Darüber hinaus ist auch die Zuverlässigkeit des auf Vertrauen beruhenden Systems und das Fehlen von Bürokratie als Vorteil für den Kunden zu nennen.

Für den polizeilich relevanten Bereich bedeutet dies, dass auf Grund fehlender Aufzeichnungen der Hawaladers in der Regel keine oder nur eine lückenhafte Spur des Geldtransfers vorhanden ist.

8.6 Digitale Betriebsprüfung⁶⁹

Ab dem 1. Januar 2002 ist der Finanzverwaltung auf Grund der gesetzlichen Neuregelung im Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000⁷⁰ das Recht eingeräumt, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellte Buchführung des Steuerpflichtigen durch Datenzugriff zu prüfen (§ 147 Abs. 6 AO).

Dabei bieten die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)⁷¹ bei der Vorbereitung der betrieblichen IT-Struktur auf die digitale Betriebsprüfung eine Orientierungshilfe.

Mit der Neuregelung wird u.a. der steigenden papierlosen Abwicklung des Geschäftsverkehrs Rechnung getragen. Diese neue Prüfungsmethode tritt neben die Möglichkeit der herkömmlichen Prüfung. Dabei steht das Recht auf Datenzugriff der Finanzbehörde nur im Rahmen steuerlicher Außenprüfung zu. Durch die Regelungen zum Datenzugriff wird der sachliche Umfang der Außenprüfung nicht erweitert, Prüfgegenstand sind nur die ohnehin nach der Abgabenordnung aufzubewahrenden Unterlagen.

Das Recht auf Datenzugriff beschränkt sich ausschließlich auf die Daten, die steuerrechtlich relevant sind. Danach sind Daten der Finanz-, Anlage- und Lohnbuchhaltung für den Datenzugriff zur Verfügung zu halten und darüber hinaus diejenigen, die steuerliche Relevanz haben, aber in anderen Bereichen des betrieblichen Datenverarbeitungssystems abgelegt sind. Insgesamt ist es die Pflicht des Steuerpflichtigen, steuerrechtlich relevante Daten von den anderen abzugrenzen.

Zudem hat die Finanzverwaltung ab dem 01. Januar 2002 das Recht, auch auf elektronisch vorgehaltene Daten vorangegangener Wirtschaftsjahre zuzugreifen. Deshalb sind in der Regel auch archivierte Daten auf Verlangen des Prüfers während der gesamten gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von bis zu zehn Jahren für Datenzugriffe in das DV-System einzuspielen.

Herauszuheben ist, dass auch für versehentlich freiwillig überlassene Daten kein Verwertungsverbot besteht.

Beim Datenzugriff kann der Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen – auch kumulativ - den „unmittelbaren Datenzugriff“, den „mittelbaren Datenzugriff“ oder die Datenträgerüberlassung wählen. Ein Online-Zugriff auf das gesamte betriebliche DV-System ist hingegen ausdrücklich ausgeschlossen. Die Prüfdienste sind darüber hinaus nicht berechtigt, Daten zwecks Sicherung oder späterer Weiterverarbeitung von den betrieblichen DV-Systemen herunterzuladen oder Kopien vorhandener Datensicherungen vorzunehmen.

Beim Datenzugriff in Form der Datenträgerüberlassung bedient sich die Finanzverwaltung bundeseinheitlich der frei auf dem Markt verfügbaren und bei Wirtschaftsprüfern bereits seit langem verbreiteten Prüfsoftware „IDEA“. Deren Installation erfolgt ausschließlich auf den Laptops der Außenprüfer und Arbeitsplatzrechnern der Finanzverwaltung. Dateiformate, die von der Prüfsoftware nicht akzeptiert werden, sind von dem zu prüfenden Unternehmen zu konvertieren.

⁶⁹ Quelle: Bundesministerium für Finanzen – Fragen und Antworten zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung

⁷⁰ Bundesgesetzblatt Teil I S. 1433, Artikel 7 und 8

⁷¹ Bekannt gegeben mit BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 – IV D 2 – S 0316 – 136/01, Bundessteuerblatt Teil I S. 415

Die GDPdU sehen vor, dass im Rahmen einer Außenprüfung auf Verlangen der Finanzverwaltung neben den gespeicherten steuerlich relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen auch alle zur Auswertung der Daten notwendigen Strukturinformationen in maschinell auswertbarer Form vom überprüften Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Um dabei die betroffenen Unternehmen nicht über das notwendige Maß hinaus in Anspruch nehmen zu müssen, ist vom BMF ein „Beschreibungsstandard für die Datenträgerüberlassung“⁷² verfasst worden. Diese einheitliche technische Bereitstellungshilfe zur Format- und Inhaltsbeschreibung der steuerlich relevanten Daten wurde in Zusammenarbeit mit Herstellern von Entgeltabrechnungs-, Finanzbuchhaltungs- und Archivierungssystemen sowie dem deutschen Vertrieb bundeseinheitlicher Prüfsoftware „IDEA“ entwickelt. Die aktuelle technische Beschreibung kann bei der Firma Audicon (www.audicon.net) kostenlos angefordert werden.

Wenn ein Unternehmen die Anforderungen der GDPdU nicht erfüllt, kommen Sanktionsmöglichkeiten wie Bußgeld, Zwangsmittel und Schätzung in Betracht.

⁷² BMF Information vom 15. August 2002, Az. IV D 2

9. ANHANG

9.1 Erreichbarkeiten der Dienststellen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

<p>LKA Baden-Württemberg Dezernat 411 Taubenheimstr. 85 70372 Stuttgart Tel.: (07 11) 54 01 - 24 15 dezernat411@blka.bwl.de</p>	<p>LKA Bayern Dezernat 625 Mailingerstr. 15 80636 München Tel.: (0 89) 12 12 - 16 25 blka.wirtschaft@baypol.bayern.de</p>	<p>LKA Berlin LKA 311 Columbiadamm 4 10965 Berlin Tel.: (0 30) 46 64 - 3 60 08 lka31-01@snafu.de</p>
<p>LKA Brandenburg Abt. 2, Dez. 24 Tramper Chaussee 1 16225 Eberswalde Tel.: (0 33 34) 3 88 - 21 30 wikri13.lka@polizei.brandenburg.de</p>	<p>LKA Bremen K 53 In der Vahr 76 28329 Bremen Tel.: (04 21) 3 62 - 38 53 uwe.roesch@polizei.bremen.de</p>	<p>LKA Hamburg LKA 5011 Bruno-Georges-Platz 1 22297 Hamburg Tel.: (0 40) 42 86 - 7 50 10 lka5011@polizei.hamburg.de</p>
<p>LKA Hessen SG 33 Hölderlinstr. 5 65187 Wiesbaden Tel.: (06 11) 83 - 43 30 hsg33@t-online.de</p>	<p>LKA Mecklenburg-Vorpommern Dezernat 44 Retgendorfer Str. 2 19067 Rampe Tel.: (0 38 66) 64 - 4 40 lka-mv.wuk@t-online.de</p>	<p>LKA Niedersachsen Dez. 23.2-W Schützenstr. 25 30161 Hannover Tel.: (05 11) 262 62 - 23 23 juegen.haase@polizei.niedersachsen.de</p>
<p>LKA Nordrhein-Westfalen Dezernat 12 Völklinger Str. 43 40221 Düsseldorf Tel.: (02 11) 9 39 - 61 40 wolfgang.scherf@lka.polizei.nrw.de</p>	<p>LKA Rheinland-Pfalz Dezernat 41 Valenciaplatz 1-7 55118 Mainz Tel.: (0 61 31) 65- 25 10 Abt4@polizei.rlp.de</p>	<p>LKA Saarland Dezernat 44 Hellwigstr. 14 66121 Saarbrücken Tel.: (06 81) 9 62 - 36 11 lka-441@slpol.de</p>
<p>LKA Sachsen Abteilung 6 Neuländerstr. 60 01129 Dresden Tel.: (03 51) 8 55 - 26 00 wikri2.lka@polizei.sachsen.de</p>	<p>LKA Sachsen-Anhalt Dezernat 41 Lübecker Str. 53-63 39124 Magdeburg Tel.: (03 91) 2 50 - 24 45 volker.pflug@lka.pol.lsa-net.de</p>	<p>LKA Schleswig-Holstein Sachgebiet 241 Mühlenweg 166 24116 Kiel Tel.: (04 31) 1 60 - 4566 lka.sh.240@t-online.de</p>
<p>LKA Thüringen Dezernat 61 Am Schwemmbach 99099 Erfurt Tel.: (03 61) 3 41 - 12 06 abteilung6@lka.polizei.thueringen.de</p>	<p>Bundeskriminalamt OA 34 Thaerstr. 11 65193 Wiesbaden Tel.: 0611 / 55-15861 oa34@bka.bund.de</p>	

9.2 Auswertebereich zur Kundenbefragung - Erhebungsbogen zum "Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2001"

Vorbemerkung

Der Jahresbericht Wirtschaftskriminalität wurde am 01. Juli 2002 durch das BMI veröffentlicht. Zur Erstellung des Jahresberichts haben alle Landeskriminalämter auf der Basis der eingegangenen Meldungen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD) und der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sowie unter Einbeziehung anderer Quellen Landeslagebilder nach einheitlichen Mindestanforderungen erstellt und diese dem Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellt.

An den Adressatenkreis des Jahresberichts wurde zeitgleich ein Erhebungsbogen versandt, mit dem im Zuge einer stärkeren Kundenorientierung die Zufriedenheit hinsichtlich Inhalt und Struktur des Berichtes erhoben werden sollte. Diese Kundenbefragung wird als Instrument angesehen, den Jahresbericht Wirtschaftskriminalität einer ständigen Optimierung zu unterziehen.

Die Auswertung der Fragen 2, 6, 7 und 10 - 13 wird hier nicht dargestellt, da sie nur organisatorische Belange betrafen.

1. Das Bundeskriminalamt veröffentlichte dieses Jahr einen Jahresbericht Wirtschaftskriminalität. Erscheint Ihnen eine jährliche Herausgabe dieses Berichtes als zu häufig, angemessen oder zu selten?

Die jährliche Herausgabe des Bundeslagebildes / Jahresberichtes wird von allen Adressaten als angemessen und sinnvoll eingeschätzt.

Abgesehen vom Jahresbericht Wirtschaftskriminalität wird auf den Meldedienst hingewiesen, durch den ein aktueller Erkenntnisaustausch stattfindet und Entwicklungen erkennbar werden.

Ein kürzerer Beurteilungszeitraum wird als schwierig umsetzbar und auf Grund der überdurchschnittlich langen Verfahrensdauer in diesem Deliktsfeld als nicht praktikabel eingeschätzt. Es wurde vorgeschlagen, die jährliche Erscheinungsweise beizubehalten und im Rahmen von Sonderberichten anlassbezogen über einzelne Teilbereiche der Wirtschaftskriminalität zu berichten, wenn gravierende Entwicklungen dieses erfordern.

Ergebnis

Die jährliche Erscheinungsweise wird beibehalten. Anlassbezogen werden Deliktsbereiche, die nach allgemeiner Einschätzung einer gesonderten, aktuellen Berichtserstattung bedürfen, im Rahmen der Erstellung von Mitteilungsblättern berücksichtigt.

3. Empfinden Sie den Erhalt des Jahresberichts Wirtschaftskriminalität als noch zeitgerecht?

Die überwiegende Mehrheit der Empfänger schätzte den Erhalt des Jahresberichts als zeitgerecht ein.

Ergebnis

In der Konzeption zur Erstellung des Jahresberichts ist als Veröffentlichungsdatum der 1. Juli eines jeden Jahres vorgesehen. Die Versendung des Jahresberichts 2000, die auf Grund

von mit der Ersterstellung des Jahresberichts zusammenhängenden Schwierigkeiten erst im November 2001 vorgenommen werden konnte, wurde im vergangenen Jahr verbessert.

4. Würden Sie eine zukünftige Bereitstellung des Berichtes in elektronischer Form (CD-Rom, Diskette, Extranet) befürworten?

Die Bereitstellung des Berichtes in elektronischer Form wird wegen der schnelleren Verbreitungs- und Verarbeitungsmöglichkeit als sinnvoll erachtet. Allerdings sollte auf den Versand des Druckwerks nicht völlig verzichtet werden. Der Ausdruck des Berichts würde einerseits viel Zeit in Anspruch nehmen, andererseits leidet die Lesbarkeit des Berichtes.

Ergebnis

Die angestrebte und auch umgesetzte Verfahrensweise, den Bericht schwerpunktmäßig über neue Medien (Internet, E-Mail-Versand) und nur in einer begrenzten Auflage auch als Druckwerk zu veröffentlichen, hat sich aus der Sicht der Empfänger und des Bundeskriminalamtes bewährt und wird beibehalten. Handlungsbedarf hat sich nicht ergeben.

5. Wie häufig haben Sie den Jahresbericht Wirtschaftskriminalität (auch in der Vergangenheit) zur Aufgabenerledigung herangezogen. Häufig, manchmal, selten oder nie?

Der Großteil der Empfänger gibt an, den Jahresbericht manchmal für die Aufgabenerledigung herangezogen zu haben. Nur zwei Empfänger geben an, den Jahresbericht nie zu nutzen.

Ergebnis

Im Vergleich zur Kundenbefragung i. Z. m. dem Jahresbericht 2000, in welcher die meisten Empfänger angaben, den Bericht selten oder nie zu nutzen, wird durch die Antworten eine höhere Akzeptanz und Verwendbarkeit des Jahresberichts Wirtschaftskriminalität deutlich.

8. Wie gründlich haben Sie den Bericht gelesen?

Die Hälfte der Empfänger gibt an, den Bericht ganz gelesen zu haben, die andere Hälfte hat den Bericht überflogen und bestimmte Teile gründlich gelesen. Aus Sicht des Bundeskriminalamtes wird davon ausgegangen, dass dies insbesondere auf die unterschiedliche Interessenlagen der Empfänger zurückzuführen ist.

9A Äußeres Erscheinungsbild / Layout

Das Layout des Jahresberichts wird von den Empfängern durchgängig als sehr gut bis gut beurteilt. Speziell die Mischung aus Zahlen, Text und Grafiken wird positiv hervorgehoben.

Ergebnis

Bezüglich des äußeren Erscheinungsbildes / Layouts ist kein genereller Handlungsbedarf erkennbar.

9B Berichtsumfang (quantitative Einschätzung)

Nachdem der Berichtsumfang des Jahresberichts 2000 (knapp 280 Seiten) bei Teilen der Empfänger auf Kritik stieß, wurden im Jahresbericht 2001 Straffungen vorgenommen. Der Berichtsumfang des Jahresberichts 2001 wird überwiegend als sehr gut bis gut beurteilt. Die Schwerpunktsetzung wurde von den Empfängern sehr positiv bewertet.

Ergebnis

Die Schwerpunktsetzung wird beibehalten.

Die Behandlung von Delikten, deren Entwicklung im Berichtszeitraum unproblematisch war, erfolgt im Rahmen der Erörterung der jeweiligen Deliktsobergruppe bzw. im Rahmen der statistischen Darstellung.

9C Berichtsstruktur / Aufbau / Gliederung

Die Berichtsstruktur des Jahresberichts Wirtschaftskriminalität wird durchgängig als sehr gut und gut beurteilt. Verbesserungsvorschläge werden nicht gemacht.

Ergebnis

Handlungsbedarf hat sich auf Grund der Rückmeldungen nicht ergeben.

9D Verständlichkeit / Lesbarkeit des Berichtes (Wortwahl)

Die Verständlichkeit des Jahresberichts erhält von den meisten Empfängern ein sehr gutes Votum, von den übrigen ein gutes. Es wird hervorgehoben, dass der Bericht auch für Außenstehende verständlich sei.

Ergebnis

Handlungsbedarf ist nicht ersichtlich.

9E Inhaltliche Darstellung / Aufbereitung der Gliederungspunkte (qualitative Bewertung)

Im Vergleich zum Votum für den Jahresbericht 2000 wird der Jahresbericht 2001 von den Empfängern inhaltlich wesentlich besser beurteilt. Die inhaltliche Darstellung des Jahresberichts 2001 wird als sehr gut bis gut bewertet. Hervorgehoben wird die Schwerpunktsetzung sowie die auf das Wesentliche beschränkte Wiedergabe von Statistiken. Auch die im Jahresbericht formulierten Denkanstöße finden positive Resonanz.

Ergebnis

Die inhaltliche Gestaltung des Jahresberichts wird auf Grund des positiven Echos beibehalten. Die Darstellung von Statistiken bleibt auf das erforderliche Maß begrenzt. Für eine detaillierte Darstellung von Zahlenmaterial wird ergänzend auf die PKS verwiesen.

9F Überblick über den Deliktbereich / das Phänomen (Gewinnung von Hintergrundinformationen)

Die Empfänger werten den Jahresbericht 2001 in diesem Bereich als gut bis sehr gut. Hinweise auf länderspezifische Maßnahmen (Ermittlungsgruppen, Konzentrationen auf bestimmte

Deliktsbereiche) sollten nicht fehlen. Vereinzelt wird der Wunsch geäußert, Bekämpfungsstrategien vermehrt darzustellen.

Ergebnis

Wie sich aus den Rückmeldungen ablesen lässt, ist im Jahresbericht 2001 offensichtlich ein wesentlich besserer Überblick über die Deliktsbereiche gelungen als im Vorjahr.

Länderspezifika werden weiterhin vorgestellt werden, Gegenstrategien werden schwerpunktmäßig dargestellt.

9G Nutzbarkeit / Umsetzbarkeit der Informationen für die eigene Tätigkeit

Dem Jahresbericht 2001 wird eine gute Nutzbarkeit bescheinigt. Die Nutzungsmöglichkeiten erstrecken sich vom theoretischen Einsatz in Unterrichtseinheiten bis hin zur konkreten Praxis bei Staatsanwaltschaften, wenn es darum geht, Hinweise auf erfolgreiche Bekämpfungsmaßnahmen zu erlangen. Darüber hinaus wird der Jahresbericht als Nachschlagewerk genutzt.

Ergebnis (siehe Nr. 1.3 Seite 8)

Die Heterogenität der Zielgruppe (Polizeiführung, polizeiliche Sachbearbeitung, Politik, Ausbildung, Justiz, Öffentlichkeit, andere Behörden mit relevanten Aufgaben und Forschung und Wissenschaft) erfordert eine inhaltliche Gestaltung und Formulierung, welche auf Kenntnisstand, Erwartungshaltung und Handlungsmöglichkeiten der Adressaten Rücksicht nimmt. Dieser Maxime konnte mit dem Jahresbericht 2001 offensichtlich entsprochen werden.

14. Positive Aspekte / Anmerkungen

Generell wird von den Empfängern angemerkt, dass eine deutliche Verbesserung im Vergleich zum Jahresbericht des Vorjahres erkennbar ist und Verbesserungsvorschläge Niederschlag gefunden haben.

Die theoretische Abhandlung einzelner Deliktsbereiche in Verbindung mit der Darstellung von Fällen aus der Praxis wird als gelungen erachtet.

Auch an dieser Stelle wird die Bedeutung der Schwerpunktsetzung nochmals hervorgehoben.

Darüber hinaus wird von mehreren Empfängern die gute Lesbarkeit des Jahresberichts betont.

15. Negative Aspekte / Anmerkungen

Die hier eingegangenen Ergebnisse der Kundenbefragung enthalten nahezu keine negativen Anmerkungen/Verbesserungsvorschläge. Vereinzelt wird allgemein angemerkt, dass der Umfang noch immer zu groß sei, einzelne Punkte jedoch zu kurz kommen.

Bzgl. des OK-Bereichs, dessen Fehlen von einem Bundesland kritisiert wird, wird angemerkt, dass für diesen Sektor ein eigenständiger Lagebericht vom BKA erstellt wird.

Ausblick

Die Erwartungshaltung an die "Kundenbefragung" hat sich erfüllt. Viele der eingegangenen Hinweise waren konstruktiv und mit Lösungsvorschlägen verbunden. Größtenteils bestätigten sie die Sichtweise des Bundeskriminalamtes. Noch während der Erstellung des diesjäh-

rigen Jahresberichtes prüfte das Bundeskriminalamt Möglichkeiten und Ansätze, den Bericht zu optimieren. Auch wurden Anregungen hausinterner und an der Abstimmung beteiligter Dienststellen ausgewertet.

Die deutlich positive Resonanz auf den Jahresbericht Wirtschaftskriminalität zeigt, dass diese Bemühungen nicht ohne Erfolg geblieben sind.

Abschließend bleibt festzustellen, dass der Jahresbericht im Grundsatz geeignet ist, einen wichtigen Beitrag zur Effektivierung der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zu leisten. Die Kundenbefragung wird im Interesse einer weiteren Optimierung fortgeschrieben.

9.3 Abkürzungsverzeichnis

AEntG	Arbeitnehmerentsendegesetz
AktG	Aktiengesetz
AMG	Arzneimittelgesetz
AO	Abgabenordnung
APM	Aktionskreis Deutsche Wirtschaft gegen Produkt- und Markenpiraterie e. V.
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
BA	Bundesanstalt für Arbeit
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAKred	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
BAWe	Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BörsG	Börsengesetz
BVA	Bundesversicherungsanstalt
BZRG	Bundeszentralregistergesetz (Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister)
GfK	Gesellschaft für Konsumforschung
GmbHG	Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
ERP	European Recovery Program
HGB	Handelsgesetzbuch
INBIL	Informationssystem zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung
Inko BillBZ	Informations- und Koordinierungszentrale für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung durch die Zollverwaltung
K. I. B.	Koordinierungs- / Clearingstelle zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung
KPMD	Kriminalpolizeilicher Meldedienst
KrimV	Kriminelle Vereinigung
KV	Kassenärztliche Vereinigung
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
LHO	Landeshaushaltsordnung
LVA	Landesversicherungsanstalt
MOE-Staaten	Mittel- und osteuropäische Staaten
OISIN-Programm	OISIN [gälisch] = "Guter Geist" - Zusammenarbeitsprogramm der Europäischen Union
OLAF	Office de Lutte de Anti-Fraude
PBG	Prime Bank guarantee
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
SGB	Sozialgesetzbuch
SLC	Standby Letter of Credit
TKÜ	Telekommunikationsüberwachung

ULAK	Urlaubs- und Lohnsausgleichskasse
UWG	Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb
1. WiKG	1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität v. 29.07.1976
2. WiKG	2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität v. 15.05.1986
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz

9.4 Muster Fahrerbescheinigung

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

(1)

D

Duzzeichnung der zuständigen Behörde oder Stelle

FAHRERBESCHEINIGUNG Nr.

für den gewerblichen Güterkraftverkehr im Rahmen der Gemeinschaftslizenz

(Verordnung (EWG) Nr. 381/92 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 484/2002 vom 1. März 2002)

Hiermit wird bescheinigt, dass angesichts der Unterlagen, die von

(2)

vorgelegt worden sind, der folgende Fahrer:

Name und Vorname		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Art und Nummer des Ausweises		
ausgestellt am	in	
Nummer der Fahrerlaubnis		
ausgestellt am	in	
Nummer der Sozialversicherung		

gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und gegebenenfalls, je nach den Vorschriften des nachstehend genannten Mitgliedstaats, gemäß den Tarifverträgen über die in diesem Mitgliedstaat geltenden Bedingungen für die Beschäftigung und Berufsausbildung von Fahrern beschäftigt wird, um dort Beförderungen im Güterkraftverkehr vorzunehmen

(3)

Besondere Bemerkungen:

Diese Bescheinigung gilt vom

bis zum

Ausgestellt in

am

(4)

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

0012048/0001
 Deutscher Güterkraftverkehr
 & Sozialverkehr
 Telefon: 01 800 3 10 66 01 - E-Mail: kontakt@kvtv.de

(1) Unterscheidungszeichen: (A) Österreich, (B) Belgien, (D) Deutschland, (DK) Dänemark, (E) Spanien, (F) Frankreich, (FR) Feriend, (GR) Griechenland, (I) Italien, (IRL) Irland, (L) Luxemburg, (NL) Niederlande, (P) Portugal, (S) Schweden, (UK) Vereinigtes Königreich
 (2) Name oder Firma und vollständige Anschrift des Verkehrsbetreibers
 (3) Name des Mitgliedstaates, in dem der Verkehrsbetriebnehmer ansässig ist
 (4) Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden zuständigen Behörde oder Stelle

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Bescheinigung wird gemäß der geänderten Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedsstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedsstaaten ausgestellt.

Es wird bescheinigt, dass der Fahrer, dessen Name auf der Bescheinigung angegeben ist, gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und gegebenenfalls, je nach den Vorschriften des in der Bescheinigung genannten Mitgliedsstaats, gemäß den Tarifverträgen über die in diesem Mitgliedsstaat geltenden Bedingungen für die Beschäftigung und Berufsausbildung von Fahrern beschäftigt wird, um dort Beförderungen im Güterkraftverkehr vorzunehmen.

Die Fahrerbescheinigung ist Eigentum des Verkehrsunternehmers, der sie dem hier genannten Fahrer zur Verfügung stellt, wenn dieser Fahrer ein Fahrzeug (1) mit einer dem Verkehrsunternehmer erteilten Gemeinschaftslizenz führt. Die Fahrerbescheinigung ist nicht übertragbar. Die Fahrerbescheinigung gilt nur, solange die Bedingungen, unter denen sie ausgestellt wurde, weiterhin erfüllt sind; sie ist unverzüglich vom Verkehrsunternehmer an die ausstellende Behörde zurückzugeben, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Sie kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaats, der sie ausgestellt hat, insbesondere dann entzogen werden, wenn der Verkehrsunternehmer

- nicht alle Bedingungen für die Verwendung der Bescheinigung erfüllt,
- zu Tatsachen, die für die Ausstellung bzw. Erneuerung der Bescheinigung erheblich waren, unrichtige Angaben gemacht hat.

Eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung ist vom Verkehrsunternehmer aufzubewahren.

Das Original der Bescheinigung ist im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollberechtigten vom Fahrer auf Verlangen vorzuzeigen.

(1) "Fahrzeug" ist jedes in einem Mitgliedsstaat amtlich zugelassene Kraftfahrzeug oder jede Fahrzeugkombination, bei der zumindest das Kraftfahrzeug in einem Mitgliedsstaat amtlich zugelassen ist, sofern sie ausschließlich für die Güterbeförderung bestimmt sind.

Änderungen nach Redaktionsschluss

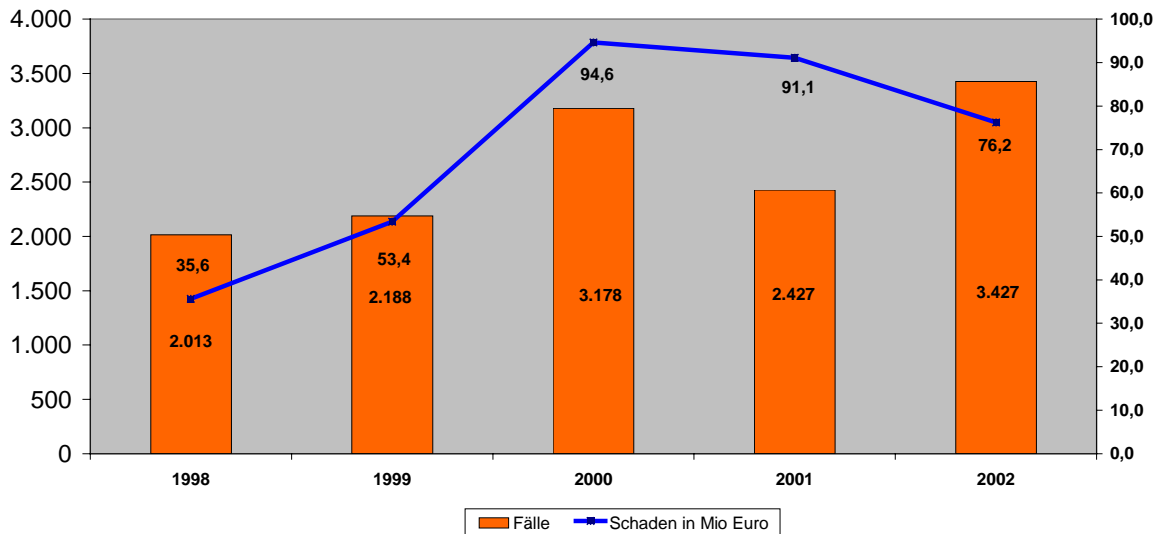
(mit Stand vom 17.11.03 in den Jahresbericht eingearbeitet)

S. 2

Ansprechpartner: Herr Knorre (0611) 55 - 1 58 56
 Herr Mutschke (0611) 55 - 1 52 74
 Frau Sürmann (0611) 55 - 1 52 01

S. 55

Grenzbeschlagnahme 1998 - 2002 (Quelle siehe Fußnote 21)



S. 86

"Die Tatopfer im Bereich der Finanzierungsdelikte entstammen nahezu allen Bevölkerungsschichten. Wie bei den Anlagedelikten war auch bei ihnen ein gewisses Maß an Gutgläubigkeit und Unerfahrenheit in finanziellen Angelegenheiten festzustellen. In Fällen des Kreditvermittlungsbetruges handelt es sich dabei oft um überschuldete Personen, denen die Geschäftsbanken keine weiteren Kredite einräumen. In dieser, für sie oftmals ausweglosen Situation geraten die Opfer über Zeitungsannoncen an dubiose Kreditvermittler, die für ihre angebliche oder vorgetäuschte Tätigkeit hohe Gebühren in Rechnung stellen, einen Kredit jedoch letztlich mit fadenscheinigen Argumenten ablehnen. Bei den Opfern aus dem Bereich der gefälschten Überweisungsträger war oftmals eine gewisse Sorglosigkeit im Umgang mit persönlichen Daten, insbesondere mit Angaben über die eigene Bankverbindung zu beobachten."

Text gehört zu 6.1

S. 207

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht